

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Forschungsbericht 298 13 162
UBA-FB 000365



**Praxistest zur Umsetzung des UN
ECE-Übereinkommens über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden
Zusammenhang
(Deutschland – Polen)
[UVP, EIA, OOS]**

von

Dipl.-Ing. Heiner Lambrecht

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover

In Zusammenarbeit mit:

Rechtsanwalt Rainer Kühne

Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin

Unter Mitarbeit von:

Dipl.-Ing. Oliver Vieth

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Forschungsbericht 298 13 162
UBA-FB 000365



**Praxistest zur Umsetzung des UN
ECE-Übereinkommens über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden
Zusammenhang
(Deutschland – Polen)**

von

Dipl.-Ing. Heiner Lambrecht

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover

In Zusammenarbeit mit:

Rechtsanwalt Rainer Kühne

Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin

Unter Mitarbeit von:

Dipl.-Ing. Oliver Vieth

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr
für die Richtigkeit, die Genauigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für
die Beachtung privater Rechte Dritter.
Die in der Studie geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen des
Herausgebers übereinstimmen.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet I 2.4
Marianne Richter

Berlin, November 2002

1. Berichtsnummer	2.	3.
4. Titel des Berichts Praxistest UVP im Grenzbereich Deutschland – Polen – Praxistest zur Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang (Deutschland – Polen) –		
5. Autor(en), Name(n), Vorname(n) Dipl.-Ing. Lambrecht, Heiner Rechtsanwalt Kühne, Rainer		8. Abschlußdatum 31. Juli 2002
		9. Veröffentlichungsdatum
		10. UFOPLAN-Nr. 298 13 162
6. Durchführende Institution (Name, Anschrift) Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH Kronenstr. 14, D-30161 Hannover email: info@planungsgruppe-hannover.de		11. Seitenzahl Teil 1: 160 (inkl. Anhang); Teil 2: 39
		12. Literaturangaben Teil 1: 4; Teil 2: -
		13. Tabellen und Diagramme Teil 1: 7 (zzgl. Anhang); Teil 2: 4
6. Fördernde Institution (Name, Anschrift) Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, D-14193 Berlin		14. Abbildungen Teil 1: 3; Teil 2: 1
15. Zusätzliche Angaben <u>Teil 1:</u> Methodik und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Praxistests <u>Teil 2:</u> Verfahrenskonzeption für die Durchführung der grenzüberschreitende UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (optimierte Fassung, Entwurf vom 24. Januar 2002)		
16. Kurzfassung Die Espoo-Konvention sieht vor, dass ein Staat bei bestimmten Projekten, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt und hierbei die Behörden und die Öffentlichkeit des anderen Staates in weitreichendem Umfang beteiligt. Vor diesem Hintergrund war es das Ziel des Forschungsvorhabens, ein für die praktische Anwendung geeignetes Verfahren für die grenzüberschreitende Beteiligung zwischen Deutschland und Polen , im Folgenden Verfahrenskonzeption genannt, zu entwickeln und praktisch zu erproben. Die Verfahrenskonzeption wurde in drei deutschen Zulassungsverfahren („Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“, „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ und „Neißewasserüberleitung“) erprobt. Die Erprobung wurde wissenschaftlich begleitet und die Verfahrenskonzeption anhand der gewonnenen Erkenntnisse optimiert. Im ersten Teil der Studie werden zunächst die methodischen Grundlagen der Entwicklung, Erprobung und Optimierung der Verfahrenskonzeption dargestellt. Daran anschließend werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung der Verfahrenskonzeption in den drei Zulassungsverfahren wiedergegeben. Dazu wurde der konkrete Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den drei Verfahren systematisch dokumentiert und ausgewertet. Die Umsetzung der Verfahrenskonzeption in den drei Verfahren sowie der Erfüllungsgrad und die Wirksamkeit der konzipierten Anforderungen wurden nach einheitlichen Kriterien beurteilt. Zur Auswertung der Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der Verfahrenskonzeption wurden u.a. mit den Verfahrensbeteiligten zwei Veranstaltungen durchgeführt. Der zweite Teil der Studie enthält die optimierte Verfahrenskonzeption. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens konnten bereits während dessen Durchführung in den laufenden Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen über eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung berücksichtigt werden. Die praktische Erprobung der grenzüberschreitende UVP hat darüber hinaus in zwei der Zulassungsverfahren einen substantiellen Beitrag zur Entscheidungsvorbereitung geleistet. Die optimierte Verfahrenskonzeption bildet zusätzlich die wesentliche Grundlage für Empfehlungen zur Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes), die das Umweltbundesamt erarbeitet hat und als UBA Texte Nr. 42/02 (deutsche Ursprungsfassung) und Nr. 43/02 (Übersetzung ins Polnische) veröffentlicht sind.		
17. Schlagwörter Umweltverträglichkeitsprüfung, Espoo-Konvention, grenzüberschreitende UVP, grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, Republik Polen, UVP-Dokumentation, Zulassungsverfahren, bilaterale Gremien		
18. Preis	19.	20.

Report Cover Sheet

1. Report No.	2.	3.
4. Report Title Practical Trial on Transboundary EIA between Germany and Poland (short title) Research Project No 298 13 162 "Practical Trial on the Implementation of the UN ECE Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context"		
5. Author(s), Family Name(s), First Name(s) Dipl.-Ing. Lambrecht, Heiner Rechtsanwalt Kühne, Rainer		8. Report Date 31.07.2002
		9. Publication Date
		10. UFOPLAN-Ref. No. 298 13 162
6. Performing Organization (Name, Address) Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH Kronenstr. 14, D-30161 Hannover email: info@planungsgruppe-hannover.de		11. No. of Pages Part 1: 160 (add. annex) Part 2: 39
		12. No. of References Part 1: 4 Part 2: -
		13. No. of Tables, Diagrams Part 1: 7 (add. annex) Part 2: 4
6. Sponsoring Agency (Name, Address) Umweltbundesamt (Federal Environmental Agency), Bismarckplatz 1, D-14193 Berlin		14. No. of Figures Part 1: 3 Part 2: 1
15. Supplementary Notes Part 1: Methodology and results of the practical trial on transboundary EIA (Report of 31.07.2002) Part 2: Procedural concept for transboundary EIA for planned projects with Germany as the state of origin (optimised version, draft of 24.01.2002)		
16. Abstract According to the Espoo Convention any state planning a project on its territory that may cause negative impacts on the environment of another state is obliged to carry out an EIA procedure including a wide participation of the authorities and the public of the likely affected state. The main goal of the research project was to develop and test a transboundary EIA procedure (referred to hereinafter as procedural concept), developed on the basis of the Espoo Convention, for German projects which may affect Poland. The procedural concept was tested by applying it on three German authorisation procedures ("Reconstruction of a dike section of the river Oder in the area of the Neuzeller Niederung", "Flooding of the Residual Pit in Berzdorf" and "Diversion of water from the river Neiße"). The course of the authorisation procedures was scientifically evaluated. On the basis of the knowledge gained during the practical trial, the procedural concept was optimised. The first part of the final report describes the methodology which was used to develop, test and improve the procedural concept. In the following the results of the evaluation carried out throughout the application of the procedural concept in the authorisation procedures are described. The concrete progress made in each procedural step of the three procedures was thus systematically documented, the degree to which the participants followed the procedural concept was assessed and each step of the procedure was evaluated on the basis of specific criteria against their effectiveness regarding transboundary issues. Finally the record of two discussions with participants of the procedures, carried out to evaluate the experiences made during the application of the procedural concept, is documented. The second part of the final report contains the improved procedural concept. The results of the research project are taken into consideration in the on-going negotiations between Germany and Poland on a German-Polish EIA Agreement. In addition the practical trial on transboundary EIA supported efficiently the German authorities, which are competent for the involved projects in carrying out the transboundary EIA procedure. The improved procedural concept also forms an important basis for "Recommendations for the performance of transboundary EIA between Germany and Poland (Germany as state of origin of a planned project)", which are being elaborated by the Federal Environmental Agency and which have been published as volumes 42/02 (German version) and 43/02 (Polish version) of the Federal Environmental Agency's "Texte" series.		
17. Keywords Environmental Impact Assessment (EIA), Espoo Convention, transboundary EIA, transboundary environmental impacts, Poland, EIA-Dokumentation		
18. Price	19.	20.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	5
Zusammenfassung.....	7
Summary	12
1. Zielsetzung und Inhalt des Forschungsvorhabens.....	17
2. Aufbau des Forschungsvorhabens.....	18
3. Methoden	19
3.1 Benennung von Zulassungsverfahren (Trägerverfahren)	19
3.2 Entwicklung der Verfahrenskonzeption	19
3.3 Praktische Erprobung der Verfahrenskonzeption.....	20
3.3.1 Beratung der Verfahrensbeteiligten.....	20
3.3.2 Wissenschaftliche Begleitung.....	20
3.4 Optimierung der Verfahrenskonzeption.....	21
4. Verlauf des Forschungsvorhabens.....	22
4.1 Zulassungsverfahren (Trägerverfahren).....	22
4.2 Verfahrenskonzeption.....	28
4.3 Verlauf der praktischen Erprobung der Verfahrenskonzeption in den Zulassungsverfahren	31
4.3.1 Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den Verfahren.....	31
4.3.2 Beratung der Verfahrensbeteiligten.....	31
4.4 Wissenschaftliche Auswertung	33
4.4.1 Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Praxistest	33
4.4.2 Veranstaltungen	61
5. Gesamtergebnisse der praktischen Erprobung, abschließende Bewertung und Empfehlungen	65
5.1 Abschließende Optimierung der Verfahrenskonzeption.....	65
5.2 Wesentliche Bestandteile der grenzüberschreitenden UVP	66
5.3 Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahrenskonzeption.....	67
5.4 Grenzgewässerkommission	68
5.5 Wirksamkeit der grenzüberschreitenden UVP	69
5.6 Empfehlungen.....	70
Anhang	73

Übersichten

Übersicht 1:	Kenndaten zum geplanten Projekt „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“	23
Übersicht 2:	Kenndaten zum geplanten Projekt „Neißewasserüberleitung“	25
Übersicht 3:	Kenndaten zum geplanten Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ („Herstellung Berzdorfer See“)	26
Übersicht 4:	Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Stand: 24. Januar 2002)	30
Übersicht 5:	Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Verfahren für das Projekt „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“	36
Übersicht 6:	Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Verfahren für das Projekt „Neißewasserüberleitung“	38
Übersicht 7:	Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Verfahren für das Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	50

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Projekts „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“	24
Abb. 2:	Lage des Projekts „Neißewasserüberleitung“	25
Abb. 3:	Lage des Projekts „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	27

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Übersicht zur Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 für die grenzüberschreitende UVP im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit Deutschland als Ursprungsland	74
Anhang 2:	Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Stand: 20. Dezember 2000)	75
Anhang 3:	Verfahrensablauf „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“	76
Anhang 4:	Verfahrensablauf „Neißewasserüberleitung“	77
Anhang 5:	Verfahrensablauf „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	82
Anhang 6:	Übersicht zu den wichtigsten Arbeiten im Rahmen des Forschungsvorhabens	86
Anhang 7:	Für die Auswertung zugrunde gelegte Dokumente aus den Trägerverfahren	90
Anhang 8:	Antragsunterlagen zu dem Projekt „Spreetal / Neißewasserüberleitung“	96
Anhang 9:	Ins Polnische übersetzte Teile des Erläuterungsberichts zum Projekt „Spreetal / Neißewasserüberleitung“	98
Anhang 10:	UVP-relevante Angaben in den Antragsunterlagen zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	103
Anhang 11:	Vergleich der Inhalte des deutschen und des polnischen Teils der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	105

Anhang 12:	Beurteilung der zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ an die polnische Seite übersandten Unterlagen in Bezug auf den Übersetzungsbedarf.....	115
Anhang 13:	Relevanz der Inhalte der Stellungnahme der polnische Seite in den Verfahren zu den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“.....	123
Anhang 14:	Relevanz des Standpunktes der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission in Bezug auf die Verfahren zu den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	129
Anhang 15:	Ins Polnische übersetzte Teile des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	131
Anhang 16:	Veranstaltung am 18./19. Oktober 1999	134
Anhang 17:	Fragebogen zu der Veranstaltung am 18./19. Oktober 1999	136
Anhang 18:	Veranstaltung am 14./15. November 2001	140
Anhang 19:	Fragebogen zu der Veranstaltung am 14./15. November 2001	143
Anhang 20:	Ergebnisprotokoll des Umweltbundesamtes vom 10. Dezember 2001 zu der Veranstaltung am 14./15. November 2001	147

Abkürzungen

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren). In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).

AtVfV

Atomrechtliche Verfahrensverordnung. In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

BauGB

Baugesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz. In der Fassung der Neuregelung gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).

Espoo-Konvention, UN ECE-Übereinkommen

Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991. (E/ECE/1250; Deutsche Übersetzung gemäß Espoo-Vertragsgesetz vom 7. Juni 2002, BGBl. II S. 1406).

EG-RL

Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (ABl. EG Nr. 175/40) geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73/5).

Grenzwässervertrag

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzwässern. Vom 19. Mai 1992 (BGBl. 1994 II, S. 61).

Umweltschutzabkommen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Vom 7. April 1994 (BGBl. 1998 II, S. 283).

Umweltschutzrecht

„Das Umweltschutzrecht“, Gesetz vom 27. April 2001 (GBl. Dz.U. 2001.62.627 vom 10. Juni 2001).

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914).

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes). In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050).

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2004).

Danksagung

Die erfolgreiche Durchführung des vorliegenden Forschungsvorhabens zur praktischen Erprobung der grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen wäre für den Forschungsnehmer nicht möglich gewesen ohne

- die intensive fachliche Begleitung des Umweltbundesamtes, die vor allem durch Frau Marianne Richter und zudem durch Herrn Prof. Dr. Thomas Bunge wahrgenommen wurde,
- die intensive Mitwirkung und Bereitschaft
 - des Regierungspräsidiums Dresden, die entwickelte Verfahrenskonzeption in den Zulassungsverfahren „Herstellung Berzdorfer See“ und „Spreetal / Neißewasserüberleitung“ praktisch umzusetzen, wofür insbesondere die Mitarbeiter der Projektgruppe „Wassermanagement Lausitz“ mit Frau Abteilungsleiterin Jutta Krekel sowie den Referenten Frau Uschi Muschol und Herrn Günter Löchner bereit standen,
 - der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, ihre in den vorgenannten Verfahren zu prüfenden Projekte den Anforderungen der grenzüberschreitenden UVP zu unterziehen und dafür die erforderlichen Beiträge, insbesondere durch die Ausarbeitung entsprechender Dokumente, zu leisten, was im besonderen Maße in der Zuständigkeit des Länderbereichs Ostsachsen unter der Leitung von Herrn Michael Illing und Herrn Gerd Richter erfolgte,
 - des Landesumweltamtes Brandenburg mit der Oberen Wasserbehörde unter Leitung von Herrn Norbert Albs sowie der Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft in dem Zulassungsverfahren für das Projekt „Rekonstruktion des Oderdeichs in der Neuzeller Niederung“ ebenfalls die entwickelte Verfahrenskonzeption praktisch zu erproben,
 - der Mitglieder der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission, insbesondere der Arbeitsgruppe W 5 „Planung“, vertreten vor allem durch die Delegationsleiter der Kommission, Herrn Thomas Stratenwerth (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und Herrn Piotr Rutkiewicz (Polnisches Umweltministerium), die Leiter des deutschen bzw. des polnischen Teils der AG W 5, Herrn Olaf Kind (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) und Herrn Dr. Andrzej Kreft (Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung Stettin), sowie Frau Silvina Gondlach (Staatliches Umweltfachamt Bautzen),
- die weitgehende und engagierte Unterstützung durch Herrn Andrzej Nalberczynski von der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung Wrocław, der vom Polnischen Umweltministerium ursprünglich als Kontaktperson auf polnischer Seite für den Forschungsnehmer benannt worden ist und durch seinen plötzlichen Tod im Jahr 2001 das Vorhaben leider nicht mehr bis zum Ende mitgestalten konnte,
- die Begleitung und Unterstützung durch Mitglieder der deutsch-polnischen Regierungsarbeitsgruppe, die die bilaterale UVP-Vereinbarung auf der Grundlage des deutsch-polnischen Umweltschutzkommens erarbeitet, vor allem durch Herrn Matthias Sauer (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), Herrn Ulrich Schreiber (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) und Herrn Artur Kawicki (Polnisches Umweltministerium),
- die Teilnahme weiterer deutscher und polnischer Verfahrensbeteiligter, z.B. der Stadt Görlitz, der Woiewodschaften Niederschlesien und Lubuskie oder des Instituts für Meteorologie und Wasserwirtschaft - Außenstelle Wrocław -, an den im Rahmen des Forschungsvorhabens durchgeführten Veranstaltungen in Potsdam (Oktober 1999) und Görlitz (November 2001).

Diesen wie auch allen nicht namentlich genannten Personen, die durch bereitwillige Verfügbarmachung von Unterlagen und Dokumenten oder sonstigen Informationen und vor allem die



Bereitschaft zur Diskussion der gemachten Erfahrungen in die Aktivitäten des Forschungsvorhabens einbezogen waren oder wurden, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Der Dank verbindet sich mit der Hoffnung einer erfolgreichen Weiterentwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen im Bereich der grenzüberschreitenden UVP zur wirksamen Berücksichtigung der nachbarstaatlichen Umweltbelange in künftigen Planungs- und Zulassungsverfahren.

Der vorliegende Abschlussbericht soll dies unterstützen.

Für die Forschungsnehmer

Heiner Lambrecht

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover

Zusammenfassung

I. Zielsetzung und Aufbau des Forschungsvorhabens

Das Forschungsvorhaben "Praxistest zur Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang" (FKZ 298 13 162) wurde von der PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH, Hannover, in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei GAßNER, GROTH, SIEDERER & COLL., Berlin, vom 01.01.1999 bis 31.07.2002 im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt. Das Forschungsvorhaben wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25.02.1991 (sog. „**Espoo-Konvention**“) vom Umweltbundesamt, in Abstimmung mit der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende UVP“, initiiert und begleitet.

Ziel des Forschungsvorhabens war es, **ein für die praktische Anwendung geeignetes Verfahren** für die gemäß Espoo-Konvention vorgesehene grenzüberschreitende Beteiligung zwischen **Deutschland und Polen**, im Folgenden **Verfahrenskonzeption** genannt, zu entwickeln und praktisch zu erproben.

Die Verfahrenskonzeption wurde in **drei deutschen Zulassungsverfahren** erprobt. Die Erprobung wurde wissenschaftlich begleitet und die Verfahrenskonzeption anhand der gewonnenen Erkenntnisse optimiert.

Die **Bearbeitung** des Forschungsvorhabens erfolgte in **drei Stufen**:

1. Entwicklung einer Verfahrenskonzeption
2. Praktische Erprobung der Verfahrenskonzeption
3. Optimierung der Verfahrenskonzeption.

Der **Forschungsbericht** besteht aus zwei Teilen:

- Teil 1:** Methodik und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Praxistests.
- Teil 2:** Verfahrenskonzeption für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (optimierte Fassung, Entwurf vom 24. Januar 2002).

II. Verlauf des Forschungsvorhabens

II.1 Zulassungsverfahren (Trägerverfahren)

In den Praxistest wurden die Zulassungsverfahren zu den folgenden drei deutschen Projekten einbezogen:

- „**Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung**“:
Projektträger: Landesumweltamt Brandenburg - Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft; Zulassungsbehörde: Landesumweltamt Brandenburg - Obere Wasserbehörde.
Die Planung beinhaltet vor allem die Sanierung des vorhandenen Oderdeichs.
- „**Neißewasserüberleitung**“:
Projektträger: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV]; Zulassungsbehörde: Regierungspräsidium Dresden.
Das Projekt beinhaltet die Entnahme von ca. 30 Mio. m³ Wasser pro Jahr aus der Lausitzer Neiße über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren zur Beschleunigung der Flutung von Tagebaurestlöchern im Lausitzer Braunkohlenrevier und zur Herstellung einer ausreichenden Wasserbeschaffenheit in diesen Seen.



– **„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“:**

Projektträger: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV]; Zulassungsbehörde: Regierungspräsidium Dresden.

Das Projekt beinhaltet die Flutung des Restloches im ehemaligen Braunkohlentagebau Berzdorf (südlich der Stadt Görlitz) vor allem mit Wasser aus der Lausitzer Neiße über einen Zeitraum von voraussichtlich 5 Jahren.

Die für den Praxistest ausgewählten drei Projekte bedürfen jeweils eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). In diesem Verfahren ist als unselbständiger Teil zugleich eine UVP durchzuführen. Die drei Projekte berühren zudem den deutsch-polnischen Grenzgewässervertrag.

II.2 Verfahrenskonzeption

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde zu drei Zeitpunkten eine Verfahrenskonzeption ausgearbeitet (Mai 1999, Dezember 2000, Januar 2002). Die Verfahrenskonzeption besteht aus folgenden Teilen:

- Verfahrensübersicht
- Ablauforientierte Beschreibung der Verfahrensschritte (Darstellung der wesentlichen Inhalte der einzelnen Verfahrensschritte mit Hinweisen zu den anzuwendenden Vorschriften)
- Ausführungshinweise für einzelne Verfahrensschritte
- Anlagen (insbes. Muster für Schriftstücke sowie Empfehlungen für die Durchführung einzelner Verfahrensschritte).

II.3 Praktische Erprobung der Verfahrenskonzeption

Die entwickelte Verfahrenskonzeption (Fassungen vom Mai 1999 und Dezember 2000) wurde in den drei ausgewählten Zulassungsverfahren erprobt.

– **Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den Verfahren**

Der Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den drei Verfahren wurde fortlaufend und systematisch bis zum Verfahrensstand Ende 2001 bzw. Anfang 2002 erfasst. Aufgrund des jeweiligen Verfahrens- und Planungsstandes, insbesondere Beginn und Abschluss der drei Zulassungsverfahren, konnte die Verfahrenskonzeption allerdings nicht über die Gesamtdauer der Verfahren erprobt werden.

– **Beratung der Verfahrensbeteiligten**

Die Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Zulassungsbehörden und die Projektträger, wurden bei der Umsetzung der Verfahrenskonzeption bedarfsweise unterstützt. Darüber hinaus wurden z.B. auch Mitglieder der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission beraten. Für die Beratungen wurden z.T. gesonderte Dokumente erstellt und Gesprächstermine durchgeführt.

II.4 Wissenschaftliche Auswertung

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung wurde der tatsächliche Verlauf der einzelnen Verfahren systematisch ausgewertet.

– **Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Praxistest**

Die Umsetzung der Verfahrenskonzeption in den drei Zulassungsverfahren wurde anhand der von den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellten Dokumente, der Beobachtung von Terminen sowie der Befragung der Beteiligten ermittelt und dokumentiert. Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahrensinhalte wurden für jeden Verfahrensschritt qualitativ beurteilt. Einzelne Verfahrensschritte wurden vertieft ausgewertet (z. B. die Umweltverträglichkeitsstudien). Die Verfahrensinhalte konnten - abgesehen von bestimmten Schwierigkeiten (vgl. Kap. 3.3) und

einzelnen Defiziten in der Detailausführung - weitgehend bzw. in vielen Punkten vollständig und wirksam umgesetzt werden, so dass die entwickelte Verfahrenskonzeption insgesamt erfolgreich angewendet werden konnte.

– **Veranstaltungen**

Zur Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung der Verfahrenskonzeption wurden u.a. mit Verfahrensbeteiligten sowie Mitgliedern bilateraler Gremien zwei Veranstaltungen, eine erste im Oktober 1999 in Potsdam und eine zweite im November 2001 in Görlitz durchgeführt. Die Ergebnisse der Diskussion wurden bei der Auswertung der Praxisbeispiele, der weiteren Durchführung der grenzüberschreitenden UVP und der Optimierung der Verfahrenskonzeption berücksichtigt.

III. Wesentliche Ergebnisse des Forschungsvorhabens

III.1 Abschließende Optimierung der Verfahrenskonzeption

Die Verfahrenskonzeption vom Dezember 2000 wurde zum Abschluss des Forschungsvorhabens, insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse des Praxistests und des geänderten deutschen und polnischen UVP-Rechts, optimiert (Teil 2 des Forschungsberichts).

III.2 Wesentliche Bestandteile der grenzüberschreitenden UVP

Als Ergebnis des Praxistests können verschiedene Verfahrenselemente und -inhalte als wesentliche Bestandteile der grenzüberschreitenden UVP definiert werden:

- Frühzeitige Benachrichtigung der polnischen Seite über ein UVP-pflichtiges Projekt
- Beteiligung der polnischen Seite am Scoping-Termin
- Erarbeitung einer UVP-Dokumentation mit den Angaben über die Umweltauswirkungen des Projekts, in dem die Sachverhalte von grenzüberschreitender Bedeutung eindeutig erkennbar sind und in gleicher Ausführlichkeit dargestellt werden wie die entsprechenden Sachverhalte, die das deutsche Gebiet betreffen. Dies gilt entsprechend auch für weitere im Verfahren zu erstellende Dokumente.
- Übersetzung der für die grenzüberschreitende Beteiligung relevanten Dokumente und Schriftstücke ins Polnische
- Übermittlung der UVP-Dokumentation an das polnische Umweltministerium und Durchführung der auf polnischem Gebiet durchzuführenden Schritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die polnische Seite
- Bedarfsweise Durchführung von Informationsveranstaltungen für die polnische Öffentlichkeit
- Beteiligung bilateraler Gremien
- Durchführung eines zweisprachigen Erörterungstermins unter Einladung der polnischen Verfahrensbeteiligten sowie der im Verfahren beteiligten bilateralen Gremien
- Bedarfsweise Durchführung von Konsultationen auf Regierungsebene
- Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP bei der Entscheidung über das Projekt auch unter Berücksichtigung von Anforderungen aus bilateralen Vereinbarungen (z.B. deutsch-polnischer Grenzgewässervertrag) sowie nachvollziehbare Dokumentation der Berücksichtigung der Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP
- Bedarfsweise Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen vor Durchführung des Projekts
- Bedarfsweise Festlegung von Kontrollen insbesondere zur Überwachung schwer prognostizierbarer grenzüberschreitender Umweltauswirkungen des Projekts.

III.3 Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahrenskonzeption

Defizite bzw. Schwierigkeiten, die in der praktischen Anwendung der Verfahrenskonzeption aufgetreten sind, resultierten im Wesentlichen aus Folgendem:

- Die Anforderungen des deutschen und des polnischen UVP-Rechts zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterscheiden sich zum Teil ganz erheblich. So herrschte z.B. zwischen den beteiligten Seiten offensichtlich eine gewisse Unklarheit darüber, wie sich die Erörterungstermine zu den Konsultationen nach Art. 5 Espoo-Konvention verhalten. Die durchgeführten Erörterungstermine haben sich dabei als wirksame Möglichkeit erwiesen, bilaterale Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld von Konsultationen aufzuklären.
- Die Stellungnahme der polnischen Seite wurde erheblich verzögert abgegeben. Gründe dafür liegen nicht nur in den Unterschieden zwischen deutschem und polnischem Verfahrensrecht, sondern auch in der Intensität und Komplexität der möglichen bzw. zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen der konkreten Projekte des Praxistests.
- Es fehlten bislang weitgehend Erfahrungen mit der Durchführung der grenzüberschreitenden UVP.
- Es waren zudem Schwierigkeiten zu verzeichnen, die auch ansonsten in der UVP, die keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen beinhalten, auftreten (z.B. Durchführung des Scoping, Erarbeitung der Angaben zu § 6 UVPG).

III.4 Grenzgewässerkommission

Für die Zulassungsverfahren und damit auch für die UVP stellte bei den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ die Beschäftigung der Grenzgewässerkommission und ihrer Arbeitsgruppen mit den Projekten eine Besonderheit dar. Dabei wurden durch die von der Kommission veranlassten Untersuchungen zwar Defizite der erarbeiteten UVP-Dokumentationen ausgeglichen. Dies hat jedoch zugleich zu Doppelarbeit geführt.

Daneben ergaben sich durch die Verfahrensweise der Grenzgewässerkommission (insbesondere nur jährliche Sitzungen) Randbedingungen, die in den Zulassungsverfahren tendenziell zu Verfahrenverzögerungen geführt haben. Allerdings kommt den Ergebnissen der Verhandlungen der Grenzgewässerkommission eine (auf den Wasserbereich beschränkte) vermittelnde bzw. ausgleichende Bedeutung zu.

Im Praxistest wurde hier deutlich, dass sowohl das deutsch-polnische Umweltschutzabkommen, das die Anwendung der Espoo-Konvention vorgibt, als auch der deutsch-polnische Grenzgewässervertrag Bestimmungen für grenzüberschreitende Verfahren enthalten, die bestimmte UVP-pflichtige Projekte betreffen, ohne dass der Vorrang einer Vorschrift offensichtlich ist. Dies berührt insbesondere auch das Verhältnis der nach § 8 Abs. 2 UVPG bzw. Art. 5 Espoo-Konvention durchzuführenden Konsultationen zu der nach Art. 7 Abs. 1 des Grenzgewässervertrages bestehenden Beratungspflicht zwischen den Parteien mit dem Ziel der Abstimmung.

III.5 Wirksamkeit der grenzüberschreitenden UVP

Die Espoo-Konvention war zwischen Deutschland und Polen in den einzelnen Verfahren während des Praxistests nur in größtmöglichem Umfang und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorläufig anzuwenden. Daran gemessen sind die Inhalte der Verfahrenskonzeption überaus erfolgreich umgesetzt worden.

Die grenzüberschreitende UVP hat dabei einen wesentlichen Beitrag für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte bezüglich der Berücksichtigung der Umweltbelange geleistet. Der besonders hervorzuhebende Beitrag der grenzüberschreitenden UVP besteht dabei vor allem in der differenzierten und geregelten Beteiligung der polnischen Seite in Verbindung mit der gezielten Ausarbeitung dafür wesentlicher Dokumente. Darüber hinaus kommt der grenzüber-



schreitenden UVP eine wichtige Informationsfunktion im Zusammenhang mit einem gutnachbarschaftlichen Verhältnis im Grenzbereich zu.

III.6 Empfehlungen

Der durchgeführte Praxistest hatte Wirkungen über eine allgemeine Pilotanwendung hinaus, wie sie ursprünglich mit dem Forschungsvorhaben beabsichtigt war. So haben die Ergebnisse des Forschungsvorhabens unmittelbar auf die parallel geführten Verhandlungen über eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung Einfluss genommen. In diesem Sinne können die abschließenden Ergebnisse als fundierte Basis auch für die weiteren Verhandlungen oder die Durchführung anderer Verfahren mit grenzüberschreitender UVP verwendet werden. Hierfür ist die abschließend ausgearbeitete optimierte Verfahrenskonzeption (Teil 2 des Forschungsberichts) von besonderer Bedeutung. Sie bildet die wesentliche Grundlage für die vom Umweltbundesamt erarbeiteten „Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes)“.

Summary

I. Aims and structure of the research project

The research project “Practical Trial on the Implementation of the UN ECE Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context” (No 298 13 162) was carried out on behalf of the Federal Environmental Agency by the consultant PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH, Hannover, in cooperation with the law firm GAßNER, GROTH, SIEDERER & COLL., Berlin, from 01.01.1999 to 31.07.2002. The Federal Environmental Agency initiated the research project in the context of the UN ECE Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context (so called „**Espoo Convention**“) and its implementation. The project was monitored by the Federal Environmental Agency in agreement with the German-Polish Working Group on Transboundary EIA.

The main goal of the research project was to develop and test a practicable procedure for transboundary participation (referred to hereinafter as **procedural concept**) as provided for by the Espoo Convention, for **German** projects which may affect **Poland**.

The procedural concept was tested by applying it to **three German authorisation procedures**. The test was scientifically evaluated and the procedural concept optimised on the basis of the knowledge gained during the practical trial.

The research project was carried out in **three steps**:

1. Development of a procedural concept
2. Application of the procedural concept
3. Improvement of the procedural concept.

The **final report** contains two parts:

Part 1: Methodology and results of the practical trial on transboundary EIA.

Part 2: Procedural concept for transboundary EIA for planned projects with Germany as the state of origin (optimised version, draft of 24.01.2002).

II. Phases of the research project

II.1 Authorisation procedures

The practical trial encompassed the authorisation procedures for the following three German projects:

- **„Reconstruction of a dike section of the river Oder in the area of the Neuzeller Niederung“:**
Developer: Environmental Agency of the federal state Brandenburg - Water Protection and Water Management Department; authorisation authority: Environmental Agency of the federal state Brandenburg – higher water authority .
The planning mainly comprises the restoration of an existing dike section of the river Oder.
- **„Diversion of water from the river Neiße“:**
Developer: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV] ; authorisation authority: Regional Council Dresden.
The project comprises the withdrawal of approximately 30 million cubic metres of water per annum from the river Neiße over a period of approximately 20 years. The water is needed to accelerate the flooding of residual pits resulting from opencast mining in the Lausatian lignite mining area and for establishing sufficient water quality in the mining lakes.

– **„Flooding of the Residual Pit in Berzdorf”:**

Developer: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV];
authorisation authority: Regional Council Dresden.

The project comprises the flooding of the residual pit of the former opencast lignite mine in Berzdorf (south of Görlitz) mainly with water from the river Neiße over an expected period of 5 years .

A plan approval procedure pursuant to Article 31 paragraph 2 of the Federal Water Act has to be carried out for each of the three projects. As an integral part of this procedure an EIA has to be carried out. Furthermore the three projects are affected by the German-Polish Agreement on Boundary Waters.

II.2 Procedural concept

During the research project three versions of a procedural concept were worked out (May 1999, December 2000, January 2002). The concept consists of the following parts:

- Overview of the procedure
- Description of the procedural steps (essential contents of the various procedural steps and instructions as to regulations to be applied)
- Instructions for carrying out particular procedural steps
- Annex (model documents and detailed recommendations on how to perform individual procedural steps).

II.3 Practical testing of the procedural concept

The procedural concept (versions May 1999 and December 2000) was tested by applying it to the authorisation procedures for the three projects selected.

– **Progress of the trans-boundary EIA**

The progress of the trans-boundary EIA for the three projects was recorded continuously and systematically till the end of 2001 respectively the beginning of 2002. As the starting and completion dates of the authorisation procedures were outside the duration of the project, it was not possible to test the procedural concept over their entire duration.

– **Advising the parties involved**

During the implementation of the procedural concept the parties involved, particularly the authorisation authorities and the applicants, were given advice where necessary. In addition advice was given to members of the German-Polish Commission on Boundary Waters through consultations and separate documents .

II.4 Scientific analysis

During the scientific evaluation each procedure was evaluated systematically.

– **Implementation of the procedural concept in the practical trial**

The implementation of the procedural concept was evaluated on the basis of documents produced by the parties involved in the procedures, and the information obtained by attending formal meetings and in talks with the parties involved. The implementation of the elements of the procedural concept and their effectivity was reviewed for each procedural step. Some steps were evaluated in detail (for instance the EIA documents). Apart from specific difficulties (chap. III.3.) and individual deficits concerning details of the implementation, an extensive and an in many aspects full and effective implementation of the concept's contents was achieved. Overall, the developed procedural concept was applied successfully.

– **Events**

Two meetings were organised to discuss the experience gained with the implementation of the procedural contents with the parties concerned, members of the bilateral commissions and other persons involved. The discussions took place in Potsdam in October 1999 and in Görlitz in November 2001. The results were integrated into the evaluation of the practical examples and taken into account in the implementation of the transboundary EIA and the improvement of the procedural concept.

III. Major results of the research project

III.1 Final optimisation of the procedural concept

Based on the results of the practical trial and the amended German and Polish EIA legislation the procedural concept was improved at the end of the research project (version from December 2002, part 2 of the final report).

III.2 Essential elements of the transboundary EIA

As a result of the practical trial different elements and contents of the procedure were identified as being essential elements of the transboundary EIA:

- Early notification of the Polish side about a proposed project subject to EIA
- Participation of the Polish side in the scoping meeting.
- Preparation of an EIA documentation containing information about the environmental impacts of the proposed project. The aspects with transboundary significance have to be described clearly and with the same level of detail as relevant aspects concerning the German territory. The same applies to further documents to be worked out in the course of the procedure.
- Translation of documents and papers important for the transboundary participation into Polish.
- Transmission of the EIA documentation to the Polish Environment Ministry and implementation by the Polish side of the steps which need to be taken in Poland for involving authorities and the public.
- Carrying out information meetings for the Polish public if necessary
- Consultation of bilateral commissions
- Arrangement of a date for bilingual public discussion integrating the Polish parties concerned and the bilateral commissions involved in the procedure.
- Carrying out consultations at government level if necessary
- Separate consideration of the transboundary environmental impacts and of the results of the transboundary assessment in the final decision on the proposed project, taking into account requirements resulting from bilateral agreements (for instance the German-Polish Agreement on Boundary Waters). The documentation of how transboundary impacts were taken into account has to be understandable and clear.
- If necessary transmission of additional information and carrying out additional consultations prior to execution of the project
- If necessary arrangement of monitoring procedures for transboundary environmental impacts difficult to forecast.

III.3 Difficulties during the implementation of the procedural concept

Difficulties which arose during the practical implementation of the procedural concept resulted essentially from the following:

- The requirements of German and Polish EIA legislation concerning the transboundary participation of authorities and the public in part differ significantly. For example the parties concerned were uncertain about the relation of the formal discussions prescribed by German procedural law and the consultations according to Article 5 of the Espoo Convention. The discussions held as part of the authorisation procedures have proved to be an effective possibility for resolving bilateral differences previous to consultations.
- The Polish side submitted its comments to the German side with a considerable delay. This was due not only to the differences between German and Polish procedural law but also to the intensity and complexity of the possible or expected adverse transboundary environmental impacts of the projects concerned.
- Only little experience has been gained to date with the performance of the transboundary EIA.
- Furthermore difficulties arose as are known also in EIA not involving adverse transboundary impacts, e.g. regarding scoping and compiling the information pursuant to Article 6 of the German EIA Act).

III.4 German-Polish Commission on Boundary Waters

A particularity of the authorisation procedures and the EIA for the projects „Diversion of water from the river Neiße“ and „Flooding of the residual pit of the former opencast mine in Berzdorf“ was the involvement of the bilateral Commission on Boundary Waters and its working groups. The studies prepared at the request of the commission filled in a number of gaps in the EIA documentations, although this was associated with some duplication of effort.

Also, the commission's procedures (particularly the fact that it meets only once a year) created conditions which tended to cause delays in the authorisation procedures. However, the results of the negotiations in the commission had a mediating influence (concerning water matters) and eliminated some deficits.

In the practical trial it became clear that both the German-Polish Environmental Protection Agreement (requiring application of the Espoo Convention) and the German-Polish Agreement on Boundary Waters both contain provisions on transboundary procedures without one of them having an obvious priority. This concerns e. g. the consultations pursuant to Article 8 para. 2 of the German EIA Act and Article 5 of the Espoo Convention in relation to the obligation for consultations between the parties concerned pursuant to Article 7 para. 1 of the German-Polish Agreement on Boundary Waters.

III.5 Effectiveness of the transboundary EIA

In the authorisation procedures integrated into the practical trial the Espoo Convention had to be applied only preliminarily but as far as practicable, in accordance with the national law. Applying this standard the contents of the procedural concept were implemented very successfully.

The transboundary EIA provided played an important role for the consideration of environmental impacts in the final decision on the projects. The special contribution of the transboundary EIA was a refined and regulated participation of the Polish side in combination with a targeted elaboration of the necessary documents. Beyond this the transboundary EIA has an important informational function in the context of good cross-border relations.

III.6 Recommendations

The practical trial had effects over and beyond the general pilot application which the project was originally intended to achieve. For example the results of the project had a direct influence

on the contemporaneous negotiations on a German-Polish EIA agreement. The final results of the research project can thus be used as a sound basis for the further negotiations on this agreement or for other projects involving transboundary EIA. The improved procedural concept (part 2 of the research project) also forms an important basis for the „recommendations on transboundary EIA between Germany and Poland (Germany as state of origin of a planned project)“, which are being elaborated by the Federal Environmental Agency.

1. Zielsetzung und Inhalt des Forschungsvorhabens

Das Forschungsvorhaben „Praxistest zur Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang“ (FKZ 298 13 162) wurde von der PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH, Hannover, in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei GABNER, GROTH, SIEDERER & COLL., Berlin, vom 01.01.1999 bis 31.07.2002 im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt. Das Forschungsvorhaben wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25.02.1991 (sog. „**Espoo-Konvention**“) vom Umweltbundesamt, in Abstimmung mit der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende UVP“, initiiert und begleitet.

Ziel des Forschungsvorhabens war es, **ein für die praktische Anwendung geeignetes Verfahren** für die gemäß Espoo-Konvention vorgesehene grenzüberschreitende Beteiligung zwischen **Deutschland und Polen**, im Folgenden **Verfahrenskonzeption** genannt, zu entwickeln und praktisch zu erproben. Die Espoo-Konvention sieht vor, dass ein Staat bei bestimmten Projekten, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt und hierbei die Behörden und die Öffentlichkeit des anderen Staates in weitreichendem Umfang beteiligt.

Nach der ursprünglichen Konzeption des Forschungsvorhabens sollte eine Verfahrenskonzeption jeweils für geplante Projekte mit Deutschland bzw. Polen als Ursprungsstaat entwickelt und auf mindestens ein deutsches und ein polnisches UVP-pflichtiges Projekt in dem jeweiligen Zulassungsverfahren angewandt werden. Aufgrund geänderter Randbedingungen während des Verlaufs des Forschungsvorhabens war es jedoch zweckmäßig, im Rahmen dieses Forschungsvorhabens nur die Verfahrenskonzeption für UVP-pflichtige Projekte in Deutschland zu entwickeln und praktisch zu erproben.

Die für deutsche Projekte entwickelte Verfahrenskonzeption beruht im Wesentlichen auf der Espoo-Konvention, dem geltenden UVP-Recht und dem Verhandlungsstand der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende UVP“, die seit 1994 über eine Vereinbarung zur grenzüberschreitenden UVP¹ berät.

Die Verfahrenskonzeption wurde in den **drei deutschen Zulassungsverfahren** „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“, „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ und „Neißewasserüberleitung“ erprobt. Die Erprobung wurde wissenschaftlich begleitet und die Verfahrenskonzeption anhand der gewonnenen Erkenntnisse optimiert.

Der **Forschungsbericht** besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Methodik und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Praxistests.

Teil 2: Verfahrenskonzeption für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (optimierte Fassung).

Der **vorliegende Teil 1** beinhaltet die Methodik und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Praxistests. Diese werden als ein wesentliches Ergebnis des Forschungsvorhabens in einem eigenständigen Teil wiedergegeben. Denn die ausgearbeitete Verfahrenskonzeption (Teil 2) bildet die Grundlage für die vom Umweltbundesamt vorgesehenen „Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes)“. Diese sollen unabhängig von den im Teil 1 des Forschungsberichts dokumentierten Ergebnissen angewendet werden können.

¹ Zur begrifflichen Vereinfachung wird von „grenzüberschreitender UVP“ gesprochen. Damit sind zusammenfassend sämtliche Verfahrensschritte und -inhalte gemeint, die sich in der UVP auf grenzüberschreitende Umweltauswirkungen beziehen bzw. der Berücksichtigung solcher Auswirkungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für UVP-pflichtige Projekte dienen.



2. Aufbau des Forschungsvorhabens

Die Bearbeitung des Forschungsvorhabens erfolgte in drei Stufen:

1. Entwicklung einer Verfahrenskonzeption:

Zunächst war ein Vorschlag für das Verfahren für die praktische Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Verfahrenskonzeption) zu entwickeln.

2. Praktische Erprobung der Verfahrenskonzeption:

Die erarbeitete Verfahrenskonzeption war sodann zu erproben, indem diese auf ausgewählte Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige geplante Projekte in Deutschland angewandt wurde.

Während der Erprobung wurden die am Zulassungsverfahren Beteiligten vom Forschungsnehmer bei Bedarf darüber **beraten**, wie die einzelnen Schritte in dem jeweiligen Verfahren auszugestalten sind.

Zugleich wurde der Ablauf der Zulassungsverfahren **wissenschaftlich begleitet**. Dabei wurde die Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP analysiert sowie mit den Verfahrensbeteiligten diskutiert und bewertet.

3. Optimierung der Verfahrenskonzeption:

Abschließend wurde die Verfahrenskonzeption anhand der Ergebnisse aus der praktischen Erprobung optimiert und an den aktuellen Stand des UVP-Rechts angepasst.

3. Methoden

3.1 Benennung von Zulassungsverfahren (Trägerverfahren)

Die Mitglieder der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende UVP“ – bestehend aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, der Umweltministerien der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie auf polnischer Seite des Umweltministeriums und der grenzanliegenden Wojewodschaften – wurden vom Umweltbundesamt gebeten, Zulassungsverfahren als Trägerverfahren für den Praxistest zu benennen.

Die von deutscher Seite vorgeschlagenen Verfahren wurden von den polnischen Vertretern der Arbeitsgruppe bestätigt. Es sind die Verfahren für die folgenden drei Projekte:

- **„Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“** („Rekonstruktion des Oderdeichs in der Neuzeller Niederung zwischen Ratzdorf und Eisenhüttenstadt“) (Projektträger: Landesumweltamt Brandenburg - Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft; Zulassungsbehörde: Landesumweltamt Brandenburg - Obere Wasserbehörde).
- **„Neißewasserüberleitung“** (Projektträger: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV], Zulassungsbehörde: Regierungspräsidium Dresden).
- **„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“** („Herstellung Berzdorfer See“) (Projektträger: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV], Zulassungsbehörde: Regierungspräsidium Dresden).

Ursprünglich war vorgesehen, an dem zuerst genannten Projekt sämtliche Verfahrensschritte und an den beiden anderen Projekten einzelne, wichtige Schritte zu erproben.

Bei dem erstgenannten Projekt war aufgrund des konkreten Verfahrensablaufs nur eine Erprobung bis zur Vorbereitungsphase (Scoping) möglich. Demgegenüber konnten bei den beiden anderen Projekten schließlich die meisten und für die grenzüberschreitende Beteiligung besonders wesentlichen Verfahrensschritte erprobt werden. Der Praxistest konnte damit relativ umfassend und differenziert durchgeführt werden.

Auf eine Benennung von polnischen Verfahren wurde aus den in Kapitel 1 genannten Gründen verzichtet.

3.2 Entwicklung der Verfahrenskonzeption

Entsprechend dem Aufbau des Forschungsvorhabens (siehe Kap. 2) war zunächst als Verfahrenskonzeption ein Vorschlag für das Verfahren für die praktische Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland zu entwickeln.

Grundlage für die Erarbeitung der Verfahrenskonzeption (Stand: Mai 1999) war vor allem:

- UN ECE-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention),
- der zum Beginn des Forschungsvorhabens bestehende Stand des deutschen bzw. polnischen UVP-Rechts,
- der zum Beginn des Forschungsvorhabens vorliegende Stand der Verhandlungen der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende UVP“ über eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende UVP zwischen Deutschland und Polen.

Darüber hinaus wurden berücksichtigt:

- EG-Richtlinie über die UVP 85/337/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997,
- bilaterale Abkommen und Verträge zwischen Deutschland und Polen (insbes. Umweltschutzabkommen, Grenzgewässervertrag),



- relevante Vorschriften zu verfahrensrechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, die für die Durchführung der UVP von Bedeutung sind (insbes. Verwaltungsverfahrenrecht, spezialrechtliche Regelungen aus dem Fachrecht),
- ausgewählte Literatur, die Hinweise zur Strukturierung und zu den Inhalten der UVP, deren Integration in Zulassungsverfahren, sowie zur Integration der grenzüberschreitenden Beteiligung in das Verfahren bzw. die UVP geben (z. B. ALBERT u. a. 1998, ERBGUTH/SCHINK 1998, RING u. a. 1996).

Die ursprünglich entwickelte Konzeption (Stand: Mai 1999) wurde nach etwa der halben Laufzeit des Forschungsvorhabens insbesondere aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen zum Verhandlungsstand der deutsch-polnischen UVP-Vereinbarung angepasst. Zugleich wurde die Konzeption auf der Grundlage der bereits vorliegenden Erkenntnisse aus der praktischen Erprobung optimiert. Die mit Stand Dezember 2000 weiter entwickelte Verfahrenskonzeption wurde der weiteren Erprobung zugrunde gelegt.

Die im Rahmen des Forschungsvorhabens erarbeiteten Stände der Verfahrenskonzeption sind im Überblick in Kapitel 4.2 dargestellt.

3.3 Praktische Erprobung der Verfahrenskonzeption

Die erarbeitete Verfahrenskonzeption (Kap. 3.2) war in den einzelnen Verfahren (Kap. 3.1) praktisch zu erproben. Dabei sollten die verschiedenen Verfahrensschritte und -inhalte durch die Verfahrensbeteiligten umgesetzt werden. Dieser Prozess war wissenschaftlich zu begleiten.

3.3.1 Beratung der Verfahrensbeteiligten

Bei der praktischen Umsetzung der Anforderungen der Verfahrenskonzeption wurden die Verfahrensbeteiligten, insbesondere Zulassungsbehörden und Projektträger, durch den Forschungsnehmer bei Bedarf gezielt darüber beraten (vgl. auch Kap. 4.4),

- wie die in der Verfahrenskonzeption beschriebenen Schritte anzuwenden bzw. zu interpretieren sind,
- wie verfahren werden kann, wenn das Zulassungsverfahren nicht in der idealtypischen Weise, die die Verfahrenskonzeption vorsieht, durchführbar ist (z.B. wenn bilaterale Gremien vor Eröffnung des Verfahrens Unterlagen zu den Umweltauswirkungen erhalten und über diese beraten haben), oder
- wie im Rahmen des Verfahrens notwendige Dokumente, deren Form und Inhalt in der Verfahrenskonzeption nicht oder nicht detailliert beschrieben sind, gestaltet werden können.

Soweit erforderlich wurden dazu entsprechende Unterlagen und amtliche Schreiben entworfen.

3.3.2 Wissenschaftliche Begleitung

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Praxistests wurde die Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP im Sinne eines Soll-/Ist-Vergleichs analysiert, mit den Verfahrensbeteiligten diskutiert und bewertet. Ein Schwerpunkt der Analyse lag auf der Identifizierung

- von Schwachstellen der Verfahrenskonzeption,
- von Auslegungsproblemen und
- des möglichen Bedarfs an weiteren Instrumenten zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Verfahrens (z. B. Formblätter, Listen).

Bewertungskriterien waren hierbei insbesondere

- Zweckmäßigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verfahrensschritte und -inhalte im Hinblick auf einen zügigen und reibungslosen Verfahrensablauf,
- Sachgerechtigkeit im Hinblick auf die Problemsituation,
- Verallgemeinerungsfähigkeit der Projekterfahrungen,

- Rechtssicherheit.

Die Auswertung erfolgte durch

- die Analyse von Dokumenten (z. B. Unterlagen der Projektträger, Schreiben der Zulassungsbehörden, Protokolle von Sitzungen),
- die Beobachtung der mündlichen Termine im Zulassungsverfahren (insbesondere Scoping- und Erörterungstermine) und Teilnahme an Besprechungen bei den Behörden und einzelnen Sitzungen der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission sowie der Arbeitsgruppe W 5 „Planung“ der Grenzgewässerkommission,
- die mündliche und schriftliche Befragung von Verfahrensteilnehmern (vor allem der Zulassungsbehörden und der Projektträger) und
- mit Hilfe von Veranstaltungen, die innerhalb des Forschungsvorhabens organisiert wurden, um den an den Zulassungsverfahren Beteiligten und Vertretern relevanter Behörden und Gremien einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung sind in Kapitel 4 entsprechend dem Verlauf der einzelnen Zulassungsverfahren dargestellt.

3.4 Optimierung der Verfahrenskonzeption

Abschließend war die Verfahrenskonzeption anhand der Ergebnisse aus der praktischen Erprobung zu optimieren und zusätzlich an den aktuellen Stand der Verhandlungen über eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung anzupassen. Zudem waren weitere rechtliche Änderungen oder Neuregelungen, insbesondere im deutschen und polnischen UVP-Recht, zu berücksichtigen.

4. Verlauf des Forschungsvorhabens

Im Folgenden werden die für den Praxistest ausgewählten Trägerverfahren beschrieben (Kap. 4.1). Die Entwicklung und Optimierung der Verfahrenskonzeption wird umrissen (Kap. 4.2) und es wird der Verlauf der praktischen Erprobung der Konzeption dargestellt (Kap. 4.3). Anschließend werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der praktischen Erprobung dargelegt (Kap. 4.4). Dabei werden die durchgeführten Verfahrensschritte und -inhalte, die aufgetretenen Probleme und die gefundenen Lösungen systematisch dokumentiert.

4.1 Zulassungsverfahren (Trägerverfahren)

Die wesentlichen **Kenndaten** zu den in Kapitel 3.1 benannten drei **deutschen Projekten** ergeben sich aus den *Übersichten 1 bis 3*. Die Lage der Projekte ist in den *Abbildungen 1 bis 3* dargestellt.

Die einzelnen Projekte bedürfen eines **wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens** nach § 31 Abs. 2 WHG, das den Anforderungen des UVPG entspricht. In dem Verfahren ist damit als unselbständiger Teil zugleich eine UVP durchzuführen.

Die drei Projekte berühren zudem den Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (sog. „**Grenzgewässervertrag**“). Es betrifft insbesondere Art. 6 Abs. 2 u. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 des Vertrages².

² Diese Bestimmungen des Grenzgewässervertrages betreffen

- die Beteiligung der anderen Partei an der Prüfung von Projekten, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern haben könnten,
- Maßnahmen zur Vermeidung wesentlicher nachteiliger grenzüberschreitender Auswirkungen,
- die Unterrichtung und Beratung mit dem Ziel der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien über wesentliche Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern.

Übersicht 1: Kenndaten zum geplanten Projekt „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“

Projektträger	Landesumweltamt Brandenburg - Abteilung Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
Zulassungsbehörde	Landesumweltamt Brandenburg - Obere Wasserbehörde
Lage	Zwischen Ratzdorf und Eisenhüttenstadt (Oder-Strom-km 542,5 bis 554,1)
Planungsziel	Rekonstruktion/Neubau des Oderdeiches zum langfristigen Hochwasserschutz - auf Schutzniveau HW 200 - ggf. Deichrückverlegungen für zusätzliche Überschwemmungsflächen bzw. - ggf. Einbeziehung der Neuzeller Niederung als Retentionsraum
Maßnahmen	- Sanierung des Deiches in der vorhandenen Trasse (Anpassung an den Stand der Technik) - Aufhöhung des Deiches um 20 bis 80 cm - Ggf. abschnittsweiser Neubau - ggf. zusätzliche Baumaßnahmen in der Neuzeller Niederung
Planung / Untersuchungen	1999 bis 2001
Realisierung	2002 bis 2003 (ursprünglich geplant)
Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen (Beispiele)	Veränderung der Hochwasserschutzsituation auf polnischer Seite

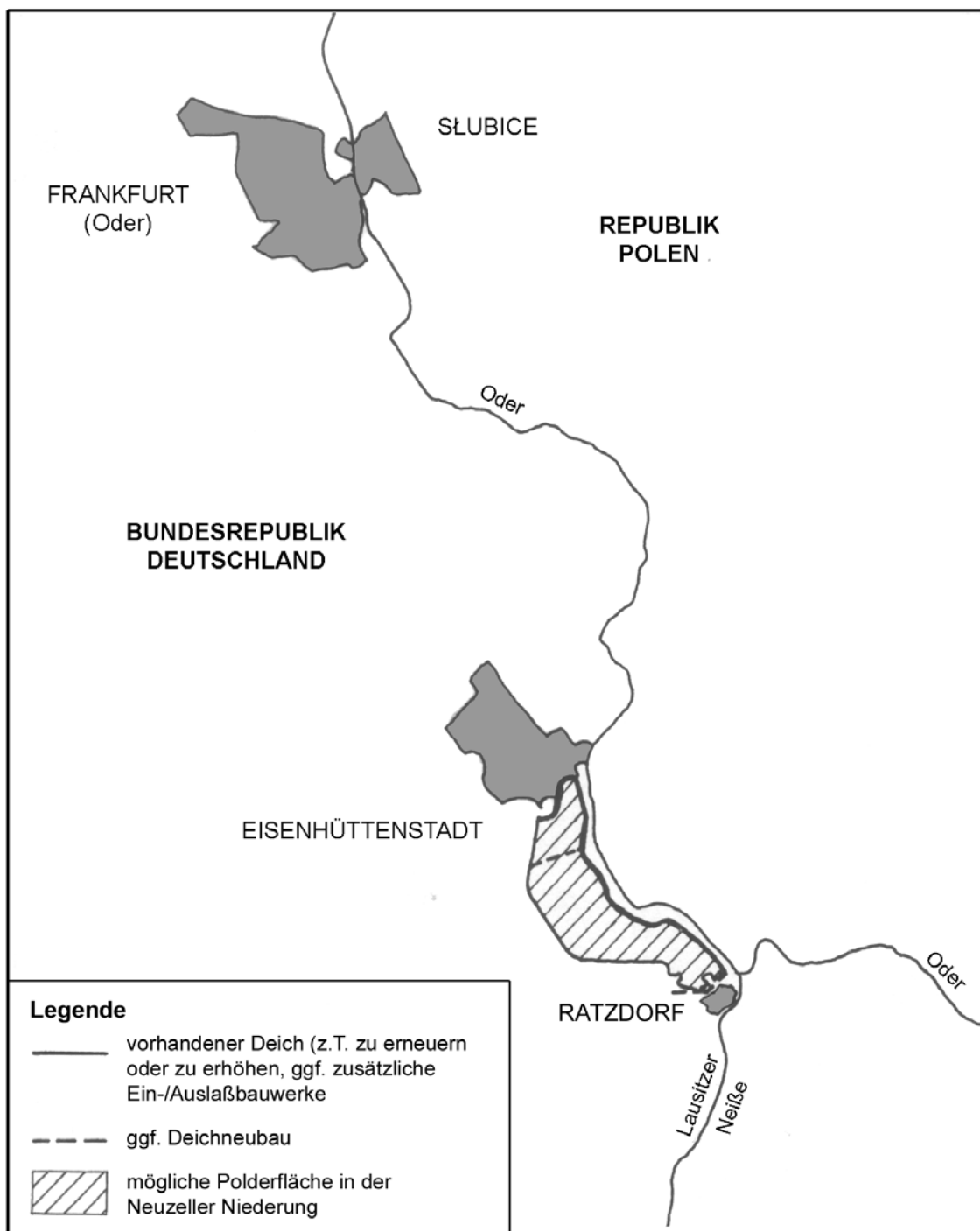


Abb. 1: Lage des Projekts „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“

Übersicht 2: Kenndaten zum geplanten Projekt „Neißewasserüberleitung“

Projektträger	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV]
Zulassungsbehörde	Regierungspräsidium Dresden
Lage	Zwischen Steinbach an der Lausitzer Neiße und Rietschen am Weißen Schöps
Planungsziel	- Beschleunigung der Flutung der Tagebaurestlöcher zwischen Senftenberg und Spremberg (sogenannte „erweiterte Restlochkette“) - Sicherung einer ausreichenden Wasserbeschaffenheit in den Restseen
Maßnahmen	- Entnahme- u. Pumpstation an der Lausitzer Neiße bei Steinbach (Fluss-km 110,5), Kapazität der Anlage: bis 2 m³/sec.; Entnahme oberhalb eines Mindestabflusses von 10 m³/sec; geplante Entnahmemenge unter mittleren hydrologischen Bedingungen: ca. 30 Mio. m³/Jahr - Rohrleitung von der Lausitzer Neiße bis nach Quolsdorf; Einleitung der aus der Neiße entnommenen Wassermengen - Ausbau von Weißer Schöps und Neugraben zwischen Quolsdorf u. Rietschen; Einleitung der über die Rohrleitung zugeführten Wassermengen mit der Folge der Erhöhung der Abflüsse in diesen Gewässern wie auch in den anschließenden Gewässern Weißer Schöps, Schwarzer Schöps und Spree, um an der Pumpstation Spreewitz zusätzliche Wassermengen aus der Spree entnehmen zu können.
Planung / Untersuchungen	1996 bis 2000
Realisierung	2001-2003; Entnahme ab 2004 über ca. 20 Jahre
Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen (Beispiele)	- Leistungsminderungen bei den Wasserkraftanlagen an der Lausitzer Neiße - Veränderungen im Gewässer- und Auenökosystem der Neiße

Das Projekt „Neißewasserüberleitung“ wurde nach Abschluss der Vorbereitungsphase mit dem Projekt „Restseen Spreetal“ zusammengefasst, um für beide Projekte ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu den Restseen Spreetal gehören die Tagebaurestseen Spreetal-Nordost und Spreetal-Bluno, letzterer mit vier Einzelseen. Die Restseen Spreetal zählen neben weiteren Tagebaurestseen zu der sogenannten „erweiterten Restlochkette“.

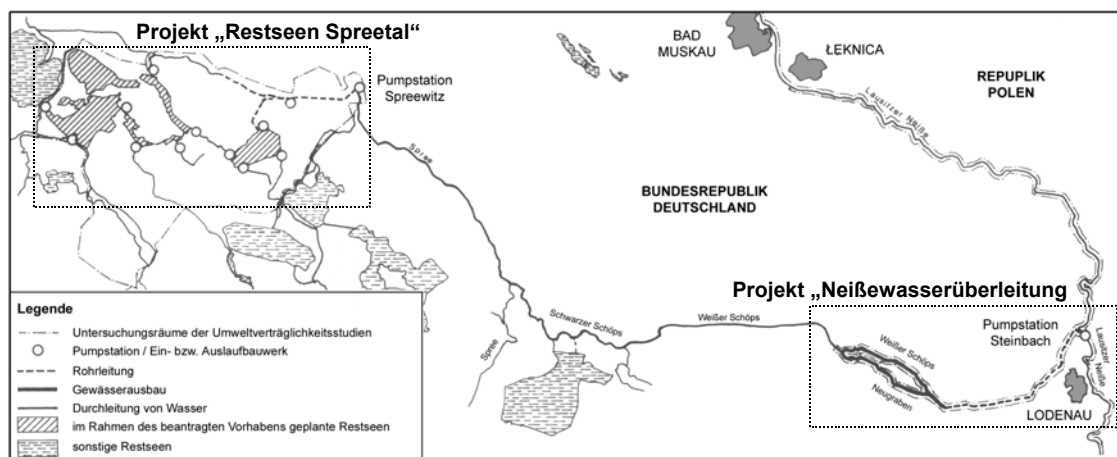


Abb. 2: Lage des Projekts „Neißewasserüberleitung“

Übersicht 3: Kenndaten zum geplanten Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ („Herstellung Berzdorfer See“)

Projektträger	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH [LMBV]
Zulassungsbehörde	Regierungspräsidium Dresden
Lage	Südlich der Stadt Görlitz an der Lausitzer Neiße
Planungsziel	Flutung des Restloches des ehemaligen Braunkohlentagebaus Berzdorf - gemäß landesplanerischer Vorgaben des Sanierungsrahmenplans - gemäß bergrechtlicher Erfordernisse Im Einzelnen: - Herstellung des „Berzdorfer See“ (Wasserfläche: ca. 960 ha, Wasservolumen: ca. 330 Mio. m³) - Anschluss der umliegenden Vorfluter an den See - Schaffung der Voraussetzungen für geeignete, seeorientierte Nachnutzungen im ehemaligen Tagebaubereich
Maßnahmen	- Bau von Zulaufanlagen an der Lausitzer Neiße (bei Fluss-km 161,2) u. der Pließnitz sowie Einleitung von Wasser aus diesen Gewässern in das Restloch über einen Zeitraum von ca. 4-5 Jahren: - aus der Lausitzer Neiße (Kapazität der Zulaufanlage: 10 m³/sec.; geplante Entnahmemenge unter mittleren hydrologischen Bedingungen: ca. 62,7 Mio. m³/Jahr; Entnahme oberhalb eines Mindestabflusses von 12 m³/sec., davon dann jeweils 50 % bis zur Kapazitätsgrenze der Zulaufanlage) - aus der Pließnitz (Kapazität der Zulaufanlage: 2,5 m³/sec.; geplante Entnahmemenge unter mittleren hydrologischen Bedingungen: ca. 18,7 Mio. m³/Jahr; Entnahme oberhalb eines Mindestabflusses von 0,4 m³/sec.) - Bewirtschaftung des Sees (insbes. über dauerhafte Verbindung mit der Pließnitz u. Auslauf aus dem See mit Verbindung zur Lausitzer Neiße) - Anbindung von umgebenden Vorflutern an den See - Nutzung des Restsees zur Hochwasserrückhaltung
Planung / Untersuchungen	1998 bis 2000
Planfeststellung	Februar 2002
Realisierung	Ab 2001; Flutung: 2002- 2006
Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen (Beispiele)	- Leistungsminderungen bei den Wasserkraftanlagen an der Lausitzer Neiße - Veränderungen im Gewässer- und Auenökosystem der Neiße

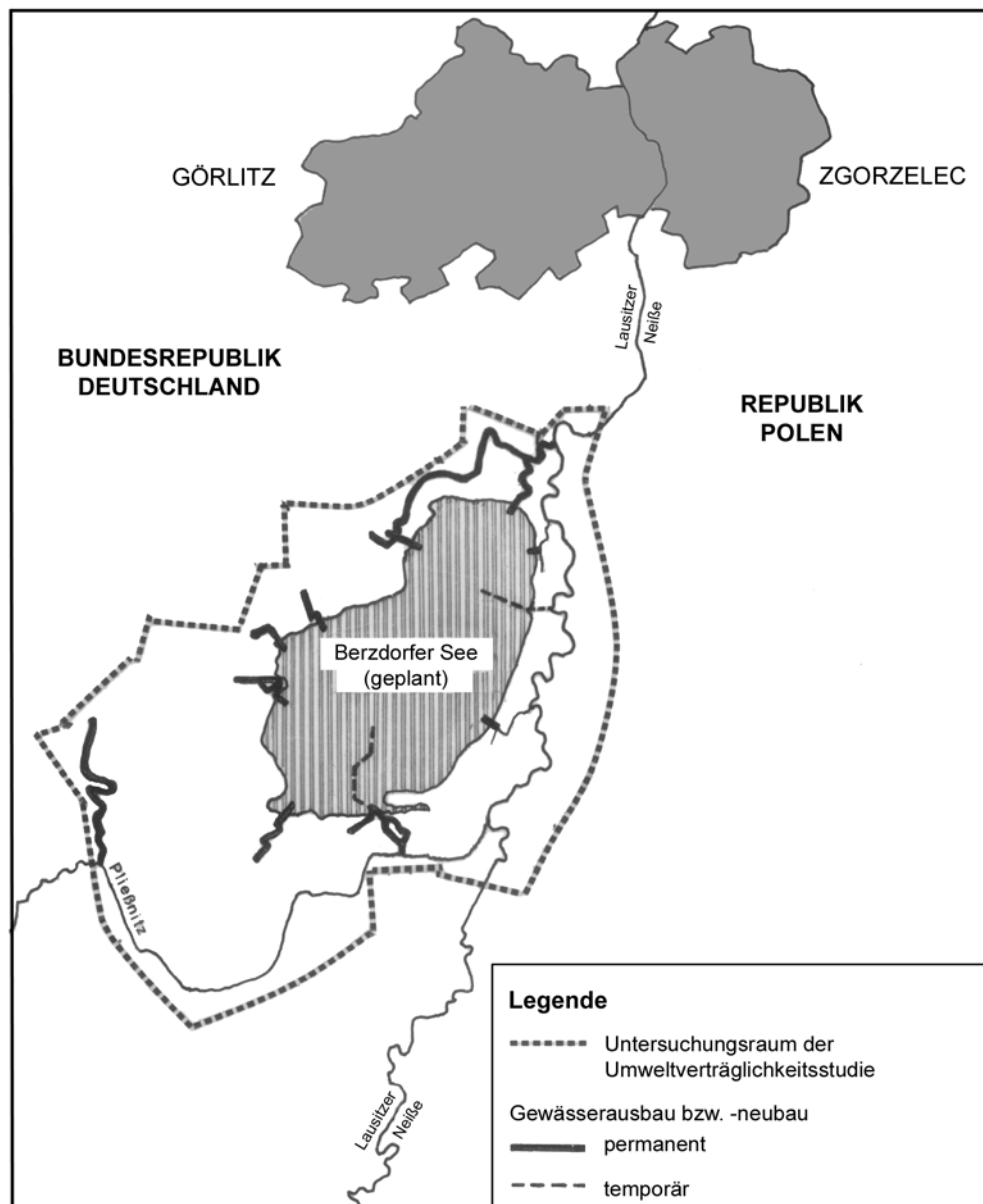


Abb. 3: Lage des Projekts „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

4.2 Verfahrenskonzeption

• Stand Mai 1999

Zu Beginn des Forschungsvorhabens wurde mit Stand Mai 1999 eine erste Verfahrenskonzeption für die praktische Erprobung ausgearbeitet.

Die Konzeption bezog sich unmittelbar auf die Art der für die Projekte durchzuführenden Zulassungsverfahren: das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit integrierter UVP. In diesem Zusammenhang wurde ferner berücksichtigt, dass die drei Projekte zugleich den Grenzgewässervertrag berühren (vgl. Kap. 4.1).

Die Konzeption hat den Verhandlungsstand für eine deutsch-polnische Vereinbarung zur grenzüberschreitenden UVP vom 1. März 1999 berücksichtigt. Danach war jedoch noch unsicher, welche Stellen auf polnischer Seite im Zulassungsverfahren zu beteiligen wären und welche Fristen bei der Beteiligung zu beachten sein würden. Zudem war die Bedeutung bestehender bilateraler Gremien (hier die Grenzgewässerkommission) in UVP-Verfahren ungeklärt. Auch die Frage der Durchführung der Konsultationen nach Art. 5 Espoo-Konvention war im Einzelnen noch offen.

Die Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 liegt in deutscher und polnischer Sprache vor und wurde mit Schreiben des Umweltbundesamtes vom 11. Juni 1999 an einen Verteiler deutscher und polnischer Behörden und Stellen übersandt. **Anhang 1** enthält eine Übersicht der Verfahrensschritte der Konzeption vom Mai 1999.

• Stand Dezember 2000

Aufgrund der teilweise erheblichen Änderungen im Entwurf für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung war es sinnvoll, die Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 bereits im Verlauf des Forschungsvorhabens anzupassen. Dafür sprachen auch die bei der praktischen Erprobung bereits gewonnenen umfangreichen Erfahrungen. Dies machte es sinnvoll, den Verfahrensbeteiligten eine bereits verbesserte Handlungsgrundlage für die weitere praktische Erprobung zur Verfügung zu stellen.

Mit Stand vom 20. Dezember 2000 wurde daher eine aktualisierte Verfahrenskonzeption vorgelegt. Die Konzeption berücksichtigt

- die Ergebnisse einer Beratung, die auf Initiative des Umweltbundesamtes am 10. Dezember 1999 mit Vertretern der Umweltministerien der Länder Brandenburg und Sachsen und der Zulassungsbehörden durchgeführt wurde, um Lösungen für die Durchführung von Konsultationen und die Beteiligung bilateraler Gremien im Zulassungsverfahren zu erarbeiten,
- den Entwurf für eine deutsch-polnische Vereinbarung zur grenzüberschreitenden UVP vom 8. November 2000 und
- den Stand des Erkenntnisfortschrittes, der im Rahmen der praktischen Erprobung der Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 erzielt worden war.

Die Verfahrenskonzeption vom 20. Dezember 2000 bezieht sich des weiteren auf Planfeststellungsverfahren im Allgemeinen und nicht – wie noch in der Konzeption vom Mai 1999 – vorrangig auf Verfahren im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Planungen. Die Verfahrenskonzeption vom 20. Dezember 2000 war damit bereits eine Optimierung im Sinne der dritten Bearbeitungsstufe des Forschungsvorhabens (Kap. 2) und ermöglichte eine weitergehende projekttypenunabhängige Anwendbarkeit.

Im **Anhang 2** sind die einzelnen Verfahrensschritte der grenzüberschreitenden UVP im Zulassungsverfahren gemäß der Verfahrenskonzeption vom 20. Dezember 2000 zusammenfassend aufgeführt. Die Verfahrenskonzeption wurde ebenfalls in deutscher und polnischer Sprache erstellt und mit Schreiben des Umweltbundesamtes vom 19. Januar 2001 an einen Verteiler deutscher und polnischer Behörden und Stellen versandt.

- **Stand Januar 2002**

Zum Abschluss des Forschungsvorhabens wurde der Stand der Verfahrenskonzeption vom Dezember 2000 auf der Grundlage der weiteren Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung sowie des aktuellen Standes für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung vom 01.02.2001³ nochmals optimiert. Zudem wurde die Konzeption an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage im UVP-Recht in Deutschland⁴ und in Polen⁵ angepasst.

Dieser Stand der Verfahrenskonzeption ist im Teil 2 des Forschungsberichts dokumentiert. Die nachfolgende *Übersicht 4* zeigt die Grundstruktur dieses Standes der Verfahrenskonzeption. Gegenüber dem Stand vom Dezember 2000 blieb die Struktur der Konzeption unverändert (vgl. auch **Anhang 2**). Aufgrund der rechtlichen Änderungen waren aber einzelne Verfahrensschritte zusätzlich aufzunehmen (z. B. Feststellung der UVP-Pflicht, Verfahrensschritt A.1.2). Hierbei erfolgte auch eine Anpassung an eine z. T. geänderte Begriffswahl (z. B. der Verzicht auf den Begriff „Untersuchungsrahmen“ im § 5 UVPG).

³ Es handelt sich dabei um den Polnischen Entwurf vom 10.3.2000 (ergänzte Fassung vom 29.6.2000) mit Änderungen der deutschen Seite vom 01.02.2001 für eine „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“. Dieser Entwurf ist der letzte zwischen den beteiligten deutschen Ressorts abgestimmte Entwurf.

⁴ „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, 1950). Hiermit wurden nicht nur die Anforderungen an die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVPG an die EG-RL, sondern auch entsprechende, überwiegend inhaltsidentische Anpassungen in den Fachgesetzen vorgenommen (vgl. § 4a BauGB, § 11a 9. BImSchV, § 7a AtmV).

⁵ „Das Umweltschutzrecht“, Gesetz vom 27. April 2001 (GBl. Dz.U. 2001.62.627 vom 10. Juni 2001).



Übersicht 4: Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Stand: 24. Januar 2002)

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte (mit integrierten Anforderungen der grenzüberschreitenden UVP)
A	Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der UVP-Dokumentation)	
A.1	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping)	
A.1.1	Unterrichtung über das geplante Projekt	
A.1.2	Feststellung der UVP-Pflicht (Screening)	
A.1.3	Prüfung der Betroffenheit	
A.1.4	Benachrichtigung der polnischen Seite	
A.1.5	Empfangsbestätigung	
A.1.6	Teilnahmeerklärung	
A.1.7	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	
A.1.8	Prüfung der Unterlagen	
A.1.9	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	
A.1.10	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	
A.1.11	Scoping-Termin	
A.1.12	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	
A.1.13	Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des geplanten Projekts	
A.1.14	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	
A.2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)	
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	
B	Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)	
B.1	Einreichung der Unterlagen	
B.1.1	Vorlage der UVP-Dokumentation	
B.1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation	
B.2	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	
B.2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien	
B.2.2	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Polen)	
B.2.3	Stellungnahmen, Einwände - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen) - der bilateralen Gremien	
B.2.4	Einladung zum Erörterungstermin	
B.2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	
B.2.6	Erörterungstermin	
B.3	Konsultationen	
B.3.1	Konsultationen	
B.4	Entscheidung	
B.4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	
B.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	
B.4.3	Entscheidung	
B.4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien	
B.4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	
C	Nach Zulassung	
C.1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts	
C.1.1	Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen sowie Revision der Entscheidung	
C.2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts	
C.2.1	Durchführung von Kontrollen	

4.3 Verlauf der praktischen Erprobung der Verfahrenskonzeption in den Zulassungsverfahren

Die entwickelte Verfahrenskonzeption (Fassungen vom Mai 1999 und Dezember 2000) wurde in den drei ausgewählten Zulassungsverfahren erprobt. Ab Juli 2001 waren darüber hinaus auch die Neuregelungen des an die EG-RL angepassten UVPG zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird der Verlauf in den einzelnen Verfahren dargestellt (Kap. 4.3.1). Zudem werden Umfang und Inhalte der Beratung der Verfahrensbeteiligten beschrieben (Kap. 4.3.2).

4.3.1 Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den Verfahren

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde der Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den drei Verfahren fortlaufend erfasst. Die Ergebnisse der Erfassung sind in den **Anhängen 3 bis 5** in getrennten Übersichten dokumentiert.

Für die Dokumentation des Verfahrensverlaufs wurde einheitlich die Struktur der Verfahrenskonzeption in der Fassung vom Dezember 2000 (vgl. Kap. 4.1 u. **Anhang 2**) zugrunde gelegt. Den jeweiligen Verfahrensschritten sind dabei die einzelnen projektrelevanten Aktivitäten zugeordnet. Da die drei Projekte zugleich den Grenzgewässervertrag berühren (vgl. Kap. 4.1), wurde in die Übersichten eine gesonderte Spalte für die projektrelevanten Aktivitäten der Grenzgewässerkommission und ihrer Arbeitsgruppen eingefügt, um auch insoweit eine differenzierte Auswertung zu ermöglichen.

Die Verfahrenskonzeption konnte bei den drei Projekten aufgrund des jeweiligen Verfahrens- und Planungsstandes, insbesondere Beginn und Abschluss der Zulassungsverfahren, nicht über die Gesamtdauer der Verfahren erprobt werden.

Die beiden Projekte „**Flutung Tagebaurestloch Berzdorf**“ und „**Neißewasserüberleitung**“ (siehe *Übersichten 2 u. 3*) wurden bereits deutlich vor Beginn des Forschungsvorhabens (01.01.1999) vorbereitet (siehe **Anhänge 3 u. 4**). Die Unterlagen für die Erörterung des Untersuchungsrahmens wurden im Oktober bzw. Dezember 1998 fertiggestellt. Zudem wurden die Projekte seit Oktober 1996 in der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission und deren Arbeitsgruppen beraten. Diese zugleich vor Eröffnung des Verfahrens begonnenen Beratungen stellen im übrigen eine projektspezifische Besonderheit dar. Aufgrund dessen waren vom Projektträger bereits in der Vorbereitungsphase (Verfahrensschritt A.1, Scoping) Unterlagen zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und solcher auf die Grenzgewässer erarbeitet und der Grenzgewässerkommission zur Verfügung gestellt worden. Nach der Verfahrenskonzeption wären solche Unterlagen als Bestandteil der UVP-Dokumentation erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen gewesen. Das Projekt „Neißewasserüberleitung“ konnte schließlich vom Scoping-Termin bis über die Phase der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit hinaus in das Forschungsvorhaben einbezogen werden. Das Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ konnte über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus ebenfalls vom Scoping-Termin bis einschließlich zur Planfeststellung ausgewertet werden.

Demgegenüber konnte das **Projekt „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“** (siehe *Übersicht 1*) zwar bereits mit Beginn der Vorbereitungsphase in das Forschungsvorhaben einbezogen werden. Die Auswertung musste jedoch auf den Verfahrensschritt des Scoping (A.1) beschränkt werden.

4.3.2 Beratung der Verfahrensbeteiligten

Die Verfahrensbeteiligten wurden bei der Umsetzung der Verfahrenskonzeption bedarfsweise beraten. Hierbei wurden vor allem die Zulassungsbehörden, das Regierungspräsidium Dresden bzw. das Landesumweltamt Brandenburg und die Vorhabenträger, insbesondere die LMBV mbH, bei der Umsetzung der Verfahrensschritte unterstützt. Auch Mitglieder der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission und ihrer der Arbeitsgruppe W 5 „Planung“ konnten anlässlich einzelner Termine der Gremien im Zusammenhang mit den Projekten „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ und „Neißewasserüberleitung“ beraten werden.

Die Beratung umfasste im Zeitraum zwischen dem Beginn des Forschungsvorhabens am 01.01.1999 und der Fertigstellung der Verfahrenskonzeption in der Fassung vom Mai 1999 die Ausarbeitung einzelner Vorschläge für die Durchführung von Verfahrensschritten und deren Inhalte. Anschließend erfolgte eine Beratung der Verfahrensbeteiligten ausgehend von der jeweils aktuellen Verfahrenskonzeption.

Die Beratung bezog sich im Einzelnen insbesondere auf projektspezifische oder rechtliche Besonderheiten. So ist beispielsweise die Espoo-Konvention bislang gemäß Art. 5 Abs. 3 Umwelt-schutzabkommen nur in größtmöglichem Umfang und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der beiden Nachbarstaaten vorläufig anzuwenden. Zugleich waren bei den Projekten z.B. nicht deren sämtliche Bestandteile als Ursachen für grenzüberschreitende Umweltauswirkungen relevant. Die Inhalte der Verfahrenskonzeption mussten daher im Einzelfall z.T. speziell ausgerichtet bzw. übertragen werden, um den Anforderungen der grenzüberschreitenden UVP wirksam Rechnung tragen zu können.

Die **wesentlichen Aktivitäten** zur Beratung der Verfahrensteilnehmer waren:

- Regelmäßige **allgemeine Erläuterungen** der Inhalte der Verfahrenskonzeption und deren Umsetzung
- **Spezielle Beratungen** in Bezug auf
 - die Vorbereitung und Durchführung von Scoping- und Erörterungsterminen,
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die polnische Seite im Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf,
 - die Erzielung von Ergebnissen in der Grenzgewässerkommission, die im Verfahren berücksichtigt werden können,
 - die Klärung fachlicher Fragen zu grenzüberschreitend relevanten Umweltauswirkungen, z. B. zu prüfungsrelevanten Varianten,
 - die Strukturierung des weiteren Verfahrensablauf der grenzüberschreitenden UVP in den Planfeststellungsverfahren mit speziellen Durchführungshinweisen unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine abgestimmte Beteiligung der Grenzgewässerkommission und ihrer Arbeitsgruppen
 - die Übersetzung von Dokumenten ins Polnische.
- **Verfahrensmäßige und fachliche Hinweise**
 - zur Beurteilung von Unterlagen des Projektträgers für die Vorbereitung des Scoping-Termins bzw. zur Erstellung solcher Unterlagen,
 - zur Information der polnischen Seite über die geplanten Projekte,
 - zu den auf polnischer Seite durch die Projekte berührten Behörden,
 - zu den Anforderungen an die Unterrichtung des Projektträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen,
 - zur Berücksichtigung umweltbezogener Untersuchungen für die UVP und Anforderungen an die Erarbeitung der UVP-Dokumentation,
 - zur Berücksichtigung der Stellungnahme der polnischen Seite in der UVP.
- **Entwürfe zu behördlichen Schreiben**
 - für die Benachrichtigung der polnischen Seite über die Projekte,
 - bezüglich der Teilnahme der polnischen Seite an der UVP,
 - für die Benachrichtigung der polnischen Seite über den Untersuchungsrahmen,
 - für die Einladung der polnischen Seite und der Grenzgewässerkommission zu den Erörterungsterminen,
 - des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an den Umweltminister der Republik Polen betreffs der erbetenen Konsultationen.

Im Zusammenhang mit diesen Entwürfen wurden auch verschiedene Rückantwortformulare entwickelt, die in die Verfahrenskonzeption integriert wurden (vgl. Teil 2 des Forschungsberichts).

- Gutachtliche Bearbeitung von **Rechts- und Verfahrensfragen**, die sich in den Verfahren als wesentlich für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP herausgestellt hatten. Die Bearbeitung betraf Fragen der
 - Bedeutung bilateraler Vereinbarungen zwischen Deutschland und Polen, insbesondere des Grenzgewässervertrages,
 - Bedeutung polnischer Rechtsvorschriften,
 - Beteiligung von Betroffenen,
 - Zulassung bei unvermeidbaren erheblichen grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen,
 - Durchführung verfahrensrechtlicher Schritte eines Zulassungsverfahrens in Deutschland auf polnischem Staatsgebiet,
 - Konsultationen,
 - Prüfungsgegenstände der UVP nach Espoo-Konvention,
 - Bindungswirkungen von Stellungnahmen und Beratungsergebnissen,
 - Sprache: Übersetzungen/Dolmetscher,
 - Verfahrenskosten.

Die im Zusammenhang mit den vorgenannten Beratungen ausgearbeiteten Dokumente sind zusammenfassend im **Anhang 6** aufgelistet. Diese wurden den jeweiligen Verfahrensbeteiligten in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt. Im **Anhang 6** sind auch die Termine aufgeführt, die mit den Verfahrensbeteiligten unmittelbar zum Zweck der einzelfallbezogenen Beratung durchgeführt wurden oder in deren Rahmen zugleich eine Beratung erfolgte.

Bei der Beratung der deutschen Verfahrensteilnehmer wurden auch die im Rahmen des Kontakts des Forschungsnehmers mit Vertretern polnischer Behörden gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die von der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung in Wrocław (Breslau) gegebenen Hinweise, z.B. zu den auf polnischer Seite durch die verschiedenen Projekte berührten Behörden. Die Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung in Wrocław war vom polnischen Umweltministerium ursprünglich als Kontaktinstitution für den Forschungsnehmer benannt worden.

4.4 Wissenschaftliche Auswertung

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung wurde der tatsächliche Verlauf der einzelnen Verfahren bis zu dem Ende 2001 bzw. Anfang 2002 erreichten Verfahrensstand (siehe **Anhänge 3 bis 5**) ausgewertet.

Die Auswertung erfolgte entsprechend den in Kapitel 3.3 dargestellten Methoden. Die Arbeiten dazu standen teilweise in enger Verbindung mit der Beratung der Verfahrensteilnehmer (vgl. Kap. 4.3.2).

Kapitel 4.4.1 beinhaltet dazu die **ablauforientierte Auswertung** der Umsetzung der Verfahrenskonzeption in den drei Trägerverfahren. Wesentlicher Bestandteil der Auswertung war auch die Durchführung von zwei **Veranstaltungen** u. a. mit Verfahrensbeteiligten. Deren Ergebnisse sind in **Kapitel 4.4.2** wiedergegeben.

4.4.1 Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Praxistest

Die Umsetzung der Verfahrenskonzeption in den drei Zulassungsverfahren wurde anhand der von den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellten Dokumente, der Beobachtung von Terminen sowie der Befragung der Beteiligten (vgl. Kap. 3.3) ermittelt und hinsichtlich der Berücksichtigung der einzelnen Inhalte der Verfahrenskonzeption bewertet.

Dazu wurden für die einzelnen Projekte tabellarische Übersichten erstellt. In den *Übersichten 5 bis 7* sind die jeweils durchgeführten Verfahrensschritte dargestellt. Die Differenzierung und Bezeichnung der Verfahrensschritte in den Übersichten 5 bis 7 bezieht sich dabei auf den Stand der Verfahrenskonzeption vom 20. Dezember 2000. Eine Bezugnahme noch auf den Stand der Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 war für den Vergleich der verschiedenen Schemata (vgl. **Anhänge 1 u. 2**) nicht zweckmäßig. Ebenso wäre eine Bezugnahme auf die Verfahrensschritte der abschließend erarbeiteten Konzeption (*Übersicht 4*, Teil 2 des Forschungsberichts) nicht sinnvoll gewesen. Denn erst aus der Auswertung der praktischen Erprobung haben sich die Anforderungen an die abschließende Optimierung der Verfahrenskonzeption ergeben.

Die Umsetzung der Verfahrenskonzeption konnte bei den drei Projekten bzw. in den jeweiligen Zulassungsverfahren nicht vollumfänglich über die gesamte Dauer der Verfahren beobachtet und ausgewertet werden (vgl. Kap. 4.3.1). Die Auswertung des Verfahrens „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“ umfasst den Ablauf bis zum Scoping (A.1). Die Erarbeitung der Antragsunterlagen, einschließlich der UVP-Dokumentation, war bis Ende 2001 noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren „Neißewasserüberleitung“ wurde bis nach dem Erörterungstermin (B.2.6) ausgewertet. Die Auswertung des Verfahrens „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ beinhaltete darüber hinaus auch die Verfahrensschritte bis zum Planfeststellungsbeschluss.

Soweit erforderlich, sind in den Übersichten wesentliche Abweichungen von der Verfahrenskonzeption angegeben. In diesem Zusammenhang werden bedarfsweise nähere Aussagen zum Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der praktischen Durchführung gemacht. Unter Berücksichtigung dessen wurde die Umsetzung und die Wirksamkeit bzw. der Erfüllungsgrad der Durchführung der Verfahrensinhalte für jeden Verfahrensschritt qualitativ beurteilt.

Aufgrund des Zeitversatzes zwischen dem Beginn der einzelnen Verfahren und dem Beginn des Forschungsvorhabens (vgl. Kap. 4.3.1) wurde bei den drei Projekten die Umsetzung der Inhalte der ersten Verfahrensschritte nicht am Maßstab der Verfahrenskonzeption beurteilt. Es wurde lediglich beurteilt, ob grenzüberschreitende Aspekte in dem jeweiligen Schritt bedeutsam waren.

Einzelne Verfahrensschritte wurden zudem vertieft ausgewertet. Es betrifft z. B. die Auswertung der Antragsunterlagen und dabei speziell der Umweltverträglichkeitsstudien sowie ausgewählter Stellungnahmen. Die Ergebnisse sind in den **Anhängen 8 bis 15** dokumentiert. In den *Übersichten 5 bis 7* wird darauf an betreffender Stelle verwiesen.

Die für die Auswertung im Wesentlichen zugrunde gelegten Dokumente sind verfahrensbezogen im **Anhang 7** wiedergegeben.

Der Auswertung wurden zudem die Beobachtungen während der Teilnahme an folgenden Terminen zugrunde gelegt:

10.02.1999	Scoping-Termin zum Vorhaben „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ in Hagenwerder
11.05.1999	Scoping-Termin zum Vorhaben „Neißewasserüberleitung“ in Bad Muskau
12.05.1999	14. Sitzung der AG W 5 Planung der Grenzgewässerkommission in Bad Muskau
30.06.1999	Scoping-Termin zum Vorhaben „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“ in Ratzdorf
03.11.1999	15. Sitzung der AG W 5 Planung der Grenzgewässerkommission in Wrocław
26.06.2000	Abstimmungsgespräch im Regierungspräsidium Dresden mit Vorhabenträger und Fachbehörde
18./19.04.2001	18. Sitzung der AG W 5 Planung der Grenzgewässerkommission in Ratzdorf
22.05.2001	Arbeitstreffen der AG W 5 Planung in Slubice zur Vorbereitung der 9. Sitzung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission
15.06.2001	Besprechungstermin im Regierungspräsidium Dresden
19.-21.06.2001	9. Sitzung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission in Bad Freienwalde

- 27.06.2001 Abstimmungsgespräch im Regierungspräsidium Dresden mit Projektträger und Fachbehörde
- 06.08.2001 Abstimmungsgespräch im Regierungspräsidium Dresden mit Projektträger und Fachbehörde
- 14./15.08.2001 Erörterungstermin zum Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ in Görlitz
- 21./22.08.2001 Erörterungstermin zum Projekt „Neißewasserüberleitung“ in Rothenburg/OL.

Übersicht 5: Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Verfahren für das Projekt „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“

„Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◊ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichungen	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A	Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)			
A.1	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP (Scoping)			
A.1.1	Unterrichtung über das Projekt	□	—	—
A.1.2	Prüfung der Betroffenheit	■	Betroffenheit des polnischen Gebietes in formloser Prüfung der Zulassungsbehörde bejaht, obwohl der Projektträger zu diesem Zeitpunkt eine solche als nicht relevant eingeschätzt hatte	◆
A.1.3	Benachrichtigung der polnischen Seite	●	—	◆
A.1.4	Empfangsbestätigung	○	Polnisches Umweltministerium hat Empfang der Benachrichtigung nach A.1.4 weder mit dem beigefügten Antwortformular noch formlos bestätigt.	◇
A.1.5	Teilnahmeerklärung	•	Lediglich der Leiter des polnischen Teils der AG W 5 der Grenzgewässerkommission hat seine Teilnahme mit dem übermittelten Formblatt erklärt, nicht aber das polnische Umweltministerium.	◊
A.1.6	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	◉	Der Projektträger hat im Wesentlichen eine Beschreibung des Projekts und möglicher Planungsvarianten eingereicht, ohne dabei Angaben zu den möglichen Umweltauswirkungen und den im Einzelnen beabsichtigten Untersuchungen zu machen.	◊
A.1.7	Prüfung der Unterlagen	■	Eignung der Unterlagen formlos geprüft.	◊
A.1.8	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben			
	a) Polnisches Umweltministerium	•	Den Schreiben an die zuständigen polnischen Behörden waren Empfangsbestätigung (A.1.4) und Teilnahmeerklärung (A.1.5) nochmals beigefügt worden.	◇
	b) Bilaterale Gremien	•	Die weiteren Angaben zu dem Projekt und dessen möglichen Umweltauswirkungen, zu dem Verfahren sowie den Verfahrensteilnehmern entsprachen nicht den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 5 Espoo.	◆
A.1.9	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	□	Darum war in der Einladung nach A.1.8 nicht gebeten worden.	—



„Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◈ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichungen	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A.1.10	Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	•	Die Erörterung erfolgte mit einem relativ geringen Vorbereitungsaufwand in Bezug auf Anschauungsmaterialien z. B. zu möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Zur Strukturierung der schutzgutbezogenen Erörterung wurde auf Formblätter aus einer Arbeitshilfe (LAWA 1997) zurückgegriffen. Im Vordergrund stand vor allem die Präsentation unterschiedlicher Planungsvarianten. Dabei haben Unterschiede in den Auswirkungen auf deutschem Gebiet eine relativ große Bedeutung, so dass mögliche Auswirkungen auf das polnische Gebiet zurücktraten und auch von den polnischen Teilnehmern nicht differenziert angesprochen wurden. Für die Durchführung des Scoping-Termins war neben einer qualifizierten Übersetzung die durchgeführte Ortsbesichtigung und vor allem die Offenheit in Bezug auf die grundsätzliche Realisierbarkeit unterschiedlicher Planungsvarianten sehr positiv.	◆ / ◈
A.1.11	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	○ / ■	Nicht bekannt, dass von polnischer Seite Informationen im Rahmen des Verfahrens übermittelt wurden. Aus dem Zusammenhang der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz liegen aber Informationen aus dem polnischen Gebiet vor.	—
A.1.12	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen			
	a) Projektträger	◉	Die Unterrichtung gibt nicht ausreichend an, welche grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen möglich und welche Untersuchungen insoweit erforderlich sind.	◈
	b) Polnische Seite	●	Allen von polnischer Seite benannten Behörden (jedoch nicht vom polnischen Umweltministerium benannt) wurde die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen in polnischer Sprache direkt von der Zulassungsbehörde übersandt.	◆
	c) Bilaterale Gremien	●	—	◆
A.1.13	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	•	Siehe A.1.12 Buchst. b). Darüber hinaus nicht bekannt, inwieweit das polnische Umweltministerium weitere polnische Behörden, Stellen etc. benachrichtigt hat.	—
A.2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)			
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	—	Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Forschungsvorhabens noch in Bearbeitung	—
B	Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)			
C	Nach Zulassung			

Übersicht 6: Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Verfahren für das Projekt „Neißewasser-überleitung“

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A	Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)			
A.1	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP (Scoping)			
A.1.1	Unterrichtung über das Projekt	■	—	—
A.1.2	Prüfung der Betroffenheit	■	Betroffenheit des polnischen Gebietes in formloser Prüfung der Zulassungsbehörde bejaht, auch der Projektträger ging im Grundsatz bereits von möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen aus.	◆
A.1.3	Benachrichtigung der polnischen Seite	•	Zusammen mit Verfahrensschritt A.1.8 Schreiben nicht in polnischer Sprache abgefasst	◇
A.1.4	Empfangsbestätigung	○	Polnisches Umweltministerium hat Empfang der Benachrichtigung nach A.1.4 weder mit dem beigefügten Antwortformular noch formlos bestätigt.	◇
A.1.5	Teilnahmeerklärung	•	Das polnische Umweltministerium hat die Teilnahme der polnischen Seite formlos nach nochmaliger Aufforderung im Zusammenhang mit dem Verfahrensschritt A.1.12 erklärt. Die Erklärung wurde allerdings nicht gegenüber der Zulassungsbehörde, sondern gegenüber dem Umweltminister des Freistaates Sachsen abgegeben. Nach der Erklärung des polnischen Umweltministers ist dieser für die Teilnahme der zuständigen Stellen und Behörden der polnischen Seite selbst verantwortlich. Lediglich der Leiter des polnischen Teils der AG W 5 der Grenzgewässerkommission hat seine Teilnahme mit dem übermittelten Formblatt innerhalb von 4 Wochen erklärt.	◇ / ◆
A.1.6	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	■	Der Projektträger hat eine relativ umfangreiche Unterlage vorgelegt. Denn es konnte teilweise auf umfangreiche Vor- und Grundlagenuntersuchungen sowie entsprechende Vor- und Detailplanungen bzw. Ergebnisse aus anderen Verfahren zurückgegriffen werden. In der eingereichten Unterlage sind mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zwar enthalten, aber nicht systematisch herausgearbeitet und von den Auswirkungen nur auf das deutsche Gebiet unterschieden worden. Andererseits sind mögliche Auswirkungen auf die Lausitzer Neiße differenziert aufgezeigt und der notwendige Untersuchungsbedarf begründet worden, wobei allerdings der grenzüberschreitend zu betrachtende Untersuchungsraum nicht ausreichend deutlich wird. Auch die Frage von Planungsalternativen und -varianten wurde im Ergebnis nur begrenzt angesprochen. Nicht ausreichend übersichtlich sind auch die innerhalb des Gesamtvorhabens vorgesehenen Teilvorhaben in ihrer jeweiligen Bedeutung für grenzüberschreitende Auswirkungen.	◇
A.1.7	Prüfung der Unterlagen	■	Eignung der Unterlagen formlos geprüft und für Übersendung mit Verfahrensschritt A.1.8 als geeignet erklärt. Unterlage stellt aber den Bezug zu den in der Grenzgewässerkommission bereits erörterten Untersuchungserfordernissen nicht ausreichend her.	◇



„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◈ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A.1.8	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben			
	a) Polnisches Umweltministerium	•	Mit Benachrichtigung nach A.1.3 unter Beifügung von Empfangsbestätigung und Teilnahmeerklärung (A.1.4 u. A.1.5) sowie der nach A.1.6 eingereichten Unterlagen. Die weiteren Angaben entsprechen den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 5 Espoo nur zum Teil.	◇
	b) Bilaterale Gremien	•	Das Einladungsschreiben wurde nicht in Polnisch abgefasst.	◆
A.1.9	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	□	Darum war in der Einladung nach A.1.8 nicht gebeten worden.	—
A.1.10	Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	●	Die Erörterung erfolgte mit im Wesentlichen geeigneten Anschauungsmaterialien (insoweit auch ergänzend zu den Unterlagen nach A.1.6) in zweckmäßiger und verständlicher Form. Auch für die Beurteilung grenzüberschreitender Auswirkungen bzw. solcher auf die Grenzgewässer wurden die beabsichtigten Untersuchungen ausreichend erörtert. Dies erfolgte in einem eigenen Punkt. Aufgrund der Beteiligung der polnischen Seite kam vor allem hinzu, dass das geplante Projekt im Zusammenwirken mit dem Projekt „Restlochflutung Tagebau Berzdorf“ zu untersuchen sei und die bereits in den Gremien der Grenzgewässerkommission gestellten Anforderungen zu beachten seien. Die polnische Seite stellte zudem heraus, dass die weitere Vorgehensweise Akzeptanz der Grenzgewässerkommission sowie der Regierungsvertreter finden müsse. Als problematisch ist anzusehen, dass die polnische Seite den Eindruck hatte, dass die Planung bereits sehr weit verfestigt ist, da bereits für Teilvorhaben Zulassungsanträge gestellt werden sollten.	◆
A.1.11	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	■	Nicht bekannt, dass von polnischer Seite Informationen im Rahmen des Verfahrens übermittelt wurden. Im Rahmen der parallel durchgeführten Beratungen in der AG W 5 wurde auf eine bereits anderweitig erfolgte Bereitstellung von Informationen hingewiesen. Im Ergebnis von Tätigkeiten einer im Juni 2000 von der Grenzgewässerkommission eingesetzten Expertenkommission ist zudem der Austausch von Informationen vorgesehen, die aber nicht mehr in die bereits erarbeitete UVP-Dokumentation einfließen können.	—

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A 1.12	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen			
	a) Projektträger	•	Die Unterrichtung nimmt Bezug auf Ergebnisse aus den Beratungen der Grenzgewässerkommission, insbesondere in der AG W 5, zur Untersuchung der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen entsprechend den von der polnischen Seite gestellten Forderungen. Dies sind: - vollständige Berücksichtigung der Anl. 15b des Protokolls der 6. Sitzung der Grenzgewässerkommission - transparente Darstellung der Vorhaben (Neißewasserüberleitung u. Flutung Tagebaurestloch Berzdorf) in Bezug auf den Wasserhaushalt der Lausitzer Neiße - Darstellung der Wechselwirkungen beider Vorhaben bezüglich der hydrologischen Auswirkungen in der Lausitzer Neiße - Begründung der Notwendigkeit der Vorhaben. Eine schutzgutbezogene Differenzierung und Detaillierung der möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, wie sie für die zu behandelnden Umweltauswirkungen auf das deutsche Gebiet vorgenommen wurde, ist mit den vorgenannten Anforderungen aber nur bedingt erfolgt. Vorab wurde zudem ein Protokoll des Scoping-Termins versandt.	◇
	b) Polnische Seite	•	Das polnische Umweltministerium wurde zeitlich deutlich verzögert über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Andererseits waren wesentliche Anforderungen unter Beteiligung von regierungsbefugten Stellen bereits in den Gremien der Grenzgewässerkommission abgestimmt worden. Mit der Unterrichtung wurden zudem weitere Angaben gemäß Art. 3 Abs. 5 Espoo, insbesondere zum Verfahrensablauf, gemacht. Den polnischen Teilnehmern an dem Scoping-Termin ging das Schreiben nachrichtlich zu. Vorab wurde zudem ein Protokoll des Scoping-Termins versandt.	◆
	c) Bilaterale Gremien	•	Siehe Anmerkungen zu Buchst. a).	◆
A.1.13	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	□	Siehe A.1.12 Buchst. b). Darüber hinaus nicht bekannt, inwieweit das polnische Umweltministerium weitere polnische Behörden, Stellen etc. benachrichtigt hat. Darum war in A.1.12 auch nicht gebeten worden.	—

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A.2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)			
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	● / •	Die UVP-Dokumentation wurde in mehreren Teilen – insbesondere als Umweltverträglichkeitsstudien – ausgearbeitet. Hierbei wurden zu dem Vorhabenskomplex „Neißewasserüberleitung“ verschiedene Teile entsprechend der räumlichen Lage der unterschiedlichen Projektbestandteile erstellt. Zu dem Teil des Projekts, der zugleich die polnische Seite betrifft (Entnahme- und Pumpstation an der Lausitzer Neiße), wurde die Umweltverträglichkeitsstudie in zwei getrennten Teilen, zum einen für die deutsche Uferseite der Neiße und zum anderen für die polnische Seite, erstellt. Die Erarbeitung erfolgte durch ein vom Projektträger beauftragtes Ingenieurbüro, welches für die Bearbeitung des polnischen Teils Sachverständige aus Polen hinzugezogen hat. In den erarbeiteten UVS wurden z. B. die kartographischen Darstellungen für das deutsche bzw. das polnische Gebiet ebenfalls getrennt. Aus den Karten für den deutschen bzw. den polnischen Teil der UVS waren damit die Verhältnisse jeweils auf polnischer bzw. deutscher Seite nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Studien nur bedingt gegeben, da der Untersuchungsraum auf polnischer Seite bis zur Mündung der Neiße in die Oder erstreckt wurde, der Untersuchungsraum auf deutscher Seite hingegen nur bis Bad Muskau reichte (vgl. Abb. 2). Lediglich für das Schutzgut Wasser erfolgte eine weitergehende und räumlich vergleichbare Bearbeitung. Diese stützte sich auf eine Untersuchung, die als spezielles Gutachten ebenfalls zu den Antragsunterlagen gehört. Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden im wesentlichen dieselben bzw. vergleichbare Methoden angewandt. Z. B. wurden die Biotopkartierungen jeweils entsprechend den Kartieranleitungen der auf der gegenüberliegenden Seite liegenden deutschen Bundesländer vorgenommen. Im Abgleich mit den Anforderungen nach der Espoo-Konvention (Art. 1 Ziff. 7, Begriff der „Auswirkung“) sind Auswirkungen auf sozioökonomische Gegebenheiten wie die Wasserkraftanlagen zwar behandelt worden. Sie wurden jedoch dem Schutzgut Mensch zugeordnet. Die Umweltverträglichkeitsstudien beinhalteten keine allgemeinverständliche Zusammenfassung. Eine entsprechende Zusammenfassung ist jedoch im Erläuterungsbericht enthalten. Für den Vorhabenskomplex „Restseen Spreetal“, der nur die deutsche Seite betrifft, wurden darüber hinaus eigenständige Unterlagen, einschließlich einer Umweltverträglichkeitsstudie, erarbeitet. Neben den Umweltverträglichkeitsstudien sind weitere Bestandteile der Antragsunterlagen für die UVP-Dokumentation von Bedeutung. Dazu gehören insbesondere der Antrag selbst bzw. der Erläuterungsbericht zum Antrag (Ordner 1) sowie weitere Studien oder (Sonder)Gutachten. Die einzelnen Bestandteile der Antragsunterlagen sind im Anhang 8 dargestellt.	◇ / ◆

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B	Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)			
B.1	Antragstellung durch Projektträger			
B.1.1	Antrag	●	Es gelten die Hinweise zu <i>Verfahrensschritt A.2.1</i> entsprechend. Die Antragsunterlagen sind im Anhang 8 aufgelistet. Mit dem Antrag wurde die Zulassung auf vorzeitigen Beginn für ausgewählte Teilmaßnahmen gestellt. Es betraf auch Baumaßnahmen an der Lausitzer Neiße, die im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Wasserentnahme aus der Neiße standen, mit der grenzüberschreitende Umweltauswirkungen verbunden sind. Die betreffenden Teilmaßnahmen sind jedoch selbst nicht bzw. nur begrenzt mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden.	◆
B.1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen)	• / ●	Die Beurteilung der Eignung der UVP-Dokumentation wurde nach Einreichung der Antragsunterlagen (Anhang 8) vor dem Hintergrund der in der Verfahrensvorbereitung erfolgten Vorprüfung (s. o.) nicht erneut bzw. ausführlich vorgenommen. Im weiteren Verfahren wurden indessen von der Zulassungsbehörde nach fachlicher Prüfung Nachforderungen gestellt, die auch die UVP-Dokumentation betrafen. Solche Nachforderungen betrafen jedoch Umweltauswirkungen nur auf deutschem Gebiet. Zum Zeitpunkt der Antragstellung stand im Wesentlichen die Frage, welche Teile der Unterlagen ins Polnische zu übersetzen sind, zur Entscheidung an. Dabei wurden nur ausgewählte Teile der gesamten UVP-Dokumentation bzw. der Antragsunterlagen ins Polnische übersetzt. Die betreffenden Teile sind im Anhang 8 gekennzeichnet. Dabei wurde für die Übersetzung ins Polnische der Erläuterungsbericht und die zugehörigen Anlagen (Ordner 1 u. 2a/2b) auf die Teile reduziert, die die polnische Seite betrafen, wobei der ursprüngliche Gesamtinhalt des Erläuterungsberichts anhand der Gliederung ersichtlich blieb. Dies kann Anhang 9 entnommen werden.	◇ / ◆

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.2	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit			
B.2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die	•		◇
	a) Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland)		Die Behörden und die Öffentlichkeit auf deutscher Seite wurden entsprechend der einschlägigen rechtlichen Verfahrensweise beteiligt.	
	b) polnische Seite		Es wurden der polnischen Seite nur die Teile der Antragsunterlagen übermittelt, die auch ins Polnische übersetzt wurden (vgl. Anhang 8). Gegenüber den auf deutscher Seite bereitgestellten Unterlagen sind damit nur bestimmte Ordner und von diesen z. T. nur bestimmte Teile übergeben worden. Durch die Angaben bzw. Inhaltsverzeichnisse im Ordner 1 der Antragsunterlagen (vgl. a. Anhang 9) ist die polnische Seite jedoch über den Gesamtinhalt bzw. die Existenz weiterer Teile in Kenntnis gesetzt worden. Insofern wäre eine nachträgliche Anforderung der nicht übermittelten, aber nur in deutscher Sprache vorliegenden Teile der Unterlagen möglich gewesen. Die Übermittlung der Exemplare erfolgte in der gewünschten Anzahl an das polnische Umweltministerium. In dem Schreiben an die polnische Seite wurde diese um Durchführung der Beteiligung auf polnischer Seite in eigener Zuständigkeit und analog der Beteiligung auf deutscher Seite gebeten. Auf die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen polnischer Verfahrensbeteiligter auch direkt bei der Anhörungsbehörde (zugleich Zulassungsbehörde) abgeben zu können, wurde jedoch nicht hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde auch nicht auf die Präklusionswirkung nicht fristgerecht abgegebener Einwendungen bei den für die Entgegennahme von Einwendungen und Stellungnahmen zuständigen Stellen aufmerksam gemacht.	
	c) bilateralen Gremien		Der Grenzgewässerkommission bzw. stellvertretend der AG W 5 der Kommission wurden die gleichen Unterlagen zur Verfügung gestellt, wie sie die polnische Seite erhalten hatte. Der Grenzgewässerkommission fehlten damit jedoch speziell die Teile der Umweltverträglichkeitsstudie, die die deutsche Uferseite der Lausitzer Neiße betreffen. In Bezug auf eine nachträgliche Anforderung von Unterlagen gilt der vorstehende Hinweis im Zusammenhang mit der Beteiligung der polnischen Seite entsprechend.	

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◈ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.2.2	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Polen)	○ / ●	Das Verfahren wurde nach der in den polnischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrensweise durchgeführt. Dabei hat die polnische Seite über den zuständigen Woiwoden (Niederschlesisches Woiwodschaftsamt) die Auslegung der Unterlagen veranlasst. Die Öffentlichkeit wurde in folgender Weise informiert: – Veröffentlichung in der Lokalpresse (zwei Zeitungen), – Bekanntgabe auf der Internetseite des Amtes, – Auslegung der Informationen im Woiwodschaftsamt, – Aushänge in den Gebäuden der betroffenen Verwaltungen. Darüber hinaus wurden die übermittelten Unterlagen von den betroffenen Verwaltungen begutachtet, d. h. vom Landratsamt in Zgorzelec, vom Stadt- und Gemeindeamt Bogatynia, vom Stadtamt Zgorzelec, Gemeindeamt Zgorzelec und vom Stadt- und Gemeindeamt Pieńsk.	◆

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.2.3	Stellungnahmen, Einwände der - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - Behörden und Öffentlichkeit (Polen) - bilateralen Gremien	○ / •	Entsprechend der nach polnischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrensweise hat das Niederschlesische Woiewodschaftsamt gemeinsam mit dem Woiewodschaft Lebus Land einen Entwurf für eine Stellungnahme der polnischen Seite auf der Grundlage der durchgeführten Beteiligung (s. B.2.2) ausgearbeitet und dem polnischen Umweltministerium übermittelt. Dieser wurde anschließend im UVP-Ausschuss des polnischen Umweltministerium (einem Sachverständigengremium) beraten. Erst auf dieser Grundlage wurde von polnischer Seite eine Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben. In dem Schreiben sind zusammenfassend die Einwände und Anregungen der polnischen Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit wiedergegeben. Darüber hinaus ist in dem Schreiben der besondere Standpunkt des polnischen Umweltministeriums dargestellt. Das betreffende Schreiben des polnischen Umweltministeriums beinhaltet zugleich die Einwände und Anregungen zu dem Vorhaben „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“. Die Stellungnahme bezieht sich auf • Allgemeines / Verfahrensaspekte • Planungsgrundlagen/-ziele / Beurteilungsmaßstäbe • Erfassung der Ist-Situation / Prognose der Auswirkungen • Ausgleichs-/Entschädigungs-Regelungen • Monitoring. Eine Übersicht zu den einzelnen Inhalten der Stellungnahme enthält Anhang 13. In dem Schreiben des polnischen Umweltministers geht aus der Wiedergabe der verschiedenen Einwände und Anregungen zu dem Projekt nicht hervor, welche Personen oder welche Behörden bzw. Institutionen die konkrete Einwendung bzw. Anregung abgegeben haben und in welcher Weise die Beteiligung der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit im einzelnen erfolgt ist. Verschiedene zu dem Vorhaben „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ geäußerte Einwände und Anregungen betreffen zugleich das Projekt „Neißewasserüberleitung“, ohne dass sie diesem zugeordnet wurden (vgl. Anhang 13). Zwischen Übermittlung der UVP-Dokumentation und Abgabe der Stellungnahme der polnischen Seite lag ein Zeitraum von ca. 7 bis 8 Monaten. In der Stellungnahme des polnischen Umweltministers wurde zudem ein Bezug zu den Arbeiten der Grenzgewässerkommission hergestellt. Danach sei eine Beurteilung in grundsätzlichen Fragen der geplanten Wasserentnahme von polnischer Seite erst nach Analyse der von der Grenzgewässerkommission zu erstellenden Quantitäts-/ Qualitätsbilanz möglich (vgl. Anhang 13, Ziff. 3.26). Schließlich wurde um einen Termin für den Beginn bilateraler Konsultationen gebeten (vgl. Anhang 13, Ziff. 1.5).	◇ / ◆

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
Forts. B.2.3			Die Arbeitsgruppen der Grenzgewässerkommission haben auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen eine fachbezogene Stellungnahme erstellt. Eine bilaterale Auseinandersetzung über das Projekt fand in der Grenzgewässerkommission erst ca. 8 Monate nach Eingang der Unterlagen in der alljährlichen Sitzung der Grenzgewässerkommission statt. In dieser wurde zu dem Vorhaben ein gemeinsamer Standpunkt formuliert und der Zulassungsbehörde mitgeteilt. Die Erarbeitung des Standpunktes der Grenzgewässerkommission fand im Besonderen auf der Grundlage der von ihr veranlassten, zu erarbeitenden „Wasserwirtschaftlichen Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“ statt. Auf diese Bilanz hatte sich bereits der polnische Umweltminister in seiner Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens bezogen. Vor allem aufgrund des Umfangs der inhaltlichen und raumbezogenen Bearbeitung in der Wasserbilanz (Differenziertheit der berücksichtigten wasserwirtschaftlich relevanten Kriterien, gesamtes Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße u. untersuchte Varianten) kommt der erarbeiteten Bilanz Ergänzungsfunktion für die UVP, insbesondere bzgl. der zu Schritt A.2.1 dargestellten Defizite - entsprechend auch in der Übersicht 7 - zu. Die betreffenden Inhalte aus dem Standpunkt der Grenzgewässerkommission sind in Anhang 14 wiedergegeben. Sie betreffen die beiden Projekte „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ z. T. gleichzeitig. In der Kommissionssitzung hat die deutsche Delegation über die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Stellungnahme im Schreiben des polnischen Umweltministers informiert und den weiteren Verfahrensablauf im Zusammenhang mit Erörterungsterminen und Konsultationen erläutert (vgl. Anhang 14, Ziff. 1.3). Die Grenzgewässerkommission hat zudem ihre Beteiligung an der im Weiteren vorgesehenen Erarbeitung von Monitoring-Konzepten sowie bei der weiteren Abstimmung über die Randbedingungen der Wasserentnahme festgelegt (vgl. Anhang 14, Ziff. 1.1 u. 1.2). Die Beteiligung bei der Erarbeitung des Monitoring-Konzeptes erfolgte im Weiteren (nach den Erörterungsterminen).	
B.2.4	Einladung zum Erörterungstermin	●	Die polnische Seite wurde mit Schreiben an das polnische Umweltministerium zu dem Erörterungstermin eingeladen. Die notwendigen Informationen über Bedingungen und Ablauf des Termins wurden gemacht. Entsprechendes gilt bezüglich der Einladung der deutschen und polnischen Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission als bilateralem Gremium.	◆
B.2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	●	Auf der Grundlage der in B.2.4 übermittelten Informationen. Das polnische Umweltministerium hat nach Erhalt des Einladungsschreibens umgehend Schreiben an den Wojewoden der Wojewodschaft Lubuskie und an den Wojewoden Niederschlesien mit der Bitte gerichtet, die Termine und die entsprechenden Informationen öffentlich bekanntzugeben.	◆

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.2.6	Erörterungstermin	●	Der Erörterungstermin fand unter Beteiligung von Vertretern polnischer Behörden, der Wasserkraftwerksbetreiber sowie des Delegationsleiters des polnischen Teils der Grenzgewässerkommission statt (insges. 15 Personen). Auch die Leiter des deutschen bzw. des polnischen Teils der AG W 5 der Grenzgewässerkommission nahm an dem Termin teil. Die Positionierung der hauptsächlichen Teilnehmergruppen (Reihenfolge: Projektträger, Anhörungsbehörde, Dolmetscherin, polnische Teilnehmer) zueinander war für die Übersetzung sehr günstig. Auf eine Verwendung von zweisprachigem Anschauungsmaterial (Karten, Folien) wurde von den Teilnehmern bei der Erörterung der Sachverhalte verzichtet. Die Positionierung der verwendeten Übersichtskarte sowie der Leinwand war aus Sicht der Beteiligung der polnischen Vertreter weniger günstig. Eine durch den Projektträger organisierte Ortsbesichtigung des Projekts unter Teilnahme polnischer Vertreter fand zwei Wochen vor dem Erörterungstermin davon verfahrensrechtlich unabhängig statt. Die Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen erfolgte zu Beginn des Termins zusammenfassend in einem Tagesordnungspunkt vor Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen. Durch die Teilnahme der polnischen Vertreter bereits zu Beginn des Termins erfuhren diese auch wesentliche formal- und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Durchführung des Erörterungstermins und der nachfolgenden weiteren Vorgehensweise, die über die bereits in vorangegangenen Verfahrensschritten gemachten Angaben noch hinausgingen (Tonbandaufzeichnung, Protokollierung, Verhältnis Erörterungstermin/Entscheidung, Gelegenheit zur umfassenden Erörterung). Die Strukturierung der Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen folgte einer Gliederung vergleichbar für die Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen. Die Gliederungsinhalte der UVP-Dokumentation bildeten hierbei keine Struktur für die Erörterungspunkte. Auch wurde kein eigener Gliederungspunkt „UVP-Dokumentation“ o. ä. aufgenommen. Unabhängig davon wurden bestimmte Sachverhalte, die in der Stellungnahme der polnischen Seite von besonderer Bedeutung waren, nicht als eigener Punkt aufgenommen, insbesondere das Thema „Monitoring“. Für den Verlauf der Erörterung der polnischen Einwendungen waren folgende Aspekte besonders wesentlich: – Ergebnisse der Erörterung 1 Woche vorher vom 14.08.2001 aus dem parallelen Verfahren „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ – Standpunkt der Grenzgewässerkommission zu dem Projekt (vgl. Anhang 14).	◆

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
Forts. B.2.6			Bei der übersichtsartigen Vorstellung des Projekts durch den Projektträger ging dieser auf mögliche Konsequenzen auf das Projekt, insbesondere aufgrund der Berücksichtigung des Standpunktes der Grenzgewässerkommission, nicht ein. Vielmehr wurde das Projekt dem Grunde nach in seiner beantragten Form vorgestellt. Demgegenüber ging der Projektträger bei der Vorstellung des Projekts aber vertieft auf die in seinem Auftrag durch polnische Sachverständige erstellte Studie zur Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf die Wasserwirtschaft an der Lausitzer Neiße ein („Wasserwirtschaftlichen Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“). Danach seien im Zusammenhang mit den umfassend behandelten wasserwirtschaftlichen Fragen nur die Wasserkraftanlagen betroffen, die Leistungseinbußen erfahren würden. Im Rahmen der Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen entsprach möglicherweise die nur stichpunktartige Benennung der dem jeweiligen Thema zugeordneten Einwendungen in Verbindung mit dem vorangehenden Nicht-Eingehen des Projektträgers auf die Bedeutung des Standpunktes der Grenzgewässerkommission nicht der Erwartungshaltung der polnischen Seite. Denn mit Verweis auf die Ergebnisse der vorgenannten Studie begründete der Projektträger seinen Standpunkt, an dem gestellten Antrag unverändert festzuhalten. Es wurde zudem erläutert, dass die Entscheidung von der Zulassungsbehörde getroffen werde und im Hinblick darauf im Erörterungstermin diskutiert werde. Die polnische Seite vertrat demgegenüber den Standpunkt, nur auf der Grundlage des Standpunktes der Grenzgewässerkommission zu diskutieren. Eine Veränderung der dem Antrag zugrundeliegenden Randbedingungen in der von polnischer Seite gewünschten Form würde nach Aussage der Zulassungsbehörde jedoch bedeuten, dass der Antrag abgelehnt werden müsse. Die polnische Seite stellte dar, dass ihr eine Änderung des Antrags genüge. Die weitere Erörterung nahm sodann eng Bezug auf die präzisen Inhalte des Standpunktes der Grenzgewässerkommission. Davon ausgehend konkretisierte die polnische Seite ihren Standpunkt. Die weitere Erörterung erbrachte insoweit weitere Klarheit zu den strittigen Sachverhalten. Dazu trug auch die Anwesenheit von Mitgliedern der Grenzgewässerkommission bei, die den Standpunkt der Grenzgewässerkommission zu dem Projekt in Bezug auf die einzuhaltenden Randbedingungen der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße (vgl. Anhang 14, Ziff. 2.2) weiter konkretisierten.	

„Neißewasserüberleitung“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◈ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
Forts. B.2.6			Insgesamt konzentrierte sich die inhaltliche Erörterung der polnischen Stellungnahme auf das Erfordernis eines Monitorings, Fragen der Entschädigung und die Betroffenheit des Landschaftsparks Muskauer Bogen, wobei von polnischer Seite darauf verzichtet wurde, die Einzelheiten aus dem Schreiben des poln. Umweltministers vom 1.6.2001 vorzutragen. Darüber hinaus wurden von poln. Seite noch zwei weitere Grundsatzaspekte vorgebracht. Zum einen wurde die Frage der Vereinbarkeit einer Wasserüberleitung in ein anderes Flusseinzugsgebiet mit dem Grenzgewässervertrag angesprochen, zum anderen wurde die Frage von Entschädigung in Richtung einer generellen Gebührenerhebung erörtert. Die polnischen Vertreter waren nach Abschluss der Erörterung der polnischen Stellungnahme auch bei der Erörterung von deutschen Einwendungen/Stellungnahmen zugegen. Mit Abreise der polnischen Teilnehmer wurde auf eine weitere Hinzuziehung der Dolmetscherin verzichtet. Der Zeitumfang für die Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen im Verhältnis zu demjenigen der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen betrug ca. 3 h zu 6,5 h. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 3 h zur Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen und ca. 1 h der Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen jeweils übersetzt wurden. Daraus ergibt sich schließlich ein Verhältnis der Erörterung der polnischen zu deutschen Einwendungen/Stellungnahmen von effektiv ca. 1,5 h zu 6 h. Das heißt, ca. 20 % der Verhandlungsinhalte betrafen polnische Einwendungen/Stellungnahmen.	
Konsultationen				
B.3.1	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten	—	Hinweise in <i>Übersicht 7</i> gelten entsprechend.	—
B.3.2	Konsultationen	◉ / —	Hinweise in <i>Übersicht 7</i> gelten entsprechend mit dem Zusatz, dass die Beratungen unter Beteiligung der Grenzgewässerkommission bezüglich der Abstimmung der Randbedingungen für eine Wasserentnahme (vgl. Anhang 14, Ziff. 2.2) ggf. noch nicht abgeschlossen sind. Im Rahmen der 20. Sitzung der AG W 5 wurde festgestellt, dass in dem deutsch-polnischen Monitoring sämtliche Intentionen der polnischen Seite berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurde die AG über die von der Zulassungsbehörde in Bezug auf die Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße beabsichtigten Entscheidungen (Entwurf zu Nebenbestimmungen) in Kenntnis gesetzt. In diesem Zusammenhang werden möglicherweise noch Konsultationen nach § 8 Abs. 2 UVPG durchgeführt.	◆ / —
B.4	Entscheidung			
		—		—
C	Nach Zulassung			

Übersicht 7: Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Verfahren für das Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◊ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A	Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)			
A.1	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP (Scoping)			
A.1.1	Unterrichtung über das Projekt	■	—	—
A.1.2	Prüfung der Betroffenheit	■	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◆
A.1.3	Benachrichtigung der polnischen Seite	■	Zusammen mit Verfahrensschritt A.1.8	◊
A.1.4	Empfangsbestätigung	□	—	—
A.1.5	Teilnahmeerklärung	•	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten bis auf den 2. Absatz (Teilnahmeerklärung des Leiters des polnischen Teils der AG W 5) entsprechend.	◆
A.1.6	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	■	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◊
A.1.7	Prüfung der Unterlagen	■	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend. Zudem wies die Übersetzung ins Polnische Mängel auf.	◊
A.1.8	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben			
	a) Polnisches Umweltministerium	■	Die Einladung wurde nicht in polnischer Sprache abgefasst. Die beigelegten ins Polnische übersetzten Unterlagen nach A.1.6 entsprechen den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 5 Espoo nur zum Teil.	◆
	b) Bilaterale Gremien	■		◆
A.1.9	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	□	—	—
A.1.10	Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	●	Die Erörterung erfolgte ohne Beteiligung polnischer Vertreter (Absage an Teilnahme erging sehr kurzfristig). Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen und beabsichtigte Untersuchungen wurden nur allgemein angesprochen. Auf die gezielte Beachtung der bereits in den Gremien der Grenzgewässerkommission gestellten Anforderungen wurde von deutschen Verfahrensteilnehmern hingewiesen. Gegenüber dem bisherigen Planungsstand wurde im Scoping-Termin vom Projektträger eine neue Variante präsentiert. Die von polnischer Seite im Scoping-Termin zum Projekt „Neißewasserüberleitung“ angesprochene Verbindung zwischen den beiden Projekten wurde nicht erörtert. Ergänzend zu der Erörterung fand eine Ortsbesichtigung statt. Im Anschluss an den Scoping-Termin fanden sog. „Antragskonferenzen“ zur Besprechung der vom Projektträger bereits vorgelegten Genehmigungsplanungen und -anträge für verschiedene Teilvorhaben des Gesamtprojekts statt.	◊
A.1.11	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	■	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	—

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
A 1.12	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen			
	a) Projektträger	•	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◇
	b) Polnische Seite	•	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◆
	c) Bilaterale Gremien	•	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◆
A 1.13	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	□	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	—
A.2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)			
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	● / •	Die UVP-Dokumentation wurde in mehreren Teilen – insbesondere als Umweltverträglichkeitsstudien – ausgearbeitet. Dazu wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie deutscher Teil und getrennt davon ein polnischer Teil angefertigt. Der polnische Berichtsteil wurde zudem in den Ordner integriert, der den deutschen Teil beinhaltet. Die Erarbeitung erfolgte durch ein vom Projektträger beauftragtes Ingenieurbüro, welches für die Bearbeitung des polnischen Teils Sachverständige aus Polen hinzugezogen hat. Anhang 11 enthält eine detaillierte vergleichende Auswertung der beiden Teile der Umweltverträglichkeitsstudie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Teile ist danach zum Teil gegeben, z. B. weil bestimmte Teile der Ausarbeitungen identisch sind, insbesondere die Karten, die das betroffene deutsche sowie das untersuchte polnische Gebiet beinhalten, oder inhaltlich oder methodisch vergleichbare Aussagen getroffen wurden. Die Studien beinhalten aber auch Teile, die nur bedingt oder nicht vergleichbar sind. Dies betrifft z. B. zum Teil die Bewertung des Ist-Zustandes oder die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. Teilweise sind in dem polnischen Teil der Studie Angaben nicht enthalten, die vergleichbar aber für die deutsche Seite gemacht wurden. Vereinzelt gilt dies auch umgekehrt. Die Zuordnung bestimmter Auswirkungen zu den behandelten Schutzgütern ist sowohl im deutschen wie im polnischen Teil z. T. nicht nachvollziehbar. So sind im Abgleich mit den Anforderungen nach der Espoo-Konvention (Art. 1 Ziff. 7, Begriff der „Auswirkung“) Auswirkungen auf sozioökonomische Gegebenheiten wie die Wasserkraftanlagen zwar behandelt worden. Sie wurden jedoch dem Schutzgut Mensch zugeordnet. Im polnischen Teil ist zudem bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen der Bezug zu der Beschreibung des Ist-Zustandes nur bedingt gegeben.	◇ / ◆

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◊ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
Forts. A.2.1			In der Umweltverträglichkeitsstudie sind bis auf die Auswirkungen auf die Wasserkraftanlagen die Umweltauswirkungen, die unterhalb der Entnahmestelle an der Neiße auftreten, nur im Bereich des Tagebaus behandelt worden, nicht aber unterhalb davon. Derartige Auswirkungen sind allerdings für bestimmte Abschnitte der Neiße in der UVS für das Projekt „Neißewasserüberleitung“ behandelt worden. In der UVS sind insoweit auch kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Neißewasserüberleitung“ nicht bearbeitet worden. Entsprechende Angaben enthält aber die UVS für das Projekt „Neißewasserüberleitung“. Die wasserwirtschaftlich relevanten kumulativen Auswirkungen sind allerdings in einem anderen Teil der Antragsunterlagen untersucht und dargestellt worden (Ordner 22). Insoweit sind auch neben der Umweltverträglichkeitsstudie weitere Bestandteile der Antragsunterlagen für die UVP-Dokumentation von Bedeutung. Dazu gehören insbesondere der Antrag selbst bzw. der Erläuterungsbericht zum Antrag (Ordner 1) sowie weitere Studien oder (Sonder)Gutachten. Die einzelnen Bestandteile der Antragsunterlagen sind im Anhang 10 dargestellt und im Hinblick auf ihre Relevanz für die UVP-Dokumentation, speziell im Hinblick auf die Angaben zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, beurteilt. Danach liegt erwartungsgemäß der Schwerpunkt der Angaben zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im polnischen Teil der UVS. Relevante Angaben sind aber auch in anderen Teilen der Antragsunterlagen enthalten, insbesondere im Antrag selbst (Ordner 1 u. 2) sowie in Unterlagen zu den Einzelplanungen oder in speziellen Studien oder Untersuchungen (z. B. Ordner 15, 21, 22). In bestimmten Unterlagen des Antrages wären aufgrund der jeweiligen Themenstellung zudem Angaben zu grenzüberschreitend bedeutsamen Sachverhalten relevant oder zu erwarten gewesen. Da UVP-relevanten Angaben in verschiedenen Teilen der Antragsunterlagen enthalten sind, ist dies unmittelbar mit wiederholenden Darstellungen verbunden. Dies betrifft insbesondere Angaben zu – dem Gesamtvorhaben selbst und seinen Wirkfaktoren – einzelnen Vorhabensbestandteilen bzw. Teilvorhaben und deren Umweltauswirkungen – den Alternativen – speziellen Umweltauswirkungen (hier den wasserwirtschaftlich bedeutsamen, insbes. auf die Oberflächengewässer und davon abhängig auf die Wasserkraftanlagen) – der Zusammenfassung. In noch stärkerem Maße trifft dieses für die UVP-relevanten Angaben zu, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig das deutsche Gebiet betreffen. Wiederholende Darstellungen ergeben sich hierbei insbesondere zwischen UVS, Antrag und den Landschaftspflegerischen Begleitplanungen zu den Teilvorhaben.	

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B	Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)			
B.1	Antragstellung durch Projektträger			
B.1.1	Antrag	●	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend. Vgl. a. Anhang 10 Mit dem Antrag wurde die Zulassung auf vorzeitigen Beginn für ausgewählte Teilmaßnahmen, die teilweise – insbes. in ihrem Betrieb – zugleich mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden sind, gestellt.	◆
B.1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen)	• / ●	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten im Grundsatz entsprechend. Die zur Übersetzung ins Polnische festgelegten Teile der Antragsunterlagen sind im Anhang 10 gekennzeichnet. Neben den betreffenden Teilen wäre einerseits eine Übersetzung noch anderer einzelner Teile bzw. Ordner ebenfalls zweckmäßig gewesen. Andererseits wäre die Übersetzung bestimmter Inhalte der ins Polnische übersetzten Teile bzw. Ordner nicht unbedingt erforderlich, vereinzelt auch verzichtbar gewesen. Die entsprechende Auswertung enthält Anhang 12. Die Möglichkeit zum Verzicht auf die Übersetzung bestimmter Teile resultiert im Wesentlichen aus den in A.2.1 bereits angesprochenen wiederholenden Darstellungen zwischen verschiedenen Teilen oder weil es sich um Angaben handelt, die ausschließlich deutsches Gebiet betreffen.	◇ / ◆
B.2	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit			
B.2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die	•		◇
	a) Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland)		Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	
	b) polnische Seite		Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	
	c) bilateralen Gremien		Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass dem deutschen Teil der Grenzgewässerkommission bzw. deren AG auch die Umweltverträglichkeitsstudie für den deutschen Teil des Untersuchungsgebietes zur Verfügung stand.	
B.2.2	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Polen)	○ / ●	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Wojewodschaft Lebus Land nicht an der Erarbeitung des Entwurfs für eine Stellungnahme der polnischen Seite beteiligt war. Eine Auslegung der Unterlagen erfolgte zudem im Landratsamt in Zgorzelec.	◆

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.2.3	Stellungnahmen, Einwände der – Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) – Behörden und Öffentlichkeit (Polen) – bilateralen Gremien	○ / •	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> bezüglich der Stellungnahme der polnische Seite gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass der abschließende Standpunkt zu dem Vorhaben nicht von der Wasserbilanz abhängig gemacht wurde, die die Grenzgewässerkommission erstellen ließ. Eine Übersicht zu den einzelnen Inhalten der Stellungnahme enthält Anhang 13. Zwischen Übermittlung der UVP-Dokumentation und Abgabe der Stellungnahme der polnischen Seite lag ein Zeitraum von ca. 6 Monaten. Bezüglich der Stellungnahme der Grenzgewässerkommission gilt das in <i>Übersicht 6</i> Dargestellte entsprechend mit dem Unterschied, dass die Kommission sich zu den Randbedingungen der Wasserentnahme aus der Neiße abschließend geäußert hat und eine Beteiligung der Kommission nur noch in Bezug auf das Monitoring festgestellt wurde.	◇ / ◆
B.2.4	Einladung zum Erörterungstermin	●	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◆
B.2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	●	Hinweise in <i>Übersicht 6</i> gelten entsprechend.	◆

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.2.6	Erörterungstermin	●	Der Erörterungstermin fand unter Beteiligung von Vertretern polnischer Behörden sowie des Delegationsleiters des polnischen Teils der Grenzgewässerkommission statt (insges. 16 Pers.). Auch der Leiter des deutschen Teils der AG W 5 der Grenzgewässerkommission nahm an dem Termin teil. Die Positionierung der hauptsächlichen Teilnehmergruppen (Reihenfolge: Projektträger, Anhörungsbehörde, Dolmetscherin, polnische Teilnehmer) zueinander war für die Übersetzung sehr günstig. Auf eine Verwendung von zweisprachigem Anschauungsmaterial (Karten, Folien) wurde von den Teilnehmern bei der Erörterung der Sachverhalte verzichtet. Eine durch den Projektträger organisierte Ortsbesichtigung des Projekts unter Teilnahme polnischer Vertreter fand in der Woche vor dem Erörterungstermin davon verfahrensrechtlich unabhängig statt. Die Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen erfolgte zu Beginn des Termins zusammenfassend in einem Tagesordnungspunkt vor Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen. Durch die Teilnahme der polnischen Vertreter bereits zu Beginn des Termins erfuhren diese auch wesentliche formal- und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Durchführung des Erörterungstermins und der nachfolgenden weiteren Verfahrensweise, die über die bereits in vorangehenden Verfahrensschritten gemachten Angaben noch hinausgingen (Tonbandaufzeichnung, Protokollierung, Verhältnis Erörterungstermin/Entscheidung, Gelegenheit zur umfassenden Erörterung). Die Strukturierung der Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen folgte einer Gliederung vergleichbar für die Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen. Die Gliederungsinhalte der UVP-Dokumentation bildeten dabei jedoch keine Struktur für die Erörterungspunkte. Auch wurde kein eigener Gliederungspunkt „UVP-Dokumentation“ o. ä. aufgenommen. Unabhängig davon wurden bestimmte Sachverhalte, die in der Stellungnahme der polnischen Seite von besonderer Bedeutung waren, nicht als eigener Punkt aufgenommen, insbesondere die Themen „Monitoring“ oder „Entschädigung“. Eine aus Sicht der UVP wesentliche Forderung der polnischen Seite, die nachträgliche Ausarbeitung einer UVP-Dokumentation für einen bestimmten Abschnitt entlang der Lausitzer Neiße (zwischen Görlitz und Steinbach), wurde im Termin nicht ausreichend intensiv erörtert. Vielmehr wurde der polnischen Seite noch Gelegenheit gegeben, diese Einwendung mit Fristsetzung weitergehend zu begründen. Auch die an das Monitoring zu stellenden Anforderungen wurden zwar vertieft erörtert. Die Vorlage weiterer Unterlagen (Monitoring-Konzept des Projektträgers unter Beteiligung deutscher und polnischer Sachverständiger) stand bis zur Entscheidung noch aus.	◆

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
	Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung		Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
Forts. B.2.6			Die polnischen Einwendungen/Stellungnahmen, die in dem Schreiben des polnischen Umweltministers vom 01.06.2001 diesem Verfahren zugeordnet sind, sich aber auf das parallele Verfahren „Neißewasserüberleitung“ beziehen (vgl. Anhang 13), wurden nicht erörtert. Einzelne inhaltlich noch relevante Einwendungen wurden ebenfalls nicht erörtert. Sie wurden nicht von der Anhörungsbehörde aufgerufen. Dieses wurde aber auch von Seiten der polnischen Teilnehmer nicht bemängelt. Einwendungen/Stellungnahmen, wie sie von polnischer Seite vorgetragen wurden, waren in inhaltlich vergleichbarer Weise nur zum Teil Gegenstand der Einwendungen/Stellungnahmen, wie sie von deutschen Verfahrensteilnehmern vorgebracht worden waren. Eine Vergleichbarkeit betraf lediglich: – Entschädigung der Leistungseinbußen bei Wasserkraftanlagen im brandenburgischen Abschnitt der Lausitzer Neiße, – Einhaltung einer höheren Mindestabflussmenge in der Pließnitz aus fischökologischen Gründen. Die Abstimmung einer wesentlichen Randbedingung für eine Entnahme aus der Lausitzer Neiße, die Einhaltung eines bestimmten Grenzabflusses, in der Grenzgewässerkommission sowie die Verständigung auf ein Monitoring der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen hat sich auf die Erörterung der polnischen Einwendungen positiv ausgewirkt, da sich der Projektträger im Erörterungstermin in der Weise erklärt hat, dass er diese bilateral bereits abgestimmten Forderungen akzeptiere bzw. beachten wolle. Auch die Durchführung anderer bilateraler Gespräche vor dem Erörterungstermin, insbesondere zwischen dem Projektträger und den Vertretern der Wasserkraftanlagen oder denen der Stadt Zgorzelec, haben sich für die Berücksichtigung bzw. Erledigung einzelner polnischer Einwendungen/Stellungnahmen als vorteilhaft für den Erörterungstermin herausgestellt, da insoweit nicht mehr zu verhandeln war. Nach Feststellung der Zulassungsbehörde hat die polnische Seite mit ihren Äußerungen im Erörterungstermin zu verstehen gegeben, dass es sich bei den mit dem Schreiben des poln. Umweltministers vom 1.6.2001 geäußerten verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen nicht um Forderungen handelt. Dabei habe die polnische Seite durch die Konzentration der Äußerungen auf die Forderung eines abgestimmten Monitoring-Konzepts, mit dessen Hilfe dann Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf polnischer Seite ermittelt werden, insoweit ihre Stellungnahme zurückgenommen und auf die Vorlage dieses Monitoring-Konzepts beschränkt.	

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
Forts. B.2.6			Der Zeitumfang für die Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen im Verhältnis zu derjenigen der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen betrug ca. 2 h zu 5,5 h. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ca. 2 h zur Erörterung der polnischen Einwendungen/Stellungnahmen und ca. 1,5 der Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen jeweils übersetzt wurden und die Erörterung der deutschen Einwendungen/Stellungnahmen und der polnischen z. T. gestraffter hätte durchgeführt werden können. Daraus ergibt sich schließlich ein Verhältnis der Erörterung der polnischen zu deutschen Einwendungen/Stellungnahmen von effektiv ca. 1 h zu 3 h. Das heißt, ca. 25 % der Verhandlungsinhalte betrafen polnische Einwendungen/Stellungnahmen. Mit Abreise der polnischen Teilnehmer wurde auf eine weitere Hinzuziehung der Dolmetscherin verzichtet.	
Konsultationen				
B.3.1	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten	—	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten zur Ausräumung eines Konsultationsbedarfs wurden nicht geführt. Unabhängig davon wurden aber zwischen dem Projektträger und Vertretern polnischer Behörden und Institutionen Gespräche zur Klärung von Sachverhalten durchgeführt. Entsprechendes gilt bezüglich der Gespräche zwischen den beteiligten deutschen und polnischen Stellen, die an der Erarbeitung der „Wasserwirtschaftlichen Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“ beteiligt waren. Diese Gespräche wurden z. T. als „Konsultationen“ bezeichnet.	—
B.3.2	Konsultationen	○ / —	Konsultationen im Sinne der Verfahrenskonzeption bzw. Beratungen, die unmittelbar auf § 8 Abs. 2 UVPG zu gründen wären, sind bis zur Entscheidung (B.4.3) nicht durchgeführt worden. Allerdings sind die Ergebnisse der Beratungen zu dem Projekt, die in der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission erzielt und mit denen für die Zulassungsfähigkeit des Projekts wesentliche Randbedingungen formuliert wurden, als ein Verhandlungsergebnis anzusehen, das ansonsten im Rahmen von Konsultationen nach § 8 Abs. 2 UVPG hätte erzielt werden können bzw. müssen. Insoweit handelte es sich bei dem Standpunkt der Grenzgewässerkommission (vgl. Anhang 14) auch nicht um eine national einseitige Stellungnahme, sondern um einen gemeinsamen bilateral abgestimmten Standpunkt. Darauf wurde von polnischer Seite in den Verhandlungen bzw. Gesprächen in der Grenzgewässerkommission bzw. der AG W 5 auch ausdrücklich hingewiesen. Entsprechendes gilt für die bilateralen Beratungen über das Monitoring zu dem Projekt, die noch nach Durchführung des Erörterungstermins und vor der Entscheidung unter Beteiligung der Grenzgewässerkommission durchgeführt worden sind. Insoweit wurde das Konzept für das deutsch-polnische Monitoring auf einem noch vor der Entscheidung durchgeführten Treffen der Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission akzeptiert.	◆ / —

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◈ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.4	Entscheidung			
B.4.1	Zusammenfassende Darstellung	●	Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wurde in den begründenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses integriert.⁶ Die Angaben zu den entscheidungserheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen wurden schutzgutbezogen im Wesentlichen gemeinsam mit den Umweltauswirkungen auf deutschem Gebiet, die die Lausitzer Neiße als Grenzgewässer betreffen, dargestellt. Davon getrennt dargestellt sind die Auswirkungen, die ausschließlich deutsches Gebiet – westlich der Lausitzer Neiße – betreffen. Die Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen auf polnischer Seite wurden z. T. getrennt von denjenigen auf deutscher Seite dargestellt. (Anm.: Diese sind versehentlich in den ausschließlich die deutsche Seite betreffenden Teil zur FFH-Verträglichkeitsprüfung eingefügt worden). Der Stellungnahme im Schreiben des polnischen Umweltministers, dass in der UVS zu dem Projekt Auswirkungen in bestimmten Abschnitten der Lausitzer Neiße nicht behandelt worden sind, und der in der UVS fehlenden Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Neißewasserüberleitung“ wurde insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der „Wasserwirtschaftlichen Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“, deren Bearbeitung durch die Grenzgewässerkommission veranlasst worden war, sowie durch zusätzliche Ermittlungen Rechnung getragen.	◆
B.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	●	Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist ebenfalls in den begründenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses im Anschluss an die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen integriert worden. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der Lausitzer Neiße sind auch diejenigen auf das polnische Gebiet bewertet worden. Bei der Bewertung wurden auch die Anforderungen aufgrund des Grenzgewässervertrages zugrunde gelegt und polnische Schutzgebietsausweisungen berücksichtigt.	◆

⁶ Anmerkung: Für die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen - und zudem für die FFH-Verträglichkeitsprüfung - hat sich das Regierungspräsidium Dresden unabhängig von dem Forschungsvorhaben der sachverständigen Unterstützung der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH bedient.

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ◉ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◈ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.4.3	Entscheidung	●	Bei der Entscheidung wurden die entscheidungserheblichen Inhalte der Stellungnahme im Schreiben des polnischen Umweltministers berücksichtigt, indem das mit der Grenzgewässerkommission abgestimmte Monitoringkonzept zum planfestgestellten Bestandteil des Vorhabens gemacht wurde. Die Zulassungsbehörde geht dabei davon aus, dass sich die Inhalte der Stellungnahme aufgrund des Erörterungstermins auf die Vorlage eines Monitoringkonzepts beschränkt hat. Den Belangen polnischer Wasserkraftanlagenbetreiber wurde durch eine Vereinbarung zwischen dem Projektträger und den Anlagenbetreibern Rechnung getragen, so dass darüber nicht mehr zu entscheiden war. Der Standpunkt der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission, dass die Einhaltung eines bestimmten Mindestabflusses unterhalb der Entnahmestelle an der Neiße erforderlich ist (vgl. Anhang 13, Ziff. 2.1), wurde zum Bestandteil des verfügenden Teils des Planfeststellungsbeschlusses genommen. Darüber hinaus wurde durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass i. V. m. mit dem Monitoring im Fall des Eintretens von erheblichen Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope und Lebensräume schutzwürdiger Arten auf polnischer Seite sowie wesentlicher Nutzungseinschränkungen an den polnischen Hausbrunnen die erlaubte Wasserentnahme zu reduzieren ist. Schließlich wurde die Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen, dass aufgrund der Ergebnisse des Monitorings Auflagen ergänzt werden können. Ein entsprechender Vorbehalt zu im Allgemeinen erforderlichen Ergänzungen oder Änderungen wurde insbesondere für den Fall festgelegt, dass nicht voraussehbare Wirkungen z. B. auf öffentliche Schutzgüter auftreten.	◆

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
Verfahrensschritt		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
B.4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien	● / •	Der Planfeststellungsbeschluss wurde auszugsweise ins Polnische übersetzt. Dies betraf in vollem Umfang die Darstellungen in dem begründenden Teil zu der UVP sowie teilweise zu der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus wurden Teile des verfügbaren Teils, einschließlich der Nebenbestimmungen, übersetzt. Die Übersetzung umfasst ca. 100 S. des ca. 240 S. umfassenden Beschlusses. Die im Einzelnen ins Polnische übersetzten Teile sind im Anhang 15 gekennzeichnet. Bei Beschränkung der Übersetzung auf die die polnische Seite betreffenden Teile, hätte auf die Übersetzung bestimmter Teile der UVP sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die ausschließlich das deutsche Gebiet betreffen (insges. ca. 45-50 Seiten), verzichtet werden können. Demgegenüber wäre jedoch die Übersetzung weiterer ausgewählter Teile der Entscheidung, vor allem einzelner Nebenbestimmungen, sowie von einzelnen Teilen aus der Begründung, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Berücksichtigung polnischer Belange in der Entscheidung beziehen, zweckmäßig gewesen (vgl. Anhang 15, insges. noch ca. 5 S.). Die Übersetzung hätte sich dadurch auf insges. ca. 60 Seiten beschränkt bzw. um etwa 40 % weniger umfangreich ausfallen können. Der Planfeststellungsbeschluss, einschließlich Begründung, wurde nach Vorliegen der Übersetzungen in 4-facher Ausfertigung (deutsche Sprache) zuzüglich der Übersetzungen an das polnische Umweltministerium gesandt mit der Bitte, den Beschluss einschließlich der Übersetzung den im Verfahren beteiligten polnischen Behörden und der betroffenen polnischen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Hierbei wurde ein Hinweis darauf gegeben, wie auf deutscher Seite die Bekanntmachung erfolgt. Durch den Zeitbedarf für die Übersetzungen wurde die polnische Seite später als die anderen Verfahrensbeteiligten auf deutscher Seite über die Entscheidung benachrichtigt. Allerdings wurde die polnische Seite vor Übermittlung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses (einschl. Übersetzung) über die sie betreffenden Teile unterrichtet. Die Grenzgewässerkommission wurde über den deutschen Delegationsleiter über die Entscheidung benachrichtigt, wobei dieser um entsprechende Information des polnischen Delegationsleiters und Weiterleitung eines Exemplars des Beschlusses sowie der auszugsweisen Übersetzungen ins Polnische an den polnischen Teil der Kommission gebeten wurde.	◆
B.4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	—	Verfahrensschritt konnte nicht ausgewertet werden	—
C	Nach Zulassung			
C.1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts			
C.1.1	Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen sowie Revision der Entscheidung	—		—

„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“		Nach Verfahrenskonzeption bzw. verfahrensbezogenen Vorschlägen umgesetzt ● vollständig • eingeschränkt (nur teilweise bzw. geringfügig abweichend) ○ wesentlich abweichend ○ nicht		
Verfahrensschritt		Vorgehensweise nach verfahrens- bzw. behördenüblicher Praxis oder situationsbedingt ■ grenzüberschreitende Aspekte berührt □ grenzüberschreitende Aspekte nicht oder nicht direkt bzw. noch nicht erkennbar berührt □ Durchführung entfallen bzw. nicht relevant Durchführung hinsichtlich grenzüberschreitender Themen / Fragestellungen ◆ (im Wesentlichen) wirksam bzw. ausreichend ◇ bedingt/teilweise wirksam bzw. ausreichend ◇ unwirksam bzw. nicht ausreichend — Angaben entfallen oder Beurteilung nicht möglich bzw. erforderlich		
		Umsetzung	Anmerkungen / wesentliche Abweichung	Erfüllungsgrad / Wirksamkeit
C.2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts			
C.2.1	Durchführung von Kontrollen	—	Es ist davon auszugehen, dass die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Kontrollen entsprechend dem deutsch-polnischen Monitoringkonzept durchgeführt werden.	—

4.4.2 Veranstaltungen

Zur Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung der Verfahrenskonzeption wurde am **18./19. Oktober 1999 in Potsdam** eine **erste Veranstaltung** mit Mitgliedern bzw. Vertretern

- der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung“
- der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission und deren Arbeitsgruppen
- anderer Gremien im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen (Internationale Kommission zum Schutz der Oder)
- der Beteiligten an den Zulassungsverfahren des Praxistests (insbes. Projektträger, Zulassungsbehörden)
- des Auftraggebers sowie
- der Forschungsnehmer

durchgeführt.

Die Teilnehmerliste sowie das durchgeführte Programm der Veranstaltung sind **Anhang 16** zu entnehmen. Hauptthemen der Veranstaltung waren die Vorstellung der Verfahrenskonzeption und des bisherigen Verlaufs des Praxistests sowie die Auswertung und Erörterung der bis Herbst 1999 durchgeführten Verfahrensschritte. Zu diesem Zweck war der Einladung zu der Veranstaltung ein Fragebogen beigelegt worden. Dieser ist im **Anhang 17** abgedruckt. Aus den Antworten dazu sowie aus der Erörterung der bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorliegenden Erfahrungen ergaben sich wichtige Erkenntnisse für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP im weiteren Praxistest sowie die Optimierung der Verfahrenskonzeption.

Wesentliche Ergebnisse der Veranstaltung (Potsdam) waren:

- Das Verhältnis verschiedener bilateral bedeutsamer Konventionen, Abkommen etc. (z. B. Espoo-Konvention, Grenzgewässervertrag, UVP-Vereinbarung) ist im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung der sich zum Teil überlagernden Anforderungen (z. B. Verfahrensschritte, Informations- und Konsultationspflichten) klärungsbedürftig. Dies betrifft auch die Frage der Zuständigkeit für bestimmte Verfahrensschritte.
- Bilaterale Gremien sollen am Verfahren der grenzüberschreitenden UVP gezielt beteiligt werden.
- Das Sammeln von praktischen Erfahrungen bei der Durchführung der grenzüberschreitenden UVP ist auch für die Ausgestaltung bilateraler Regelungen hilfreich.



- Durch eine möglichst frühzeitige Beteiligung der betroffenen Seite können die verfahrensrelevanten Aspekte zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen sachgerechter erkannt werden.
- Für die Übermittlung von Unterlagen, Stellungnahmen etc. von der betroffenen Seite an die Ursprungsseite sollen ausreichend lange Fristen gewährt werden.
- Die Übersetzung von Unterlagen, insbesondere der UVP-Dokumentation, kann auf das für die Beurteilung der Betroffenheit der Belange der anderen Seite Notwendige beschränkt werden.
- Eine Formalisierung der Verfahren ist zur Bestimmung klarer Abfolgen, eindeutiger Inhalte und Fristen notwendig. Insoweit sind die Verfahrensvorschläge zutreffend ausgerichtet. Formblätter dienen auch einer zügigen Durchführung von Verfahrensschritten.
- Bisherige Schwierigkeiten und Unterschiede in den Verfahren wurden von den Beteiligten erkannt und bewertet (z. B. Ortsbesichtigungen, vorhandene bzw. fehlende Übersetzungen).

Die Veranstaltung trug vor allem zum Verständnis der verschiedenen Anforderungen und Fragestellungen zur grenzüberschreitenden UVP bei. Dies betrifft z. B. den auf polnischer Seite weitgehend unbekannten Verfahrensteil des Scoping. Der Erfahrungsaustausch unterstützte zudem ein gutnachbarschaftliches Verhältnis, da Hintergründe, Verständnisfragen sowie unterschiedliche Sichtweisen, auch in Bezug auf Besonderheiten und spezifische Problemlagen in den einzelnen Verfahren, angesprochen werden konnten.

Zur weiteren Auswertung des Praxistests wurde am **14./15. November 2001 in Görlitz** eine **zweite Veranstaltung** mit Mitgliedern bzw. Vertretern

- der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung“
- der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission und deren Arbeitsgruppen
- der Beteiligten an den Zulassungsverfahren des Praxistests (insbes. Projektträger, Gutachter, Zulassungsbehörden, deutsche und polnische beteiligte Behörden)
- des Auftraggebers sowie
- der Forschungsnehmer

durchgeführt.

Die Teilnehmerliste sowie das durchgeführte Programm der Veranstaltung sind **Anhang 18** zu entnehmen. Hauptthemen der Veranstaltung waren die Vorstellung der aktuellen Rechtslage zur grenzüberschreitenden UVP und die Auswertung und Erörterung der seit der Veranstaltung vom 18./19. Oktober 1999 durchgeführten Verfahrensschritte im Praxistest mit den Verfahrensbeteiligten. Dafür war der Einladung zu der Veranstaltung ein Fragebogen beigelegt worden, der zudem unmittelbar der Erörterung der verschiedenen Themenstellungen zugrunde gelegt wurde. Der Fragenbogen ist im **Anhang 19** wiedergegeben. Die praktischen Erfahrungen wurden vornehmlich anhand der Zulassungsverfahren zu den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ diskutiert. Aus der Erörterung der bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorliegenden Erfahrungen ergaben sich weitere wichtige Erkenntnisse für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP und die weitere Optimierung der Verfahrenskonzeption. Vorschläge dazu wurden im Rahmen der Veranstaltung abschließend herausgearbeitet.

Das Protokoll zu der Veranstaltung ist im **Anhang 20** abgedruckt.

Wesentliche Ergebnisse der zweiten Veranstaltung waren:

- **Scoping**

- Die betroffene Seite sollte regelmäßig am Scoping beteiligt werden. Dadurch können die Untersuchungserfordernisse zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen



sachgerechter formuliert werden. Dies wirkt sich wiederum auf den Verfahrensablauf günstig aus.

- Die Beteiligung von bilateralen Gremien am Scoping-Termin ist je nach Projekt sinnvoll. Die regelmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit an einem Scoping-Termin ist rechtlich nicht vorgesehen.
- Über die Frage, welche Methoden für die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf das Gebiet der betroffenen Seite angewandt werden sollen bzw. ob insgesamt oder für einzelne Schutzgüter harmonisierte Methoden sinnvoll sind, sollte im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind auch rechtliche Vorgaben sowie die begrenzten Möglichkeiten, eine Abstimmung über Detailfragen der Methodik bereits im Scoping-Termin führen zu können, zu berücksichtigen.

- **Erarbeitung der UVP-Dokumentation**

- Für die Erarbeitung der UVP-Dokumentation ist die Hinzuziehung von Sachverständigen aus dem Gebiet der betroffenen Seite grundsätzlich empfehlenswert, z. B. indem der Antragsteller ein Team aus Sachverständigen der Ursprungs- und der betroffenen Partei mit der Bearbeitung beauftragt.
- Bei der Erarbeitung der UVP-Dokumentation sollen regelmäßig auch Erkenntnisse der bilateralen Gremien, im vorliegenden Fall z. B. der Grenzgewässerkommission, berücksichtigt bzw. beigelegt werden.
- Eine Aufteilung der UVP-Dokumentation in separate Teile, die die jeweiligen Angaben zur Umwelt und zu den zu erwartenden Auswirkungen getrennt nach dem Gebiet der Ursprungspartei und dem Gebiet der betroffenen Partei enthalten, kann je nach Art des Projekts empfehlenswert sein, um den Prüfaufwand auf beiden Seiten zu begrenzen. Die Frage sollte bereits im Rahmen des Scopings erörtert werden. Umweltauswirkungen bzw. Schutzgüter, die für beide Seiten von Relevanz sind, können auch gemeinsam dargestellt; sie bedürfen i. d. R. auch einer gemeinsamen Einschätzung.

- **Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit der betroffenen Partei**

- Einwendungen der polnischen Öffentlichkeit sollten direkt an die deutsche Zulassungsbehörde gesandt werden, um einen Rechtsschutz der polnischen Einwender zu gewährleisten. Um den nach polnischem Recht bei der grenzüberschreitenden UVP vorgesehenen Verfahrensablauf einzuhalten und die Vertretung der Belange der Öffentlichkeit auch durch das polnische Umweltministerium sicherzustellen, könnte die Öffentlichkeit gebeten werden, Kopien ihrer Einwendungen an den zuständigen Woiwoden zu übermitteln.
- Es ist grundsätzlich empfehlenswert, auf dem Erörterungstermin die Belange der betroffenen Partei und der Ursprungspartei in jeweils eigenen Tagesordnungspunkten zu behandeln
- Zusätzliche Erörterungstermine auf dem Gebiet der betroffenen Partei können durchgeführt werden, sofern dies aus sachlichen Erwägungen (z. B. wenn von einer umfangreichen Teilnahme von Einwendern der betroffenen Seite auszugehen ist) erforderlich erscheint. Grundsätzlich sollen solche Termine auch aus Gründen der Arbeitsökonomie auf das erforderlich Maß beschränkt werden.
- Ortstermine sind generell empfehlenswert. Über die Durchführung ist auch unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes der Zulassungsbehörde zu entscheiden. Auch Informationsveranstaltungen, die die betroffene Partei für ihre Öffentlichkeit durchführt, können hilfreich sein, um der Öffentlichkeit die Abgabe von qualifizierten Einwendungen zu erleichtern. Allerdings sind Ortstermine und Informationsveranstaltungen in Deutschland keine förmlichen Bestandteile des Zulassungsverfahrens und können dieses nicht beeinflussen.

- **Beteiligung der Grenzgewässerkommission**

- Die Grenzgewässerkommission sollte an sämtlichen UVP-pflichtigen Projekten mit möglichen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft im Bereich der Grenzgewässer beteiligt werden.
- Die Beteiligung soll bei allen Verfahrensschritten erfolgen, bei denen auch inländische Behörden beteiligt sind. Dies gilt insbesondere auch für das Scoping.
- Die Grenzgewässerkommission sollte sich bemühen, ihre Grundsätze der Zusammenarbeit in einer Art und Weise anzuwenden, die eine fristgerechte Mitwirkung an Zulassungsverfahren, insbesondere hinsichtlich ihrer Stellungnahme zur UVP-Dokumentation, sicherstellt.

- **Gespräche zwischen Behörden beider Seiten**

- Die Verbesserung der Kontakte zwischen den Behörden beider Seiten ist empfehlenswert. Allerdings sollen diese keinen formalen Schritt im Zulassungs-/grenzüberschreitenden UVP-Verfahren darstellen.

- **Dauer bzw. Fristen der Beteiligung**

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass der verzögerte Verlauf der Zulassungsverfahren bei den Projekten "Neißewasserüberleitung" und "Flutung Tagebaurestloch Berzdorf" darauf beruhte,

- dass hier möglicherweise mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen ist,
- dass eine Unterlage, die für die Beurteilung der Vorhaben durch die Grenzgewässerkommission erforderlich war ("Wasserwirtschaftliche Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße"), nicht Teil der UVP-Dokumentation war, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wurde und
- hier erstmals Erfahrungen mit der Anwendung der Espoo-Konvention gemacht wurden.

Nach Einschätzung der polnischen Seite können Stellungnahmen zur UVP-Dokumentation bei zukünftigen grenzüberschreitenden UVP-Verfahren, bei denen erschwerende Bedingungen nicht auftreten, in einem weitaus kürzeren Zeitraum übermittelt werden, als dies im Rahmen der Zulassungsverfahren für die Projekte "Neißewasserüberleitung" und "Flutung Tagebaurestloch Berzdorf" geschehen ist.

Auch durch die Vertreter der Grenzgewässerkommission wurden Möglichkeiten diskutiert (Nutzung der nach den Grundsätzen der Grenzgewässerkommission über die Zusammenarbeit vorgesehenen Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung oder von außerordentlichen Sitzungen; Abgabe einer Stellungnahme, die neben einvernehmlichen Positionen auch unterschiedliche Positionen der Parteien umfasst), die es der Grenzgewässerkommission ermöglichen könnten, innerhalb einer Frist von ca. drei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

- **Weiterentwicklung der Verfahrenskonzeption**

Die Verfahrenskonzeption wurde als eine hilfreiche Grundlage für die praktische Durchführung der grenzüberschreitenden UVP angesehen. Seitens der Verfahrensteilnehmer wurden einige Wünsche an die Endfassung geäußert (u. a. Verallgemeinerung, so dass nicht nur für Planfeststellungsverfahren anwendbar, randliche Erwähnung der Vorprüfung des Einzelfalls ["Screening"], Hinweise auf das nicht obligatorische Scoping, Umbenennung von Teil A).

5. Gesamtergebnisse der praktischen Erprobung, abschließende Bewertung und Empfehlungen

5.1 Abschließende Optimierung der Verfahrenskonzeption

Die Ergebnisse der praktischen Erprobung der Verfahrenskonzeption in den drei Zulassungsverfahren wurden im Hinblick auf die Optimierung der Konzeption schrittweise umgesetzt. Dies erfolgte zunächst im Zuge der Anpassung der ursprünglichen Konzeption vom Mai 1999 mit dem Stand vom 20. Dezember 2000 auf der Grundlage der bis dato bereits vorliegenden Erkenntnisse.

Die anschließend bis Anfang 2002 gewonnenen Erfahrungen wurden bei der abschließenden Überarbeitung der Verfahrenskonzeption berücksichtigt. Ergänzungen bzw. Veränderungen aus dem unmittelbaren Zusammenhang der praktischen Umsetzung der Verfahrensinhalte haben sich im Wesentlichen an folgenden Stellen ergeben:

- Konkretisierung bezüglich der Beteiligung der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit im Hinblick auf die frist- und formgerechte Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen (Verfahrensschritte B.2.2 u. B.2.3),
- Verzicht auf den Verfahrensschritt B.3.1 „Gespräche zwischen Behörden beider Seiten“ als eigener Verfahrensschritt innerhalb der „Konsultationen“,
- Ergänzende bzw. konkretisierende Hinweise zu verschiedenen Verfahrensdetails, die im Wesentlichen in den „Ausführungshinweisen“ enthalten sind,
- Empfehlungen für eine Mustergliederung für die UVP-Dokumentation,
- Auszüge aus dem UVPG sowie dem polnischen Umweltschutzrecht zu Bestimmungen, die die grenzüberschreitende UVP betreffen.

Darüber hinaus haben sich Ergänzungen bzw. Veränderungen aufgrund der Änderungen im deutschen und polnischen UVP-Recht ergeben. Diese sind gegenüber den vorgenannten Punkten vergleichsweise gravierend. Sie betreffen im Wesentlichen:

- Feststellung der UVP-Pflicht (Screening),
- Änderung im Zusammenhang mit dem Scoping (u. a. Verzicht auf den Begriff „vorläufiger Untersuchungsrahmen“,
- Spezifische bzw. zusätzliche Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem deutschen und dem polnischen UVP-Recht,
- Spezifizierungen zu den Konsultationen.

Der Stand des Entwurfs für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung (01.02.2001), der bei der abschließenden Optimierung der Verfahrenskonzeption zu berücksichtigen war, enthielt gegenüber der Verfahrenskonzeption vom 6. Dezember 2000 keine zusätzlichen Anforderungen. Vielmehr waren in der Konzeption vom Dezember 2000 bereits Anforderungen enthalten, die erst aufgrund der Ergebnisse des Praxistestes in den Vereinbarungsentwurf aufgenommen wurden.

Die abschließend optimierte Fassung der Verfahrenskonzeption (Stand: 24. Januar 2002) ist im Teil 2 des Forschungsberichts dokumentiert. Sie bildet die Grundlage für „Empfehlungen zur grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen“, die aufbauend auf den Ergebnissen des Forschungsvorhabens ausgearbeitet und vom Umweltbundesamt herausgegeben werden.

5.2 Wesentliche Bestandteile der grenzüberschreitenden UVP

Im Ergebnis der Entwicklung und praktischen Erprobung der Verfahrenskonzeptionen können folgende Verfahrenselemente und -inhalte als wesentliche Bestandteile der grenzüberschreitenden UVP unter Beteiligung der polnischen Seite definiert werden:

- Frühzeitige Benachrichtigung der polnischen Seite über ein UVP-pflichtiges Projekt mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und detaillierte Informationen über die Durchführung des Verfahrens (insbes. Art der Entscheidung, Verfahrensschritte, Beteiligte).
- Beteiligung der polnischen Seite am Scoping-Termin.
- Erarbeitung einer UVP-Dokumentation mit den einschlägigen Angaben über die Umweltauswirkungen des Projekts, in dem die Sachverhalte von grenzüberschreitender Bedeutung eindeutig erkennbar sind (z. B. in einem eigenen Kapitel) und in gleicher Ausführlichkeit dargestellt werden wie die entsprechenden Sachverhalte, die das deutsche Gebiet betreffen. Dies gilt entsprechend auch für weitere im Verfahren zu erstellende Dokumente (z. B. die „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG“).
- Übersetzung der für die grenzüberschreitende Beteiligung relevanten Dokumente bzw. Teile davon und Schriftstücke ins Polnische. Von den Antragsunterlagen sind regelmäßig die nichttechnische Zusammenfassung und die Teile der UVP-Dokumentation zu übersetzen, die erforderlich sind, damit die polnische Seite ihre Betroffenheit erkennen und sich äußern kann. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über ein Projekt und die in der Begründung enthaltenen UVP-relevanten Aussagen.
- Übermittlung der UVP-Dokumentation an das polnische Umweltministerium und Durchführung der auf polnischem Gebiet durchzuführenden Schritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die polnische Seite, damit Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben werden können.
- Bedarfsweise Durchführung von Informationsveranstaltungen für die polnische Öffentlichkeit.
- Beteiligung bilateraler Gremien wie z. B. der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission in Anlehnung an die Beteiligung von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange.
- Durchführung eines zweisprachigen Erörterungstermins unter Einladung der polnischen Verfahrensbeteiligten sowie der im Verfahren beteiligten bilateralen Gremien.
- Durchführung von Konsultationen auf Regierungsebene, insbesondere um Maßnahmen zur Vermeidung grenzüberschreitender Auswirkungen zu beraten, soweit Bedarf für solche Beratungen besteht.
- Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP bei der Entscheidung über das Projekt auch unter Berücksichtigung von Anforderungen aus bilateralen Vereinbarungen (z.B. deutsch-polnischer Grenzgewässervertrag) sowie nachvollziehbare Dokumentation der Berücksichtigung der Ergebnisse der grenzüberschreitenden UVP.
- Übermittlung der Entscheidung, einschließlich der Begründung, an die beteiligten bilateralen Gremien und an das polnische Umweltministerium, damit diese die Entscheidung den beteiligten polnischen Behörden und der Öffentlichkeit bekannt machen kann.
- Bedarfsweise Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen vor Durchführung des Projekts, aber nach einer bereits getroffenen Entscheidung.
- Bedarfsweise Festlegung von Kontrollen insbesondere zur Überwachung schwer prognostizierbarer grenzüberschreitender Umweltauswirkungen des Projekts oder der Wirksamkeit von Maßnahmen.



Die im Forschungsvorhaben entwickelte Verfahrenskonzeption konnte hierzu – unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erforderlichen Anpassungen (vgl. Kap. 4.2) – erfolgreich angewendet werden. Die Verfahrensinhalte der grenzüberschreitenden UVP lassen sich in der Praxis realisieren.

Die beiden Projekte zur Entnahme von Wasser aus der Lausitzer Neiße, die in den Praxistest einbezogen wurden, stellen für UVP-pflichtige Projekte der Art und Komplexität nach zwar Besonderheiten dar. Die Schlussfolgerungen, die aus der praktischen Erprobung gezogen werden können, sind jedoch im Wesentlichen von grundsätzlicher Bedeutung. Eine Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf andere Projekte und Verfahren und vor allem eine Verallgemeinerungsfähigkeit ist daher bezüglich der Anforderungen der vorgenannten Kernbestandteile grundsätzlich gegeben.

5.3 Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahrenskonzeption

Defizite bzw. Schwierigkeiten, die in der praktischen Anwendung der Verfahrenskonzeption aufgetreten sind, resultierten im Wesentlichen aus Folgendem:

- Die Anforderungen des deutschen und des polnischen UVP-Rechts zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterscheiden sich in zum Teil ganz erheblichem Maße. In diesem Zusammenhang waren den Verfahrensbeteiligten die jeweils auf der anderen Seite einschlägigen Verfahrensregelungen - insbesondere in Verbindung mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten - offensichtlich auch nur begrenzt bekannt. Vor dem Hintergrund der differierenden Rechtslage und der bislang fehlenden deutsch-polnischen UVP-Vereinbarung wurde einzelnen Vorschlägen der Verfahrenskonzeption auch nur bedingt, ausnahmsweise auch nicht gefolgt. Dies betraf speziell die Einholung von Einzeleinwendungen und Stellungnahmen der polnischen Öffentlichkeit und Behörden durch die deutsche Zulassungsbehörde sowie die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf polnischem Gebiet entsprechend den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zwischen den beteiligten Seiten herrschte zudem offensichtlich eine gewisse Unklarheit darüber, wie sich die nach dem deutschen Verfahrensrecht planmäßig vorgesehenen Erörterungstermine zu den Konsultationen nach Art. 5 Espoo-Konvention verhalten. Im Praxistest haben sich die durchgeführten Erörterungstermine als wirksame Möglichkeiten erwiesen, bilaterale Meinungsverschiedenheiten im Vorfeld von Konsultationen, die auf Regierungsebene durchzuführen wären, aufzuklären und einen Konsultationsbedarf zumindest teilweise aufzuheben.
- Die erheblichen Verzögerungen in der Abgabe der Stellungnahme der polnischen Seite sind nicht nur im Zusammenhang mit den Unterschieden zwischen deutschem und polnischem Verfahrensrecht zu bewerten, sondern stehen vor allem auch in Verbindung mit der Intensität und Komplexität der möglichen bzw. zu erwartenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Insoweit lassen wachsende Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden UVP erwarten, dass Verfahrensverzögerungen durch eine grenzüberschreitende Beteiligung im wesentlichen ausgeschlossen, zumindest minimiert werden können.
- Es fehlten bislang weitgehend Erfahrungen mit der Durchführung der grenzüberschreitenden UVP. Dies hat sich im Wesentlichen im Scoping bemerkbar gemacht, in dem mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht umfassend und detailliert genug auf ihre mögliche Entscheidungsrelevanz hin abgeschätzt worden sind und folglich die Untersuchungen, die schließlich noch durchzuführen waren, nicht bereits frühzeitig und eindeutig als Erfordernisse formuliert worden sind. In diesem Sinne kommt dem Scoping grundsätzlich eine wesentliche qualitätssichernde Funktion in der UVP zu.
- Es waren auch Schwierigkeiten zu verzeichnen, die auch ansonsten in der UVP, die keine grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen beinhalten, auftreten. Neben dem vorgenannten Scoping betrifft dies insbesondere die Strukturierung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Angaben zu § 6 UVPG (z.B. nur bedingt nachvollziehbare Zuordnung einzelner Umweltauswirkungen zu bestimmten Schutzgütern) sowie methodische Aspekte der

Ermittlung und Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen auch im Verhältnis zu den Ermittlungen, die ansonsten nach dem Umweltfachrecht zur entscheidungsrelevanten Beurteilung eines Projekts zu machen sind (z. B. insbesondere das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Daraus ergaben sich wiederholende, vereinzelt widersprüchliche Darstellungen, die insgesamt zu gewissen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere auch bei der behördlichen Prüfung und Auswertung der Antragsunterlagen und der sonstigen entscheidungserheblichen Informationen, und damit weiteren Verfahrensverzögerungen geführt haben.

- Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben haben, dass die Projekte „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ zugleich den deutsch-polnischen Grenzgewässervertrag berühren und in der Grenzgewässerkommission intensiv behandelt wurden, werden im Kap. 5.4 behandelt. Entsprechendes gilt für Fragen zu den UVP-Konsultationen, auf die zudem in Kap. 5.5 eingegangen wird.

5.4 Grenzgewässerkommission

Die intensive und bereits sehr frühzeitige, gleichsam „historisch gewachsene“ Beschäftigung der Grenzgewässerkommission und ihrer Arbeitsgruppen mit den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ stellte eine Besonderheit für die Zulassungsverfahren und damit auch für die UVP dar.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die durch die Grenzgewässerkommission veranlassten Untersuchungen („Wasserwirtschaftliche Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“) zwar dazu beigetragen haben, Untersuchungsdefizite der erarbeiteten UVP-Dokumentationen auszugleichen. Im Hinblick auf die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Projekte resultierte daraus jedoch zugleich Doppelarbeit. Damit zusammenhängende Fragen, z.B. einer abgestimmten Bearbeitung, könnten grundsätzlich im Scoping geklärt werden.

Des weiteren ergaben sich durch Anzahl und Rhythmus der Sitzungen der Grenzgewässerkommission, die regelmäßig nur einmal jährlich stattfinden, für die Durchführung der Zulassungsverfahren und speziell für die zeitliche Abwicklung der Schritte der Beteiligung Randbedingungen, die tendenziell zu Verfahrensverzögerungen geführt haben. So wurden beispielsweise die Erörterungstermine im Jahr 2001 erst nach der jährlichen Kommissionssitzung durchgeführt. Hier hätte vermutlich anders verfahren werden können, wenn z. B. den Ergebnissen der Arbeitsgruppen der Kommission und dabei auch den Stellungnahmen jeweils des deutschen bzw. des polnischen Teils der Arbeitsgruppen dieselbe verfahrensrelevante Bedeutung wie den Standpunkten der Kommission hätte beigemessen werden können.

Allerdings kommt den Ergebnissen der Verhandlungen in der Grenzgewässerkommission eine zugleich bilateral vermittelnde bzw. ausgleichende Bedeutung zu. Denn bei einem von der Grenzgewässerkommission entwickelten Standpunkt handelt es sich nicht um eine national einseitige Stellungnahme, sondern um eine gemeinsame bilateral abgestimmte Auffassung.

Insoweit haben die Ergebnisse der in der Grenzgewässerkommission zu den Projekten durchgeführten Beratungen auch die Qualität von Ergebnissen, die ansonsten in Konsultationen nach § 8 Abs. 2 UVPG bzw. Art. 5 Espoo-Konvention hätten erzielt werden müssen. Für die in den Praxistest einbezogenen Projekte kommt dabei zwar hinzu, dass sich gemäß Art. 7 Abs. 1 Grenzgewässervertrag die Vertragsparteien bei wesentlichen Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern mit dem Ziel der Abstimmung beraten. Allerdings beschränken sich die Beratungen nach dem Grenzgewässervertrag auf Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern und damit nur auf einen Teil der in der UVP zu behandelnden Schutzgüter und Fragestellungen. Den bilateralen Beratungen nach dem Grenzgewässervertrag fehlt damit der umweltbezogen umfassende Ansatz, der den Konsultationen nach § 8 Abs. 2 UVPG bzw. Art. 5 Espoo-Konvention zugrunde liegt.

Vor diesem Hintergrund herrschten in den Verfahren zwischen den beteiligten Seiten - wie in Kap. 5.3 für das Verhältnis von Erörterungsterminen und UVP-Konsultationen konstatiert - of-

fensichtlich auch gewisse Unklarheiten darüber, wie sich die Beratungen in der Grenzgewässerkommission bzw. die generellen Beratungserfordernisse nach dem Grenzgewässervertrag - und hierbei vor allem aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Vertrages - zu den Konsultationen nach Art. 5 Espoo-Konvention bzw. § 8 Abs. 2 UVPG verhalten, ob beide sich nur teilweise oder sogar vollständig überlagern oder aber gänzlich verschieden sind. Eine in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Koordinierung der nach bestehender Rechtslage zunächst nebeneinander bestehenden, sich inhaltlich jedoch zum Teil überlagernden Anforderungen konnte nicht in genügendem Maße umgesetzt werden. Bei der zu beobachtenden relativ starken Ausrichtung auf die Erfüllung der sich aus dem Grenzgewässervertrag ergebenden Erfordernisse wurde die Bedeutung von UVP-Konsultationen möglicherweise nicht zutreffend eingeschätzt. Möglicherweise wurde die Bedeutung einerseits unter-, andererseits überbewertet. Hierbei besteht die Gefahr, dass UVP-Konsultationen gegebenenfalls noch zu einem relativ späten Zeitpunkt durchzuführen sind, was schließlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Insgesamt wurde deutlich, dass sowohl das deutsch-polnische Umweltschutzabkommen, das die Anwendung der Espoo-Konvention vorgibt, als auch der deutsch-polnische Grenzgewässervertrag Bestimmungen für grenzüberschreitende Verfahren enthalten, die bestimmte UVP-pflichtige Projekte betreffen, ohne dass der Vorrang einer Vorschrift offensichtlich ist. Dies berührt insbesondere auch das Verhältnis der vorgenannten nach § 8 Abs. 2 UVPG bzw. Art. 5 Espoo-Konvention durchzuführenden Konsultationen zu der nach Art. 7 Abs. 1 des Grenzgewässervertrages bestehenden Beratungspflicht.

5.5 Wirksamkeit der grenzüberschreitenden UVP

Gemessen daran, dass die Espoo-Konvention zwischen Deutschland und Polen in den einzelnen Verfahren während des Praxistests aus rechtlicher Sicht nur in größtmöglichem Umfang und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorläufig anzuwenden war (vgl. Art. 5 Abs. 3 Umweltschutzabkommen), sind die Inhalte der Verfahrenskonzeption, die im Wesentlichen auf der Espoo-Konvention basieren, schließlich überaus erfolgreich umgesetzt worden. Dies gilt trotz der vorgenannten Umsetzungsschwierigkeiten sowie der Defizite, die in der Detailausführung der Verfahrensschritte festzustellen waren (vgl. die *Übersichten 5 bis 7*, Kap. 4.4.1).

Angesichts des tatsächlichen Verlaufs der Verfahren und der konkreten Auseinandersetzung über die einzelnen Konflikte, die durch die Projekte hervorgerufen werden, lässt sich feststellen, dass die UVP – und hier die grenzüberschreitende UVP – einen wesentlichen Beitrag für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte in Bezug auf die Berücksichtigung der Umweltbelange geleistet hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung voraussichtlich anders ausgefallen wäre oder ausfallen würde, wenn keine grenzüberschreitende UVP stattgefunden hätte. Der besonders hervorzuhebende Beitrag der grenzüberschreitenden UVP besteht dabei vor allem in der differenzierten und geregelten Beteiligung der betroffenen, hier der polnischen Seite am Verfahren in Verbindung mit der gezielten Ausarbeitung dafür wesentlicher Dokumente. Im Fall der beiden Projekte „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ sind durch die grenzüberschreitende Beteiligung vor allem folgende entscheidungsrelevanten Inhalte offenkundig, jedenfalls verstärkt herausgearbeitet geworden:

- kumulative Wirkungen der beiden Projekte
- ausreichende räumliche Ausdehnung der zu untersuchenden Umweltauswirkungen
- zusätzliche Alternativen- bzw. Variantenuntersuchungen
- Maßstäbe für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit (hier einzuhaltende Mindestabflüsse)
- Monitoring
- Kompensationserfordernisse im Fall von erheblichen Beeinträchtigungen.

Insoweit hat die praktische Erprobung im Rahmen einer Pilotanwendung der grenzüberschreitenden UVP einen substantiellen Beitrag zur Entscheidungsvorbereitung der im vorliegenden Fall sogar besonders konfliktträchtigen und komplexen Projekte geleistet. Dies hätte vermutlich durch eine allgemeine Beteiligung der Republik Polen an dem Verfahren oder eine Beschränkung der grenzüberschreitenden Auseinandersetzung auf eine solche im Rahmen einer bilateralen Unterrichtung und Beratung nach dem Grenzgewässervertrag nicht erreicht werden können. Eine darauf beschränkte Beteiligung hätte aus heutiger Sicht möglicherweise vielmehr zu zusätzlichen Risiken im Verfahrensablauf mit der Folge ggf. weiterer Verzögerungen geführt. Vor diesem Hintergrund sind die erheblichen Differenzen insbesondere zwischen dem mit Beginn der Zulassungsverfahren geplanten und dem tatsächlichen Zeitablauf auch nicht überzubewerten.

Darüber hinaus kommt der grenzüberschreitenden UVP durch die strukturierte Darstellung der grenzüberschreitenden Umweltfolgen in Verbindung mit der differenzierten Beteiligung zugleich eine wichtige Informationsfunktion im Zusammenhang mit einem gutnachbarschaftlichen Verhältnis im Grenzbereich zu. Im vorliegenden Fall wurde dem besonderen Informationsbedürfnis der polnischen Seite neben den formalen Beteiligungsmöglichkeiten zudem durch gezielte, verfahrensrechtlich unabhängige Informationsveranstaltungen nachgekommen. Die inhaltliche Aufklärung in diesen zusätzlichen Veranstaltungen wäre aber nicht ohne die Bearbeitung der relevanten Inhalte der UVP möglich gewesen.

Zu dem für die grenzüberschreitende UVP schließlich noch generell besonders bedeutsamen Verfahrenselement der Konsultationen konnte das Forschungsvorhaben zwar keine abschließenden Ergebnisse erzielen. Es deutet sich aber an, dass solchen Konsultationen im Fall von besonders konfliktträchtigen Projekten eine wesentliche Funktion zukommt, um noch vor der Entscheidung in einem strukturierten Rahmen Meinungsverschiedenheiten ausräumen zu können. Damit dies nicht zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen führt, bedarf es vor allem einer möglichst frühzeitigen Feststellung des ggf. noch bestehenden Konsultationsbedarfs. UVP-Konsultationen sind dabei nicht obligatorisch durchzuführen, sondern stellen vor der Entscheidung das verfahrensmäßig letzte Mittel zur Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltbelange dar. Soweit UVP-Konsultationen Projekte betreffen, die mit Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern verbunden sind, bedarf es einer ausreichenden Koordination mit den nach dem Grenzgewässervertrag bestehenden Beratungserfordernissen. Dies gilt vor allem so lange, wie die hierbei relevanten Bestimmungen des UVP-Rechts und des Grenzgewässervertrages sich nicht ausreichend eindeutig zueinander verhalten (vgl. Kap. 5.4).

5.6 Empfehlungen

Mit dem durchgeführten Forschungsvorhaben ist es gelungen, Anforderungen der grenzüberschreitenden UVP nicht nur als „fiktives“ Planspiel zu erproben, sondern in konkreten, „realen“ Verfahren zu testen. Der Praxistest hatte dabei Wirkungen über eine allgemeine Pilotanwendung der Verfahrenserfordernisse hinaus, wie sie ursprünglich mit dem Forschungsvorhaben beabsichtigt war.

Zum einen wurden durch die erprobte grenzüberschreitende UVP konkrete entscheidungsrelevante Beiträge in den einzelnen Verfahren geleistet.

Zum anderen konnten Anforderungen der grenzüberschreitenden UVP in der Realität getestet und dadurch weiter entwickelt werden, bevor konkrete Regelungen zur grenzüberschreitenden UVP zwischen Deutschland und Polen vereinbart werden. So haben die Ergebnisse des Forschungsvorhabens unmittelbar auf die parallel geführten Verhandlungen über eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung Einfluss genommen. Die wichtigsten bisherigen Ergebnisse waren:

- Festlegung, dass bilaterale Gremien regelmäßig an UVP-Verfahren beteiligt werden,
- Festlegung, dass die nach Art. 6 Abs. 3 Grenzgewässervertrag vorgesehene grenzüberschreitende Beteiligung bei UVP-pflichtigen Projekten nach den Bestimmungen der grenzüberschreitenden UVP erfolgt,



- Anforderungen an die Durchführung von Konsultationen und
- Formulare zu Musterschreiben zur Effektivierung der grenzüberschreitenden Beteiligung.

Darüber hinaus liegt mit den Ergebnissen des Forschungsvorhabens eine fundierte Basis an Erfahrungen vor, die zum einen für die weiteren Verhandlungen über eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung verwendet werden kann. Zum anderen können die Erfahrungen bei der Durchführung anderer Verfahren mit grenzüberschreitender UVP genutzt werden, ohne dass bereits eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung vorliegt. Hierfür ist die abschließend ausgearbeitete optimierte Verfahrenskonzeption, die im Teil 2 des Forschungsberichts dokumentiert ist, von besonderer Bedeutung. Sie bildet die wesentliche Grundlage für die vom Umweltbundesamt erarbeiteten „Empfehlungen für die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwischen Deutschland und Polen (Deutschland als Ursprungsstaat eines geplanten Projektes)“.

Quellen

- ALBERT, G.; LAMBRECHT, H.; NESTMANN, U.; KAHL, M.; SIEDERER, W.; STEGMANN, R.; STOLPE, H. 1998: Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren für Abfalldeponien - Erfahrungen, Handlungsanleitung und Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung -. Band II: Handlungsanleitung zur UVP und Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung. - Forschungsbericht 111 02 002 im Auftrag des Umweltbundesamtes. - Hannover, Juni 1998.
- ERBGUTH, W.; SCHINK, A. 1996: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Kommentar. 2., vollständig überarbeitete Auflage. - München.
- LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) 1997: UVP-Leitlinien. Arbeitsmaterialien für die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Wasserwirtschaft. – 1. Aufl., Berlin., Oktober 1997.
- RING, M.; KOLODZIEJSKI, R.; SCHÖBEL, R.; V. SCHMETTAU, D.; KRÄMER, F.; TYSZECKI, A.; SAS-BOJARSKA, A.; DUTKOWSKI, M.; JAWOROWSKI, Z. 1996: Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen (Deutschland-Polen). Ein Vorschlag für die Durchführung des Verfahrens sowie Arbeitshilfen für Behörden, Gutachter, Verbände und Öffentlichkeit. – UBA-Texte 1/96, Hrsg.: Umweltbundesamt, Berlin.

Anhang

Anhang 1:	Übersicht zur Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 für die grenzüberschreitende UVP im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit Deutschland als Ursprungsland	74
Anhang 2:	Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Stand: 20. Dezember 2000)	75
Anhang 3:	Verfahrensablauf „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“	76
Anhang 4:	Verfahrensablauf „Neißewasserüberleitung“	77
Anhang 5:	Verfahrensablauf „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	82
Anhang 6:	Übersicht zu den wichtigsten Arbeiten im Rahmen des Forschungsvorhabens.....	86
Anhang 7:	Für die Auswertung zugrunde gelegte Dokumente aus den Trägerverfahren	90
Anhang 8:	Antragsunterlagen zu dem Projekt „Spreetal / Neißewasserüberleitung“	96
Anhang 9:	Ins Polnische übersetzte Teile des Erläuterungsberichts zum Projekt „Spreetal / Neißewasserüberleitung“	98
Anhang 10:	UVP-relevante Angaben in den Antragsunterlagen zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	103
Anhang 11:	Vergleich der Inhalte des deutschen und des polnischen Teils der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	105
Anhang 12:	Beurteilung der zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ an die polnische Seite übersandten Unterlagen in Bezug auf den Übersetzungsbedarf	115
Anhang 13:	Relevanz der Inhalte der Stellungnahme der polnische Seite in den Verfahren zu den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	123
Anhang 14:	Relevanz des Standpunktes der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission in Bezug auf die Verfahren zu den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	129
Anhang 15:	Ins Polnische übersetzte Teile des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“	131
Anhang 16:	Veranstaltung am 18./19. Oktober 1999	134
Anhang 17:	Fragebogen zu der Veranstaltung am 18./19. Oktober 1999	136
Anhang 18:	Veranstaltung am 14./15. November 2001	140
Anhang 19:	Fragebogen zu der Veranstaltung am 14./15. November 2001	143
Anhang 20:	Ergebnisprotokoll des Umweltbundesamtes vom 10. Dezember 2001 zu der Veranstaltung am 14./15. November 2001	147

Anhang 1: Übersicht zur Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 für die grenzüberschreitende UVP im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für Vorhaben mit Deutschland als Ursprungsland

Abschnitte des Zulassungsverfahrens	Verfahrensschritte	Schritte Nr.	Verfahrensinhalte	Vorschriften Espoo-Konvention; polnisches UVP-Recht; Grenzgewässervertrag	polnische beteiligte
			Besondere Inhalte der grenzüberschreitenden UVP		
Vorbereitungsverfahren	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP (Scoping)	1.1	• Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Vorhabenträger	...	...
		1.1A	...	...	...
		1.2	• Einreichung von Unterlagen für die Erörterung des Untersuchungsrahmens		
		1.2A	• Prüfung der Eignung der eingereichten Unterlagen		
		1.3	• Erörterung von Untersuchungsrahmen und Methoden der UVP		
	Erarbeitung der Antrags-/ Planunterlagen durch Vorhabenträger mit Angaben für die UVP (UVS bzw. Dokumentation zur UVP)	1.4	• Unterrichtung des Vorhabenträgers über den Untersuchungsrahmen durch Zulassungsbehörde		
		1.5	• Bereitstellung von zweckdienlichen Informationen		
		2.1	• Mindestanforderungen		
		2.2	• Zusätzliche Anforderungen		
Lassungsverfahren (Hauptverfahren)	Antragstellung durch Vorhabenträger	3.1	• Schriftlicher Antrag		
		3.2	• Einreichen der Unterlagen		
		3.3	• Prüfung der Eignung der eingereichten Unterlagen		
	Behördenbeteiligung	4.1	• Einholen der Stellungnahmen durch Zulassungsbehörde		
		4.2	• Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung		
	Einbeziehung der Öffentlichkeit	4.3	• Auslegung des Planes und der Unterlagen		
		4.4	• Einwendungsverfahren		
		4.5	• Erörterungsverfahren: Beteiligte: - Betroffene - Einwender – Behörden-		
Stellungsbeschluss (Entscheidung)	Vorbereitungsphase (besondere Phase des UVP-Verfahrens)	5.1	• Zusammenfassende Darstellung		
		5.2	• Bewertung der Umweltauswirkungen		
	Entscheidungsphase	6.1	• Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse		
		6.2	• Wasserrecht; sonstige Fachgesetze		
	Abfassung des Beschlusses	7.1	• Schriftform (schriftliche Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses)		
	Bekanntgabe	8.1	• Zustellung des Beschlusses an den Vorhabenträger		
		8.2	• Bekanntgabe der Planfeststellungsentscheidung / Benachrichtigung der betroffenen Verfahrensteilnehmer		
Nach Planfeststellung	Revision der Entscheidung	9.1	• Etwaige Revision der Entscheidung bei nachträglichen entscheidungserheblichen Erkenntnissen		
Beurteilung nach Projektdurchführung	Projektüberprüfung	10.1	• Beurteilung nach Projektdurchführung		
		10.2	• Nachträgliche Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen		
		10.3	• Anordnung nachträglicher Maßnahmen		

Anhang 2: Ablaufschema der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Stand: 20. Dezember 2000)

Verfahrensschritt		Verfahrensinhalte (mit integrierten Anforderungen der grenzüberschreitenden UVP)
A	Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)	
A.1	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP (Scoping)	
A.1.1	Unterrichtung über das Projekt	
A.1.2	Prüfung der Betroffenheit	
A.1.3	Benachrichtigung der polnischen Seite	
A.1.4	Empfangsbestätigung	
A.1.5	Teilnahmeerklärung	
A.1.6	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	
A.1.7	Prüfung der Unterlagen	
A.1.8	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	
A.1.9	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	
A.1.10	Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	
A.1.11	Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)	
A.1.12	Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen	
A.1.13	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	
A.2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)	
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation	
B	Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)	
B.1	Antragstellung durch Projektträger	
B.1.1	Antrag	
B.1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen)	
B.2	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	
B.2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien	
B.2.2	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Polen)	
B.2.3	Stellungnahmen, Einwände - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen) - der bilateralen Gremien	
B.2.4	Einladung zum Erörterungstermin	
B.2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	
B.2.6	Erörterungstermin	
B.3	Konsultationen	
B.3.1	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten	
B.3.2	Konsultationen	
B.4	Entscheidung	
B.4.1	Zusammenfassende Darstellung	
B.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	
B.4.3	Entscheidung	
B.4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien	
B.4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	
C	Nach Zulassung	
C.1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts	
C.1.1	Übermittlung zusätzlicher Informationen und etwaige Beratungen sowie Revision der Entscheidung	
C.2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts	
C.2.1	Durchführung von Kontrollen	

Anhang 3: Verfahrensablauf „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“

Fallbeispiel „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“			
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)	Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
A Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)			
A.1 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP (Scoping)			
A.1.1 Unterrichtung über das Projekt	LUA Brandenburg, Abt. W		März 1999
A.1.2 Prüfung der Betroffenheit	LUA Brandenburg, Obere Wasserbehörde (OWB)		April 1999
A.1.3 Benachrichtigung der polnischen Seite	LUA Brandenburg, OWB: Schreiben an polnisches Umweltministerium (s.a. A.1.8)		6. Mai 1999
A.1.4 Empfangsbestätigung			--
A.1.5 Teilnahmeerklärung			--
(A.1.5 Teilnahmeerklärung)		Leiter des polnischen Teils der AG W 5	18. Juni 1999
	Benennung der polnischen Behörden, mittelbar über RZGW Wrocław		(17.(24.) August 1999)
A.1.6 Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	LUA Brandenburg, Abt. W: Kurzdokumentation		3. Juni 1999
A.1.7 Prüfung der Unterlagen	LUA Brandenburg, OWB		Juni 1999
A.1.8 Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	LUA Brandenburg, OWB:., einschl. ausführlicher Informationen über das Vorhaben	auch an Leiter des polnischen Teils der AG W 5	10. Juni 1999
A.1.9 Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)			--
A.1.10 Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	In Ratzdorf (unter Beteiligung des Leiters des polnischen Teils der AG W 5 u. von RZGW Wrocław)		30. Juni 1999
A.1.11 Bereitstellung zweckdienlicher Informationen (Polen)			
A.1.12 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen	LUA Brandenburg, OWB: Niederschrift des Scoping-Termins		21. September 1999
	LUA Brandenburg, OWB: Schreiben an alle benannten Behörden		29. September 1999
A.1.13 Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	nicht bekannt		nicht bekannt
A.2 Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)			
A.2.1 Erarbeitung der UVP-Dokumentation	LUA Brandenburg, Abt. W: Erarbeitung einer UVS		August 2001
Erarbeitung der sonstigen Antragsunterlagen (nach Bestimmung der Vorzugsvariante: Genehmigungsplanung, ggf. Anpassung bereits erarbeiteter Unterlagen, z. B. UVS)			Bis vorauss. Ende 2001 / Anfang 2002
B Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)			
C Nach Zulassung			



Anhang 4: Verfahrensablauf „Neißewasserüberleitung“

Fallbeispiel „Neißewasserüberleitung“			
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)	Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
		Unterrichtung der poln. Seite (poln. Delegationsleiter der GK im poln. Umweltmin.) Umwelt durch dt. Delegati- onsleiter der GK im BMU Anschl. Beratungen in 5. u. 6. Sitzung der GK und ins- bes. in den Sitzungen der AG W5	10. Oktober 1996 5. Sitzung der GK: 16. - 19. Juni 1997 6. Sitzung der GK: 19. - 21. Mai 1998
A	Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)		
A.1	Unterrichtung über den voraus- sichtlichen Untersuchungsrah- men der UVP (Scoping)		
A.1.1	Unterrichtung über das Projekt	LMBV	Dezember 1998
A.1.2	Prüfung der Betroffenheit	RP Dresden	Januar 1999
A.1.3	Benachrichtigung der polnischen Seite	RP Dresden: Schreiben an polnisches Umweltministerium (s.a. A.1.11)	29. März 1999 27. April 2000
A.1.4	Empfangsbestätigung		--
A.1.5	Teilnahmeerklärung		21. Juni 2000
<u>(A.1.5)</u>	<u>Teilnahmeerklärung</u>		26. April 1999
	Benennung der polnischen Behörden, mittelbar über RZGW Wroclaw	Leiter des polnischen Teils der AG W 5	(17./20. (24.) August u. 29. September 1999)
A.1.6	Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	LMBV: Tischvorlage für den Scoping-Termin	Dezember 1998
A.1.7	Prüfung der Unterlagen	RP Dresden	Januar 1999
A.1.8	Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	RP Dresden, einschl. ausführlicher Informationen über das Vorhaben (Tischvorlage LMBV)	auch an Leiter des polni- schen Teils der AG W 5 29. März 1999
A.1.9	Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)		--
A.1.10	Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	RP Dresden: In Bad Muskau (unter Beteiligung des Leiters des polnischen Teils der AG W 5 und von RZGW Wroclaw)	11. Mai 1999
		14. Sitzung der AG W 5 in Bad Muskau	12. Mai 1999
		7. Sitzung der GK in Zinno- witz	15.-17. Juni 1999
A.1.11	Bereitstellung zweckdienlicher Informati- onen (Polen)		--
	Protokoll des Scoping-Termins		3. September 1999
	Übersendung des Protokoll an polnische Seite		7. September 1999
<u>(A.2.1)</u>	<u>Erarbeitung der UVP-Dokumentation</u>	LMBV: "Untersuchung zur Umweltbeeinflussung des deutschen und polnischen Territoriums durch Entnahme von Flutungswasser aus dem Grenzfluss Lausitzer Neiße"	September 1999
		15. Sitzung der AG W 5 in Wroclaw	3.-4. November 1999
A.1.12	Unterrichtung über den voraussichtli- chen Untersuchungsrahmen	RP Dresden: Schreiben an LMBV RP Dresden: Schreiben an polnisches Umweltministerium	9. Dezember 1999 27. April 2000 / 25. Mai 2000

Fallbeispiel „Neißewasserüberleitung“				
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)		Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
A.1.13	Benachrichtigung der Verfahrensteilnehmer (Polen)	LMBV: Unterlagen zur Prüfung auf Antragstauglichkeit (Vermeintlicher schriftlicher Antrag und Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 9a WHG) RP Dresden: Vollständigkeitsprüfung RP Dresden: Ergänzende Hinweise zum weiteren Verfahren und zu den Unterlagen LMBV: "Vorhabensbeschreibung Neißewasserüberleitung und Umweltbeeinflussung für die Teilobjekte Pumpstation und Rohrleitung" Unterredung beim RP Dresden, vorgesehen mit Naturschutzverbänden, höherer Naturschutzbehörde, StUFA Bautzen, LMBV		--
(B.1.1	Antrag)			15. November 1999
(B.1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen))			11. Februar 2000 / 18. Februar 2000
				17. Februar 2000
(A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation)			29. Februar 2000
(B.2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien)			5. April 2000
			Standpunkt des dt. Teils der AG W5 zu dem Projekt	6. Januar 2000
			Standpunkt des poln. Teils der AG W5 zu dem Projekt	27. Januar 2000
			16. Sitzung der AG W 5 in Burg	11.-13. April 2000
			Vorort-Bereisung der Delegationsleiter	16./17. Mai 2000
			8. Sitzung der GK in Dychow (PL)	27.-29. Juni 2000
A.2	Erarbeitung der UVP-Dokumentation (Teil der Antragsunterlagen)	LMBV: UVS mit verschiedenen Teilen, insbes. - UVS Spreetal - UVS Neißewasserüberleitung – Überleitungstrasse - UVS Neißewasserüberleitung – Auswirkungen auf die deutsche Uferseite der Neiße - UVS Neißewasserüberleitung – Auswirkungen auf die polnische Uferseite der Neiße - Studie zur Entnahme von Flutungswasser auf das Wasserdargebot der Lausitzer Neiße		
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation			bis Juli (teilw. bis August) 2000
			17. Sitzung der AG W 5 in Karpacz	20.-22. September 2000
			Expertengruppe Mengen- und Gütebilanz der Lausitzer Neiße	13. Juli 2000 (Wroclaw) 4-5. September 2000 (Wroclaw) 14. September 2000 (Görlitz) 16./17. Oktober 2000 (Brieske) 27. November 2000 (Wroclaw)

Fallbeispiel „Neißewasserüberleitung“			
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)	Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
B Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)			
B.1 Antragstellung durch Projektträger			
B.1.1 Antrag	LMBV Antrag auf Planfeststellung einschl. Unterlagen: 32 Ordner (inkl. UVS) Zudem Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 9a WHG für Teilmaßnahmen		25. August 2000
B.1.2 Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen)	RP Dresden		September 2000
B.2 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit			
B.2.1 Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien	RP Dresden: Schreiben an polnisches Umwelt- ministerium und Übersendung beigefügter ins Pol- nische übersetzter Unterlagen (5 ausgewählte Ordner, die die polnische Seite betreffen, siehe Anhang 9) RP Dresden: Schreiben an Leiter des deutschen Teils der AG W 5 wegen Beteiligung der Grenzge- wässerkommission (beigefügt 1 Ausfertigung in deutscher Sprache, 4 Ausfertigungen in polnischer Sprache der auch an das polnische Umwelt- ministerium übersandten Ordner)		9. Oktober 2000 12. Oktober 2000
	Übergabe der ins Polnische übersetzten Teile der Antragsunterlagen (6 Ordner, u. a. UVU Teil Auswirkungen auf polnischer Uferseite der Neiße) an polnische Seite während Expertentreffen		16./17. Oktober 2000
B.2.2 Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Po- len)	Eingang der durch das polnische Umweltministeri- um zugesandten Unterlagen im Woiewodschaft Niederschlesien Woiewodschaft Niederschlesien: Auslegung der Unterlagen im Amt		21. November 2000 29. November 2000
	IMGW Außenstelle Wroclaw: Erarbeitung einer Wasserwirtschaftlichen Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße (i. A. der LMBV) Dazu sog. „Konsultationen“ durch LMBV unter Einbeziehung von Experten der AG W 1, W 2 u. W 5 Fertigstellung des Berichts / der Dokumentation (bis Ende April 2001, Übersetzung ins Deutsche bis Anfang Mai 2001)		16./17. Januar 2001 27./28. Februar 2001 29./30. März 2001 (17./18. April 2001)
B.2.3 Stellungnahmen, Einwände - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen) - der bilateralen Gremien	Polnischer Umweltminister an sächsischen Umweltminister: Bitte um Fristverlängerung wegen Stellungnahme Woiewodschaft Niederschlesien u. Woiewodschaft Lebuser Land: Entwurf einer gemeinsamen Stel- lungnahme und Weitergabe der gesammelten Stel- lungnahmen an das poln. Umweltministerium	Stellungnahme d. dt. Teils der AG W 1, W 2, W 4 u. W 5 Stellungnahme d. poln. Teils der AG W 5 18. Sitzung der AG W 5 in Ratzdorf Arbeitstreffen der AG W 5 in Slubice zur Vorbereitung eines Vorschlags für den Standpunkt der Kommission	1. Februar 2001 22. Dezember 2000 April 2001 18.-20. April 2001 22. Mai 2001 3. Januar 2001

Fallbeispiel „Neißewasserüberleitung“			
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)	Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
	Besprechung aller Stellungnahmen im UVP-Ausschuß des poln. Umweltministeriums Polnischer Umweltminister an sächsischen Umweltminister: Zusammenfassende Stellungnahme der Einwendungen und Bedenken der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit sowie Standpunkt des polnischen Umweltministers		2. März 2001 1. Juni 2001
		9. Sitzung der GK in Bad Freienwalde	19.-21. Juni 2001
B.2.4	Einladung zum Erörterungstermin	RP Dresden: Schreiben an den polnischen Umweltminister	17. Juli 2001
		RP Dresden: Schreiben an die Delegationsleiter der Grenzwässerkommission	1. August 2001
B.2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	Polnisches Umweltministerium: Verfahrensweise der Benachrichtigung der einzuladenden Behörden und Öffentlichkeit nicht bekannt	Zeitpunkt(e) nicht bekannt
		RP Dresden: Ortsbesichtigungen auf Wunsch der polnischen Seite, am Ort der Projekte u. in möglicherweise betroffenen polnischen Gebieten	8./9. August 2001
B.2.6	Erörterungstermin	RP Dresden: In Rothenburg O.L. unter Beteiligung auch von Vertretern der polnischen Seiten (Umweltministerium, Woiewodschaften, Kommunale Selbstverwaltungsbehörden, Wasserkraftanlagenbetreiber)	21.-22. August 2001
		LMBV: Öffentliche Infoveranstaltungen in der Woiewodschaft Lebuszer Land in Jelina Gora (Grünberg) auf Wunsch der GK	12. Dezember 2001
B.3	Konsultationen		
		LMBV: „Neißewasserentnahme: Gemeinsames deutsch/polnisches Monitoringkonzept“	8. November 2001
		Treffen der Delegationsleiter der GK in Görlitz	15. November 2001
		LMBV: „Monitoringkonzept der Flutungswasserentnahme aus der Lausitzer Neiße (Monitoringkonzept der Lausitzer Neiße - Vorschlag der LMBV mbH)“	Februar 2002
		Treffen der Delegationsleiter der GK mit Leitern der betroffenen AGs sowie RP Dresden in Berlin	5. Februar 2002
		20. Sitzung der AG W 5 in Karpacz	26.-28. März 2002
B.3.1	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten		
B.3.2	Konsultationen		
B.4	Entscheidung		
B.4.1	Zusammenfassende Darstellung		
B.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen		
B.4.3	Entscheidung		
B.4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien		
B.4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)		

Fallbeispiel „Neißewasserüberleitung“			
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)	Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
C Nach Zulassung			
C.1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts		
C.2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts		

Anhang 5: Verfahrensablauf „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

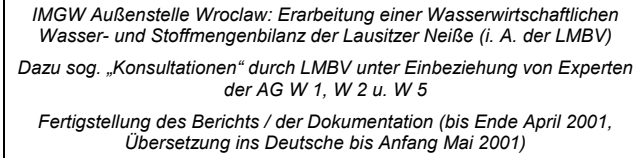
Fallbeispiel „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“			
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)	Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
		Unterrichtung der poln. Seite (poln. Delegationsleiter der GK im poln. Umweltmin.) Umwelt durch dt. Delegati- onsleiter der GK im BMU Anschl. Beratungen in 5. u. 6. Sitzung der GK und ins- bes. in den Sitzungen der AG W5	10. Oktober 1996 5. Sitzung der GK: 16. - 19. Juni 1997 6. Sitzung der GK: 19. - 21. Mai 1998
A Vorbereitungsverfahren (Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschl. der UVP-Angaben)			
A.1 Unterrichtung über den voraus- sichtlichen Untersuchungsrah- men der UVP (Scoping)			
A.1.1 Unterrichtung über das Projekt	LMBV		28. November 1997
A.1.2 Prüfung der Betroffenheit	RP Dresden		März 1998
A.1.3 Benachrichtigung der polnischen Seite	RP Dresden: Schreiben an polnisches Umweltministerium (s.a. A.1.11)		(29. Dezember 1998) 27. April / 25. Mai 2000
A.1.4 Empfangsbestätigung			--
A.1.5 Teilnahmeerklärung			-- / 21. Juni 2000
	Benennung der polnischen Behörden, mittelbar über RZGW Wroclaw		(17./20. (24.) August u. 29. September 1999)
A.1.6 Einreichung von Unterlagen für den Scoping-Termin	LMBV: Tischvorlage für den Scoping-Termin		Oktober 1998
A.1.7 Prüfung der Unterlagen	RP Dresden		Dezember 1998
A.1.8 Einladung zum Scoping-Termin und Übermittlung weiterer Angaben	RP Dresden, einschl. ausführlicher Informationen über das Vorhaben (Tischvorlage LMBV)		29. Dezember 1998
A.1.9 Einladung der Verfahrensteilnehmer (Polen)			--
A.1.10 Erörterung des Untersuchungsrahmens (Scoping-Termin)	In Hagenwerder (ohne Beteiligung polnischer Ver- treter, trotz Einladung)		11. Februar 1999
		14. Sitzung der AG W 5 in Bad Muskau	12. Mai 1999
		7. Sitzung der GK in Zinnowitz	15.-17. Juni 1999
A.1.11 Bereitstellung zweckdienlicher Informati- onen (Polen)			--
	Protokoll des Scoping-Termins		26. August 1999
	Übersendung des Protokoll an polnische Seite		7. September 1999
(A.2.1 Erarbeitung der UVP-Dokumentation)	LMBV: "Untersuchung zur Umweltbeeinflussung des deutschen und polnischen Territoriums durch Entnahme von Flutungswasser aus dem Grenzfluss Lausitzer Neiße"		September 1999
		15. Sitzung der AG W 5 in Wroclaw	3.-4. November 1999
A.1.12 Unterrichtung über den voraussichtli- chen Untersuchungsrahmen	RP Dresden: Schreiben an LMBV RP Dresden: Schreiben an polnisches Umweltministerium		21. Dezember 1999 27. April / 25. Mai 2000
(B.1.2 Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen))	RP Dresden: Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung (Zwischennachricht mit Nach- forderungen)		23. Februar 2000 bis Mitte April 2000
A.1.13 Benachrichtigung der Verfahrensteil- nehmer (Polen)			--

Fallbeispiel „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)		Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
			Standpunkt des dt. Teils der AG W5 zu dem Projekt	6. Januar 2000
			Standpunkt des poln. Teils der AG W5 zu dem Projekt	27. Januar 2000
			16. Sitzung der AG W 5 in Burg	11.-13. April 2000
			Vorort-Bereisung der Delegationsleiter	16./17. Mai 2000
			8. Sitzung der GK in Polen	27.-29. Juni 2000
A.2	Erarbeitung der UVP- Dokumentation (Teil der An- tragsunterlagen)	LMBV: UVS mit verschiedenen Teilen, insbes. - UVS – deutscher Teil - UVS – polnischer Teil - Studie zur Entnahme von Flutungswasser auf das Wasserdargebot der Lausitzer Neiße		
A.2.1	Erarbeitung der UVP-Dokumentation			
			17. Sitzung der AG W 5 in Karpacz	20.-22. September 2000
			Expertengruppe Mengen- und Gütebilanz der Lausit- zer Neiße	13. Juli 2000 (Wro- claw) 4-5. September 2000 (Wroclaw) 14. September 2000 (Görlitz) 16./17. Oktober 2000 (Brieske) 27. November 2000 (Wroclaw)
B	Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren)			
B.1	Antragstellung durch Projektträ- ger	LMBV Antrag auf Planfeststellung einschl. Unterlagen: 24 Ordner (inkl. UVS) Zudem Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 9a WHG für Teilmaßnahmen LMBV: Abschluss der Übergabe der Antragsunterlagen		
B.1.1	Antrag			
B.1.2	Prüfung der UVP-Dokumentation (als Teil der Antragsunterlagen)	RP Dresden	29. November 2000	
B.2	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit			
B.2.1	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Deutschland) - polnische Seite - bilateralen Gremien	RP Dresden: Schreiben an polnisches Umweltmi- nisterium und Übersendung beigefügter ins Polni- sche übersetzter Unterlagen (7 ausgewählte Ord- ner, die die polnische Seite betreffen) RP Dresden: Schreiben an Leiter des polnischen Teils der AG W 5 und deutsches Mitglied (StUFA Bautzen) der AG W 5 wegen Beteiligung der Grenzwässerkommission (beigefügt 1 Ausferti- gung in deutscher Sprache, 4 Ausfertigungen in polnischer Sprache der auch ans polnische Um- weltministerium übersandten Ordner)	29. November 2000 2. Januar 2001	
			29. November 2000	



Fallbeispiel „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)		Verfahrensakteure und -durchführung	Grenzwässer- kommission	Termine
B.2.2	Übermittlung der UVP-Dokumentation an die - Behörden und Öffentlichkeit (Polen)	Eingang der durch das polnische Umweltministerium zugesandten Unterlagen im Woiewodschaft Niederschlesien		24. Januar 2001
		Woiewodschaft Niederschlesien: Auslegung der Unterlagen im Amt sowie im Landratsamt Zgorzelec		30. Januar 2001
		 IMGW Außenstelle Wroclaw: Erarbeitung einer Wasserwirtschaftlichen Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße (i. A. der LMBV) Dazu sog. „Konsultationen“ durch LMBV unter Einbeziehung von Experten der AG W 1, W 2 u. W 5 Fertigstellung des Berichts / der Dokumentation (bis Ende April 2001, Übersetzung ins Deutsche bis Anfang Mai 2001)		16./17. Januar 2001 27./28. Februar 2001 29./30. März 2001 (17./18. April 2001)
B.2.3	Stellungnahmen, Einwände - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen) - der bilateralen Gremien	Polnischer Umweltminister an sächsischen Umweltminister: Bitte um Fristverlängerung wegen Stellungnahme		1. Februar 2001
			Stellungnahme d. dt. Teils der AG W 1, W 2, W 4 u. W 5	22. Dezember 2000
			Stellungnahme d. poln. Teils der AG W 5	April 2001
			18. Sitzung der AG W 5 in Ratzdorf	18.-20. April 2001
			Vorbereitung eines Vorschlags für den Standpunkt der Kommission in Slubice	22. Mai 2001
		Woiewodschaft Niederschlesien: Entwurf einer Stellungnahme und Weitergabe der gesammelten Stellungnahmen an das poln. Umweltministerium		19. März 2001
		(Besprechung aller Stellungnahmen – inkl. Bzw. insbes. zu „Neißewasserüberleitung“ im UVP-Ausschuß des poln. Umweltministeriums)		(2. März 2001)
		Polnischer Umweltminister an sächsischen Umweltminister: Zusammenfassende Stellungnahme der Einwendungen und Bedenken der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit sowie Standpunkt des polnischen Umweltministers		1. Juni 2001
			9. Sitzung der GK in Bad Freienwalde	19.-21. Juni 2001
B.2.4	Einladung zum Erörterungstermin	RP Dresden: Schreiben an den polnischen Umweltminister		17. Juli 2001
		RP Dresden: Schreiben an die Delegationsleiter der Grenzwässerkommission		19. Juli 2001
B.2.5	Einladung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	Polnisches Umweltministerium: Verfahrensweise der Benachrichtigung der einzuladenden Behörden und Öffentlichkeit nicht bekannt		Zeitpunkt(e) nicht bekannt
(B.4.3)		RP Dresden: Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 9a WHG) für die Zulaufanlage Pließnitz		Juli 2001
		RP Dresden: Ortsbesichtigungen auf Wunsch der polnischen Seite, am Ort der Projekte und in möglicherweise betroffenen polnischen Gebieten		8./9. August 2001
B.2.6	Erörterungstermin	RP Dresden: in Görlitz unter Beteiligung auch von Vertretern der polnischen Seiten (Umweltministerium, Woiewodschaften, Kommunale Selbstverwaltungsbehörden, Wasserkraftanlagenbetreiber)		14.-15. August 2001
		LMBV: Öffentliche Infoveranstaltungen in der Woiewodschaft Lebuszer Land in Jelina Gora (Grünberg) auf Wunsch der GK		12. Dezember 2001



Fallbeispiel „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“				
Verfahrensschritte (gemäß Verfahrenskonzeption, Stand: 20. Dezember 2000)		Verfahrensakteure und -durchführung		Grenzwässer- kommission
				Termine
B.3	Konsultationen			
		LMBV: „Neißewasserentnahme: Gemeinsames deutsch/polisches Monitoringkonzept“		8. November 2001
			Treffen der Delegationsleiter der GK in Görlitz	15. November 2001
		LMBV: „Monitoringkonzept der Flutungswasserentnahme aus der Lausitzer Neiße (Monitoringkonzept der Lausitzer Neiße - Vorschlag der LMBV mbH)“		Februar 2002
			Treffen der Delegationsleiter der GK mit Leitern der betroffenen AGs sowie RP Dresden in Berlin	5. Februar 2002
B.3.1	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten			
B.3.2	Konsultationen			
B.4	Entscheidung			
B.4.1	Zusammenfassende Darstellung	RP Dresden: Planfeststellungsbeschluss „Berzdorfer See“ mit „zusammenfassender Darstellung der Umweltauswirkungen sowie Bewertung der Umweltauswirkungen“ in der Begründung		15. Februar 2002
B.4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen			15. Februar 2002
B.4.3	Entscheidung			28. Februar 2002
B.4.4	Benachrichtigung - des Projektträgers - der Behörden u. Öffentlichkeit (Deutschland) - der polnischen Seite - der bilateralen Gremien			4. März 2002 5./9. April 2002
		RP Dresden: Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an den Projektträger, die beteiligten Behörden und Stellen, die beteiligten anerkannten Naturschutzverbände und juristische Personen des Privatrechts; zudem Veranlassung der Auslegung in den Gemeinden zur Einsichtnahme		5. April 2002
		RP Dresden: Benachrichtigung des Poln. Umweltministeriums, Übersendung von 4 Expl. des Beschlusses in dt. Fassung sowie der ins Polnische übersetzten Teile		
		Zuvor Information über wesentliche Inhalte des Beschlusses betreffs der poln. Belange		
		RP Dresden: Benachrichtigung des dt. Delegationsleiters der GK, Übersendung von 2 Expl. des Beschlusses in dt. Fassung sowie der ins Polnische übersetzten Teile; Bitte um Information des poln. Delegationsleiters und Übermittlung von einem Expl. des Beschlusses sowie der Übersetzung ins Polnische an den poln. Teil der GK		
B.4.5	Benachrichtigung der Behörden u. Öffentlichkeit (Polen)	Nicht bekannt, aber zu vermuten, dass die poln. Seite ihre Behörden und auch die Öffentlichkeit über die Woiewodschaften benachrichtigt.		
C	Nach Zulassung			
C.1	Etwaige Revision der Entscheidung vor Durchführung des geplanten Projekts			
C.2	Überprüfung während oder nach Durchführung des geplanten Projekts			

Anhang 6: Übersicht zu den wichtigsten Arbeiten im Rahmen des Forschungsvorhabens

Termine	Arbeiten
02.02.1999	„Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ – Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG am 11./12.02.1999 – Anmerkungen zur Tischvorlage der LMBV (Entwurf); Verteilung an RP Dresden u. SMUL, Dresden
01.03.1999	Praxisbeispiel „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ - Anforderungsprofil zur Information der polnischen Seite über das Vorhaben im Rahmen von § 5 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 u. 4 UN-ECE Übereinkommen - (Entwurf); ; Verteilung an RP Dresden u. SMUL, Dresden
02./03.03.1999	Praxisbeispiel „Wasserüberleitung Neiße“ - Anforderungsprofil zur Information der polnischen Seite über das Vorhaben im Rahmen von § 5 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 u. 4 UN-ECE Übereinkommen - (Entwurf); Verteilung an RP Dresden u. SMUL, Dresden
09.03.1999	Besprechung im Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam, zur Präsentation des bisherigen Arbeitsstandes (Entwurf Verfahrenskonzeption) und Abstimmung des Vorgehens in dem Verfahren „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“
25.03.1999	Entwürfe zu Schreiben des RP Dresden an polnisches Umweltministerium, RZGW Szczecin u. RZGW Wroclaw betreffs Beteiligung der Republik Polen am Verfahren der grenzüberschreitenden UVP / Benachrichtigung gemäß Art. 3 Espoo-Konvention (Erstinformation) / Ankündigung des Scoping-Termins zu dem Vorhaben „Neißewasserüberleitung“
03. - 05.1999	Verfahrenskonzeption (Vorschlag für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP) für Vorhaben mit Deutschland als Ursprungsland (Fertigstellung Mai 1999); Übersetzung ins Polnische; Versand an ausgewählten Adressatenkreis durch Umweltbundesamt
21.04.1999	Entwürfe zu Schreiben des Landesumweltamtes Brandenburg, OWB, an polnisches Umweltministerium, RZGW Szczecin u. RZGW Wroclaw betreffs Beteiligung der Republik Polen am Verfahren der grenzüberschreitenden UVP / Benachrichtigung gemäß Art. 3 Espoo-Konvention (Erstinformation) / Ankündigung des Scoping-Termins zu dem Vorhaben „Oderdeichrekonstruktion Neuzeller Niederung“
28.04.1999	Praxisbeispiel „Rekonstruktion des Oderdeiches in der Neuzeller Niederung zwischen Ratzdorf und Eisenhüttenstadt“ - Anforderungsprofil für eine Unterlage zur Erörterung des Untersuchungsrahmens und zur näheren Information der polnischen Seite über das Vorhaben im Rahmen der §§ 5 Satz 1 i.V.m. 8 Abs. 1 u. 2 UVPG (i.V.m. Art. 7 Abs. 1 EG-UVP-RL n.F. sowie Art. 3 Abs. 2 u. 5 UN-ECE Übereinkommen) -; (Entwurf); Verteilung an Landesumweltamt Brandenburg, OWB
05.05.1999	Vorberatung im Regierungspräsidium Dresden zum Scoping-Termin am 11.05.1999 in Bad Muskau zu dem Planfeststellungsverfahren „Neißewasserüberleitung“ mit RP Dresden und Vorhabenträger

Termine	Arbeiten
21.07.1999	Praxisbeispiel „Wasserüberleitung Neiße“ - Anforderungen an die Unterrichtung des Vorhabensträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gemäß § 5 Satz 3 UVPG u. Art. 5 Abs. 2 EG-UVP-RL – (Entwurf); Verteilung an RP Dresden
24.08.1999	Information an das Landesumweltamt Brandenburg über die von der Regionalen Wasserwirtschaftsverwaltung Wroclaw mitgeteilten, durch das Projekt „Oderdeich-rekonstruktion Neuzeller Niederung“ berührten polnischen Behörden
08. - 12.1999	Bearbeitung der „Ausgewählten Rechtsfragen“ (Entwurf v. 23.08.1999; Fertigstellung: Dezember 1999); Versand an ausgewählten deutschen Adressatenkreis
03.11.1999	Besprechung mit RP Dresden in Dresden und LMBV in Hoyerswerda zu Fragen des weiteren Verfahrensablaufs
17.11.1999	Praxisbeispiele „Wasserüberleitung Neiße“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ - Anmerkungen zur Studie der LMBV „Untersuchung zur Umweltbeeinflussung des deutschen und polnischen Territoriums durch Entnahme von Flutungswasser aus dem Grenzfluss Neiße“ (September 1999) und Anforderungen an die Erarbeitung der UVP-Dokumentation gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Espoo-Konvention, § 6 Abs. 2 bis 4 UVPG u. Art. 5 Abs. 1 u. 3 u. Anhang IV EG-UVP-RL - (Entwurf); Verteilung an RP Dresden
10.12.1999	Teilnahme an Beratung im Umweltbundesamt zu aktuellen Fragen der weiteren Durchführung des Forschungsvorhabens (insbes. Beteiligung bilateraler Gremien, Konsultationen)
01. - 02.2000	Bearbeitung der „Ausgewählten Rechts- und Verfahrensfragen - Teil II“ (Entwurf v. 02.02.2000)
17.02.2000	Praxisbeispiel „Wasserüberleitung Neiße“ - Hinweise zur Durchführung des Verfahrens der grenzüberschreitenden UVP - (Entwurf); Verteilung an RP Dresden
06.03.2000	Vorbereitung und Teilnahme „Beratung in Zielona Gora, Polen“ mit polnischen Behördenvertretern zur Erörterung von Fragen zur grenzüberschreitenden UVP und zum Forschungsvorhaben; dazu Zusammenstellung von „Materialien zur Veranstaltung am 18./19. Oktober in Potsdam“ in deutscher und polnischer Sprache zur Information der Teilnehmer der Beratung
31.03.2000	Vorbereitung und Teilnahme „Beratung im Regierungspräsidium Dresden“ mit Behördenvertretern (RP Dresden, SMUL, StUFA Bautzen) zur Erörterung von Fragen der weiteren Durchführung der grenzüberschreitenden UVP in den sächsischen Verfahren des Praxistest; dazu insbesondere – Entwurf für den Verfahrensablauf zum Vorhaben „Neißewasserüberleitung“ – Ergebnisvermerk zu der Beratung und Versand an Teilnehmer
17.04.2000	Entwurf zu einem Schreiben des RP Dresden an polnisches Umweltministerium betreffs Beteiligung der Republik Polen am Verfahren der grenzüberschreitenden UVP / Benachrichtigung über den Untersuchungsrahmen
23.05. u. 25.06.2000	Planfeststellungsverfahren „Neißewasserüberleitung / Spreetaler und Blunoer Seen“ (Verfahrensablauf) - Entwurf; Verteilung an RP Dresden u. LMBV
25.06.2000	Planfeststellungsverfahren „Herstellung Berzdorfer See“ („Flutung Tagebaurestloch Berzdorfer See“ (Verfahrensablauf) - Entwurf; Verteilung an RP Dresden u. LMBV

Termine	Arbeiten
31.01.2001	Auswertung der Fallbeispiele (Entwurf)
25.04.2001	Besprechung mit dem Landesumweltamt Brandenburg in Potsdam zum aktuellen Planungs- und Verfahrensstand und zur weiteren Verfahrensweise
26.04.2001	Verfahrensablauf in den Fallbeispielen des Praxistests (Entwurf) (Zusammenstellung des bisherigen und weiteren Verfahrensablaufes)
18.05.2001	Besprechung mit der LMBV in Hoyerswerda zu aktuellen Fragen des Planungs- und Verfahrensstandes
25.05.2001	Ausarbeitung zu Fragen der Untersuchung von Planungsvarianten im Zusammenhang mit den geplanten Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße, Schreiben an das RP Dresden
28.05.2001	Ausarbeitung zu Fragen der Untersuchung von Planungsvarianten im Zusammenhang mit den geplanten Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße sowie zum Prüfungsgegenstand nach UVP-relevantem Zulassungsrecht und Grenzgewässervertrag, Schreiben an die LMBV mbH
28./29.5. u. 18.06.2001	Hinweise zu Änderungsvorschlägen zu dem Vorschlag der Gruppe W 5 für den Protokolleintrag der 9. Kommissionssitzung der Grenzgewässerkommission, Schreiben an das RP Dresden u. in Abstimmung mit dem RP Dresden an den dt. Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission
18.06.2001	Ausarbeitung „Geplanter weiterer Ablauf in den Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Dresden zu Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße“, Verteilung an RP Dresden u. in Abstimmung mit dem RP Dresden an den dt. Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission
22.06.2001	Klärungsbedürftige Fragestellungen im Ergebnis der 9. Sitzung der Grenzgewässerkommission für den weiteren Ablauf in den Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Dresden zu Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße“, Schreiben an RP Dresden
25.06.2001	Ausarbeitung von „Schlußfolgerungen aus der 9. Sitzung der Grenzgewässerkommission für den weiteren Ablauf in den Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Dresden zu Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße“, Verteilung an dt. Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission u. RP Dresden
25.06.2001	Entwurf zu einem Schreiben des SMUL an den polnischen Umweltminister betreffs der erbetenen Konsultationen, Schreiben an SMUL u. RP Dresden
26.06.2001	Ausarbeitung von „Schlußfolgerungen (Teil 2) aus der 9. Sitzung der Grenzgewässerkommission für den weiteren Ablauf in den Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Dresden zu Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße“, Verteilung an dt. Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission u. RP Dresden
06.07.2001	Hinweise zur Berücksichtigung - Der Stellungnahme der polnischen Seite im Schreiben des polnischen Umweltministers vom 1. Juni 2001 und - Des Standpunktes der Grenzgewässerkommission in den Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums Dresden zu Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße“, Verteilung an RP Dresden, SMUL, StU-FA Bautzen u. dt. Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission

Termine	Arbeiten
12.07.2001	Bisherige und weitere Beteiligung der polnischen Seite in den Planfeststellungsverfahren „Neißewasserüberleitung“ und „Berzdorfer See“
12.07.2001	Bisherige und weitere Beteiligung der polnischen Seite in den Planfeststellungsverfahren „Neißewasserüberleitung“ und „Berzdorfer See“ - mit Ergänzungen hinsichtlich der Optimierung der Verfahrenskonzeption -
12.07.2001	Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu einem Einladungsschreiben für den Erörterungstermin zu dem Verfahren „Herstellung Berzdorfer See“, Schreiben an RP Dresden
23.08.2001	Beratung zu Fragen von „Konsultationen“ infolge der in Verfahren „Herstellung Berzdorfer See“ und „Neißewasserüberleitung“ durchgeführten Erörterungstermine, Schreiben an RP Dresden

Anhang 7: Für die Auswertung zugrunde gelegte Dokumente aus den Trägerverfahren

- AG (Arbeitsgruppe) W 5 PLANUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 29.05.2001: Protokoll des Arbeitstreffens der AG W5 „Planung“ in Slubice am 22.05.2001.
- AG (Arbeitsgruppe) W 5 PLANUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 27.05.1999: Protokoll der 14. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission am 12.05.99 in Bad Muskau.
- AG (Arbeitsgruppe) W 5 PLANUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 09. u. 12.11.1999: Protokoll der 15. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 03. bis 05.11.1999 in Wroclaw.
- AG (Arbeitsgruppe) W 5 PLANUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 23.05.2000: Protokoll der 16. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 11.04.-13.04.2000 in Burg.
- AG (Arbeitsgruppe) W 5 PLANUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 24.04.2001: Protokoll der 18. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 18.-20.04.2001 2001 in Ratzdorf.
- AG (Arbeitsgruppe) W 5 PLANUNG DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 24.04.2001: Protokoll der 20. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 26.03.-28.03.2002 in Karpacz.
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), 10.10.1996: Schreiben vom 10.10.1996 (Gesch.-Z.: WA I 6 (B) – 20 209) an Ministerstwo Ochrony Srodowiska Zasabow Naturalnych i Lesnictwa; Betr.: Abstimmung von Oberflächenwasserentnahme aus der Lausitzer Neiße.
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), 27.02.1997: Schreiben vom 27.02.1997 (Gesch.-Z.: WA I 6 (B) – 20 209-1/5) an Ministerstwo Ochrony Srodowiska Zasabow Naturalnych i Lesnictwa; Betr.: Abstimmung von Oberflächenwasserentnahme aus der Lausitzer Neiße.
- BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), 12.08.1997: Schreiben vom 27.02.1997 (Gesch.-Z.: WA I 6 (B) – 20 209-1/5) an Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft; Betr.: Ableitung von Wasser aus der Lausitzer Neiße zur Flutung von Tagebaurestgewässern; Verwaltungsverfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis.
- DEUTSCHER TEIL DER AG (Arbeitsgruppen) W5 DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 06.01.2000: Stellungnahme des deutschen Teiles der Arbeitsgruppe W 5 zu Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße.
- DEUTSCHER TEIL DER AG (Arbeitsgruppen) W1, W2, W4 UND W5 DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 09.04.2001: Stellungnahme des deutschen Teiles der Arbeitsgruppen zum Antrag der LMBV vom 29.09.2000 auf Planfeststellung für das Vorhaben „Herstellung des Berzdorfer Sees“.
- DEUTSCHER TEIL DER AG (Arbeitsgruppen) W1, W2, W4 UND W5 DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 04.2001: Stellungnahme des deutschen Teiles der Arbeitsgruppen zum Antrag der LMBV vom 29.09.2000 auf Planfeststellung für das Vorhaben „Spreeetal/Neißewasserüberleitung“.
- DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 16.-19.06.1997: Protokoll der 5. Sitzung der Kommission in St. Marienthal vom 16.-19. Juni 1997.
- DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 19.-21.05.1998: Protokoll der 6. Sitzung der Kommission in Piechowice vom 19.-21. Mai 1998.



- DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 16.-19.06.1997: Protokoll der 7. Sitzung der Kommission in Zinnowitz vom 15.-17. Juni 1999.
- DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 27.-29.06.2000: Protokoll der 8. Sitzung der Kommission in Dychow vom 27.-29.06.2000.
- DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 19.-21.06.2001: Protokoll der 9. Sitzung der Kommission in Bad Freienwalde vom 19.-21. Juni 2001.
- IMGW (Institut für Meteorologie und Wasserwirtschaft, Außenstelle Wrocław) 2001: Wasserwirtschaftliche Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße. Studie im Auftrag der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH. Wrocław, 188 S. mit Anlagen
- LUA (Landesumweltamt) BRANDENBURG – OBERE WASSERBEHÖRDE, 10.06.1999: Rekonstruktion/Neubau Oderdeich – Abschnitt Neuzeller Niederung zwischen Ratzdorf und Eisenhüttenstadt, Einladung zum Scopingtermin (inkl. Kurzdokumentation des Vorhabenträgers zu dem Projekt).
- LUA (Landesumweltamt) BRANDENBURG – OBERE WASSERBEHÖRDE, 21.09.1999: Niederschrift über die Besprechung zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Scoping zu dem Vorhaben Rekonstruktion des Oderdeiches in der Neuzeller Niederung zwischen Ratzdorf und Eisenhüttenstadt.
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Ostsachen) 10.1998: Tischvorlage für den Scopingtermin nach § 5 UVPG zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Bestandteil der Antragsunterlagen zum Wasserrechtsverfahren nach § 31 WHG, §§ 78, 80, 128 SächsWG für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Tagebauterritorium Berzdorf. Bearb.: Melior GmbH i.A. der LMBV mbH, Oktober 1998.
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Ostsachen) 12.1998: Tischvorlage für den Scopingtermin nach § 5 UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG) und als Bestandteil der Antragsunterlagen zum Wasserrechtsverfahren (§ 31 WHG, §§ 78, 80, 128 SächsWG) in Vorbereitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Wasserüberleitung Neiße“. Bearb.: GMB i.A. der LMBV mbH, Senftenberg, Dezember 1998.
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Ostsachen - Ingenieurdienste) 09.1999: Untersuchung zur Umweltbeeinflussung des deutschen und polnischen Territoriums durch Entnahme von Flutungswasser aus dem Grenzfluss Lausitzer Neiße. - Hoyerswerda, 29. September 2000.
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Ostsachen - Ingenieurdienste) 25.08.2000: Antrag auf Planfeststellung für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der LMBV mbH im Bereich Spreetal /Neißewasserüberleitung – Hoyerswerda, 25. August 2000 (siehe im Einzelnen **Anhang 8**).
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Ostsachen - Ingenieurdienste) 29.09.2000: Antrag auf Planfeststellung für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der LMBV mbH im Tagebauterritorium Berzdorf - Vorhaben „Berzdorfer See“. - Hoyerswerda, 29. September 2000 (siehe im Einzelnen **Anhang 10**).
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Ostsachen) 25.06.2001: Standpunkt des Projektträgers zur polnischen Stellungnahme des Umweltministers, Warschau, den 2001-06-01, zu dem Planfeststellungsantrag „Spreetal / Neißewasserüberleitung“ Teilvorhaben „Neißewasserüberleitung“ und dem Planfeststellungsantrag „Herstellung Berzdorfer See“. - Hoyerswerda, 29. September 2000 (siehe im Einzelnen **Anhang 10**).

- NIEDERSCHLESISCHES WOJEWODSCHAFTSAMT WROCLAW, 07.01.2002: Schreiben des Niederschlesischen Wojewodschaftsamtes Wroclaw, Abteilung Umweltschutz, vom 07.01.2001 (Az.: OŚ.I.0717/2/02) an Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover.
- POLNISCHER TEIL DER AG (Arbeitsgruppe) W5 DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, 27.01.2000: Standpunkt des polnischen Teils der Arbeitsgruppe W 5 „Planung“ betr. Dokumentation „Untersuchung des Einflusses der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung eines stillgelegten Braunkohlentagebaus auf die natürliche Umwelt Polens und Deutschlands“.
- POLNISCHER TEIL DER AG (Arbeitsgruppe) W5 DER DEUTSCH-POLNISCHEN GRENZGEWÄSSERKOMMISSION, April 2001: Stellungnahme zu den von der deutschen Seite (LMBV) vorgeschlagenen Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Restloches „Berzdorfer See“ und Überleitung des Wassers in die Spree.
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 21.08.1999: Protokoll (überarbeiteter Phonomitschnitt) des Scoping-Termins im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Flutung des Tagebaurestloches Berzdorf“ am 11.02.1999 in der Kulturstätte der LMBV in Hagenwerder, Ortsteil Tauchritz (Az.: 61-8960.70/PWL-86-Berzdorf).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 21.12.1999: Schreiben vom 21.12.99 (Az.: 61-8960.70/SG4-86-Berzdorf) an Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Leiter Länderbereich Ostsachen; Betr.: Planfeststellungsverfahren Flutung des Tagebaurestloches Berzdorf, Unser Scoping-Protokoll vom 26.08.1999, hier: Mitteilung über die Feststellung des vorläufigen Untersuchungsrahmens gemäß § 5 UVPG.
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 27.04.2000: Schreiben vom 27.04.2000 an Herrn Zbigniew Kamiński, Ministerstwo Ochrony Środowiska Zasabow Naturalnych i Lesnictwa departament instrumentow ochrony srodowiska; Betr. Planfeststellungsverfahren für die Vorhaben „Neißewasserüberleitung“ und „Herstellung Berzdorfer See“ der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz, hier: Beteiligung der Republik Polen am Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Benachrichtigung gemäß Art. 3 Espoo-Konvention/ Mitteilung über den vorläufigen Untersuchungsrahmen (inkl. 2 Schreiben an den Vorhabensträger betreff Mitteilung über die Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens, Rückantwort "Teilnahmeerklärung") (insbes. bzgl. *Teilnahmeerklärung an der UVP, Abfrage benötigte Exemplare der UVP-Dokumentation, Informationen über das Beteiligungsverfahren*).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 09.10.2000: Schreiben - Az.: 60-8960.70/WML-Spreetal/Neißewasserüberleitung - vom 09.10.2000 an Herrn Zbigniew Kamiński, Ministerstwo Ochrony Środowiska Zasabow Naturalnych i Lesnictwa departament instrumentow ochrony srodowiska; Betr. Planfeststellungsverfahren für die Vorhaben „Spreetaler und Blunauer Seen / Neißewasserüberleitung“ der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz, hier: Beteiligung der Republik Polen am Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Übergabe der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß Art. 4 Abs. 2 Espoo-Konvention (inkl. Empfangsbestätigung, 4 Ausfertigungen Erläuterungsbericht, Dokumentation der UVP, Genehmigungsplanung für die Pumpstation Steinbach) (*zudem Information über die Durchführung der Beteiligung auf deutscher Seite mit der Bitte entsprechend zu verfahren*).

- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 29.11.2000: Schreiben vom 29.11.2000 (Az.: 60-8960.70/WML-Berzdorf) an Herrn Zbigniew Kamiński, Ministerstwo Ochrony Środowiska Zasabow Naturalnych i Lesnictwa departament instrumentow ochrony srodowiska; Betr. Unterrichtung der Republik Polen zum Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Übergabe der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß Art. 4 Abs. 2 Espoo-Konvention zum Vorhaben Ausbau und Herstellung „Berzdorfer See“ gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 29.11.2000: Schreiben vom 29.11.2000 (Az.: 60-8960.70/WML-Berzdorf) an Herrn Dr. Andrzej Kreft und Frau Silvina Gondlach,; Betr. Unterrichtung der Grenzgewässerkommission gemäß § 17 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992 (Deutsch-Polnischer Grenzgewässervertrag) zum Vorhaben Ausbau und Herstellung „Berzdorfer See“ gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 17.07.2001: Schreiben vom 17.07.2001 mit 2 Anlagen (Bekanntmachungen der Erörterungstermine inkl. Tagesordnung) an Herrn Antoni Tokarczuk, Minister Środowiska; Betr.: Planfeststellungsverfahren Spreetal/Neißewasserüberleitung, Az.: 60-8960.70/WML und Berzdorf, Az.: 60-8969.70/WML. Ihr Schreiben vom 01. Juni 2001, Ihr Zeichen: DOS-082-3595/9/2001/ks, Schreiben des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 28. August 2000) (*bzgl. gegenseitiger Vororttermine, Einladung zu Erörterungsterminen und Bitte um Einladung der auf polnischer Seite zu beteiligten Behörden und Einwendern, ggf. poln. Naturschutzverbände; Hinweise zum Verhältnis der Vorort- und Erörterungstermine zu Infoveranstaltung gem. Wunsch der Grenzgewässerkommission u. zu Konsultationen gemäß Art. 4 Espoo-Konvention*).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 19.07.2001: Schreiben vom 19.07.2001 an Herrn Piotr Rutkiewicz, Polnischer Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission, Umweltministerium; Betr.: Planfeststellungsverfahren Berzdorf, Az.: 60-8969.70/WML.
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 19.07.2001: Schreiben vom 19.07.2001 an Ministerium für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herrn Stratenwerth als Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission; Betr.: Unterrichtung der Grenzgewässerkommission gemäß § 17 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992 (Deutsch-Polnischer Grenzgewässervertrag), Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Herstellung Berzdorfer See“ gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); § 9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 01.08.2001: Schreiben vom 01.08.2001 (Az.: 60-8960.70/WML) an Ministerium für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herrn Stratenwerth als Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission; Betr.: Unterrichtung der Grenzgewässerkommission gemäß § 17 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992 (Deutsch-Polnischer Grenzgewässervertrag), Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Gewässerausbau Spreetaler und Blunoer Seen/Neißewasserüberleitung“ gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); § 9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 01.08.2001: Schreiben vom 01.08.2001 an Herrn Piotr Rutkiewicz, Polnischer Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission, Umweltministerium; Betr.: Planfeststellungsverfahren Spreetal/Neißewasserüberleitung, Az.: 60-8960.70/WML.

- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 23.08.2001: Niederschrift des Erörterungstermins zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Berzdorfer See“ am 14. u. 15.08.2001 im Großen Sitzungsaal des Rathauses der Stadt Görlitz.
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 11.01.2002: Niederschrift des Erörterungstermins zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Spreetaler und Blunoer See / Neißewasserüberleitung“ am 21. u. 22.08.2001 in der Handwerkerhalle des Handwerkervereins der Stadt Rothenburg e.V. in Rothenburg/O.L.
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 15.02.2002: Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Berzdorfer See“. Planfeststellungsbeschluss.
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 28.02.2002: Schreiben vom 28.02.2002 an beteiligte Behörden und Stellen; Betr.: Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Berzdorfer See“ gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). (*bzgl. Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses*)
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 04.03.2002: Schreiben vom 04.03.2002 an Herrn Stanisław Żelichowski, Minister Srodowska; Betr.: Planfeststellungsverfahren „Berzdorfer See“ gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz. (*bzgl. Information über wesentliche Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses die poln. Seite betreffend*)
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 05.04.2002: Schreiben vom 05.04.2002 an Herrn Stanisław Żelichowski, Minister Srodowska; Betr.: Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Berzdorfer See“ gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); bzgl. Beteiligung der Republik Polen am Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 07.04.1994 i.V.m. dem UN-ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25.02.1991 (Deutschland – Polen) (Espoo-Konvention). (*bzgl. Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses*)
- RP (Regierungspräsidium) DRESDEN, 05.04.2002: Schreiben vom 05.04.2002 an Ministerium für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herrn Stratenwerth als Delegationsleiter der Grenzgewässerkommission; Betr.: Unterrichtung der Grenzgewässerkommission gemäß § 17 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992 (deutsch-polnischer Grenzgewässervertrag). Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Berzdorfer See“ gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). (*bzgl. Zusendung des Planfeststellungsbeschlusses*)
- SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), 04.10.1999: Schreiben betreffs Vorbereitung der 15. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 03. bis 05.11.1999 in Wrocław.
- SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), 08.02. u. 08.03.2000: Schreiben betreffs Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission AG W 5, bzgl. Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der AG zu den geplanten Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße.
- SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), 29.03.2000: Schreiben betreffs 16. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 11.04.-13.04.2000 in Burg, bzgl. Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung.
- SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), 23.05.2000: Schreiben betreffs 16. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission, bzgl. Studie Wasserkraftanlagen.



- SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), 31.05.2000: Schreiben betreffs 16. Sitzung der AG W 5 der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission bzgl. Bericht „Einschätzung der Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung der Wasserenergetik in Polen“, des Schreibens des BMU vom 19.05.2000 zur außergewöhnlichen Tagung der Delegationsleiter, der Wasserkraftanlagen auf der deutschen Seite der Lausitzer Neiße.
- SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), 20.06.2000: Schreiben an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit betreffs Vorbereitung der 8. Sitzung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission bzgl. Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße.
- UMWELTMINISTER DER REPUBLIK POLEN ANTONI TOKARCZUK, 21.06.2000: Schreiben - Az.: DOŚ-082-1915/00/ks - vom 21.06.2000 an Herrn Steffen Flath, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen, 01075 Dresden. *(bzgl. Teilnahme der polnischen Seite an der UVP u. Dank für die Benachrichtigung, Hinweis auf Vertretung der poln. Seite durch den poln. Umweltminister, Bitte um Übersendung von 4 Exemplaren der ins Polnische übersetzten Umweltverträglichkeitsstudien)*
- UMWELTMINISTER DER REPUBLIK POLEN ANTONI TOKARCZUK, 01.02.2001: Schreiben - Az.: DOŚ-082-3595/6/2001/ks - vom 01.02.2001 an Herrn Steffen Flath, Minister für Umweltschutz und Landwirtschaft des Landes Sachsen, 01075 Dresden, Bundesrepublik Deutschland. *(bzgl. Information der polnischen Bevölkerung über die Vorhaben, Hinweis auf Einbeziehung einer Kommission beim poln. Umweltministerium für die Beurteilung der Vorhaben, Hinweis auf Erörterungs- u. Abstimmungsbedarf nach Grenzgewässervertrag auf der Grundlage einer Wasserbilanz für die Lausitzer Neiße; Bitte um Verlängerung für Übersendung der Stellungnahme)*
- UMWELTMINISTER DER REPUBLIK POLEN ANTONI TOKARCZUK, 01.06.2001: Schreiben - Az.: DOŚ-082-3595/9/2001/ks - vom 01.06.2001 an Herrn Steffen Flath, Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, 01075 Dresden, Bundesrepublik Deutschland. *(bzgl. Stellungnahme der poln. Seite zu den beiden Vorhaben mit Wiedergabe der Anmerkungen und Einwendungen der polnischen Öffentlichkeit u. der beteiligten poln. Verwaltungsbehörden; zudem zusammenfassender Standpunkt des poln. Umweltministers)*.
- UMWELTMINISTER DER REPUBLIK POLEN ANTONI TOKARCZUK, 21.07.2001: Schreiben - Az.: DOŚ-082-4296/2AK - vom 21.07.2001 an Herrn Dr. Henry Hasenpflug, Regierungspräsidium Dresden. *(bzgl. Teilnahme und Durchführung eines Vororttermines am 09.08.2001; inkl. anliegender Schreiben des Wojewoden der Wojewodschaft Lubuski v. 27.07.2001 sowie des Wojewoden der Wojewodschaft Niederschlesien v. 30.07.2001)*.
- UMWELTMINISTERIUM DER REPUBLIK POLEN, 29.03.2000: Schreiben - Az.: ZW wg. 0851-2/00 –des polnischen Delegationsleiters der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission im poln. Umweltministerium vom 29.03.2000 an Dt. Delegationsleiters der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission im BMU. *(bzgl. Verfahrensweise zur Abstimmung von geplanten Grenzgewässernutzungen gemäß Art. 6 u. 7 Grenzgewässervertrag auf der Grundlage einer Wasserbilanz)*.
- UMWELTMINISTERIUM DER REPUBLIK POLEN, 27.07.2001: Schreiben - Az.: ZW wg. 0851-2/01 – des Vorsitzenden des polnischen Teils der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission vom 27.07.2001 an Herrn Frau Krekel, Regierungspräsidium Dresden. *(bzgl. Möglichkeiten und Bedingungen der Teilnahme an den Erörterungsterminen unter Bezugnahme auf das Protokoll der 9. Sitzung der Grenzgewässerkommission)*.
- UMWELTMINISTERIUM DER REPUBLIK POLEN, 07.12.2001: Schreiben des polnischen Delegationsleiters der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission im poln. Umweltministerium vom 07.12.2001 an Dt. Delegationsleiters der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission im BMU. Betr.: Monitoringkonzept der Flutungswasserentnahme aus der Lausitzer Neiße (Monitoringkonzept der Lausitzer Neiße – Vorschlag der LMBV mbH).

Anhang 8: Antragsunterlagen zu dem Projekt „Spreetal / Neißewasserüberleitung“

Ordner	Titel / Thema
	(fett: auch in polnischer Übersetzung)
1	Antrag - Text u. Anlagen 1-7
1	Antrag - Text u. Anlagen (polnische Fassung) (siehe im Einzelnen Anhang 9)
2a	Antrag - Anlage 8
2b	Antrag - Anlagen 9-14
3	UVS Spreetal – Textteil
4	UVS Spreetal – Anlagenteil
5	UVS Neißewasserüberleitung
	<u>Teilbericht 1 und Ergänzung:</u> Auswirkungen im Bereich der Überleitungstrasse von Steinbach bis zur Spree
	<u>Teilbericht 2:</u> Auswirkungen der Wasserentnahme auf der polnischen Uferseite der Lausitzer Neiße ab Entnahmestelle Steinbach
6	UVS Neißewasserüberleitung Teilbericht 2: Anlagenband
7	UVS Neißewasserüberleitung <u>Teilbericht 3 und Anlagen:</u> Auswirkungen auf die deutsche Uferseite ab Steinbach“
8	UVS Spreetal - Anhang 5 – Biotopkartierung – Frühjahrskartierung
9	Wasserüberleitung Neiße - Biotopkartierung einschließlich floristischer und faunistischer Charakterisierung
10	Studie zur Entnahme von Flutungswasser auf das Wasserdargebot der Lausitzer Neiße
11	Wissenschaftlich-technisches Projekt - BTU – Gewässergüte in den Tagebauseen der Lausitz (Ergebnisse 1999) – Gutachten Wasserbeschaffenheit Spreetal - Bluno – Gutachten Wasserbeschaffenheit Spreetal NO
12	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 120 091 Zulaufanlage Kleine Spree / Spreetal NO
13	Genehmigungsplanung und Landschaftspflegerischer Begleitplan: Teilobjekt 120 092 Überleitungsanlage RL Spreetal NO nach Restsee Bluno
14	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 121 203 Oberer Landgraben bis Bluno Teilobjekt 121 203 Verrohrung (Teil 2)
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Entwurfsplanung): Teilobjekt 121 203 Oberer Landgraben bis Bluno
16	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 121 221 Flutung RL Bluno / Spreetal – Zulaufanlage von der Schwarzen Elster
17	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 121 222 Wasserüberleitungsanlage vom Restsee Spreetal – Bluno zum Restsee Skado
18	Entwurfsplanung Teilobjekt 202 601 (neu: 120 010/011) Pumpstation Steinbach und Rohrleitung bis Quolsdorf, Band 1
19	Band 2
20	Band 3a
21	Band 3b
22	Band 3c

Ordner	Titel / Thema
	(fett: auch in polnischer Übersetzung)
23	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 120 010 Pumpstation Steinbach
24	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 120 011 Rohrleitung Steinbach bis Hähnichen, Band 1
25	Band 2
26	Entwurfsplanung: Teilobjekt 202 602 (neu 120 012/013) Vorfluter Neugraben / Weißer Schöps, Band 1
27	Band 2
28	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 120 012 Vorfluter Neugraben
29	Genehmigungsplanung: Teilobjekt 120 013 Vorfluter Weißer Schöps
30	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Teilobjekte 202 601/602 Neißewasserüberleitung
31	Verträglichkeitsuntersuchung nach Flora – Fauna für Neißewasserüberleitung
32	Objekt Rohrleitung Steinbach bis Quolsdorf Ausführungsplanung 2.BA

Anhang 9: Ins Polnische übersetzte Teile des Erläuterungsberichts zum Projekt „Spreetal / Neißewasserüberleitung“

Antrag – Text u. Anlagen (Ordner 1 u. 2, vgl. a. Anhang 8)	
Die davon ins Polnische übersetzten Teile sind fett hervorgehobene, entsprechend sind in der polnischen Fassung die nicht ins Polnische übersetzten Teile nicht enthalten. Die deutsche Fassung umfasst 3 Ordner (Ordner 1, 2a, 2b) mit 134 Seiten und 51 Anlagen, die polnische Fassung umfasst 1 Ordner mit 75 Seiten und 8 Anlagen.	
Text (der Umfang des Textteils in der deutschen Fassung)	
Inhaltsverzeichnis (vollständig)	
Anlagenverzeichnis (Ordner 1 u. 2a/2b, vgl. Anhang 8)	
Eingestellte Unterlagen	
Untersuchungen und Grundlagen sowie Planungen (=Gesamtverzeichnis der Antragsunterlagen, vgl. Anhang 8)	
Quellenverzeichnis	
0	Einleitung
1.	Vorhabensträger
2.	Zweck und Umfang des Vorhabens
2.1	Spreetal
2.2	Neißewasserüberleitung
3.	Bestehende Verhältnisse
3.1	Allgemeines
3.2	Lage im Raum und naturräumliche Einordnung
3.2.1	Spreetal
3.2.1.1	Restsee Spreetal-NO
3.2.1.2	Restsee Spreetal-Bluno
3.2.2	Neißewasserüberleitung
3.2.2.1	Pumpstation Steinbach
3.2.2.2	Rohrleitung bis Quolsdorf / Hähnichen
3.2.2.3	Vorfluter Neugraben und Vorfluter Weißer Schöps
3.2.2.4	Vorfluter Weißer Schöps von Hinterdorf bis Rietschen
3.2.2.5	Vorfluter Neugraben von Hinterdorf bis Rietschen
3.2.2.6	Vorfluter Weißer Schöps ab Rietschen
3.3	Hydrologische Daten - Angaben zu den Oberflächengewässern und Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise
3.3.1	Spreetal
3.3.1.1	Allgemeines
3.3.1.2	Angesetzte Modellparameter, Bemessungsgrößen und Randbedingungsangaben
3.3.1.3	Ergebnisse der Grundwassermodellberechnungen
3.3.1.4	Angaben zu den Oberflächengewässern
3.3.1.5	Angaben zum Grundwasser
3.3.2	Neißewasserüberleitung
3.3.2.1	Allgemeines
3.3.2.2	Hydrologische Daten
3.3.2.2.1	Lausitzer Neiße
3.3.2.2.2	Vorfluter Weißer Schöps bis Rietschen
3.3.2.2.3	Vorfluter Neugraben
3.3.2.2.4	Vorfluter Weißer Schöps ab Rietschen
3.3.2.3	Angaben zum Grundwasser

Antrag – Text u. Anlagen (Ordner 1 u. 2, vgl. a. Anhang 8)

Die davon ins Polnische übersetzten Teile sind **fett** hervorgehobene, entsprechend sind in der polnischen Fassung die nicht ins Polnische übersetzten Teile nicht enthalten. Die deutsche Fassung umfasst 3 Ordner (Ordner 1, 2a, 2b) mit 134 Seiten und 51 Anlagen, die polnische Fassung umfasst 1 Ordner mit 75 Seiten und 8 Anlagen.

3.4	Hydrogeologische und geologische Standortbedingungen
3.4.1	Spreetal
3.4.2	Neiewasserberleitung
3.5	Gewsserbenutzungen
3.5.1	Spreetal
3.5.2	Neiewasserberleitung
3.6	Abgrenzung zu Verunreinigungs- und Schadensherden - Altlasten
3.6.1	Spreetal
3.6.2	Neiewasserberleitung
3.7	kologische Situation
3.7.1	Spreetal
3.7.2	Neiewasserberleitung
4.	Art und Umfang der Vorhabensbestandteile
4.1	Spreetal
4.1.1	Variantenuntersuchung
4.1.2	Darstellung der mglichen Alternativen und gewhlte Lsungen der einzelnen Manahmen
4.1.2.1	Zulaufanlage GWRA Schwarze Pumpe – RL Spreetal-Nordost
4.1.2.2	Zulaufanlage Kleine Spree – RL Spreetal-Nordost
4.1.2.3	berleitungsanlage RL Spreetal-Nordost nach Restsee Bluno
4.1.2.4	Entwsserungssystem Tieflage B 97 – Spreetal-Nordost
4.1.2.5	Pumpstation Spreewitz
4.1.2.6	Rohrleitung Pumpstation Spreewitz bis Oberer Landgraben und Oberer Landgraben bis Verteilerwehr Bluno
4.1.2.7	Zulaufanlage Oberer Landgraben - Restloch Spreetal-Bluno
4.1.2.8	Zulaufanlage von der Schwarzen Elster - Restloch Spreetal / Bluno
4.1.2.9	berleitungsanlage nach Restsee Skado
4.1.2.10	Verbindungskanle zwischen den Restseen
4.1.2.11	Vorflut Kippenrand Schwarzer Graben und Vorflut Auenkippe Scheibe
4.2	Neiewasserberleitung (Anlage 2.2)
4.2.1	Verbesserung der Wasserqualitt in den Restseen ohne Neiewasserberleitung
4.2.2	Ersatz des Surepuffergrades
4.2.3	Ersatz des Sulfatverdnnungsvermgens
4.2.4	Prognose der Sulfatkonzentration in den Restseen mit und ohne Neiewasser-berleitung
4.2.5	Betrachtung fr eine zustzliche Aufhrtung des Flutungswassers
4.2.6	Varianten der Neiewasserberleitung
4.2.7	Darstellung der gewhlten Lsungen (Anlagen 2.2.1 bis 2.2.3)

Antrag – Text u. Anlagen (Ordner 1 u. 2, vgl. a. Anhang 8)

Die davon ins Polnische übersetzten Teile sind **fett** hervorgehobene, entsprechend sind in der polnischen Fassung die nicht ins Polnische übersetzten Teile nicht enthalten. Die deutsche Fassung umfasst 3 Ordner (Ordner 1, 2a, 2b) mit 134 Seiten und 51 Anlagen, die polnische Fassung umfasst 1 Ordner mit 75 Seiten und 8 Anlagen.

4.3	Art und konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen / geplante Bauzeiten
4.3.1	Spreetal
4.3.1.1	Zulaufanlage Kleine Spree – RL Spreetal-Nordost
4.3.1.3	Überleitungsanlage RL Spreetal-Nordost nach Restsee Bluno
4.3.1.3	Oberer Landgraben bis Verteilerwehr Bluno
4.3.1.4	Zulaufanlage von der Schwarzen Elster - Restloch Spreetal / Bluno
4.3.1.5	Überleitungsanlage RL Spreetal-Bluno nach Restsee Skado
4.3.2	Neißewasserüberleitung
4.3.2.1	Pumpstation Steinbach
4.3.2.2	Rohrleitung bis Hähnichen/Quolsdorf
4.3.2.3	Vorfluter Neugraben
4.3.2.4	Vorfluter Weißer Schöps
4.3.2.5	Vorfluter Schwarzer Schöps
4.4	Vorliegende Genehmigungen
4.4.1	Spreetal
4.4.2	Neißewasserüberleitung
4.5	Betriebsweise
4.5.1	Spreetal
4.5.2	Neißewasserüberleitung
4.6	Mess- und Kontrollverfahren (Oberflächenwasser- und Grundwassermonitoring)
4.6.1	Bereich Spreetal
4.6.1.1	Grundwasser
4.6.1.2	Oberflächenwasser
4.6.2	Monitoringkonzept zur Entnahme von Neißewasser
5	Darstellung des Gefahrenpotentials
6	Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
6.1	Allgemein
6.1.1	Spreetal
6.1.2	Neißewasserüberleitung
6.2	Mensch / Siedlung und Mensch / Freizeit und Erholung
6.2.1	Spreetal
6.2.1.1	Oberer Landgraben
6.2.1.2	Spreetal-NO
6.2.1.3	Spreetal-Bluno
6.2.2	Neißewasserüberleitung
6.3	Flora / Fauna
6.3.1	Spreetal
6.3.2	Neißewasserüberleitung
6.4	Schutzgut Boden
6.4.1	Spreetal
6.4.2	Neißewasserüberleitung
6.5	Wasser / Grundwasser
6.5.1	Spreetal
6.5.2	Neißewasserüberleitung

Antrag – Text u. Anlagen (Ordner 1 u. 2, vgl. a. Anhang 8)

Die davon ins Polnische übersetzten Teile sind **fett** hervorgehobene, entsprechend sind in der polnischen Fassung die nicht ins Polnische übersetzten Teile nicht enthalten. Die deutsche Fassung umfasst 3 Ordner (Ordner 1, 2a, 2b) mit 134 Seiten und 51 Anlagen, die polnische Fassung umfasst 1 Ordner mit 75 Seiten und 8 Anlagen.

6.6 Wasser / Oberflächenwasser

6.6.1 Spreetal

6.6.2 Neißewasserüberleitung

6.7 Schutzgut Klima / Luft

6.7.1 Spreetal

6.7.2 Neißewasserüberleitung

6.8 Schutzgut Landschaft

6.8.1 Spreetal

6.8.2 Neißewasserüberleitung

6.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.9.1 Spreetal

6.9.2 Neißewasserüberleitung

7 Rechtsverhältnisse

7.1 **Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte (Grundstücksverzeichnis)**

7.2 **Unterhaltungspflichten an den durch das Vorhaben berührten Gewässerstrecken**

7.3 **Unterhaltungspflichten an den zu errichtenden baulichen Anlagen**

7.4 **Beweissicherungsmaßnahmen**

Anlagen 1-14

1 **Übersichtskarte Tagebau Spreetal/Neißewasserüberleitung und Darstellung Wasserbaulicher Maßnahmen**

1.1 **Wasserbeschaffenheit im Gebiet der „Erweiterten Restlochkette“ ohne Flutung**

1.2 **Wasserbeschaffenheit im Gebiet der „Erweiterten Restlochkette“ mit Flutung aus der Schwarzen Elster und der Spree**

1.3 **Wasserbeschaffenheit im Gebiet der „Erweiterten Restlochkette“ durch Flutung mit Neißewasser und Talsperrenwasser**

2.1 Darstellung Teilobjekte der Wasserbaulichen Maßnahmen Teil Spreetal

2.1.1 Lageplan - Zulaufanlage Kleine Spree – RL Spreetal-NO

2.1.2 Lageplan -Überleitungsanlage RL Spreetal – NO nach Restsee Bluno

2.1.3 Lageplan - Oberer Landgraben bis Verteilerwehr Bluno

2.1.4 Lageplan - Zulaufanlage von der Schwarzen Elster nach Restloch Spreetal/Bluno

2.1.5 Lageplan - Überleitungsanlage RL Spreetal / Bluno nach Restsee Skado

2.2 **Darstellung Teilobjekte der Wasserbaulichen Maßnahmen Teil Neißewasserüberleitung**

2.2.1 **Lageplan - Pumpstation und Rohrleitung bis Peisker Graben**

2.2.2 **Lageplan - Rohrleitung im Abschnitt der Kreisstrasse K 8415 bis Quellteiche**

2.2.3 **Lageplan - Vorfluter und Graben Weißer Schöps**

3.1 Geologische Verhältnisse

3.2 Blatt 1 Schnitt A-A, Blatt 2 Schnitt B-B

Antrag – Text u. Anlagen (Ordner 1 u. 2, vgl. a. Anhang 8)

Die davon ins Polnische übersetzten Teile sind **fett** hervorgehobene, entsprechend sind in der polnischen Fassung die nicht ins Polnische übersetzten Teile nicht enthalten. Die deutsche Fassung umfasst 3 Ordner (Ordner 1, 2a, 2b) mit 134 Seiten und 51 Anlagen, die polnische Fassung umfasst 1 Ordner mit 75 Seiten und 8 Anlagen.

4.1	Landschaftsbild und Grundwassergleichen Vorbergbau
4.2	Landschaftsbild und Grundwasserflurabstände Vorbergbau
4.3	Grundwassergleichen zum Zeitpunkt der Antragstellung
4.4	Grundwassergleichen Prognose 2001
4.5	Grundwassergleichen Prognose 2003
4.6	Grundwassergleichen Prognose 2004
4.7	Grundwassergleichen Prognose 2005
4.8	Grundwassergleichen Prognose 2006
4.9	Grundwassergleichen Prognose 2007
4.10	Gewässer und Grundwassergleichen im Endzustand (Maximalvariante)
4.11	Gewässer und Grundwasserflurabstände im Endzustand (Maximalvariante)
4.12	Gewässer und Grundwasserflurabstände im Endzustand (Nullvariante)
4.13	Flutungsganglinie RL-Bluno
4.14	Flutungsganglinie Spreetal – NO
4.15	Flutungsganglinie RL Nordrandschlauch
4.16	Flutungsganglinie RL Nordschlauch
5.1	Altlastverdachtsflächen im Beschreibungsgebiet
5.2	Tabelle Altlastverdachtsflächen
6.1	Stand der Sanierungsarbeiten
6.2	Gestaltung der Ufer im Endzustand
7.1	Grundwassergütemessstellen und Gütebereiche zur Überwachung der Flutung
7.2	Oberflächenwassermessstellen
8.1	Grundstücksverzeichnis
8.2	Liegenschaftskarten (Blatt 1-4)
9	Übersicht der bergrechtlichen Genehmigungen
10	Übersicht der wasserrechtlichen Genehmigungen
11	Antrag auf Waldumwandlung – Überleitungsanlage von der Schwarzen Elster nach Restloch Spreetal/Bluno
12	Antrag auf Waldumwandlung – Zulaufanlage Restloch Spreetal/Bluno nach Restsee Skado
13	Antrag auf Waldumwandlung – Neißewasserüberleitung Pumpstation Steinbach
14.1	Antrag auf Waldumwandlung – Neißewasserüberleitung Rohrleitung von Steinbach bis Hähnichen, BA 1
14.2	Antrag auf Waldumwandlung – Neißewasserüberleitung Rohrleitung von Steinbach bis Hähnichen, BA 2

Anhang 10: UVP-relevante Angaben in den Antragsunterlagen zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

UVP-relevante Angaben in den Antragsunterlagen zum Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“													
Legende													
☐	(sehr) spezielle Angaben (für UVP zu detailliert)												
●	Detaillierte Angaben (für UVP i.a. ausreichend geeignet)												
○	allgemeine oder vereinzelte Angaben (für UVP nicht bzw. nur bedingt geeig- net)												
◇	Angaben fehlend, wären aber relevant oder zu erwarten												
—	Keine Angaben und nicht relevant												
()	Bedingt zutreffend												
Ord- ner	Titel / Thema		Vorha- ben- beschrei- bung (inkl. Begrün- dung)	Altern- ativen / Vari- an- ten	Ist-Zustand Schutzgüter		Prognose der Umweltauswir- kungen		Maßnahmen zur Vermeidung, Ver- minderung u. Kom- pensation		Monitoring		(Allgemein verständli- che) Zu- sammen- fassung
	Fett + grau: auch in polnischer Übersetzung				Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet	Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet	Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet			
	Fett/unterstr.: Übersetzung wäre (z.T.) verzichtbar gewesen												
	Fett: Übersetzung wäre (z. T.) zweckmäßig gewesen												
1	Antrag - Textteil		●	●	○	◇/○	○	◇/○	○	◇	○ - ●	◇/○	(◇)
2	Antrag - Anlagenteil		●	—	○	○	○	—	—	—	◇	◇	—
3	Liegenschaften / Grunder- werbsplan		○	—	○	—	(○)	—	—	—	—	—	—
4	UVS – Deutscher Teil		○ - ●	●	●	○	●	○	○	○	○	○	●/◇
5	UVS – Polnischer Teil		○ - ●	●	○	●	○	●	○	○	○	○	●/◇
Anm.: Die Aussagen bzw. Angaben in den nachfolgenden Unterlagen betreffen jeweils nur solche für die betreffenden Einzelplanungen bzw. die spe- ziell untersuchten Schutzgüter bzw. Sachverhalte													
6	Genehmigungsplanung (ohne LBP) Teilvorhaben: „Mühlgraben Deutsch-Ossig“, „Alte Pließ- nitz“, „Unterer Lachgraben“		●/□	●	○	—	○/●	—	●	—	○	—	(◇)
7	Entwurfsplanung (mit LBP) Teilvorhaben: „Klein-Neun- dorfer Wasser“, „Oberer Lachgraben“, „Nordran- dumfluter neu“		●/□	●	●	—	○/●	—	●	—	●	—	(◇)
8	Entwurfsplanung (mit LBP) Teilvorhaben: „Graben 3, Nordrandumfluter bis Ein- mündung in die Pließnitz“		●/□	●	○/●	—	○/●	—	○/●	—	●	—	(◇/○)
9													
10	Entwurfsplanung (mit LBP) Teilvorhaben: „Buschbach einschließlich NRU, Jauner- nicker Wasser, Becken 4/5“		●/□	●	○/●	—	○/●	—	○/●	—	●	—	○
11													
12	Genehmigungsplanung (ohne LBP) Teilvorhaben: „Teilentwässe- rung Neuberzdorfer Höhe, Wasserversorgung Mühlgra- ben Tauchritz/Schlossteich“		●/□	●	○	—	○	—	◇	—	●	—	◇
13													

Legende			UVP-relevante Angaben in den Antragsunterlagen zum Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“										
□	(sehr) spezielle Angaben (für UVP zu detailliert)												
●	Detaillierte Angaben (für UVP i.a. ausreichend geeignet)												
○	allgemeine oder vereinzelte Angaben (für UVP nicht bzw. nur bedingt geeig- net)												
◇	Angaben fehlend, wären aber relevant oder zu erwarten												
—	Keine Angaben und nicht relevant												
()	Bedingt zutreffend												
Ord- ner	Titel / Thema		Vorha- ben- beschrei- bung (inkl. Begrün- dung)	Alternativen / Variante(n)	Ist-Zustand Schutzgüter		Prognose der Umweltauswirkungen		Maßnahmen zur Vermeidung, Ver- minderung u. Kom- pensation		Monitoring		(Allgemein verständliche) Zu- sammen- fassung
	Fett + grau: auch in polnischer Übersetzung				Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet	Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet	Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet	Deut- sches Gebiet	Polni- sches Gebiet	
	Fett/unterstr.: Übersetzung wäre (z.T.) verzichtbar gewesen												
	Fett: Übersetzung wäre (z. T.) zweckmäßig gewesen												
14	Entwurfs- und Genehmigungsplanung (mit LBP) Teilvorhaben: „Auslauf Berzdorfer See“		●/□	●	○/●	—	○/●	(◇/○)	○/●	—	●	—	○
15	Entwurfs- und Genehmigungsplanung (mit LBP)		●/□	●	○/●	◇/○	○/●	(◇/○)	○/●	◇	●	◇	○
16	Teilvorhaben: „Zulaufanlage Neiße“		□	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Entwurfs- und Genehmigungsplanung (mit LBP)		●/□	●	○/●	—	○/●	◇	○/●	—	●	—	○
18	Teilvorhaben: „Zulaufanlage Pließnitz“												
19	Ermittlung der Wasserhaushaltsgrößen für die Einzugsgebiete der Vorfluter im Bereich des Berzdorfer Sees + 1. Ergänzung Vorabaussagen zu den geplanten Flutungsvarianten		○	●	●	—	●	—	—	—	—	—	—
20	Biotopkartierung, Frühjahr- u. Sommerkartierung 2000 + Biotopkartierung, Herbstkartierung 1999		○	—	●	—	—	—	—	—	—	—	●
21	Limnologische Untersuchungen 1996, Weiterführungen 1998 + 1999		○	●	●	○	●	—	○	—	—	—	●
22	Studie zur Entnahme von Flutungswasser auf das Wasserdargebot der Lausitzer Neiße		●	◇/○	●	●	●	●	◇/○	◇/○	●	●	◇
23	Wasserbilanz (Gutachterliche Bewertung)		●	●	●	—	●	—	—	—	—	—	◇
	Ufersicherung (Sachstands-darstellung)		●/□	●	○	—	○	—	—	—	—	—	—
24	Hydrologischer Nachweis für die Restlochflutung und den Grundwasseranstieg im Bereich des Tagebaues Berzdorf (Geotechnisches Gutachten)		○	●	●	(◇)	●	(◇)	○	—	○	(◇)	◇

Anhang 11: Vergleich der Inhalte des deutschen und des polnischen Teils der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Allgemeines / Grundlagen / Formalitäten			
Bearbeiter		Vom Projektträger beauftragtes deutsches Ingenieurbüro	Vom Projektträger beauftragtes deutsches Ingenieurbüro, das zugleich den deutschen Teil der UVS bearbeitet hat. Dieses Büro hat ein polnisches Ingenieurbüro in die Bearbeitung einbezogen.
Umfang	● / ◇ (in UVS polnischer Teil sind bestimmte Teile aus deutschem Teil nicht enthalten, bestimmte Teile sind identisch)	- UVS Teil A: Deutscher Teil (Text, 229 S.) - UVS Teil B: Polnischer Teil (Text, 105 S.) - UVS Teil C: Anlagen, darin - Anl. 1: Projektübersicht (1 Karte) - Anl. 2: Karten zur Bestandsanalyse (7 Karten) - Anl. 3: Karten zur Auswirkungsprognose (5 Karten) - An. 4: Auswirkungskatalog (6 Teile) - Anl. 5: Allgemeinverständliche Zusammenfassung (57 S.)	- UVS Polnischer Teil (Text, 105 S.) - UVS Anlagen, darin - Anl. 1: Projektübersicht (1 Karte) - Anl. 2: Karten zur Bestandsanalyse (7 Karten) - Anl. 3: Karten zur Auswirkungsprognose (5 Karten) - Anl. 4: Auswirkungskatalog (3 Teile) - Anl. 5: Allgemeinverständliche Zusammenfassung (57 S.)
Untersuchungsrahmen	● / ■	Mit Bezug zur Unterrichtung des RP Dresden über den vorläufigen Untersuchungsrahmen	Mit Bezug zur Unterrichtung des RP Dresden über den vorläufigen Untersuchungsrahmen, speziell auch die seitens der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission gestellten Anforderungen, die in die Unterrichtung des RP Dresden aufgenommen sind.
Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 3)	■	Untersuchungsgebiet entsprechend dem Beeinflussungsbereich des ehemaligen Tagebaugebietes abgegrenzt, einschl. Abschnitt der Neiße auf etwa derselben Höhe wie das Tagebaugebiet	Der deutschen Seite unmittelbar gegenüberliegende Abschnitt der Neiße
	◇ / (●)	Auswirkungen des Vorhabens auf die Neiße unterhalb des Auslaufbauwerkes (südlich von Görlitz) sind mit Ausnahme der Auswirkungen auf die Wasserkraftanlagen (diese nur in den Auswirkungskatalogen) nicht behandelt.	
Karten	●	- Kartensatz in beiden Teilen identisch - Einheitliche Karteninhalte und Legenden	
Rechtliche Grundlagen	■ / ◇	Vorgaben der Raumordnung, UVPG, WHG, Naturschutzrecht und ESPOO-Konvention mit kurzer Erläuterung der hier wichtigen Regelungsinhalte	- Ausführliche Auflistung der polnischen Gesetze und Verordnungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz, zum Arten- und Naturschutz, zum Baurecht, zur Raumordnung und der ESPOO-Konvention ohne Erläuterung der hier wichtigen Regelungsinhalte - Im Text wird jedoch auf die genannten Gesetze und Verordnungen nicht weiter Bezug genommen. - Die relevanten deutschen Rechtsgrundlagen werden nicht aufgelistet, im Text erfolgt allerdings auch eine Bezugnahme auf das deutsche UVPG

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Angaben zur Methodik	●	Beschreibung der allgemeinen Vorgehensweise zur Prognose von erheblichen Umweltauswirkungen	
Datengrundlagen	■ / □	Für die Erstellung der UVS wurde auf bestehende Datengrundlagen zurückgegriffen, die jedoch z. T. im Rahmen der ansonsten durchgeführten Untersuchungen erhoben wurden (z. B. Biotopkartierungen etc.). Verwendete Quellen werden im Einzelnen aufgeführt.	Neben der Verwendung vorhandener Daten wurde auch eine flächendeckende Erfassung bzw. eigenständige Kartierung (1999) hinsichtlich Landschaftsbild, Biotoptypen, Baudenkmale, Standorte ausgewählter Wasserbrunnen und Wasserspiegellagen durchgeführt. Verwendete Quellen werden im Einzelnen aufgeführt.
Begründung des Vorhabens	●	Allgemeine Angaben mit Bezug zu Sanierungszielen	
Planerisch relevante Rahmenbedingungen	■ / ◇	Darstellung planungsrelevanter Vorgaben für das Projekt, insbes. der Landes- und Regionalplanung.	Darstellung nur von planerischen Rahmenbedingungen, die das polnische Gebiet betreffen.
Übersicht zu anderen relevanten Maßnahmen	■ / ◇	Übersicht und ausführlichere Auflistung der durchgeführten oder noch vorgesehenen anderen Maßnahmen (Sanierungsmaßnahmen nach bergrechtlichem Abschlussbetriebsplan; Veränderungen der Wasserhebungen) sowie davon ausgehender Wirkungen (Geländehebungen)	Nur Übersicht zu den nebenstehend genannten Maßnahmen
Beschreibung des Vorhabens			
Vorhaben und dessen Wirkfaktoren	● / ◇	Übersichtsartige u. detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der für die Wirkungsbeurteilung relevanten Bestandteile und Wirkfaktoren, u. a. zu den verschiedenen Gewässerausbaumaßnahmen u. -benutzungen (Zulaufanlagen, Vorflutabbindungen, Wasserentnahmen u. -einleitungen), der Flutungs- sowie der Bewirtschaftungsphase, Hochwasserschutz, Monitoring	Beschreibung im Wesentlichen wie nebenstehend für den deutschen Teil der UVS, teilweise verkürzte Darstellung (z. B. Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und Gewässergüte im Restsee, Vorflutabbindungen an den Restsee, Wasserhaushalt u. Bewirtschaftung des Restsees)
Geprüfte Alternativen			
Grundsätzliche Alternativen	●	Identische Darstellung zu Flutungsvarianten	
Planungsvarianten für einzelne Vorhabensbestandteile	□ / ◇	Übersichtsartige Beschreibung der zu den verschiedenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen untersuchten Varianten (insbes. Linienführung, baulich-techn. Varianten)	Keine Angaben, auch nicht zu den Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Lausitzer Neiße betreffen (z. B. Zulaufanlage an der Neiße)
Status-quo-Prognose (Null-Variante)	□	Relativ kurze Darstellung zu der voraussichtlichen Entwicklung ohne Vorhaben	U. a. Darstellung im Hinblick auf die Überschwemmungssituation und die Veränderungen der Umwelt im Bereich des Dorfes Radomierzyce; Zusammenhang zu dem beantragten Projekt wird nicht hergestellt

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Ermittlung des Ist-Zustandes der betroffenen Umwelt (Status-Quo-Analyse, incl. Vorbelastung)			
Schutzgut Boden	□	<u>Beschreibung:</u> - Erläuterungen zu den Bodenformen - Flächenanteil der jeweiligen Bodenform - Vorbelastungen der Böden (Altlasten)	<u>Beschreibung:</u> - Bodentypen ausgehend vom Ausgangsgestein - Keine Erläuterung der Bodenformen wie im deutschen Teil, aber Darstellung der Bodenformen in der Karte.
	□	<u>Bewertung:</u> - der naturnahen Böden bezüglich ökologischer Bodenfunktionen (Produktions-, Speicher- und Regelungs-, Filter- u. Pufferfunktion) - der anthropogenen Böden verbal - Wertstufen I - V - Entwicklungstendenz im Nullfall	<u>Bewertung:</u> - nach Bonitation (Einteilung der Böden in ihrer Qualität , die ihren Nutzungs- und Ackerwert bestimmt) (S. 48) - Bonitationsklassen in Polen, davon kommen 5 im Untersuchungsraum vor - Keine Zuordnung von Bonitationsklassen zu den Bodenformen, sondern nur allgemeine Aussagen; Bezugsraum ist unklar
Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser	● / □	<u>Beschreibung:</u> - Hydrographie u. Gewässerstruktur, - Abflussverhältnisse u. Wassermengen, - Gewässergüte, - Vorbelastungen der auf der deutschen Seite vorkommenden Gewässer, einschl. der Neiße, unter Verwendung von Daten z. B. an deutschen Pegeln (z. B. Pegel Görlitz)	<u>Beschreibung:</u> - Hydrographie u. Gewässerstruktur, - Abflussverhältnisse u. Wassermengen, - Gewässergüte, - Vorbelastungen (nur poln. Verursacher) der auf der polnischen Seite vorkommenden Gewässer, einschl. der Neiße, unter Verwendung von Daten sowohl an deutschen Pegeln als aus polnischen Untersuchungen
	□ / ◇	<u>Bewertung:</u> - nach ökologischen Funktionen im Zusammenhang mit Vorbelastungen - Einteilung in Beeinträchtigungszonen aufgrund unterschiedlich intensiver vorhandener Veränderungen	<u>Bewertung:</u> - keine weitere Bewertung - Beeinträchtigungszonen wie im deutschen Teil im Text nicht beschrieben, aber in Karte dargestellt
Schutzgut Wasser - Grundwasser	■ / □	<u>Beschreibung:</u> - Hydrologische Grundlagen - Vorbergbaulicher Zustand - Ist-Zustand - Grundwasserdynamik - Hydrochemie - Vorbelastungen - Wassernutzungen und Schutzgebiete	<u>Beschreibung:</u> - Hydrologische Situation - Grundwasserdynamik - Wassernutzungen
	□ / ◇	<u>Bewertung:</u> - Nach Intensität der Veränderung - Einteilung in Beeinträchtigungszonen	<u>Bewertung:</u> - keine weitere Bewertung - Beeinträchtigungszonen wie im dt. Teil im Text nicht beschrieben, aber in Karte dargestellt
Schutzgut Klima/Luft	□	- relativ unterschiedliche Darstellungen und Schwerpunkte zum Klima in beiden Teilen z. B. im polnischen Teil ausführlichere Darstellung zu Niederschlagsverhältnissen, im deutschen Teil insoweit allgemeiner, anstelle dessen Schwerpunkt auf Darstellung der Klimaverhältnisse im Tagebaubereich, insbes. im Zusammenhang mit Durchlüftungsverhältnissen (Kaltluft, Inversion)	

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Schutzgut Tiere und Pflanzen	■ / □ / ◇	Zusammenfassende Beschreibung von 18 <u>Biotopkomplexen</u>, davon 2 auf polnischer Seite (Nrn. 17: Neißeaue u. 18: Neißeterrasse), die nicht näher beschrieben werden	- Textliche Darstellung der Biotopkomplexe fehlt - Kartierung der Biotope nach „Biotoptypenliste Sachsen“, da keine verbindliche polnische Liste vorliegend - Beschreibung von 8 sog. „ökologisch wertvollen Bereiche und geschützten floristischen Elementen“ - In Karte nur Nrn. 2, 3, 6 und 8 verzeichnet; andere außerhalb des Untersuchungsgebietes
	□	Ausführliche Darstellung der Fauna und Flora (Avifauna, z. T. mit Statusangaben, Amphibien/Reptilien, Säugetieren, Insekten, Fischen, Pflanzen), einschl. ihrer Gefährdungseinstufungen (Rote Listen BRD u. Sachsen)	Kurze Darstellung der Fauna (Avifauna ohne Statusangaben, Amphibien/Reptilien, Säuger, Fische), einschl. allgemeiner Zuordnung als geschützte Arten, jedoch keine näheren Angaben zum Gefährdungsgrad
	□	<u>Bewertung:</u> der Biotopkomplexe in fünf Wertstufen bewertet (Bewertungskriterien werden im Einzelnen aufgeführt)	- Darstellung der <u>Bewertung</u> der Biotopkomplexe fehlt hier - Es sind nur die jeweiligen Wertstufen für die Biotopkomplex 17 und 18 auf polnischer Seite nachrichtlich übernommen. (S. 70)
	■ / □	<u>Darstellung geschützter Bestandteile</u> - Flächennaturdenkmale - Biotope nach § 26 SächsNatSchG	<u>Darstellung geschützter Bestandteile</u> Belebte u. unbelebte Naturdenkmäler
Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / naturnahe Erholung)	□ / ◇	- Abgrenzung u. Beschreibung von 16 Landschaftsbildeinheiten (einschl. Beschreibung der Vorbelastungen, in 4 GröÙeinheiten) <u>Bewertung:</u> - des Landschaftsbildes (in fünf Wertstufen, Bewertungskriterien werden im Einzelnen aufgeführt) - der Eignung für die naturnahe Erholung Darstellungen zum vorhandenen Landschaftsschutzgebiet (inkl. Angaben zum Schutzzweck)	- übersichtsartige Beschreibung zu den landschaftlichen Verhältnissen, insbes. unter geomorphologischen Gesichtspunkten - Landschaftsbildeinheiten wie im deutschen Teil werden nicht ausdrücklich abgegrenzt - Angaben zur <u>Bewertung</u> des Landschaftsbildes unter Bezugnahme auf eine auf polnischer Seite vorkommende Landschaftsbildeinheit; dabei nur Angabe der Wertstufe - Keine Angaben bezüglich Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung
Schutzgut Mensch	□	<u>Beschreibung:</u> - Wohn- und Wohnumfeldnutzung in benannten Ortschaften - Erholungs- und Freizeitfunktion - umweltrelevanten Nutzungen (Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung - dt. u. poln. Wasserkraftanlagen, Wasserwerke) - Angaben zu Vorbelastungen	<u>Beschreibung:</u> - Ortschaften u. Bevölkerungsdichte - Flächennutzungen - Industrie / Gewerbe
	◇	<u>Bewertung</u> der Funktionen und Nutzungen	Keine <u>Bewertung</u>
Kultur- und sonstige Sachgüter	■	Beschreibung bzw. Auflistung verschiedener Kulturdenkmäler, kulturhistorisch wertvoller Ortskerne und archäologischer Funde im Sinne des Denkmalschutzrechts	Auflistung verschiedener Baudenkmäler u. archäologischer Funde
	◇	sonstige Sachgüter nicht benannt	

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)			
Angaben zur Methodik	● / ◇	Übersicht zum Prinzip der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, einschl. Hinweis auf Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen durch das Gesamtvorhaben: 1. Darstellung der allgemeinen Grundlagen 2. Beschreibung der untersuchten Auswirkungen 3. Zusammenfassende Darstellung u. Beurteilung der Auswirkungen 4. Beschreibung u. Charakterisierung der „erheblichen Auswirkungen“ 5. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen durch das Gesamtvorhaben	Übersicht zum Prinzip der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, ohne Hinweis auf Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen durch das Gesamtvorhaben: 1. Darstellung der allgemeinen Grundlagen 2. Beschreibung der untersuchten Auswirkungen 3. Zusammenfassende Darstellung u. Beurteilung der Auswirkungen 4. Beschreibung u. Charakterisierung der „erheblichen Auswirkungen“
Auswirkungskataloge (als Anlagen beigelegt)	■	Für Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter beigelegt	Von nebenstehend genannten nur für Schutzgüter Wasser (Oberflächenwasser u. Grundwasser) und Mensch auszugsweise beigelegt
Schutzgut Boden	□ / ◇	- Untersuchung zu 5 benannten bau- bzw. anlagebedingten Wirkfaktoren des Vorhabens mit entsprechenden allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ möglicher Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz (ohne Angaben zu deren konkretem Umfang) und Bewertung ihrer Erheblichkeit, hierbei ist eine Übereinstimmung mit den zuvor aufgestellten Definitionen zur „Erheblichkeit“ nur bedingt gegeben. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Keine entsprechende Untersuchung u. Bewertung der im polnischen Teil berücksichtigten möglichen Auswirkung (infolge veränderter Abflussbedingungen in der Neiße)	Beschreibung und Beurteilung von einer möglichen Auswirkung (infolge veränderter Abflussbedingungen in der Neiße) ohne vorherige Definition der „Erheblichkeit“

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser	● / ■	- Untersuchung zu 9 benannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit 3 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“, insbes. mit Verweis auf Darstellungen zu einzelnen Auswirkungen in den Anlagen.	- Untersuchung zu 4 benannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit 2 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen (identisch mit im deutschen Teil untersuchten Auswirkungen) - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen, soweit jeweilige Auswirkungen für das Gebiet der Republik Polen nicht relevant sind, wird dies benannt. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung“ der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“ (im Vergleich zu Darstellungen im dt. Teil etwas umfangreicher), insbes. mit Verweis auf Darstellungen zu einzelnen Auswirkungen in den Anlagen sowie Bezüge Auswirkungen auf andere Schutzgüter. - Beschreibung der Auswirkungen steht nur bedingt in Zusammenhang mit Angaben zum zuvor Ist-Zustand der Umwelt.

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Schutzgut Wasser - Grundwasser	● / ■ / ◇	- Untersuchung zu 8 benannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit 3 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“, insbes. mit Verweis auf Darstellungen zu einzelnen Auswirkungen in den Anlagen.	- Untersuchung zu 5 benannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit 2 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen (identisch mit im deutschen Teil untersuchten Auswirkungen) - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen, soweit jeweilige Auswirkungen für das Gebiet der Republik Polen nicht relevant sind, wird dies benannt. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung“ der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“ insbes. mit Verweis auf Darstellungen zu einzelnen Auswirkungen in den Anlagen (mit Darstellung im deutschen Teil identisch). - Beschreibung der Auswirkungen steht nur bedingt in Zusammenhang mit Angaben zum zuvor dargestellten Ist-Zustand der Umwelt. Insofern auch keine ausdrücklichen Angaben zu den Auswirkungen auf das polnische Gebiet.
	□ / ◇	- Untersuchung zu 2 benannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit 3 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Klimaparameter.	- Beschreibung u. Bewertung der zu erwartenden klimatisch relevanten Wirkungen aufgrund des entstehenden Sees - Beschreibung der Auswirkungen steht nur bedingt in Zusammenhang mit Angaben zum zuvor dargestellten Ist-Zustand der Umwelt. Insofern auch keine ausdrücklichen Angaben zu den Auswirkungen auf das polnische Gebiet.
Schutzgut Klima/Luft	● / ◇	Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen infolge baubedingter Staub- u. Schadstoffimmissionen; Bestimmung ihrer Erheblichkeit, ohne vorherige Definition	- identische Beschreibung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch Staub- u. Schadstoffimmissionen wie im deutschen Teil - Beschreibung der Auswirkungen steht nur bedingt in Zusammenhang mit Angaben zum zuvor dargestellten Ist-Zustand der Umwelt. Insofern auch keine ausdrücklichen Angaben zu den Auswirkungen auf das polnische Gebiet.

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Schutzgut Tiere und Pflanzen	□ / ◇	- Untersuchung zu 5 benannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit 5 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“, detailliertere Darstellung der als erheblich beurteilten Auswirkungen. Verweis auf Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation in der weiteren Planung. Beurteilung auch der Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen - Keine entsprechende Untersuchung u. Bewertung der im polnischen Teil berücksichtigten möglichen Auswirkung (infolge veränderter Abflussbedingungen in der Neiße).	Beschreibung und Beurteilung von einer möglichen Auswirkung (infolge veränderter Abflussbedingungen in der Neiße) ohne vorherige Definition der „Erheblichkeit“
Schutzgut Landschaft	● / ■	Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen infolge der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (einschl. der Sanierungsmaßnahmen); Bestimmung ihrer Erheblichkeit, ohne vorherige Definition	- identische Beschreibung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen infolge der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wie im deutschen Teil - auch Angabe zu Auswirkungen auf das polnische Gebiet und deren Erheblichkeit.

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Schutzgut Mensch	■ / ●	- Untersuchung zu 7 benannten primären oder sekundären Wirkfaktoren des Vorhabens mit 2 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“, Nachvollziehbarkeit der als erheblich beurteilten Beeinträchtigungen in Bezug auf Definitionen zur „Erheblichkeit“ nur bedingt gegeben. Keine detailliertere textliche Beschreibung erheblicher Beeinträchtigungen.	- Untersuchung zu 5 benannten primären oder sekundären Wirkfaktoren des Vorhabens mit 3 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung - Hochwasserschutz mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen, soweit jeweilige Auswirkungen für das Gebiet der Republik Polen nicht relevant sind, wird dies benannt. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“, Nachvollziehbarkeit der als erheblich beurteilten Beeinträchtigungen in Bezug auf Definitionen zur „Erheblichkeit“ nur bedingt gegeben. Keine detailliertere textliche Beschreibung erheblicher Beeinträchtigungen. - Bezug zu zuvor dargestelltem Ist-Zustand nicht durchgängig gegeben, da zugleich Auswirkungen auf das deutsche Gebiet beschrieben werden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	□	- Untersuchung zu 2 benannten primären oder sekundären Wirkfaktoren des Vorhabens mit 2 möglichen allgemeinen Auswirkungen - Definition der „Erheblichkeit“ der möglichen Auswirkungen - Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen zu 4 verschiedenen Maßnahmenkomplexen - Flutung des Tagebaurestloches - Tagebausee u. Bewirtschaftung - Vorflutgestaltung u. -einbindung mit jeweils verschiedenen Einzelauswirkungen. Verweis auf Einzeldarstellungen in Auswirkungskatalog (Anl. 4). - Verbale Beschreibung und Beurteilung der möglichen Auswirkungen bzgl. „Erheblichkeit“. Hinweis auf Prognoseunsicherheiten.	Kurze Feststellung, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, ohne weitere Erläuterung bzw. Begründung.
Wechselwirkungen	●	Kurze Beschreibung mit Verweis auf Berücksichtigung relevanter Wechselwirkungen als Sekundärwirkungen bei den jeweiligen einzelnen Schutzgütern	
FFH-Verträglichkeit (§ 19c BNatSchG a.F.; § 34 BNatSchG n.F.)		Kurze Beschreibung und Feststellung, dass das Vorhaben keine „Natura 2000“-Gebiete berührt und Auswirkungen nicht zu erwarten sind.	Nicht relevant

Thematik	Vergleichende Beurteilung	UVS - Deutscher Teil (Teil A) (Ordner 4 der Antragsunterlagen; dieser schließt in einem Teil B sämtliche Angaben aus der UVS - polnischer Teil, Ordner 5, ein)	UVS - Polnischer Teil (Ordner 5 der Antragsunterlagen)
	Der Vergleich bezieht sich auf die Unterschiede, die sich zwischen den gesonderten Berichten „Deutscher Teil“ bzw. „Polnischer Teil“ bzw. den weiteren Anlagen ergeben		
Legende:	Darstellungen in deutschem bzw. polnischem Teil		
	●	identisch (bzw. im Wesentlichen identisch)	
	■	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, aber vergleichbar	
	□	jeweils nur deutsche bzw. polnische Seite betreffend, nicht bzw. nur bedingt vergleichbar	
	◇	in deutschem bzw. polnischem Teil oder insgesamt fehlend	
Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	◇	Kurze zusammenfassende Beschreibung der hauptsächlich positiven Auswirkungen sowie der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen; zudem Auflistung der relevanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Bilanzierende Bewertung, dass eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens möglich ist und für verschiedene Schutzgüter es zu einer Aufwertung kommt.	Keine Aussagen (Eine mit der im deutschen Teil inhaltsidentische Gesamteinschätzung ist aber in der „Allgemeinverständlichen Zusammenfassung“ enthalten.)
	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung Und Kompensation		
	■	Übersichtsartige schutzgutbezogene Beschreibung von relevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern bzw. unvermeidbare zu kompensieren. Teilweise werden Bezüge zum Monitoring dargestellt, um Erfordernisse zur Vermeidung u. Verminderung rechtzeitig einleiten zu können.	Der Darstellung im deutschen Teil vergleichbare, jedoch aufgrund der eingeschränkteren Relevanz entsprechend kürzere schutzgutbezogene Beschreibung von relevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation; ebenfalls Verweis auf Monitoring.
Monitoring			
	●	Kurze Übersicht zu • Übergreifendem Monitoringkonzept (Beobachtung der Abflüsse, techn. Monitoring, zusätzl. Monitoring zur Bewertung der Umweltauswirkungen) im Hinblick auf gleichzeitige Wasserentnahmen aus der Neiße für die Flutung des Tagebaurestloches Berzdorf sowie die Neißewasserüberleitung (Entnahme bei Steinbach) • Vorhabenbezogenem Grund- und Oberflächenwassermonitoring.	
	●	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie mit Angaben zu: • Anlass, Untersuchungsrahmen • Übersicht zum Vorhaben (Lage, Begründung, Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Vorhabensbestandteilen u. Maßnahmen, untersuchte Alternativen, Monitoring) • Übersicht zur Umweltsituation (nach Schutzgütern) • Übersicht zu den Auswirkungen des Vorhabens (nach Schutzgütern) • Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die textliche Beschreibung orientiert sich im Wesentlichen an den Beschreibungen im deutschen Teil der UVS. Teilweise sind sie identisch mit den Darstellungen in der UVS (z. B. Maßnahmenübersicht, Flutungsvarianten, Gesamteinschätzung). Teilweise fehlen entsprechende textliche Aussagen zu den Verhältnissen auf der polnischen Seite (z. B. zu den Ortschaften) bzw. zu einzelnen untersuchten Auswirkungen (z. B. zu Boden auf polnischer Seite). Im Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung des Untersuchungsgebietes (einschl. polnischer Seite) besteht im Wesentlichen ein Bezug zu den Darstellungen in den Karten (Anl. 2 u. 4).	

Anhang 12: Beurteilung der zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ an die polnische Seite übersandten Unterlagen in Bezug auf den Übersetzungsbedarf

Ordner		Übersetzung ins Polnische	
Nr.	Inhalt	● erforderlich	
		○ nicht unbedingt erforderlich	
		◇ nicht erforderlich / verzichtbar	
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben			
1			
	Inhaltsverzeichnis / Gliederung (einschließlich Übersicht über die gesamten Antragsunterlagen)	●	
	Kap. 1	Einleitung	●
	Kap. 2	Vorhabensträger	●
	Kap. 3	Umfang und Zweck des Vorhabens, Planrechtfertigung	●
	Kap. 3.1	Umfang des Vorhabens	●
	Kap. 3.2	Zweck des Vorhabens	●
	Kap. 3.3	Planrechtfertigung	●
	Kap. 4	Bestehende Verhältnisse	●
	Kap. 4.1	Allgemeines	●
	Kap. 4.2	Lage im Raum	●
	Kap. 4.3	Hydrologische Daten und Wasserbeschaffenheit - Angaben zu den Oberflächengewässern	● / ○
	Kap. 4.4	Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise	● / ○
	Kap. 4.5	Geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen	● / ○
	Kap. 4.6	Hydrogeologische Daten - Angaben zum Grundwasser	● / ○
	Kap. 4.7	Gewässerbenutzungen	●
	Kap. 4.8	Abgrenzung zu Verunreinigungs- und Schadensherden	● / ○
	Kap. 4.9	Ökologische Situation	● / ○
	Kap. 5	Art und Umfang des Vorhabens	●
	Kap. 5.1	Allgemeines	●
	Kap. 5.2	Bewirtschaftung des zukünftigen Sees	●
	Kap. 5.3	Darstellung der Alternativlösungen	● / ○
	Kap. 5.4	Darstellung der gewählten Lösungen	●
	Kap. 5.5	Gestaltung der baulichen Anlagen, Bauzeiten	●
	Kap. 5.6	Art und Leistung der Betriebseinrichtungen	●
	Kap. 5.7	Betriebsweise, Probestaukonzeption, Dauerkonzeption	●
	Kap. 5.8	Höhenlage und Festpunkte	○ / ◇
	Kap. 5.9	Vorliegende Genehmigungen/Zulassungen/Gestattungen	○
	Kap. 5.10	Grund- und Oberflächenwassermonitoring Berzdorf	● / ○
	Kap. 5.11	Abgaben zur Eigenkontrolle, Mess- und Kontrollverfahren	● / ○
	Kap. 6	Auswirkungen des Vorhabens	○
	Kap. 6.1	Allgemeines	○
	Kap. 6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“	○
	Kap. 6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	○

Ordner		Übersetzung ins Polnische
Nr.	Inhalt	● erforderlich
		○ nicht unbedingt erforderlich
		◇ nicht erforderlich / verzichtbar
		Teil wurde nicht übersetzt
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben		
Kap. 6.4	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“	○
Kap. 6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	○
Kap. 6.6	Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“	○
Kap. 6.7	Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“	○
Kap. 6.8	Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“	○
Kap. 6.9	Gesamteinschätzung	○
Kap. 7	Rechtsverhältnisse	●
Kap. 7.1	Privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte (Grundstücksverzeichnis)	◇
Kap. 7.2	Unterhaltungspflichten an den betroffenen Gewässerstrecken	○
Kap. 7.3	Beweissicherungsverfahren	●
Kap. 7.4	Notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren	●
2	Antrag – Anlagenteil	
	Anlagenverzeichnis	●
Anl. 1.1	Übersichtsplan Tagebaurerretorium Berzdorf	●
Anl. 1.2	Übersichtsplan Wasserbauliche Maßnahmen	●
Anl. 1.3	Ufergestaltung Berzdorfer See	○
Anl. 2.1	Lageplan Berzdorfer See	●
Anl. 2.2.1	Lageplan Zulaufanlage Neiße, Mühlgraben Deutsch-Ossig	●
Anl. 2.2.2	Lageplan Seeauslauf, unterer Lachgraben, Nordrandumfluter neu	●
Anl. 2.2.3	Lageplan Klein-Neundorfer Wasser, Oberer Lachgraben	○ / ◇
Anl. 2.3.1	Lageplan Buschbach einschließlich Nordrandumfluter alt, Jauernicker Wasser	○ / ◇
Anl. 2.3.2	Lageplan Becken 5 und 5	○ / ◇
Anl. 2.4.1	Lageplan Neuberzdorfer Höhe	○ / ◇
Anl. 2.4.2	Lageplan Mäander und Garben 35	○ / ◇
Anl. 2.4.3	Lageplan Nordrandumfluter alt und Graben 3 bis Einmündung in die Pließnitz	○ / ◇
Anl. 2.5.1	Lageplan Zulaufanlage Pließnitz und Versorgung Mühlgraben / Schloss-teich Tauchritz	●
Anl. 2.5.2	Lageplan „Alte Pließnitz“	●
Anl. 3.1	Übersichtsplan Geologische Verhältnisse	●
Anl. 3.2	Schematischer (geologischer) Nord-Süd-Schnitt	●
Anl. 3.3	Schematischer (geologischer) Nord-Süd-Schnitt	●
Anl. 3.4	Geologisch-geometrischer Schnitt 1	●
Anl. 3.5	Geologisch-geometrischer Schnitt 2	●
Anl. 4.1	Grundwassergleichen zum Zeitpunkt der Antragstellung	●
Anl. 4.2	Grundwassergleichen stationärer Endzustand	●
Anl. 5.1	Übersichtskarte Tagebau Berzdorf - Darstellung der sanierten und aktiven Altlastverdachtsflächen	○
Anl. 5.2	Übersichtskarte der aktiven Altlastverdachtsflächen Tagebau Berzdorf	○

Ordner			Übersetzung ins Polnische
Nr.	Inhalt		● erforderlich
			○ nicht unbedingt erforderlich
			◇ nicht erforderlich / verzichtbar
			Teil wurde nicht übersetzt
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben			
	Anl. 5.2	Übersichtskarte der aktiven Altlastverdachtsflächen Tagebau Berzdorf	○
	Anl. 5.3	Übersichtstabelle - Tagebau Berzdorf – Altlastverdachtsflächen der LMBV mbH mit Gesundheitsbedarf	○
	Anl. 5.5	Übersichtstabelle - Tagebau Berzdorf – Altlastverdachtsflächen der Kommunen	○
	Anl. 6	Zulassung „Abschlussbetriebsplan Tagebau Berzdorf“ vom 02. Februar 1999, Az.: 2798/98	◇ / ○
	Anl. 7	Zulassung Ergänzung „Abschlussbetriebsplan „Oberflächenentwässerung Schönau-Berzdorf“	◇ / ○
	Anl. 8	Schreiben des Bergamtes Hoyerswerda zur Dichtwand	○
	Anl. 9	Wasserrechtliche Genehmigungen, beantragt durch die LMBV mbH	◇ / ○
	Anl. 10	Wasserrechtliche Genehmigungen, sonstige	◇ / ○
	Anl. 11	Aktenvermerk zur Befahrung mit dem Forstamt Löbenau am 21. September 2000	◇
5	Umweltverträglichkeitsstudie – Polnischer Teil		
	Inhaltsverzeichnis / Gliederung (einschließlich Übersicht über die gesamten Antragsunterlagen)		●
	Kap. 1	Einführung	●
	Kap. 1.1	Anlass und Aufgabenstellung	●
	Kap. 1.2	Standort und Projektübersicht	●
	Kap. 1.3	Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens	●
	Kap. 1.4	Untersuchungsrahmen	●
	Kap. 1.5	Rechtliche Grundlagen	●
	Kap. 1.6	Bearbeitungsgrundlagen	●
	Kap. 2	Planerische Rahmenbedingungen	●
	Kap. 3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	●
	Kap. 3.1	Übersicht zu den Vorhabensbestandteilen und Maßnahmen	●
	Kap. 3.2	Übersicht zu den untersuchten Alternativen	●
	Kap. 3.3	Übersicht zu bergrechtlich relevanten Maßnahmen	●
	Kap. 3.4	Art und Umfang der geplanten Maßnahmen	●
	Kap. 3.5	Grund- und Oberflächenwassermonitoring	●
	Kap. 4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Status-quo-Analyse incl. Vorbelastung)	●
	Kap. 4.1	Schutzgut „Boden“	●
	Kap. 4.2	Schutzgut „Wasser“	●
	Kap. 4.3	Schutzgut „Klima“ und „Luft“	●
	Kap. 4.4	Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	●
	Kap. 4.5	Schutzgut „Landschaft“	●
	Kap. 4.6	Schutzgut „Mensch“	●
	Kap. 4.7	Kultur und sonstige Sachgüter“	●

Ordner		Übersetzung ins Polnische
Nr.	Inhalt	● erforderlich
		○ nicht unbedingt erforderlich
		◇ nicht erforderlich / verzichtbar
		Teil wurde nicht übersetzt
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben		
Kap. 5	Einschätzung der Entwicklung der Umwelt ohne Vorhaben (Status-quo-Prognose)	●
Kap. 6	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Auswirkungsprognose)	●
Kap. 6.1	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“	●
Kap. 6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	●
Kap. 6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ und „Luft“	●
Kap. 6.4	Auswirkung auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	●
Kap. 6.5	Auswirkung auf das Schutzgut „Landschaft“	●
Kap. 6.6	Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch“	●
Kap. 6.7	Auswirkung auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	●
Kap. 6.8	Wechselwirkungen	●
Kap. 7	Empfehlung für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen	●
Kap. 7.1	Schutzgut „Boden“	●
Kap. 7.2	Schutzgut „Wasser“	●
Kap. 7.3	Schutzgut „Klima/Luft“	●
Kap. 7.4	Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	●
Kap. 7.5	Schutzgut „Landschaft“	●
Kap. 7.6	Schutzgut „Mensch“	●
Kap. 7.7	Schutzgut „Kultur und Sachgüter“	●
Kap. 8	Literaturverzeichnis	●
Anl. 1	Projektübersicht	●
Anl. 2	Karten zur Bestandsanalyse	●
Anl. 2.1	Realnutzung/Biototypen	●
Anl. 2.2	Schutzgut Boden	●
Anl. 2.3.1	Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer	●
Anl. 2.3.2	Schutzgut Wasser - Grundwasser	●
Anl. 2.4	Schutzgüter Landschafts/Klima und Luft	●
Anl. 2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	●
Anl. 2.6	Schutzgüter Mensch/Kultur- und Sachgüter	●
Anl. 3	Karten zur Auswirkungsprognose	●
Anl. 3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	●
Anl. 3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer	●
Anl. 3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Grundwasser	●
Anl. 3.4	Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	●
Anl. 3.5	Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch/Kultur- und Sachgüter	●
Anl. 4	Auswirkungskatalog	●
Anl. 4.1	Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer	●
Anl. 4.2	Schutzgut Wasser - Grundwasser	●

Ordner			Übersetzung ins Polnische
Nr.	Inhalt		● erforderlich
			○ nicht unbedingt erforderlich
			◇ nicht erforderlich / verzichtbar
			Teil wurde nicht übersetzt
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben			
	Anl. 4.3	Schutzgut Mensch	●
	Anl. 5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben zum Vorhaben (§ 6 (3) und (4) UVPG)	●
14	Entwurfs- und Genehmigungsplanung Teilvorhaben: „Auslauf Berzdorfer See“		
	Kap. 1	Inhaltsverzeichnis / Gliederung	●
	Kap. 2	Beschreibung des Vorhabens	●
	Kap. 2.1	Antragsteller und Planverfasser	●
	Kap. 2.2	Zweck und Umfang des Vorhabens	●
	Kap. 2.3	Bestehende Verhältnisse	
	Kap. 2.3.1	Vorbemerkung	○
	Kap. 2.3.2	Lage des Vorhabens	●
	Kap. 2.3.3	Hydrologische Daten	●
	Kap. 2.3.4	Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise	●
	Kap. 2.3.5	Geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen	○
	Kap. 2.3.6.	Gewässerbenutzungen - Gesetzliche Grundlagen	○
	Kap. 2.3.7	Abgrenzung zu Verunreinigungs- und Schadensherden	○
	Kap. 2.3.8	Ökologische Situation	○
	Kap. 2.4	Art und Umfang des Vorhabens	
	Kap. 2.4.1	Gewählte Lösungen / Alternativen	●
	Kap. 2.4.2	Konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen	● / ○
	Kap. 2.4.3	Baugrundverhältnisse	◇
	Kap. 2.4.4	Gewässerkreuzungen, Kreuzungen mit Verkehrswegen oder Medientrasse	◇
	Kap. 2.4.5	Eingriffe in den Naturhaushalt und Ausgleichsmaßnahmen	◇ / ○
	Kap. 2.4.6	Bauwasserhaltungen	○
	Kap. 2.4.7	Art und Leistung der Betriebseinrichtung	◇ / ○
	Kap. 2.4.8	Beabsichtigte Betriebsweisen	●
	Kap. 2.4.9	Mess- und Kontrollverfahren	●
	Kap. 2.4.10	Höhenlage und Festpunkte des Grabens	◇
	Kap. 2.5	Auswirkungen des Vorhabens	● / ○
	Kap. 2.6	Rechtsverhältnisse	● / ○
	Kap. 2.7	Angaben zur Eigenkontrolle	◇
	Anl. 3	Anlagenverzeichnis	●
	Anl. 3.1	Übersichtsplan	●
	Anl. 3.2	Übersichtslängsschnitt	● / ○
	Anl. 3.3	Lageplan	●
	Anl. 3.4	Querschnitte	○
	Anl. 3.5	Plan Grundwassergleichen	●
	Anl. 3.6	Bauzeichnungen und Profildarstellungen für Bauwerke im zu errichtenden Gewässer	○

Ordner		Übersetzung ins Polnische	
Nr.	Inhalt	● erforderlich	
		○ nicht unbedingt erforderlich	
		◇ nicht erforderlich / verzichtbar	
		Teil wurde nicht übersetzt	
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben			
	Anl. 3.7	Bautechnische und hydraulische Nachweise	◇ / ○
	Anl. 3.8	Darstellung der Verhandlung mit Behörden und anderer an der Planung fachlich Beteiligter	◇
	Anl. 3.9	Landschaftspflegerischer Begleitplan bei erheblichen oder nachhaltigen Eingriffen in den Naturhaushalt	◇
	Anl. 3.10	Grundstücksverzeichnis, Eigentümer-/Pächterverzeichnis und Grunderwerbsplan	◇
15	Entwurfs- und Genehmigungsplanung		
	Teilvorhaben: „Zulaufanlage Neiße“		
	Kap. 1	Inhaltsverzeichnis / Gliederung	●
	Kap. 2	Beschreibung des Vorhabens	●
	Kap. 2.1	Antragsteller und Planverfasser	●
	Kap. 2.2	Zweck und Umfang des Vorhabens	●
	Kap. 2.3	Bestehende Verhältnisse	
	Kap. 2.3.1	Lage des Vorhabens	●
	Kap. 2.3.2	Hydrologische Daten	●
	Kap. 2.3.3	Ausgangswerte für die Bemessung	●
	Kap. 2.3.4	Geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen	○
	Kap. 2.3.5	Gewässerbenutzung	●
	Kap. 2.3.6.	Abgrenzung zu Verunreinigungs- und Schadensherden	○
	Kap. 2.3.7	Ökologische Situation	○
	Kap. 2.4	Art und Umfang des Vorhabens	
	Kap. 2.4.1	Gewählte Lösungen / Alternativen	●
	Kap. 2.4.2	Konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen der Vorzugsvariante	●
	Kap. 2.4.3	Baugrundverhältnisse	○
	Kap. 2.4.4	Auflistung der Gewässerkreuzungen, Kreuzungen von Medienleitungen und Verkehrswegen	◇
	Kap. 2.4.5	Darstellung der Eingriffe in den Naturhaushalt und Ausgleichsmaßnahmen	● / ○
	Kap. 2.4.6	Bauwasserhaltungen	● / ○
	Kap. 2.4.7	Art und Leistung der Betriebseinrichtung	●
	Kap. 2.4.8	Betriebsweise	●
	Kap. 2.4.9	Mess- und Kontrollverfahren	●
	Kap. 2.4.10	Höhenlage und Festpunkte des Grabens	● / ○
	Kap. 2.5	Auswirkungen des Vorhabens	●
	Kap. 2.6	Rechtsverhältnisse	○
	Kap. 2.7	Angaben zur Eigenkontrolle	○
	Anl. 3	Anlagen	●
	Anl. 3.1	Übersichtskarte	●
	Anl. 3.2	Übersichtslängsschnitt	●
	Anl. 3.3	Lageplan	●
	Anl. 3.4	Querschnitte des Systems	○

Ordner			Übersetzung ins Polnische
Nr.	Inhalt		● erforderlich
			○ nicht unbedingt erforderlich
			◇ nicht erforderlich / verzichtbar
			Teil wurde nicht übersetzt
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben			
	Anl. 3.5	Grundwassergleichen - Bestandteil der zentralen Antragsunterlagen	●
	Anl. 3.6	Bauzeichnungen und Profildarstellungen für Bauwerke im zu errichtenden Gewässer	
	Anl. 3.6.1	Entnahmebauwerk	●
	Anl. 3.6.2	Rohrleitung	● / ○
	Anl. 3.7	Bautechnische und hydraulische Nachweise	◇ / ○
	Anl. 3.8	Darstellung der Verhandlung mit Behörden und anderer an der Planung fachlich Beteiligter	◇
	Anl. 3.9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	○
	Anl. 3.10	Grundstücksverzeichnis, Eigentümer- und Pächterverzeichnis und Grunderwerbsplan	◇
16	Anl. 3.7.3	Statische Berechnungen	◇
22	Studie zur Entnahme von Flutungswasser auf das Wasserdargebot der Lausitzer Neiße		
	Inhaltsverzeichnis		●
	Kap. 1	Veranlassung	●
	Kap. 2	Aufgabenstellung	●
	Kap. 3	Begründung der Notwendigkeit	●
	Kap. 3.1	Bedeutung der Fremdwasserflutung	○
	Kap. 3.2	Fremdflutung Restloch Berzdorf	○
	Kap. 3.3	Neißewasserentnahme zur Flutung von Tagebaurestlöchern in der Niederlausitz	●
	Kap. 4	Hydrologische Grundlagen	
	Kap. 4.1	Hydrologische Hauptwerte	●
	Kap. 4.2	Lausitzer Neiße am Einlaufbauwerk Berzdorfer See bei Deutsch-Ossig	●
	Kap. 4.3	Pließnitz am Einlaufbauwerk Berzdorfer See	●
	Kap. 4.4	Lausitzer Neiße am Pumpwerk Steinbach	●
	Kap. 5	Wasserwirtschaftliche und bautechnische Erläuterungen	
	Kap. 5.1	Flutung Restloch Berzdorf	● / ○
	Kap. 5.2	Neißewasserüberleitung	●
	Kap. 5.3	Überwachung	◇
	Kap. 6	Darstellung von Flutungsszenarien auf Mittelwasserbasis und Auswirkungen auf die Durchflussverhältnisse	
	Kap. 6.1	Wasserwirtschaftliche Randbedingungen	●
	Kap. 6.2	Flutung Berzdorf und Neißewasserüberleitung (1. Periode)	●
	Kap. 6.3	Bewirtschaftung Berzdorfer See und Neißewasserüberleitung	● / ○
	Kap. 6.4	Ableitung von Flutungsstrategien aus der Auswertung mittlerer Dauerlinien	●
	Kap. 6.5	Ableitung von Flutungsstrategien aus der Auswertung mittlerer Dauerlinien	●
	Kap. 7	Weiterführende Aspekte der Neißewasserentnahme	
	Kap. 7.1	Bilanzausgleich	●
	Kap. 7.2	Einfluss auf den Durchfluss und den Wasserstand der Oder	●

Ordner		Übersetzung ins Polnische
Nr.	Inhalt	● erforderlich
		○ nicht unbedingt erforderlich
		◇ nicht erforderlich / verzichtbar
		Teil wurde nicht übersetzt
Anm.: Es sind nicht alle Gliederungsebenen der Unterlagen wiedergegeben		
Kap. 7.3	Wasserkraftnutzung	z.T. ● / z.T. ○
Kap. 7.4	Bewirtschaftung Berzdorfer See	●
Kap. 7.5	Einfluss der Wasserentnahmen auf den Grundwasserzustrom zur Neiße	●
Kap. 7.6	Hydrologische Randbedingungen am Weißen Schöps / Neugraben und an der Spree	●
Kap. 7.7	Hydrologische Charakterisierung des Einzugsgebietes	●
Kap. 7.8	Bewertung weiterer relevanter Umweltauswirkungen	●
Kap. 8	Analyse des Abflussjahres 1994	
Kap. 8.1	Hydrologische Grundlagen	●
Kap. 8.2	Entnahme aus der Pließnitz	●
Kap. 8.3	Entnahme aus der Lausitzer Neiße am Einlaufbauwerk Berzdorfer See	●
Kap. 8.4	Neißewasserüberleitung am Standort Steinbach	●
Kap. 9	Monitoringkonzept	●
Anl.	Anlagen	●
Anl. 1	Übersichtsplan Lausitzer Neiße	●
Anl. 2	Lageplan Tagebaurestloch Berzdorf	●
Anl. 3	Lageplan Überleitungsstelle Steinbach	●
Anl. 4	Pegelstandort und Überleitungsstellen	●
Anl. 5.1	Lageplan Einlaufbauwerk Berzdorf	○
Anl. 5.2	Teillängsschnitte	○
Anl. 5.3-5.5	Entnahmebauwerk Schnitte A-C	○
Anl. 5.6	Lageplan Pumpstation Steinbach	●
Anl. 6	Bilanzlängsschnitt	●
Anl. 7	Standorte Wasserkraftwerke	●
Anl. 8	Berechnungsdaten WKA-Leistungsminderung	●
Anh.	Anhänge	
Anh. 1	Dauerwerte der Durchflüsse	●
Anh. 2	Pegel-Datenblätter aus Gewässerkundlichem Jahrbuch 1994	●
Anh. 3	Durchflusstabellen	●

Anhang 13: Relevanz der Inhalte der Stellungnahme der polnische Seite in den Verfahren zu den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

Nr.	Anmerkung / Einwendung	Relevanz	
		A = direkt zu NÜL	
		B = direkt zu Berzdorf	
		C = ergänzende Position des polnischen Umweltministers X = bedeutsam (auch) für das jeweils andere Projekt	
		NÜL	Berzdorf
	Allgemeines / Verfahrensaspekte		
1.1	Bislang fehlt es an jeglichen Konsultationen und Absprachen der deutschen Planer mit den Behörden der auf polnischer Seite gelegenen Gemeinden.	A.7	
1.2	Die Absicht der Überleitung des Wassers in die Spree ist mit Vorbehalten verbunden.	X	B.23
1.3	Die gleichzeitige Wasserentnahme für die Flutung des Tagebaus Berzdorf und für die Überleitung des Wassers in die Spree würde die Wasserressourcen der Lausitzer Neiße im Abschnitt unterhalb km 110 drastisch einschränken. Aus diesen Gründen dürfte die Wasserüberleitung in die Spree gegenwärtig nicht Gegenstand von Erörterungen sein.	C.1	C.1
1.4	Ein Standpunkt in dieser Angelegenheit kann erst nach einer Analyse der Möglichkeiten, die aus der zu erstellenden Quantitäts-/Qualitätsbilanz für die Lausitzer Neiße resultieren werden, bezogen werden.	C.2	C.2
1.5	In Anbetracht der zahlreichen Anmerkungen und Kontroversen, die durch die geplanten Vorhaben "Spree und Blunoer See/Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße" sowie "Berzdorfer See" hervorgerufen wurden, scheint es notwendig zu sein, dass auf deutscher Seite ein Konsultationstreffen organisiert wird, das mit einer Besichtigung vor Ort verbunden wird, damit die Bedingungen festgelegt werden, unter welchen bei voller Berücksichtigung von Grundsätzen des Umweltschutzes diese Vorhaben realisiert werden könnten. Ich bitte Sie, Herr Minister, höflichst darum, einen Termin für den Beginn der bilateralen Konsultationen vorzuschlagen .	C.8	C.8
2.	Planungsgrundlagen / -ziele / Beurteilungsmaßstäbe		
2.1	Der Flutungszeitraum müsste so kurz wie möglich sein.		B.3
2.2	Man muss mit der Möglichkeit des Baus eines Oberflächenwasser-Entnahmebeckens für die Stadt Görlitz rechnen.		B.5
2.3	Zu berücksichtigen sind Projekte der polnischen Seite zur Modernisierung der Wasserentnahme für den Bedarf der Stadt und der Gemeinde Zgorzelec durch den Bau von Flutungsteichen und Dämmen.		B.6
2.4	Die Wasserentnahme ist in eine wechselseitige Beziehung zu den Projekten der polnischen Seite zu stellen, wobei sie die festgelegten Werte nicht überschreiten darf.		B.7
2.5	Die Entnahme des Wassers hat auf einem Niveau zu erfolgen, dass dadurch keine Verluste bei der Energieerzeugung in den polnischen Wasserkraftwerken auftreten.		B.8
2.6	Die Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße dürfte höchstens in einer solchen Menge erfolgen, die über der vereinbarten unantastbaren Durchflussmenge liegt und der Zuflussmenge aus dem auf der deutschen Seite befindlichen Zuflussgebiet entspricht, wobei die geplante Entnahme aus dem Fluss Pließnitz zu berücksichtigen ist.	X	B.9
2.7	Die Wasserentnahme dürfte nicht vor einer Abstimmung über die Wasserbilanz der Lausitzer Neiße und die Bedingungen der Überwachung des Einflusses dieser Entnahme sowie anderer Entnahmen auf die wassertechnischen Bedingungen der angrenzenden Gebiete und ebenso auf die modernisierten, im Betrieb befindlichen Wasserkraftwerke erfolgen		B.13
2.8	Die unabhängige Wasserentnahme aus der Pließnitz für die Flutung des Tagebaus müsste wie die Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße behandelt werden		B.15
2.9	der unantastbare Durchfluss des Flusses im Querschnitt Sanice (Steinbach) mit einer Menge von lediglich 10 m³/s ist eindeutig zu niedrig und kann daher beträchtliche Schäden in der im Lausitzer Neißetal vorhandenen Natur, Land- und Forstwirtschaft bewirken	X	B.21
2.10	Die Wasserressourcen der Lausitzer Neiße sind spärlich	X	B.24
2.11	Die Notwendigkeit der Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße anstelle aus anderen Quellen ist nicht überzeugend	X	B.25
2.12	Entsprechend der Raumordnungsstudie der Gemeinde Przewóz ist im Bereich der Böden der Ortschaften Sanice und Sobolice geplant, die im Tal der Lausitzer Neiße gelegenen Böden zu Naherholungszwecken zu fluten		B.34

Nr.	Anmerkung / Einwendung	Relevanz	
		A = direkt zu NÜL	
		B = direkt zu Berzdorf	
		C = ergänzende Position des polnischen Umweltministers	
		X = bedeutsam (auch) für das jeweils andere Projekt	
		NÜL	Berzdorf
2.13	Entsprechend den Erkenntnissen des Bodenrekultivierungsplans ist nach dem Abbau der Kiesvorkommen in dem gegenwärtig laufenden Kieswerk in Przewóz und an anderen Standorten , die künftig an Stellen mit vorhandenen Kiesvorkommen in Betrieb genommen werden sollen, geplant, Wasser aus der Lausitzer Neiße zur Flutung dieser Tagebaue zu nutzen.		B.36
3.	Erfassung der Ist-Situation / Prognose der Auswirkungen		
3.1	In der Dokumentation fehlt der Bezug zu - der Situation des bereits auftretenden Sinkens des Grundwasserstandes auf polnischer Seite (z. B. in Gubin , wo im Bereich der "Gubiner Höhen" Steppenpflanzen auftreten und systematisch eine große Anzahl von Bäumen vom Aussterben begriffen ist).	A.4.1	
3.2	In der Dokumentation fehlt der Bezug zu - dem beobachteten Trinkwasserrückgang bzw. erheblichen Mangelerscheinungen von Trinkwasser in den Brunnen der am Neißebedt gelegenen Ortschaften (u.a. Sanice, Sobolice, Dobrzyń, Lipna, Przysieka)	A.4.2	
3.3	In der Wojewodschaft Lebus Land, im Gebiet der Stadt Łęknica sowie der Gemeinden Brody, Przewóz, Trzebiel und Tuplice ist zur Erhaltung landschaftlich wertvoller Gebiete die Errichtung eines Landschaftsparks unter dem Namen " Muskauer Bogen " geplant , dessen Projektdokumentation bereits positiv von der zuständigen Wojewodschafskommission für Naturschutz begutachtet wurde. Die lokale Öffentlichkeit befürchtet einen negativen Einfluss des Vorhabens "Spree und Blunoer See/Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße" auf den geplanten Landschaftspark,	A.6	
3.4	Die Hebung des Geländes im Ergebnis der Einstellung des Abpumpens des Gebirges kann zu Gebäudeschäden auf polnischer Seite und in Verbindung damit zu Schadensersatzansprüchen der Einwohner führen. Es fehlt die Möglichkeit zur Überwachung dieser Einwirkungen.		B.2
3.5	Man darf nicht die Situation zulassen, dass in den Städten und Dörfern auf polnischer Seite Wassermangel herrscht		B.4
3.6	Dörfer, die im Gebiet des Landkreises Żary liegen, haben kein Wasserleitungsnetz , und die Einwohner versorgen sich mit Wasser aus Brunnen, die mit Wasser aus der ersten wasserführenden Quartärschicht gespeist werden.		B.11
3.7	Das bestehende Monitoring des Wasserstandes der Quartärwässer im Bereich von Sobolice - Przewóz müsste in nördlicher Richtung bis zu den Grenzen des Landkreises ausgebaut werden. Beobachtungen, die vor und während der Wasserentnahme vorgenommen werden, erlauben es, das Ausmaß der Einwirkung der geringeren Wasserdurchflussmenge im Fluss auf den Wasservorrat und -pegel im Tal und die daran angrenzenden Gebiete zu bestimmen. Es fällt schwer , sich mit der Feststellung von "einem unscheinbaren Einfluss der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße auf das Grundwasserregime" abzufinden, um so mehr, weil Messungen des Instituts für Meteorologie und Wasserwirtschaft in Breslau in den 90-iger Jahren Wasserverluste der Neiße im Bereich des km 110 nachgewiesen haben, die den Gewässerstand in der Tallage beeinträchtigten.		B.12
3.8	Die reduzierten Wasserdurchflussmengen der Lausitzer Neiße können einen Einfluss auf die Wasserverhältnisse der geplanten Gründung des polnisch-deutschen Landschaftsparks "Muskauer Bogen" , durch dessen Fläche der Fluss fließt, ausüben.		B.14
3.9	Zu berücksichtigen ist die Veränderung der Wasserverhältnisse , die sich über viele Jahre durch den Betrieb von Kraftwerken in den an ihre Stauwerke angrenzenden Gebieten ausgebildet haben, und zwar im Ergebnis der Produktionseinschränkung dieser Kraftwerke infolge der sich verringernden Wassermenge des Flusses, insbesondere in Zeiträumen mit durchschnittlichen Durchflussmengen.		B.18
3.10	Oft auftretende Wasserstandsänderungen können sich auf bebaute Gebiete auswirken, die an die angestaute Lausitzer Neiße in Gubin angrenzen.		B.19
3.11	Die gleichzeitige Einleitung des Wassers in der vorgeschlagenen Menge aus der Lausitzer Neiße in den Tagebau Berzdorf sowie in die im Einzugsgebiet der Spree gelegenen Tagebaue kann einen negativen Einfluss auf die Auenwälder, drei große Torfmoorgebiete sowie auf die Pflanzenwelt der Wiesen und Sümpfe im unteren Lauf der Lausitzer Neiße ausüben. Es können ebenso Schäden unter den Lurchen , die in den Wasseraugen im Überschwemmungsbereich des Flusses leben, auftreten. An der Mündung der Lausitzer Neiße in die Oder befindet sich der Laichort vieler Fischarten , unter anderem des Zanders. Daher soll dieses Gebiet im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai als geschützte Zone anerkannt werden.	X	B.20
3.12	Der unantastbare Durchfluss des Flusses im Querschnitt Sanice (Steinbach) mit einer Menge von lediglich 10 m³/s ist eindeutig zu niedrig und kann daher beträchtliche Schäden in der im Lausitzer Neißetal vorhandenen Natur, Land- und Forstwirtschaft bewirken.	X	B.21

UBA-F+E-Vorhaben "Praxistest UVP im Grenzbereich Deutschland – Polen"
– Abschlussbericht (Teil 1) – Juli 2002



Lfd. Nr.	Anmerkung / Einwendung	Relevanz	
		A = direkt zu NÜL	
		B = direkt zu Berzdorf	
		C = ergänzende Position des polnischen Umweltministers	
		X = bedeutsam (auch) für das jeweils andere Projekt	
		NÜL	Berzdorf
3.26	Die gleichzeitige Wasserentnahme für die Flutung des Tagebaus Berzdorf und für die Überleitung des Wassers in die Spree würde die Wasserressourcen der Lausitzer Neiße im Abschnitt unterhalb km 110 drastisch einschränken . Aus diesen Gründen dürfte die Wasserüberleitung in die Spree gegenwärtig nicht Gegenstand von Erörterungen sein. Ein Standpunkt in dieser Angelegenheit kann erst nach einer Analyse der Möglichkeiten, die aus der zu erstellenden Quantitäts-/Qualitätsbilanz für die Lausitzer Neiße resultieren werden, bezogen werden. Daher besteht die wichtigste Aufgabe der Grenzgewässerkommission in der Erstellung dieser Bilanz. Die Arbeiten dazu sollen im Mai kommenden Jahres abgeschlossen werden. Diese Bilanz wird zur Bewertung der verfügbaren Wasserressourcen im Einzugsgebiet der Neiße und zur Ausarbeitung von Grundsätzen zu deren Aufteilung dienen.	C.1	C.1
3.27	Wichtig erscheint außerdem die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts für den 51 km langen Abschnitt der Lausitzer Neiße zwischen Zgorzelec und Steinbach als auch ...		C.5
3.28	Wichtig erscheint außerdem ... die Identifizierung der Folgen von potentiellen Havariesituationen .		C.6
3.29	Wichtig erscheint außerdem Von der deutschen Seite werden die Wasserverluste im gefluteten Tagebau Berzdorf ausschließlich auf der Grundlage der Verdunstung in einem durchschnittlichen und trockenen Jahr berechnet, ohne dabei die bei der Versickerung entstehenden Verluste zu erwähnen. Dieses Problem müsste im Rahmen einer Analyse untersucht werden.		C.6
3.30	Wichtig erscheint außerdem ... Die Qualität des der Neiße zugeführten Wassers aus den Tagebauen Nochten und Jänschwalde und künftig aus dem Stausee Berzdorf müsste genauer untersucht werden und sich nicht nur auf die 4 von deutscher Seite angegebenen Parameter beschränken.		C.7
4.	Ausgleichs- / Entschädigungs-Regelungen		
4.1	Es fehlen bilaterale rechtliche Regelungen für den Fall des Auftretens von Schäden im Ergebnis der Durchführung des Projekts (betrifft z.B. den Bau neuer Wasserentnahmestellen, Wasseraufbereitungsbetriebe sowie Wasserleitungen).	A.5	
4.2	Die Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße dürfte nicht vor dem Erzielen einer eindeutigen Übereinkunft über die Bedingungen für die Bestimmung der Schäden , die die polnische Wirtschaft deswegen erleiden wird, sowie des für diese Schäden anzurechnenden Äquivalents erfolgen.	A.8	
4.3	Die Hebung des Geländes im Ergebnis der Einstellung des Abpumpens des Gebirges kann zu Gebäudeschäden auf polnischer Seite und in Verbindung damit zu Schadensersatzansprüchen der Einwohner führen. (...)		B.2
4.4	Die Wasserentnahme müsste unter der Voraussetzung erfolgen, dass eventuelle wirtschaftliche Schäden auf polnischer Seite infolge der geringeren Durchflussmengen, vor allem in der Energie-wirtschaft und bei der Wasserversorgung , auszugleichen sind.		B.10
4.5	Die Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße dürfte nicht vor dem Erzielen einer eindeutigen Übereinkunft über die Bedingungen für die Bestimmung der Schäden, die die polnische Wirtschaft deswegen erleiden wird, sowie des für diese Schäden anzurechnenden Äquivalents erfolgen.		B.16
4.6	Die Wasserentnahme birgt die Gefahr einer Trinkwasserknappheit für einige zehntausend Einwohner in den entlang der Lausitzer Neiße auf polnischer Seite liegenden Gemeinden und der Degradierung der natürlichen Umwelt , darunter von Waldgebieten, Ackerböden und Wiesen in sich. Daher müsste die Wasserentnahme unter der Bedingung erfolgen, dass die Prinzipien und Modalitäten für den Ausgleich eventueller wirtschaftlicher Schäden auf polnischer Seite festgelegt werden.		B.22
4.7	Im Gebiet der Gemeinde Przewóz werden die negativen Folgen des geplanten Vorhabens vor allem die Einwohner des südlichen Teils der Gemeinde treffen und Einschränkungen bei der Wasserentnahme aus den Brunnen und bei der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen bewirken. Diese Einwirkung ist relevant und führt zu einem Schlüsselkonflikt mit dem geschützten Gut "Mensch". Die Lösung dieses Konflikts verlangt nach einem finanziellen Verlustausgleich in Form der Beteiligung an den Kosten für den Bau einer Wasserleitung für die im südlichen Teil der Gemeinde Przewóz gelegenen Ortschaften Dobrzyń, Sanice, Sobolice und Bucze		B.28

Lfd. Nr.	Anmerkung / Einwendung	Relevanz	
		A = direkt zu NÜL	
		B = direkt zu Berzdorf	
		C = ergänzende Position des polnischen Umweltministers	
		X = bedeutsam (auch) für das jeweils andere Projekt	
		NÜL	Berzdorf
4.8	Dem Beginn der Wasserentnahme müssten vorausgehen – der Abschluss einer Vereinbarung über die Modalitäten der Verlustberechnung und die Art und Weise der Auszahlung von Entschädigungen (in Form finanziellen Stützungen für den Bau eines Wasserleitungsnetzes für die entlang der Lausitzer Neiße gelegenen Ortschaften)		B.31. a)
4.9	Dem Beginn der Wasserentnahme müssten vorausgehen – die Schaffung von Möglichkeiten zur Bewässerung von Ackerflächen		B.31. b)
4.10	Die Erteilung der Zustimmung zur Wasserentnahme wird jedoch erst nach der Unterzeichnung eines Vertrages über den Ausgleich von Verlusten, die polnische Wasserkraftwerke hinnehmen müssen, möglich sein. Man muss unterstreichen, dass sich diese Verluste auf saubere Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen, die insofern wichtig bei der Realisierung der Umweltpolitik Polens ist.	C.4	C.4
5.	Monitoring		
5.1	Das Monitoring der Senkung des Wasserdurchflusses der Lausitzer Neiße müsste ebenfalls auf polnischer Seite vorgenommen werden (nicht nur auf deutscher Seite),	A.1	
5.2	Es ist ein Monitoring der Veränderungen in der Umwelt auf polnischer Seite (ebenso des Einflusses auf Flora und Fauna) im Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Beginn des Vorhabens - auf Kosten der deutschen Seite - zu führen.	A.2	
5.3	Es besteht das Erfordernis, polnische Fachleute in das Monitoring einzubeziehen .	A.3	
5.4	Das Problem besteht im Monitoring der Wasserentnahme durch die deutsche Seite.		B.1
5.5	Die Hebung des Geländes im Ergebnis der Einstellung des Abpumpens des Gebirges kann zu Gebäudeschäden auf polnischer Seite und in Verbindung damit zu Schadensersatzansprüchen der Einwohner führen. Es fehlt die Möglichkeit zur Überwachung dieser Einwirkungen.		B.2
5.6	Das bestehende Monitoring des Wasserstandes der Quartärwässer im Bereich von Sobolice - Przewóz müsste in nördlicher Richtung bis zu den Grenzen des Landkreises ausgebaut werden. Beobachtungen, die vor und während der Wasserentnahme vorgenommen werden, erlauben es, das Ausmaß der Einwirkung der geringeren Wasserdurchflussmenge im Fluss auf den Wasservorrat und -pegel im Tal und die daran angrenzenden Gebiete zu bestimmen. Es fällt schwer, sich mit der Feststellung von "einem unscheinbaren Einfluss der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße auf das Grundwasserregime" abzufinden, um so mehr, weil Messungen des Instituts für Meteorologie und Wasserwirtschaft in Breslau in den 90-iger Jahren Wasserverluste der Neiße im Bereich des km 110 nachgewiesen haben, die den Gewässerstand in der Tallage beeinträchtigten.		B.12
5.7	Die Wasserentnahme dürfte nicht vor einer Abstimmung über die Wasserbilanz der Lausitzer Neiße und die Bedingungen der Überwachung des Einflusses dieser Entnahme sowie anderer Entnahmen auf die wassertechnischen Bedingungen der angrenzenden Gebiete und ebenso auf die modernisierten, im Betrieb befindlichen Wasserkraftwerke erfolgen		B.13
5.8	Vor der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße müsste auf polnischer Seite ein Netz zur Überwachung des Wasserstandes in Talquartärschichten und Schichten der Hochebene im Bereich des sich abzeichnenden Abflusses in das Lausitzer Neißetal aufgebaut werden. Ein Monitoringnetz für die Beobachtung im Abstand von jeweils einem Monat vor der geplanten Entnahme und in der Zeit ihrer Durchführung würde die Möglichkeit zur Überarbeitung mathematischer Modelle (insofern sie erstellt wurden) bieten und Informationen darüber liefern, in welchem Maße die Reduzierung der Wasserdurchflussmenge im Fluss die Erhöhung der Flussdrainage der angrenzenden Gebiete beeinträchtigen wird. Schon jetzt klagen die Einwohner von Strzegów, Pózna, Markosice und Sadzarzewice über die Austrocknung des Geländes und das Absinken des Wasserpegels in der ersten wasserführenden Schicht. Im Ergebnis der geplanten Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße kann die bereits bestehende Erscheinung weiter zunehmen und die Unzufriedenheit der Einwohner weiter anwachsen.		B.17
5.9	Dem Beginn der Wasserentnahme müssten vorausgehen – die Inbetriebnahme und Abnahme eines Monitoringsystems unter Beteiligung von Vertretern der polnischen Seite		B.31. c)

Lfd. Nr.	Anmerkung / Einwendung	Relevanz	
		A = direkt zu NÜL	
		B = direkt zu Berzdorf	
		C = ergänzende Position des polnischen Umweltministers	
		X = bedeutsam (auch) für das jeweils andere Projekt	
		NÜL	Berzdorf
5.10	Vor der Wasserentnahme ist die Inbetriebnahme eines gemeinsamen Monitorings erforderlich, bei dem die entsprechenden Abschnitte der Lausitzer Neiße erfasst werden, wobei insbesondere unterhalb der Wasserentnahmestellen gelegene Messpunkte berücksichtigt werden müssen. Die Datenbasis und der Versand von Daten müsste für beide Seiten gleichermaßen zugänglich sein. Das bietet die Möglichkeit, dass Differenzen bei der Bewertung der Wassermenge und -qualität, die sonst bei gesonderten Messungen beider Seiten auftreten könnten, ausgeschaltet werden.	C.3	C.3

Anhang 14: Relevanz des Standpunktes der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission in Bezug auf die Verfahren zu den Projekten „Neiße-wasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

Lfd. Nr.	Standpunkt der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission (gemäß Ergebnisse der 9. Sitzung der Grenzgewässerkommission vom 19.-21.06.2001)	Relevanz	
		NÜL	Berzdorf
1.	Allgemeines / Verfahrensaspekte		
1.1	Hinsichtlich der Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße in das Einzugsgebiet der Spree schlägt die Kommission vor, für die weitere Abstimmung der Wasserentnahmebedingungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Grundsätze in Art. 6 Absatz 3 des Vertrages sowie der Stellungnahme im Schreiben des Ministers für Umwelt der Republik Polen vom 1. Juni 2001 an den Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 19a zum vorliegenden Protokoll) zunächst von einem Grenzabfluss von 17,6 m³/s unterhalb des Entnahmeprofils bei Fluss-km 110,5 auszugehen. Die Kommission ist an den weiteren Abstimmungen zu beteiligen.	X	
1.2	Die Kommission hält ein Monitoring der tatsächlichen Auswirkungen der Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern für erforderlich, wobei das Monitoring noch vor der Inbetriebnahme der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße eingeführt werden sollte. Art und Umfang des Monitorings sind im Genehmigungsverfahren festzulegen , wobei die polnische Seite auf der Grundlage des Espoo-Übereinkommens die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen. Die Kommission ist bei der Erarbeitung der Konzepte für das wasserwirtschaftliche Monitoring zu beteiligen und jährlich über die Ergebnisse des Monitorings zu informieren.	X	X
1.3	Die deutsche Delegation informierte die Kommission, dass die Stellungnahme im Schreiben des Ministers für Umwelt der Republik Polen an den Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zu beiden Vorhaben berücksichtigt wird und hierzu Erörterungstermine unter Beteiligung der Institutionen und zuständigen Organe der Republik Polen durchgeführt werden. Ergänzend werden erforderlichenfalls oder auf Wunsch einer der beiden Parteien Konsultationen zwischen den Parteien gemäß Artikel 5 Espoo-Konvention unter Beteiligung von Vertretern der Umweltminister beider Parteien durchgeführt.	X	X
1.4	Im Hinblick auf die von der polnischen Seite unterstrichene Notwendigkeit einer detaillierten Information der Öffentlichkeit in den polnischen Gemeinden entlang der Lausitzer Neiße bittet die Kommission den Vorhabenträger LMBV, kurzfristig im Zusammenwirken mit den Wojwodschaften Lebus, Land und Niederschlesien sowie der Gruppe W 5 entsprechende Informationsveranstaltungen in Polen zu organisieren.	X	X
2.	Planungsgrundlagen / -ziele / Beurteilungsmaßstäbe		
2.1	Hinsichtlich der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf ist die Kommission der Ansicht, dass für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der Wasserkraftwerke unterhalb des Entnahmeprofils der Lausitzer Neiße bei Fluss km 161,2 die Einhaltung einer Grenzabflussmenge von 13,3 m³/s erforderlich ist.	X	
2.2	Hinsichtlich der Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße in das Einzugsgebiet der Spree schlägt die Kommission vor, für die weitere Abstimmung der Wasserentnahmebedingungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Grundsätze in Art. 6 Absatz 3 des Vertrages sowie der Stellungnahme im Schreiben des Ministers für Umwelt der Republik Polen vom 1. Juni 2001 an den Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft des Freistaates Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 19a zum vorliegenden Protokoll) zunächst von einem Grenzabfluss von 17,6 m³/s unterhalb des Entnahmeprofils bei Fluss-km 110,5 auszugehen. Die Kommission ist an den weiteren Abstimmungen zu beteiligen.		X
3.	Erfassung der Ist-Situation / Prognose der Auswirkungen		
	./.		
4.	Ausgleichs- / Entschädigungs-Regelungen		
4.1	Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die LMBV eine Selbstverpflichtungserklärung hinsichtlich der Entschädigungszahlungen an die Betreiber der polnischen Wasserkraftwerke an der Lausitzer Neiße abgab (Anlage 19b zum vorliegenden Protokoll).	X	X

Lfd. Nr.	Standpunkt der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission (gemäß Ergebnisse der 9. Sitzung der Grenzgewässerkommission vom 19.-21.06.2001)	Relevanz	
		NÜL	Berzdorf
5.	Monitoring		
5.1	Die Kommission hält ein Monitoring der tatsächlichen Auswirkungen der Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern für erforderlich, wobei das Monitoring noch vor der Inbetriebnahme der Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße eingeführt werden sollte. Art und Umfang des Monitorings sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, wobei die polnische Seite auf der Grundlage des Espoo-Übereinkommens die Möglichkeit hat, hierzu Stellung zu nehmen. Die Kommission ist bei der Erarbeitung der Konzepte für das wasserwirtschaftliche Monitoring zu beteiligen und jährlich über die Ergebnisse des Monitorings zu informieren .	GGK.4	GGK.4

Anhang 15: Ins Polnische übersetzte Teile des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Projekt „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“

Inhaltsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss "Berzdorfer See" des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.02.2002			
	ins Polnische übersetzte Teile	Anmerkungen (soweit nur Auszüge übersetzt)	Seite
Inhaltsverzeichnis			
I.	Verfügender Teil		
1.	Feststellung des Plans	einschl. Auflistung der Maßnahme, jedoch ohne örtliche Lage	1
2.	Planunterlagen	Überschrift (S. 11) sowie das deutsch-polnische Monitoringkonzept als Bestandteil der Antragsunterlagen (S. 29)	11
3.	Konzentrierte Zulassungen		30
3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis		30
3.2	Wasserrechtliche Genehmigungen		30
3.3	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und landschaftsschutzrechtliche Befreiungen		32
3.4	Genehmigungen gemäß Sächsischem Denkmalschutzgesetz		32
4.	Wasserrechtliche Erlaubnis		32
5.	Unterhaltungslast		33
6.	Anordnung der sofortigen Vollziehung		33
7.	Nebenbestimmungen		33
7.1	Planfeststellung		33
7.1.1	Polen		33
7.1.2	Vorbehalt		33
7.1.3	Wasserwirtschaft		34
7.1.3.1	Allgemein		34
7.1.3.2	Herstellen „Berzdorfer See“		44
7.1.3.2.1	Flutungs- und Probestaukonzeption		44
7.1.3.2.2	Bestandsunterlagen		45
7.1.3.2.3	Bewirtschaftungskonzept „Berzdorfer See“		45
7.1.3.2.4	Hochwasserschutz „Berzdorfer See“		46
7.1.3.2.5	Allgemein		47
7.1.3.3	Zuleiter Pließnitz und Entnahmebauwerk		53
7.1.3.3.1	Allgemein		53
7.1.3.3.2	Belastungsphase 1 - Flutungszeitraum		54
7.1.3.3.3	Belastungsphase 2 - Bewirtschaftungsphase		57
7.1.3.4	Zulaufanlage aus der Lausitzer Neiße		58
7.1.3.4.1	Errichtung		58
7.1.3.4.2	Betrieb		60
7.1.3.4.3	Rückbau der Anlagen nach Flutungsende		61
7.1.3.5	Herstellen „Auslauf Berzdorfer See“ einschließlich Auslaufbauwerk		62
7.1.3.6	Ausbau „Alte Pließnitz“		64
7.1.3.7	Wesentliche Umgestaltung „Mühlgraben Deutsch-Ossig“		65

Inhaltsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss "Berzdorfer See" des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.02.2002			
	ins Polnische übersetzte Teile	Anmerkungen (soweit nur Auszüge übersetzt)	Seite
7.1.3.8	Wesentliche Umgestaltung „Lachgraben“ (nördlich Deutsch-Ossig)		66
7.1.3.9	Wesentliche Umgestaltung bzw. Beseitigung „Nordrandumfluter neu“		66
7.1.3.10	Herstellen „Vorflutanbindung Oberer Lachgraben“, Anschluss des Vorfluters "Oberer Lachgraben" an den „Nordrandumfluter neu“ und Ableitung des Hanggrabens des „Oberen Lachgrabens“ in die Zwischenberme +215 mNN und Weiterleitung in den „Berzdorfer See“		68
7.1.3.11	Herstellen „Vorflutanbindung Klein-Neundorfer Wasser“ und Ableitung des „Klein-Neundorfer Wassers“ in den "Berzdorfer See"		68
7.1.3.12	Herstellen „Vorflutanbindung Buschbach“ und Ausbaustrecke „Buschbach“ zur Einleitung in den „Berzdorfer See“		70
7.1.3.13	Herstellen „Vorflutanbindung Jauernicker Wasser“ und Ausbaustrecke "Jauernicker Wasser" zur Einleitung in den „Berzdorfer See"		73
7.1.3.14	Herstellen „Vorflutanbindung Becken 4 und 5“ und Ausbaustrecke "Becken 4 und 5" zur Einleitung in den „Berzdorfer See"		74
7.1.3.15	Herstellen „Entwässerungssystem Neuberzdorfer Höhe“, Entwässerung der Einzugsgebiete Bereich Neuberzdorfer Höhe über den Graben 35 und eine Ausbaustrecke in den „Berzdorfer See“ sowie Errichten von zwei Hochwasserrückhaltebecken auf der Neuberzdorfer Höhe		75
7.1.3.16	Wesentliche Umgestaltung des „Nordrandumfluter alt“ bis Mündung in die Pließnitz einschl. Graben 3, Becken Fuchsbach, Retentionsraum 1 und 2 und Ertüchtigung Graben 3 sowie Renaturierung „Nordrandumfluter alt“ bis zur Einleitung in die Pließnitz		76
7.1.3.17	Wesentliche Umgestaltung „Mühlgraben – Anbindung Schloss Tauchritz“ sowie Widderbauwerk zur Versorgung des Mühlgraben und des Schlossteiches Tauchritz		78
7.1.3.18	Errichtung, Betrieb und Rückbau eines Streichwehres am Abgang der „Zulaufanlage Neiße“		80
7.1.3.19	Überleitungsbauwerk in der Pließnitz		80
7.1.4	Arbeitsschutz		82
7.1.5	Natur- und Landschaftsschutz	Nebenbestimmungen 7.1.5.7, 7.1.5.15, 7.1.11.21 sowie jew. Begründungen (S. 214, 218, 221)	82
7.1.6	Abfall/Altlasten		89
7.1.7	Bodenschutz		90
7.1.8	Immissionsschutz		91
7.1.9	Denkmalschutz		92
7.1.10	Landwirtschaft		92
7.1.11.	Sonstiges		93

Inhaltsverzeichnis zum Planfeststellungsbeschluss "Berzdorfer See" des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.02.2002			
	ins Polnische übersetzte Teile	Anmerkungen (soweit nur Auszüge übersetzt)	Seite
7.2.	Wasserrechtliche Erlaubnisse		98
7.2.1	Entnehmen von Wasser aus der Pließnitz zur Versorgung des Mühlgrabens und des Schlossteiches Tauchritz		98
7.2.2	Entnehmen von Wasser aus der Pließnitz und Einleiten in den "Berzdorfer See" nach Flutungsende zur Steuerung der Wasserqualität und des Wasserstandes		98
8.	Entscheidung über die Einwendungen		98
9.	teilweise Ablehnung des Antrages		99
10.	Kostengrundentscheidung		99
11.	Kostenfestsetzung und -erhebung		99
II.	Gründe		100
A.	Sachverhalt		100
B.			102
1.	Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen		102
2.	Zuständigkeit		103
3.	Raumordnung, kommunale Bauleitplanung		104
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung		104
4.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen		105
4.2	Bewertung der Umweltauswirkungen		149
4.3	Gesamtbewertung		158
5.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Bis Pkt. 5.2 Überschrift, zudem Pkt. 5.2.1.2, einschl. Pkte 5.2.2 u. 5.2.3 (S. 159-186, 188-190)	159
6.	Planrechtfertigung		190
6.1	Planleitsätze		190
6.2	Alternativen- und Variantenprüfung		191
7.	Begründung der Unterhaltungslast		191
8.	Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges		192
9.	Vereinbarkeit des Ausbauvorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	Begründungen zu den Nebenbestimmungen 7.1.5.7, 7.1.5.15, 7.1.11.21 (S. 214, 218, 221)	192
10.	Entscheidung über die Einwendungen		223
11.	Begründung zur Vereinbarkeit des Ausbauvorhabens mit den Belangen der Republik Polen		228
12.	Begründung der Teilablehnung des Antrages		228
13.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung		229
14.	Kostengrundentscheidung		229
III.	Rechtsbehelfsbelehrung		229
IV.	Hinweise		230

Anhang 16: Veranstaltung am 18./19. Oktober 1999

im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Albert-Einstein-Str. 42-46 (Brauhausberg), Raum 129/130, D-14473 Potsdam

- **Programm der Veranstaltung**

18. Oktober 1999, 14 Uhr

1. **Grußwort des Auftraggebers / Umweltbundesamtes**
(M. RICHTER; Umweltbundesamt)
2. **Begrüßung und Erläuterungen zu Ziel und Ablauf der Veranstaltung**
(H. LAMBRECHT, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt)
3. **Espoo-Konvention und deren Umsetzung in eine Vereinbarung zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland – Überblick zum aktuellen Stand**
(M. RICHTER; UMWELTBUNDESAMT)
4. **Verfahrenskonzeption für die grenzüberschreitende UVP für Vorhaben mit Deutschland als Ursprungsland – Gesamtüberblick und Besonderheiten**
(H. LAMBRECHT, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt)

Pause: gegen 15.30 h, ca. 15 min.

5. **Bisheriger Verlauf der grenzüberschreitenden UVP in den Praxistests** - Realisierte Verfahrensschritte (Rekonstruktion Oderdeich Neuzeller Niederung, Flutung Tagebaurestloch Berzdorf, Neißewasserüberleitung)
(H. LAMBRECHT, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt)
6. **Sonstiges / Nachfragen / Übersicht zum 19. Oktober**

Ende des ersten Tages: ca. 18 Uhr

Abends bestand die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Abendessen.

19. Oktober 1999, 9.30 Uhr

7. **Zielsetzung und Methodik der Auswertung der bisherigen Verfahrensschritte in den Praxistests –**
(H. LAMBRECHT, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt)
8. **Erörterung der Erfahrungen bei der Umsetzung der Verfahrensschritte – bisheriger Verlauf, Befragung der Verfahrensteilnehmer und Optimierung -**
(Moderation: H. LAMBRECHT, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt
alle Teilnehmer)
9. **Weiteres Vorgehen in den Praxistests**
(H. LAMBRECHT, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt
Zulassungsbehörden, Projektträger)

10. **Ergebnisse der Veranstaltung**

Ende der Veranstaltung: ca. 13 Uhr

Anschließend bestand die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Mittagessen in der Kantine des Wissenschaftsparks „Albert Einstein“.

Danach - um ca. 14 Uhr - bestand die Möglichkeit zu einer etwa einstündigen Besichtigung des Wissenschaftsparks mit „Einsteinturm“.



• **Teilnehmerliste**

Name	Adresse
I Mitglieder aus der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission und deren Arbeitsgruppen	
Kwapiszewski	Bereichswasserwirtschaftsdirektion Stettin
Piotr Rutkiewicz	Umweltministerium, Warschau
Olaf Kind	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
Dr. Andrzej Kreft	Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung Stettin
Otto Malek	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
III Beteiligte an den Zulassungsverfahren (soweit nicht bereits unter I bis II aufgeführt)	
Norbert Albs	Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam
Bernacka	Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung Stettin
Fritzsche, Dr.	Staatliches Umweltfachamt Bautzen
Jutta Krekel	Regierungspräsidium Dresden, Dresden
Krone	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
Günter Löchner	Regierungspräsidium Dresden, Dresden
Andrzej Nalberczyński	Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung Wrocław
Gerd Richter	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Länderbereich Ostsachsen, Hoyerswerda
Burghard Reck	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
Kathrin Schneider	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam
Dieter Thomas	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Länderbereich Ostsachsen, Senftenberg
Herr Vallet	Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Naturschutz, Potsdam
IV Vertreter von Seiten des Auftraggebers des Forschungsvorhabens	
Marianne Richter	Umweltbundesamt, Berlin
V Bearbeiter des Forschungsvorhabens	
Albert, Dr.	Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover
Heiner Lambrecht	Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover
Peter Patzer	Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover
Rainer Kühne	Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin
Eva-Maria Steiger	Alltext Fremdsprachendienst, Berlin

Anhang 17: Fragebogen zu der Veranstaltung am 18./19. Oktober 1999

Anmerkung:

Der Fragebogen wurde mit der Einladung zu der Veranstaltung versandt.

Der Fragenkatalog besteht aus 3 Teilen.

Fragenkomplex 1 betrifft die konkrete Umsetzung der einzelnen Schritte der Verfahrenskonzeption vom Mai 1999 in den Vorhaben des Praxistests. Fragenkomplex 2 bezieht sich auf Schlussfolgerungen für die Umsetzung der weiteren Schritte der Verfahrenskonzeption im Praxistest. Fragenkomplex 3 betrifft die Optimierung der Konzeption für eine vorhabens- und verfahrensunabhängige Anwendung.

Die Fragenkomplexe 1 und 2 richten sich vor allem an Zulassungsbehörde, Vorhabenträger und den im Scoping beteiligten Kreis.

Fragenkomplex 1: Umsetzung der Verfahrenskonzeption im Praxistest

Verfahrensschritte gemäß Verfahrenskonzeption vom Mai 1999	
1.1	Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Vorhabenträger
	Prüfung, ob polnische Seite betroffen sein könnte
	a) Konnte aufgrund der vom Vorhabenträger gemachten allgemeinen Angaben über das Projekt eine Prüfung der möglichen Betroffenheit der Republik Polen vorgenommen werden?
	b) Welche Schwierigkeiten traten bei der Prüfung bzw. der Erarbeitung der Angaben auf?
	Soweit Betroffenheit gegeben ist, umgehende Benachrichtigung als Vorab-/Erstinformation über das Vorhaben und dessen mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen aufgrund des vorliegenden Sachstandes
	a) Welche Stellen wurden benachrichtigt?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	c) Ist die Erstinformation ein zweckmäßiger Verfahrensschritt für die grenzüberschreitende Kommunikation?
1.1C	Empfangsbestätigung der Vorab-/Erstinformation nach Nr. 1.1B
	a) Erfolgte eine Empfangsbestätigung?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	c) Ist eine Formalisierung zweckmäßig (Verwendung von Formularen)?
	ggf. Teilnahmeerklärung am UVP-Verfahren und Benennung der zuständigen Stellen auf polnischer Seite, soweit auf der Grundlage der Informationen nach Nr. 1.1B bereits möglich
	a) Erfolgte eine Teilnahmeerklärung und die Benennung der zuständigen Stellen?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	c) Ist eine Formalisierung zweckmäßig (Verwendung von Formularen)?

Verfahrensschritte gemäß Verfahrenskonzeption vom Mai 1999	
1.2	• Einreichung von Unterlagen für die Erörterung des Untersuchungsrahmens • Prüfung der Eignung der eingereichten Unterlagen
	Prüfung der Eignung der Unterlagen für ▪ die umfassende Benachrichtigung der polnischen Seite ▪ die Erörterung des Untersuchungsrahmens
	a) Waren die eingereichten Unterlagen ausreichend? Im einzelnen: ▪ Sind die möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen und deren projektbedingte Ursachen zutreffend erkannt worden? ▪ Sind Vorhabenalternativen und –varianten ausreichend angesprochen worden? ▪ Sind nachvollziehbare begründete Vorschläge für den Untersuchungsrahmen gemacht worden (bereits vorliegende Erkenntnisse u. Untersuchungen; noch beabsichtigte Untersuchungen, Untersuchungsmethodik u. -raum etc.)? ▪ Sind die grenzüberschreitenden Sachverhalte gegenüber den sonstigen Aspekten ausreichend abgegrenzt worden?
	b) Erfolgte eine ausreichende Übersetzung ins Polnische?
	c) Welche Schwierigkeiten traten bei der Prüfung bzw. Erarbeitung der Unterlagen auf?
	d) Ist eine Formalisierung zweckmäßig (z.B. Verwendung einer Mustergliederung, einer Checkliste etc.)?
	Übersendung einer ausführlichen Benachrichtigung (Zweitinformation) an die polnische Seite (ggf. bereits an die nach Nr. 1.1D von polnischer Seite bereits benannten Stellen) bestehend aus • Geeigneten nach Nr. 1.2A geprüften Unterlagen • Einschl. von Angaben über die Art der voraussichtlichen Entscheidung • Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens • Übersetzung ins Polnische
	a) Konnte die ausführliche Benachrichtigung in der vorgegebenen Form durchgeführt werden? Welche Schwierigkeiten traten auf?
	b) Erfolgte eine ausreichende Übersetzung ins Polnische?
	c) Konnten die Unterlagen zeitgerecht versandt werden?
	d) Ist eine Formalisierung des Verfahrensschritts zweckmäßig (Verwendung von Formularen)?
	Empfangsbestätigung der Zweitinformation nach Nr. 1.2B
	a) Erfolgte eine Empfangsbestätigung?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	Teilnahmeerklärung am UVP-Verfahren und Benennung der zuständigen Stellen auf polnischer Seite, soweit nicht bereits nach Nr. 1.1D erfolgt
	a) Erfolgte eine Teilnahmeerklärung?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	c) Ist eine Formalisierung zweckmäßig (Verwendung von Formularen)?
(1.2E)	(ggf. Unterrichtung der Öffentlichkeit in den voraussichtlich betroffenen polnischen Gebieten und Verfügbarmachung der mit Nr.1.2B übersandten Unterlagen)
	a) Erfolgte eine Unterrichtung der Öffentlichkeit?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	ggf. Abgabe einer (schriftlichen) Stellungnahme zu den in Nr.1.2B übersandten Unterlagen
	a) Wurde eine Stellungnahme abgegeben?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?

Verfahrensschritte gemäß Verfahrenskonzeption vom Mai 1999	
1.2G	Übermittlung von sachdienlichen Informationen über die Umwelt in den betroffenen polnischen Gebieten
	a) Wurden sachdienliche Informationen übermittelt?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	Erörterung von Untersuchungsrahmen und Methoden der UVP
	Einladung der polnischen Seite zum Scoping-Termin, soweit nicht bereits mit Nr. 1.2B eine Einladung ergangen ist.
	a) Erging die Einladung in der vorgegebenen Form?
	b) Welche Stellen wurden auf polnischer Seite eingeladen?
	c) Wurde das Einladungsschreiben in Polnisch abgefaßt?
	d) Welche Schwierigkeiten traten auf?
1.3B	Teilnahmeerklärung am Scoping-Termin
	a) Erfolgte eine Teilnahmeerklärung?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	Erörterung des Untersuchungsrahmens zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf einem gemeinsamen zweisprachigen Scoping-Termin mit polnischen Verfahrensteilnehmern
	a) Wurde der Termin zweisprachig durchgeführt?
	b) Erfolgte die Erörterung der grenzüberschreitend bedeutsamen Fragestellungen und Sachverhalte in zweckmäßiger und verständlicher Form (z.B. durch geeignetes Anschauungsmaterial, nachvollziehbare Erläuterung, strukturierter Form etc.)?
	c) Sind die Vorschläge für den Untersuchungsrahmen ausreichend erörtert worden (konkret beabsichtigte Untersuchungen, Untersuchungsmethodik, Untersuchungsraum etc.)?
	d) Sind die Anforderungen an die Untersuchung von Vorhabenalternativen und –varianten ausreichend erörtert worden?
	e) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	f) Ist eine Formalisierung des Verfahrensschritts zweckmäßig (Verwendung von Formularen, Checklisten etc.)?
(1.3D)	(Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu den in Nr.1.2B übersandten Unterlagen - soweit nicht bereits mit Nr.1.2F erfolgt - und zu dem Scopingtermin)
	a) Wurde eine Stellungnahme abgegeben?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	(Übermittlung von sachdienlichen Informationen über die Umwelt in den betroffenen polnischen Gebieten, soweit nicht bereits mit Nr. 1.2B erfolgt)
	a) Wurden sachdienliche Informationen übermittelt?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	Unterrichtung des Vorhabenträgers über den Untersuchungsrahmen durch Zulassungsbehörde
1.4A	des Vorhabenträgers über den Untersuchungsrahmen zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
	a) Konnte die Benachrichtigung der polnischen Seite in der vorgegebenen Form durchgeführt werden?
	b) Erfolgte eine ausreichende Übersetzung ins Polnische?
	c) Konnte die Benachrichtigung zeitgerecht erfolgen?

Verfahrensschritte gemäß Verfahrenskonzeption vom Mai 1999	
	d) Welche Schwierigkeiten traten auf?
	e) Ist eine Formalisierung des Verfahrensschritts zweckmäßig (Verwendung von Mustergliederung, Formularen etc.)?
1.5	
(1.5A)	(Übermittlung von sachdienlichen Informationen über die Umwelt in den betroffenen polnischen Gebieten u. sonstige relevante Beurteilungsgrundlagen, soweit nicht bereits mit Nr. 1.2B od. 1.3.C erfolgt)
	a) Wurden sachdienliche Informationen übermittelt?
	b) Welche Schwierigkeiten traten auf?

Fragenkomplex 2: Schlußfolgerungen aus den bisherigen Verfahrensschritten für den weiteren Praxistest

Fragen
1. <i>Sollten aufgrund der Umsetzung der Verfahrensschritte 1.1. bis 1.5 Veränderungen bzw. Anpassungen in den weiteren Verfahrensschritten erfolgen? (Begründung möglichst mit Bezug auf die bisherigen Verfahrensschritte)</i>
2. <i>Welche Veränderungen bzw. Anpassungen sind im einzelnen zweckmäßig?</i>

Fragenkomplex 3: Optimierung der Konzeption für eine vorhabens- und verfahrensunabhängige Anwendung

Fragen
1. <i>Sollten für eine vorhabens- und verfahrensunabhängige Anwendung der Verfahrenskonzeption die Verfahrensschritte 1.1. bis 1.5 verändert bzw. angepaßt werden?</i>
2. <i>Gibt es Sachverhalte, die noch stärker zu beachten wären?</i>
3. <i>Sollte eine weitergehende Formalisierung angestrebt werden?</i>
4. <i>Welche Veränderungen, Anpassungen bzw. Formalisierungen sind im einzelnen zweckmäßig?</i>

Anhang 18: Veranstaltung am 14./15. November 2001

im „Großen Sitzungssaal“ der Jägerkaserne (Stadtverwaltung Görlitz), Görlitz
Hugo-Keller-Str. 14, D-02826 Görlitz

- **Programm der Veranstaltung**

Zeitplanung

14. November

9.00 h	Beginn der Veranstaltung
12.30-13.00 h	Mittagspause
ca. 15.45 h	Ende des ersten Tagungstages
16.00-17.30 h	Besichtigung der historischen Altstadt von Görlitz unter Leitung von Herrn Mitsching, Stadtbildpfleger der Stadt Görlitz (Treffpunkt Jägerkaserne)
19.00 h	Möglichkeit zu gemeinsamem Abendessen

15. November

9.00 h	Fortsetzung der Veranstaltung
12.00-12.30 h	Mittagspause
ca. 15.00 h	Ende der Veranstaltung

Geplante Veranstaltungsthemen (fortlaufend über beide Tage)

1. Begrüßung
2. Erläuterungen zu Ziel und Ablauf der Veranstaltung
3. **Aktuelle Rechtslage für die grenzüberschreitende UVP zwischen Deutschland und Polen**
 - Deutsche Rechtslage
 - Polnische Rechtslage
 - Informationen über den Stand der Verhandlung zu einer bilateralen UVP-Vereinbarung
4. **Verfahrenskonzeption für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP für geplante Projekte mit Deutschland als Ursprungsland (Stand: Dezember 2000) (Überblick)**
5. **Erfahrungen aus dem Praxistest / Optimierung der Verfahrenskonzeption**
jeweils
 - Anwendung der Verfahrenskonzeption im Praxistest (Rekonstruktion Oderdeich Neuzeller Niederung, Flutung Tagebaurestloch Berzdorf, Neißewasserüberleitung)
 - Ergebnisse der Auswertung entsprechend den Verfahrensphasen
 - Diskussion der Erfahrungen und Optimierung der Verfahrenskonzeption



zu folgenden Themen

- 5.1 UVP-Dokumentation und Antrag - Erarbeitung und Eignung für Stellungnahmen
 - Erarbeitung der UVP-Dokumentation
 - Prüfung der UVP-Dokumentation und deren Eignung als Grundlage für Stellungnahmen
- 5.2 Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf polnischer Seite
 - Beteiligung und Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen
 - Erörterungstermine
- 5.3 Beteiligung der Grenzgewässerkommission
- 5.4 Gespräche zwischen Behörden beider Seiten
- 5.5 Weiterentwicklung und Verwendung der Verfahrenskonzeption
- 5.6 Sonstige verfahrensrelevante Themen
- 6. Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse**
- 7. Ausblick**
 - Abschluss des Forschungsvorhabens
 - Offene Fragen
- 8. Sonstiges**

• **Teilnehmerliste**

Name	Adresse
I Mitglieder der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung“	
Matthias Sauer	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin
Herrn Urbanitz	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Potsdam
Ulrich Schreiber	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
Artur Kawicki	Umweltministerium, Warschau
II Mitglieder aus der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission und deren Arbeitsgruppen	
Thomas Stratenwerth	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
Ina Lück	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
Piotr Rutkiewicz	Umweltministerium, Warschau

Name	Adresse
Olaf Kind	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
Dr. Andrzej Kreft	Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung Stettin
III Beteiligte an den Zulassungsverfahren (soweit nicht bereits unter I bis II aufgeführt)	
III.1 Verfahren „Herstellung Berzdorfer See“ und „Neißewasserüberleitung“	
Beteiligte auf deutscher Seite	
Sabine Adam	Stadtverwaltung Görlitz, Görlitz
Frau Brinner	Stadtverwaltung Görlitz, Görlitz
Herr Müller	Stadtverwaltung Görlitz, Görlitz
Dr. Gert Gockel	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Länderbereich Ostsachsen, Hoyerswerda
Silvina Gondlach	Staatliches Umweltfachamt Bautzen, Görlitz
Michael Illing	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Länderbereich Ostsachsen, Hoyerswerda
Reinhard Kasper	CTL Celltechnik Lodenau GmbH & Co. KG, Rothenburg O.L.
Jutta Krekel	Regierungspräsidium Dresden, Dresden
Gerd Richter	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Länderbereich Ostsachsen, Hoyerswerda
Herr B. Seidel	G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Freiberg
Herr A. Krzyskow	proGEO
Beteiligte auf polnischer Seite	
Jan Bielecki	Woiewodschaft Niederschlesien, Wrocław
Dr. Alfred Dubicki	Institut für Meteorologie und Wasserwirtschaft, Außenstelle Wrocław
Krzysztof Grzelak	Wasserelektrizitätswerke Dychów S.A., Dychów
Jadwiga Osińska	Woiewodschaft Niederschlesien, Wrocław
Henryk Patan	Woiewodschaft Lubuskie, Zielona Góra
Marian Prygodzki	Woiewodschaft Niederschlesien, Wrocław
Jerzy Tonder	Marschallamt der Woiewodschaft Lubuskie, Zielona Góra
IV.2 Verfahren „Rekonstruktion Oderdeich Neuzeller Niederung“	
Norbert Albs	Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam
V Vertreter von Seiten des Auftraggebers des Forschungsvorhabens	
Dr. Thomas Bunge	Umweltbundesamt, Berlin
Marianne Richter	Umweltbundesamt, Berlin
VI Bearbeiter des Forschungsvorhabens	
Heiner Lambrecht	Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover
Oliver Vieth	Planungsgruppe Ökologie + Umwelt GmbH, Hannover
Rainer Kühne	Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin
Eva-Maria Steiger	Alltext Fremdsprachendienst, Berlin
Olga Christoffel	Alltext Fremdsprachendienst, Berlin

Anhang 19: Fragebogen zu der Veranstaltung am 14./15. November 2001

Anmerkung:

Der Fragebogen wurde mit der Einladung zu der Veranstaltung versandt.

Die von einer Frage vorrangig angesprochenen Verfahrensbeteiligten sind im Anschluss an jede Frage in Klammern genannt.

1/	UVP-Dokumentation und Antrag – Erarbeitung und Eignung für Stellungnahmen (Schritt A 2 und B 1 der Verfahrenskonzeption)
----	--

• Erarbeitung der UVP-Dokumentation

- Ergaben sich bei der Bearbeitung der Angaben zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen Schwierigkeiten ? (Projekträger und dessen Gutachter, weitere Beteiligte)
 - Fehlten **Angaben über die Umwelt auf polnischem Gebiet** und wie ist hier verfahren worden ?
 - Wäre die **frühzeitige Übersendung von Informationen** über den Stand der Umwelt und die zu erwartenden Auswirkungen durch die polnische Seite im Nachgang der Benachrichtigung über das geplante Projekt hilfreich gewesen ?
 - Wie ist mit unterschiedlichen deutschen und polnischen **Standards zur Erfassung und Beschreibung** der Umwelt und von Umweltauswirkungen verfahren worden ?
 - Wie ist bei unterschiedlichen deutschen und polnischen **Umweltschutznormen** bei der Bewertung verfahren worden ?
 - Gab es z.T. unterschiedliche **Abgrenzungen der Untersuchungsräume** auf deutschem und auf polnischem Gebiet (z.B. entlang der Neiße) und wodurch begründet sich dies ?
- Welche Bedeutung hatte die Einbeziehung **polnischer Sachverständiger** bzw. Fachleute bei der Erarbeitung der UVP-Dokumentation ? (Projekträger und dessen Gutachter, weitere Beteiligte)
- Welche Bedeutung hatten die **Untersuchungen**, die von der **Grenzwässerkommission** durchgeführt wurden, für die UVP-Dokumentation? (Grenzwässerkommission, Zulassungsbehörde, Projekträger und dessen Gutachter)
- Wie kann eine **Abgrenzung** der durch die **Grenzwässerkommission** infolge ihrer Aufgaben zu erarbeitenden Unterlagen und der vom Projekträger im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegenden Antragsunterlagen erfolgen? Ist hierfür die Beteiligung der Grenzwässerkommission am Scopingtermin ausreichend oder sind weitere Abstimmungsschritte vorzusehen? (Grenzwässerkommission, Zulassungsbehörde, Projekträger und dessen Gutachter)
- Sollten in die **Verfahrenskonzeption** noch weitergehende Hinweise zur Erarbeitung der UVP-Dokumentation aufgenommen werden (z.B. Mustergliederung etc.)? (sämtliche Beteiligte)



• Prüfung der UVP-Dokumentation und deren Eignung als Grundlage für Stellungnahmen

- Hat sich die separate Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen auf deutschem und auf polnischem Gebiet in der UVP-Dokumentation bewährt ? (sämtliche Beteiligte)
 - Wie hat sich dies auf die Prüfung der Zulassungsbehörde auf Vollständigkeit der UVP-Dokumentation ausgewirkt ?
 - Hat dies zu einem geringerem Prüfaufwand durch die polnischen Beteiligten geführt ?
 - War die getrennte Bearbeitung mit Doppelarbeit oder wiederholenden Darstellungen verbunden ?
 - Gibt es Gründe, die für eine gemeinsame Beschreibung der Auswirkungen auf das deutsche und das polnische Gebiet sprechen (z.B. ein Kapitel „Wasser“, das die Auswirkungen auf beide Staaten beschreibt) ?
 - Wie würde sich eine gemeinsame Beschreibung auf den Übersetzungsumfang auswirken ?
- Enthielt die UVP-Dokumentation sämtliche Angaben, die die polnische Seite benötigte, um ihre Betroffenheit in Bezug auf die Auswirkungen auf die polnische Umwelt erkennen zu können ? (Zulassungsbehörde, Polnische Beteiligte)
 - Waren dafür die Angaben in der UVP-Dokumentation (polnischer Teil) ausreichend oder waren weitere Angaben aus den Antragsunterlagen von Bedeutung ?
 - Soweit die Angaben nicht ausreichend waren: Durch welche Veränderungen des Verfahrens könnte dies zukünftig vermieden werden (z.B. Teilnahme weiterer Behörden am Scopingtermin) ?

2/	Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf polnischer Seite (Stellungnahme zur UVP-Dokumentation/Teilnahme am Erörterungstermin; Schritt B 2 der Verfahrenskonzeption)
----	--

• Beteiligung und Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen

- Mit welchem Aufwand war die Beschreibung des deutschen Zulassungsverfahrens zur **Information der polnischen Seite** verbunden ? Könnte eine formalisierte Beschreibung (z.B. Musterbeschreibung des novellierten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit dem deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz), die Benachrichtigungsschreiben als Anlage beigelegt werden könnte, hilfreich sein ? (Zulassungsbehörde)
- War die Beschreibung des deutschen Zulassungsverfahrens eine geeignete Grundlage für die durch das polnische Umweltministerium **durchgeführte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** auf der polnischen Seite, z.B. zur Bekanntmachung und Auslegung der UVP-Dokumentation in den betroffenen polnischen Gemeinden ? (Polnische Behörden)
- Wurde auf polnischer Seite entsprechend den deutschen Rechtsgrundlagen bzw. nach den von der Zulassungsbehörde gegebenen Hinweisen verfahren ? Wenn nein, welches waren die Gründe für Abweichungen ? (Polnische Behörden)
- Aus welchen Gründen konnte die polnische Seite ihre **Stellungnahmen** nicht innerhalb der von der Zulassungsbehörde gesetzten Fristen abgeben ? Handelt es sich hier um „Anlaufschwierigkeiten“ oder sind andere Gründe ursächlich ? (Polnische Behörden)
- Wie ist die vom polnischen Umweltminister übersandte Stellungnahme im einzelnen erarbeitet worden ? (Polnische Behörden)

- War die vom polnischem Umweltministerium an die deutsche Zulassungsbehörde übersandte Stellungnahme, die die Stellungnahmen der betroffenen polnischen Behörden und der Öffentlichkeit zusammenfasst, eine geeignete Grundlage für die Berücksichtigung der polnischen Belange ? (Zulassungsbehörde)
- Wäre es für die deutsche Zulassungsbehörde hilfreich gewesen, wenn die einzelnen Stellungnahmen der Behörden/der Öffentlichkeit der Stellungnahme des polnischen Umweltministeriums beigefügt gewesen wären? (Zulassungsbehörde)
- Wäre es für die deutsche Zulassungsbehörde akzeptabel gewesen, wenn die polnische Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen direkt an sie gesandt hätte ? (Zulassungsbehörde)
- Ergaben sich aus den fehlenden Informationen der deutschen Zulassungsbehörde über die beteiligten polnischen Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit (insbesondere derjenigen, die Einwendungen erhoben haben) Probleme im weiteren Verfahren ? (Zulassungsbehörde)

• Erörterungstermine

- Wurden die polnischen Verfahrensbeteiligten (Behörden und die Öffentlichkeit) durch das polnische Umweltministerium über die Durchführung des **Erörterungstermins** benachrichtigt und dazu eingeladen ? Wurde dabei entsprechend der von der Zulassungsbehörde mitgeteilten Verfahrensweise vorgegangen ? (Polnische Behörden)
- Hat sich die getrennte Diskussion der Auswirkungen auf die deutsche und die polnische Seite auf dem Erörterungstermin bewährt ? Sind auf dem Erörterungstermin vergleichbare Auswirkungen und Sachverhalte auf deutscher bzw. polnischer Seite in vergleichbarer Weise erörtert worden ? (sämtliche Beteiligte)
- Sind Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung bei der Durchführung des Erörterungstermins gemacht worden, die noch in der **Verfahrenskonzeption** berücksichtigt werden sollten? (sämtliche Beteiligte)
- Wäre es zweckmäßig gewesen, einen separaten Erörterungstermin auf polnischer Seite durchzuführen, u.a. damit einzelne polnische Einwender hätten teilnehmen können ? (sämtliche Beteiligte)

3/	Beteiligung der Grenzgewässerkommission
-----------	--

- Auf der ersten Veranstaltung vom 18.-19.10.2001 in Potsdam wurde vorgeschlagen, die Grenzgewässerkommission an allen Schritten des Zulassungsverfahrens in vergleichbarer Weise wie Behörden zu beteiligen. Entsprechen die dazu in der Verfahrenskonzeption gestellten Anforderungen einer auch künftig zweckmäßigen Verfahrensweise? Sind Modifikationen erforderlich ? (Grenzgewässerkommission, Zulassungsbehörde)
- Welche Erfahrungen wurden bei der Beteiligung der Grenzgewässerkommission, insbesondere bei der Abgabe der Stellungnahme zur UVP-Dokumentation und bei der Durchführung der Erörterungstermine, gemacht ? (Grenzgewässerkommission, Zulassungsbehörde)

4/	Gespräche zwischen Behörden beider Seiten
-----------	--

- Wurden zwischen der deutschen Zulassungsbehörde und polnischen Behörden Gespräche geführt, um Konsultationen entbehrlich zu machen? (Zulassungsbehörde)
- Haben Gespräche zwischen deutschen Behörden (nicht Zulassungsbehörde) und polnischen Behörden stattgefunden, z.B. mit dem Ziel Sachverhalte zu klären ? (Deutsche und polnische Behörden)
- Wie haben sich andere Gespräche (z.B. zwischen Projektträger LMBV und polnischen Wasserkraftanlagenbetreibern, Ortsbegehung mit polnischen Behörden) auf den Verfahrensverlauf ausgewirkt ? Waren die Ergebnisse sinnvoll in das Verfahren zu integrieren ? (Zulassungsbehörde)

5/	Weiterentwicklung und Verwendung der Verfahrenskonzeption
-----------	--

- Ist die „Empfehlung für die Festlegung des Untersuchungsrahmens“ (siehe Anlage 4 der Verfahrenskonzeption, S. 21) geeignet, um eine gleichartige Berücksichtigung der Auswirkungen auf deutschem und auf polnischem Gebiet sicherzustellen? Sollten noch weitere Hinweise zur Untersuchung der grenzüberschreitenden Auswirkungen aufgenommen werden ? (Zulassungsbehörde, polnische Behörden)
- Welche weiteren Optimierungen der Verfahrenskonzeption schlagen Sie vor ? (sämtliche Beteiligte)
- Wird die Verfahrenskonzeption als hilfreiche Unterlage für die Durchführung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens angesehen oder bietet das zwischenzeitlich novellierte deutsche Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine ausreichende Grundlage ? Entsprechen Form und Inhalt der Verfahrenskonzeption den praktischen Anforderungen ? Sollte die Verfahrenskonzeption allgemein zugänglich gemacht werden (z.B. Veröffentlichung, Internet) ? (Zulassungsbehörde, andere Beteiligte)

6/	Sonstige Fragen
-----------	------------------------

Auf Vorschlag der Teilnehmer des Workshops

Anhang 20: Ergebnisprotokoll des Umweltbundesamtes vom 10. Dezember 2001 zu der Veranstaltung am 14./15. November 2001

1. Ziel

Der Workshop diente dazu, die von den Verfahrensteilnehmern im Praxistest gemachten Erfahrungen zu diskutieren und auf dieser Grundlage Vorschläge für die Optimierung des in der sogenannten „Verfahrenskonzeption“ beschriebenen grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens zu erarbeiten. Die Ergebnisse des Praxistests sollen zusätzlich in die Verhandlungen der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende UVP“ einfließen und dazu beitragen, die dort verhandelte bilaterale Vereinbarung zur grenzüberschreitenden UVP zu einem für die Praxis geeigneten Instrument zu machen.

2. Teilnehmer

Siehe Teilnehmerverzeichnis (Anlage 2; vgl. **Anhang 18**)

3. Verlauf

Einleitend wurden kurze Vorträge zur aktuellen Rechtslage in Deutschland und Polen im Bereich der UVP (vgl. Anlagen 3 und 4) und zum Stand der Verhandlungen der deutsch-polnischen UVP-Arbeitsgruppe über eine bilaterale Vereinbarung zur grenzüberschreitenden UVP gehalten. Anschließend wurde die sogenannte „Verfahrenskonzeption“ dargestellt, die Grundlage für die Durchführung der grenzüberschreitenden UVP in den Zulassungsverfahren des Praxistests war.

Die Diskussion und Auswertung der Erfahrungen erfolgte anhand eines Fragenkataloges (Anlage zum Einladungsschreiben vom 10. Oktober 2001). Dabei wurden vornehmlich die Erfahrungen in den Zulassungsverfahren „Neiße/Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ diskutiert, da diese Verfahren bereits kurz vor dem Abschluss, d.h. der Entscheidung, stehen. Für das dritte in den Praxistest einbezogene Zulassungsverfahren „Rekonstruktion des Oderdeichs zwischen Ratzdorf und Eisenhüttenstadt“ wurde bisher nur der Scopingtermin durchgeführt. Die dabei gemachten Erfahrungen wurden bereits auf dem 1. Workshop (18.-19. Oktober 1999, Potsdam) ausgewertet.

4. Empfehlungen

Auf dem Workshop wurden die nachfolgenden Empfehlungen erarbeitet. Die Ergebnisse der Diskussion, die zu diesen Empfehlungen führten, sind in der Anlage 2 dargestellt.

a/ Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens für die UVP-Dokumentation (Scoping)

- Die betroffene Seite sollte regelmäßig am Scoping beteiligt werden. Dies trägt wirkungsvoll dazu bei, einen zügigen und konfliktfreien Ablauf von Zulassungsverfahren sicherzustellen.
- Über die Frage, ob die Methodik der Ursprungs- oder der betroffenen Partei für die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf das Gebiet der betroffenen Partei angewandt werden soll bzw. ob insgesamt oder für einzelne Medien eine harmonisierte Methode sinnvoll ist, sollte im Einzelfall entschieden werden. Bei der Festlegung der Methoden sind die rechtlichen Vorgaben der Ursprungspartei und die Notwendigkeit, die Auswirkungen anhand von Bewertungsnormen der Ursprungspartei zu messen, zu berücksichtigen.

b/ Erarbeitung der UVP-Dokumentation

- Es ist grundsätzlich empfehlenswert, mit der Erarbeitung der UVP-Dokumentation ein Team aus Consultants der Ursprungs- und der betroffenen Partei zu beauftragen.
- Eine Aufteilung der UVP-Dokumentation in separate Teile, die die jeweiligen Angaben zur Umwelt und den erwarteten Auswirkungen getrennt nach dem Gebiet der Ursprungs- und dem Gebiet der betroffenen Partei enthalten, kann je nach Art des Vorhabens empfehlenswert sein, um den Prüfaufwand auf beiden Seiten zu begrenzen. Die Frage sollte im Rahmen des Scopings im Einzelfall erörtert bzw. entschieden werden.

c/ Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit der betroffenen Partei

- Einwendungen der polnischen Öffentlichkeit sollten direkt an die deutsche Zulassungsbehörde gesandt werden, um den Rechtsschutz der polnischen Einwender zu gewährleisten. Um den nach polnischem Recht vorgesehenen Verfahrensablauf bei grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuhalten und die Vertretung der Belange der Öffentlichkeit auch durch das polnische Umweltministerium sicherzustellen, könnte die Öffentlichkeit gebeten werden, Kopien ihrer Einwendungen an den zuständigen Wojewoden zu übermitteln.
- Es ist grundsätzlich empfehlenswert, auf dem Erörterungstermin die Belange der betroffenen und der Ursprungspartei in jeweils eigenen Tagesordnungspunkten zu behandeln.
- Zusätzliche Erörterungstermine auf dem Gebiet der betroffenen Partei können durchgeführt werden, sofern dies aus sachlichen Erwägungen (z.B. wenn von einer umfangreichen Teilnahme von Einwendern der betroffenen Seite auszugehen ist) erforderlich erscheint. Grundsätzlich sollen solche Termine auch aus Gründen der Arbeitsökonomie auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
- Ortstermine sind generell empfehlenswert. Über die Durchführung ist auch unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes der Zulassungsbehörde zu entscheiden. Auch Informationsveranstaltungen, die die betroffene Partei für ihre Öffentlichkeit durchführt, können hilfreich sein, um der Öffentlichkeit die Abgabe von qualifizierten Einwendungen zu erleichtern. Allerdings sind Ortstermine und Informationsveranstaltungen in Deutschland nicht förmlicher Bestandteil des Zulassungsverfahrens und können dieses nicht beeinflussen.

d/ Beteiligung der Grenzgewässerkommission (im folgenden „GK“)

- Die GK sollte an sämtlichen Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft im Bereich der Grenzgewässer beteiligt werden.
- Die Beteiligung soll bei allen Verfahrensschritten erfolgen, bei denen auch inländische Behörden beteiligt sind. Dies gilt insbesondere auch für das Scoping.
- Die GK sollte sich bemühen, ihre Grundsätze der Zusammenarbeit in einer Art und Weise anzuwenden, die eine fristgerechte Mitwirkung an Zulassungsverfahren, insbesondere hinsichtlich ihrer Stellungnahme zur UVP-Dokumentation, sicherstellt.

e/ Gespräche zwischen Behörden beider Seiten

Die Verbesserung der Kontakte zwischen den Behörden beider Seiten ist empfehlenswert. Allerdings sollen diese keinen formalen Schritt im Zulassungs-/grenzüberschreitenden UVP-Verfahren darstellen.

f/ Ergebnisse der Diskussion im Einzelnen

Die den Empfehlungen zugrunde liegende Diskussion ist der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Sonstige Ergebnisse

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass der verzögerte Verlauf der Zulassungsverfahren bei den Projekten „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf“ darauf beruhte,

- dass hier möglicherweise mit besonders schwerwiegenden Auswirkungen zu rechnen ist,
- dass eine Unterlage, die für die Beurteilung der Vorhaben durch die für Wasserbelange zuständigen polnischen Behörden sowie für die GK erforderlich war („Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“), nicht Teil der UVP-Dokumentation war, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wurde und
- hier erstmals Erfahrungen mit der Anwendung der Espoo-Konvention gemacht wurden.

Die innerhalb von ca. 4 Wochen erfolgte Abgabe der Stellungnahme des polnischen Umweltministeriums zur UVP-Dokumentation nach deren Ergänzung um die wasserwirtschaftliche Bilanz zeigt, dass ein zügiger Ablauf des Verfahrens insbesondere durch eine vollständige UVP-Dokumentation zu gewährleisten ist. Auf die Bedeutung des Scoping sei hier nochmals hingewiesen.

Nach Einschätzung der polnischen Seite können Stellungnahmen zur UVP-Dokumentation bei zukünftigen grenzüberschreitenden UVP-Verfahren, bei denen diese erschwerenden Bedingungen nicht auftreten, in einem weitaus kürzeren Zeitraum (wie z.B. innerhalb von 3 Monaten) übermittelt werden. Auch durch die Vertreter der GK wurden Möglichkeiten diskutiert (Nutzung der nach den GK-Grundsätzen der Zusammenarbeit vorgesehenen Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung oder von außerordentlichen Sitzungen; Abgabe einer Stellungnahme, die neben einvernehmlichen Positionen auch unterschiedliche Positionen der Parteien umfasst), die es der GK ermöglichen könnten, innerhalb einer derartigen Frist eine Stellungnahme abzugeben.

6. Weiterentwicklung der Verfahrenskonzeption

Das Umweltbundesamt stellt dar, dass das Forschungsvorhaben im Februar 2002 beendet wird. Die Verfahrenskonzeption wird anhand der Ergebnisse des Praxistests überarbeitet. Ebenso erfolgt nochmals eine Anpassung an den Stand der aktuellen deutschen Rechtsvorschriften und an den Stand der Verhandlungen für eine deutsch-polnische UVP-Vereinbarung.

Die Verfahrenskonzeption wurde als eine hilfreiche Grundlage für die praktische Durchführung der grenzüberschreitenden UVP angesehen. Seitens der Verfahrensteilnehmer wurden einige Wünsche an die Endfassung geäußert (u.a. Verallgemeinerung, so dass nicht nur für Planfeststellungsverfahren anwendbar, randliche Erwähnung der Vorprüfung des Einzelfalls [„Screening“], Hinweise auf das nicht obligatorische Scoping, Umbenennung von Teil A).

7. Weiteres Vorgehen

UBA kündigte an, das Protokoll zum Workshop an sämtliche Teilnehmer zu versenden.

Ebenso soll die überarbeitete Verfahrenskonzeption zum Abschluss des Forschungsvorhabens an alle Teilnehmer in deutscher und polnischer Sprache versandt werden (ca. März 2002).

Anlage 1 (zu Anhang 20)

Ergebnisse der Diskussion im Einzelnen

1) Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP-Dokumentation (Scoping)

Die Festlegung von Art und Umfang der vom Vorhabensträger beizubringenden Unterlagen, das sogenannte „Scoping“, war bereits Gegenstand des 1. Workshops (18.-19.10.1999, Potsdam). Auf dem 2. Workshop wurde nochmals deutlich, dass einer Beteiligung der betroffenen Seite am Scoping eine außerordentlich hohe Bedeutung zukommt, um einen konfliktfreien und zügigen Ablauf des Zulassungsverfahrens sicherzustellen. Dies gilt ebenso für die Beteiligung der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission. Die Workshopteilnehmer stellten übereinstimmend fest, dass das Scoping dazu beiträgt,

- eine aus Sicht der betroffenen Partei vollständige UVP-Dokumentation zu erstellen und das Risiko von Nachforderungen zu vermindern.
- eine frühzeitige Abstimmung über die anzuwendenden Methoden zur Ermittlung und Beschreibung der Umwelt herbeizuführen. Dabei sollte während des Scopings auch entschieden werden, ob vorzugsweise die Methoden der Ursprungs- oder der betroffenen Partei angewandt werden sollen.
- festzulegen, welche Teile der UVP-Dokumentation für die betroffene Partei von besonderer Bedeutung sind und daher in die Sprache der betroffenen Partei übersetzt werden sollen.
- die Dauer des Zulassungsverfahrens zu verkürzen. Da das Scoping im Vorfeld der Antragstellung, d.h. vor Beginn des eigentlichen Zulassungsverfahrens erfolgt, sind hier Fristen nicht zu beachten. Eine sorgfältige und möglichst umfassende Abstimmung im Scoping verkürzt daher das Zulassungsverfahren, da Nachforderungen von Unterlagen voraussichtlich nicht erforderlich werden. Dies ist von besonderer Bedeutung bei Verfahren, die eine konkrete Frist für den Zulassungsbescheid nach Antragstellung vorsehen.

Bilaterale Gremien, insbesondere die Grenzgewässerkommission, die aufgrund des deutsch-polnischen Grenzgewässervertrages Aufgaben bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft wahrnimmt, können im Scoping frühzeitig auf erforderliche Untersuchungen hinweisen (z.B. wasserwirtschaftliche Bilanzen) und ggf. eigene Schritte einleiten (z.B. Methodenfestlegung/abstimmung für wasserwirtschaftliche Bilanzen in GK-Arbeitsgruppen). Dies kann wirkungsvoll dazu beitragen, eine UVP-Dokumentation zu erhalten, die auch den Erfordernissen der GK Rechnung trägt und damit eine zügige Beurteilung des Projekts durch die GK im Rahmen des Zulassungsverfahrens ermöglicht.

Der auf dem Workshop geäußerte Vorschlag, eine harmonisierte Methodik (d.h. Zusammenführung der Methoden der Ursprungs- und der betroffenen Partei) zu entwickeln, wurde als interessante Perspektive diskutiert. Allerdings ist dies eine umfassende Aktivität, die nicht innerhalb eines Zulassungsverfahrens leistbar ist. Solange eine solche Harmonisierung nicht erfolgt ist, sind weiterhin die Methoden der Ursprungspartei anzuwenden, soweit diese für die Bewertung der Auswirkungen auf das Gebiet der betroffenen Partei durch die Zulassungsbehörde der Ursprungspartei erforderlich sind.

2) Erarbeitung der UVP-Dokumentation

Die UVP-Dokumentationen zu den Zulassungsverfahren „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ wurden von der polnischen Seite als weitgehend vollständige Unterlagen angesehen.

Die UVP-Dokumentationen wurden durch einen vom deutschen Projektträger beauftragten deutschen Consultant in Zusammenarbeit mit einem polnischen Consultant erarbeitet. Dies hatte folgende Vorteile:

- einfacher Zugang zu Datengrundlagen der betroffenen Partei
- Möglichkeit, Messungen auf dem Gebiet der betroffenen Partei durchzuführen
- Steigerung der Akzeptanz der UVP-Dokumentation bei der betroffenen Partei.

Die in den UVP-Dokumentationen vorgenommene Aufgliederung in separate Teile, die jeweils die Auswirkungen auf das deutsche und das polnische Gebiet beschreiben, hat sich im Praxistest bewährt. So hat sich hierdurch der Prüfaufwand sowohl für die deutschen Fachbehörden als auch für die polnische Seite auf das erforderliche Maß beschränkt. Ein gewisser Mehraufwand ist der deutschen Zulassungsbehörde entstanden, die die Angaben für die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und die Bewertung nach §12 UVPG wieder zu einer einheitlichen Aussage zusammenführen muss.

Offen ist, ob eine solche Aufteilung auch bei anderen Arten von Vorhaben vorzugswürdig ist. Insbesondere bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Emissionen (z.B. Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) könnte eine gemeinsame Darstellung sachgerechter sein.

Zur Frage, ob eine Mustergliederung für die UVP-Dokumentation als Anlage zur Verfahrenskonzeption sinnvoll ist, wurde kein abschließender Stand erreicht. Eine solche Mustergliederung wurde einerseits grundsätzlich als hilfreich angesehen. Andererseits müsste diese sämtlichen Vorhabenarten gerecht werden bzw. verfahrensspezifische Unterschiede berücksichtigen, so dass die Gliederung nur sehr allgemein gehalten sein könnte.

3) Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit der betroffenen Partei

Bekanntmachung und Auslegung der UVP-Dokumentation/Stellungnahme der betroffenen Partei

Die Beteiligung der polnischen Behörden und der polnischen Öffentlichkeit erfolgte bei beiden Zulassungsverfahren durch die Wojewodschaft auf der Grundlage von Informationen zum Verfahren, die die deutsche Zulassungsbehörde dem polnischen Umweltministerium übersandt hatte. Die Beteiligung wurde dabei nach den polnischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Danach übergibt das polnische Umweltministerium die ihr zugegangene UVP-Dokumentation an den Wojewoden, der die betroffene Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert (Bekanntmachung), dafür Sorge trägt, dass die Dokumentation zur Einsichtnahme ausgelegt wird und innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntmachung Stellungnahmen entgegen nimmt. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie seiner eigenen Einschätzung erarbeitet der Wojewode den Entwurf einer Stellungnahme. Diese wird dem UVP-Ausschuss des polnischen Umweltministeriums zur Erörterung vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme wird dem Ursprungsstaat durch das polnische Umweltministerium übersandt.

Im Falle der beiden Zulassungsverfahren wurde durch das polnische Umweltministerium – wie nach polnischem Recht vorgesehen – eine einheitliche Stellungnahme zur UVP-Dokumentation abgegeben, die die Einwände der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit umfasste. Die von der deutschen Zulassungsbehörde gestellte Frist wurde auf Wunsch des polnischen Umweltministeriums verlängert. Die Stellungnahme des polnischen Umweltministeriums wurde der deutschen Seite im Fall der Neißewasserüberleitung 8 Monate nach Übersendung der UVP-Dokumentation, im Fall der Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf nach 6 Monaten über-

sandt. Die Stellungnahme erfolgte kurzfristig nach der Fertigstellung der von der GK geforderten „Wasser- und Stoffmengenbilanz der Lausitzer Neiße“ (im Auftrag des Vorhabensträgers, auf der Grundlage einer von der GK vorgegebenen Methode) und deren Erörterung in einer GK-Arbeitsgruppe.

Es wurde im Workshop festgestellt, dass die Schritte der Beteiligung der polnischen Öffentlichkeit und der Behörden in Polen zügig durchgeführt wurden. Die Verzögerungen bei der Abgabe der Stellungnahme zur UVP-Dokumentation beruhten auf dem Fehlen der wasserwirtschaftlichen Bilanz, die für eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft durch die für diesen Belang in Polen zuständigen Behörden unabdingbar war.

Es wurde insgesamt festgestellt, dass es sich bei den Zulassungsverfahren „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung Tagebaurestloch Berzdorf“ um Vorhaben mit besonders relevanten Auswirkungen auf die polnische Seite handelt. Zudem war die wasserwirtschaftliche Bilanz erst im Nachgang der UVP-Dokumentation erarbeitet und zur Verfügung gestellt worden, wodurch der Verfahrensablauf verzögert wurde. Die polnische Seite stellte fest, dass bei möglichen zukünftigen Vorhaben, bei denen diese erschwerenden Bedingung nicht zutreffen, eine Stellungnahme voraussichtlich in einer weitaus kürzeren Frist (wie z.B. innerhalb von 3 Monaten) erfolgen kann.

Eignung der Informationen der deutschen Seite/ der polnischen Stellungnahme

Aus Sicht der polnischen Seite waren die dem polnischen Umweltministerium übergebenen Informationen der deutschen Zulassungsbehörde zum Verfahren gut nachvollziehbar und für die Information der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit geeignet. Bei der Beteiligung der polnischen Öffentlichkeit hat die hierfür zuständige Behörde (der Wojewode) Vorlagen der deutschen Seite (z.B. die Einladung zum Erörterungstermin) sachgerecht vereinfacht.

Die Stellungnahme des polnischen Umweltministeriums war für die Zulassungsbehörde geeignet, um den polnischen Belangen Rechnung zu tragen. Ob die Übersendung der Stellungnahmen der polnischen Behörden und der Öffentlichkeit hilfreich gewesen wäre, konnte durch die Zulassungsbehörde nicht eingeschätzt werden. Eine solche Übersendung wäre aber mit einem erheblichen Mehraufwand für die Zulassungsbehörde verbunden gewesen. Probleme ergäben sich bei Unkenntnis der polnischen Einwender eher aus praktischer Sicht insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Saalgröße für den Erörterungstermin; grundsätzlich können nur die Einwender am Erörterungstermin teilnehmen; wenn diese nicht bekannt sind, gibt es Probleme bei der Zugangskontrolle zum Ort des Erörterungstermins).

Die deutsche Zulassungsbehörde wies darauf hin, dass Rechtsschutz für deutsche wie für polnische Einwender nur dann besteht, wenn deren Einwendungen der Zulassungsbehörde vorliegen.

Die deutsche Zulassungsbehörde stellte fest, dass die Erstellung von Schreiben, in denen die polnische Seite über den Ablauf des deutschen Zulassungsverfahrens und die Einzelheiten der deutschen Regelungen zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung informiert wurde, zu keinem nennenswerten Aufwand führten. Engpässe sind eher bei den Übersetzungskosten zu sehen. Die Zulassungsbehörde geht davon aus, dass Informationen zum deutschen Verfahrensrecht mit zunehmender Praxis ohnehin an Bedeutung verlieren. Zusätzlich sind je nach Art des Zulassungsverfahrens und der dabei heranzuziehenden Rechtsgrundlagen Informationen anderen Inhalts zu übersenden. Die Erarbeitung weiterer Musterschreiben oder Kurzbeschreibungen von dt. Rechtsvorschriften als Anlage zur Verfahrenskonzeption wurde vor diesem Hintergrund als entbehrlich angesehen.

Erörterungstermin

- Zeitliche Trennung der Erörterung der polnischen und deutschen Belange

Die polnische Seite begrüßte die bei den Erörterungsterminen vorgenommene separate Behandlung der Auswirkungen auf das deutsche und das polnische Gebiet. Dies reduziere den

zeitlichen Aufwand der betroffenen Partei. Gleichzeitig wurde die zusammenhängende Erörterung der deutschen und polnischen Belange im Rahmen eines Termins begrüßt, da hierdurch auf beiden Seite die Transparenz hinsichtlich der Gesamtauswirkungen gefördert werde. Es wurde festgestellt, dass die polnische Öffentlichkeit mit Ausnahme von Gemeindevorstehern und der Vertreter von Wasserkraftwerken nicht an den Erörterungsterminen teilgenommen hat. Nach Einschätzung der polnischen Seite ist hierfür insbesondere die Frage der Reisekosten ursächlich.

- Erörterungstermine auf polnischem Gebiet

Die Zulassungsbehörde stellte dar, dass zusätzliche Erörterungstermine auf dem Gebiet der betroffenen Partei grundsätzlich möglich sind. Allerdings muss sich hierfür eine eindeutige Notwendigkeit ergeben (z.B. durch die Annahme, dass zahlreiche Einwender der betroffenen Partei voraussichtlich teilnehmen werden) und auch die ökonomische Komponente ist zu berücksichtigen.

Ortstermine/Zusätzliche Informationsveranstaltungen

Ortstermine werden von beiden Seiten allgemein als hilfreich angesehen, da sie den einer Stellungnahme zugrunde liegenden Kenntnisstand erhöhen können. Allerdings sind Ortstermine in Deutschland nicht regelmäßig Bestandteil von Zulassungsverfahren. Über die Durchführung ist auch unter Berücksichtigung der Arbeits- und Zeitaufwandes, der der Zulassungsbehörde entsteht, zu entscheiden.

Zusätzliche Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit der betroffenen Seite können dazu beitragen, Vorbehalte abzubauen und der Öffentlichkeit eine qualifizierte Einwendung zu ermöglichen. Allerdings sind solche Veranstaltungen nicht förmlicher Bestandteil des Zulassungsverfahrens und können dieses nicht beeinflussen.

4) Beteiligung der Grenzgewässerkommission

Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass die lange Dauer bis zur Stellungnahme zu den Auswirkungen der Vorhaben „Neißewasserüberleitung“ und „Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf“ auf die wasserwirtschaftlichen Belange durch die Grenzgewässerkommission (im folgenden „GK“) auf der besonderen Schwere der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der zwei Zulassungsverfahren und der Notwendigkeit der Erarbeitung einer wasserwirtschaftlichen Bilanz resultierte. Die Vorhaben stellen hier eine Ausnahme dar.

Beide Seiten stellten fest, dass bei zukünftigen anderen Vorhaben ggf. eine weitaus kürzere Frist (z.B. drei Monate) zur Beurteilung der Auswirkungen bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme ausreichend sein könnte. Hierbei wären die in den Grundsätzen der Zusammenarbeit vorgesehenen Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung oder der Durchführung von außerordentlichen Sitzungen anzuwenden.

Insgesamt bestand Einvernehmen darüber, dass das Beteiligungsverfahren gemäß Espoo-Konvention zur Entlastung der GK beitragen kann. Auch wurde betont, dass Parallelverfahren zu Zulassungsverfahren vermieden werden müssen und es demzufolge Bestreben der GK sein muss, sich an die Fristsetzung der Zulassungsverfahren zu halten.

In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, dass eine einvernehmliche Stellungnahme der GK für das Zulassungsverfahren nicht erforderlich ist. Vielmehr wäre es praktikabel, die einvernehmlichen Aussagen darzustellen und bei anderen Fragen die unterschiedlichen Positionen der beiden Seiten darzustellen. Die betroffene Partei könnte die Fragen, bei denen Einvernehmen nicht erzielt wurde, dann zum Anlaß nehmen, um (UVP-) Konsultationen zu erbitten. Da die Konsultationen nach dem deutschen Zulassungsrecht nicht oder weniger zwingend durch Fristen geregelt sind, würde eine solche Lösung wesentlich zu einem zügigen und hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen rechtskonformen Ablauf deutscher Zulassungsverfahren beitragen.

5) Gespräche zwischen Behörden beider Seiten

Im Rahmen der in den Praxistest einbezogenen Zulassungsverfahren haben Gespräche zwischen einzelnen Behörden beider Seiten (z.B. Fachbehörden) nicht stattgefunden.

Die deutsche Zulassungsbehörde begrüßt sämtliche Gespräche zwischen Behörden beider Seiten, die der Klärung von Sachfragen und der Vorbereitung von Lösungsvorschlägen dienen. Diese können allerdings keinen formalen Schritt im Zulassungsverfahren darstellen. Praktisch liegen die Probleme allerdings in der fehlenden Kenntnis der Sprache der anderen Seite bzw. dem Fehlen einer Sprache, deren beide Seiten mächtig sind.

Anlage 3 (zu Anhang 20)

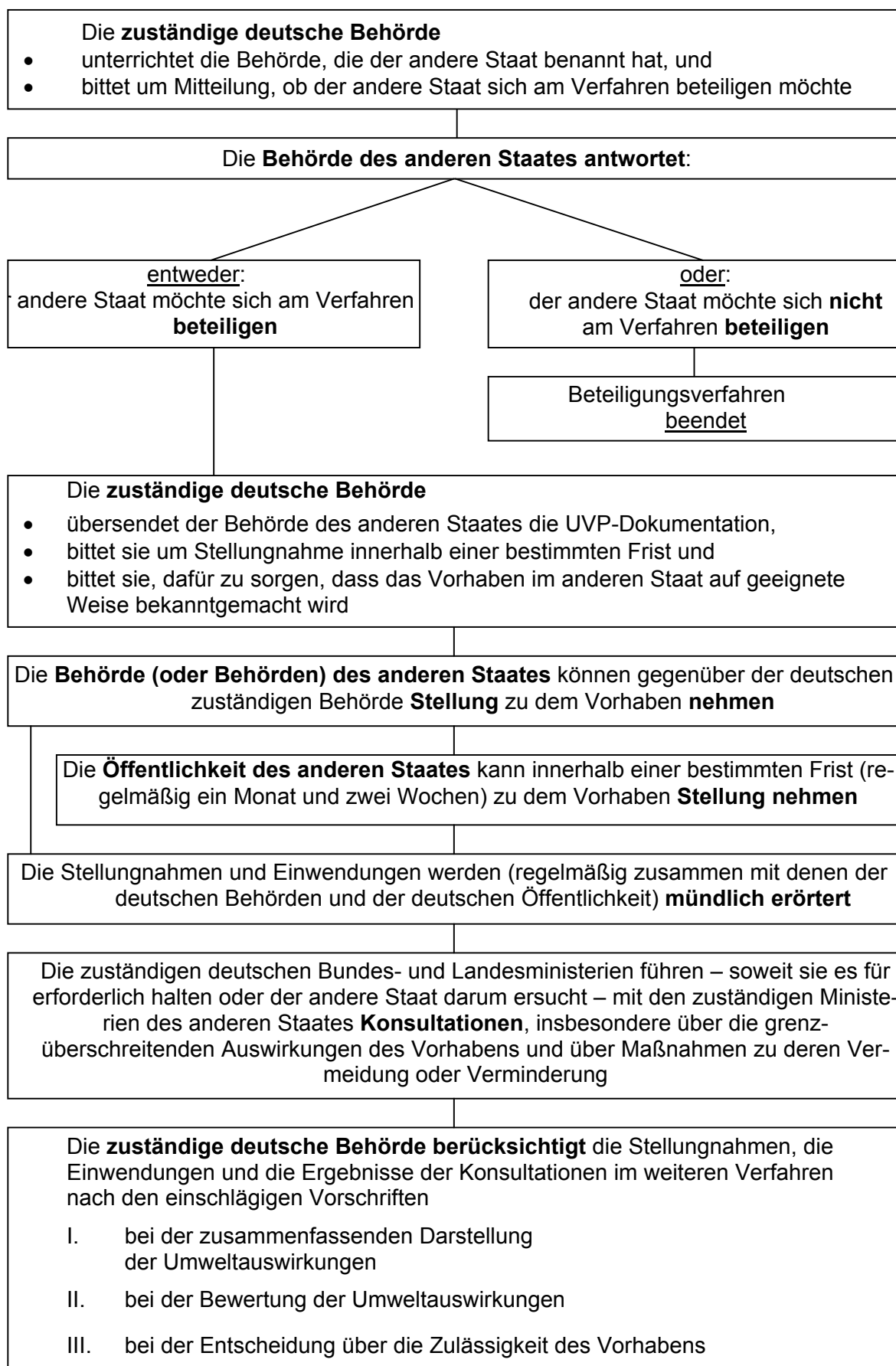
Folien zum Vortrag von Herrn Dr. Thomas Bunge

Zuständige deutsche Behörde ist die Behörde, die für die Zulassung des Vorhabens und damit für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist.

Zuständige Behörde des anderen Staates ist die Behörde, die der andere Staat benannt hat (wenn er keine Behörde benennt, ist das Umweltministerium des anderen Staates zuständig)

Anlass der grenzüberschreitenden Beteiligung:

- das Vorhaben kann aus Sicht der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben
oder
- der andere Staat ersucht um Unterrichtung über das Vorhaben



Anlage 4 (zu Anhang 20)

Folien zum Vortrag von Herrn Artur Kawicki

Konsultationen

(Art. 5 des Espoo-Übereinkommens)

Nach Fertigstellung der UVP-Dokumentation nimmt das Ursprungsland Konsultationen mit dem betroffenen Land auf.



Die Verfahrensseiten stimmen den Zeitplan für die Konsultationen ab.



Die Konsultationen müssen mit Hilfe einer entsprechenden gemeinsamen Stelle, falls solche existiert, durchgeführt werden



In den Konsultationen werden folgende Fragen behandelt:

- mögliche Varianten der geplanten Tätigkeit
- mögliche Maßnahmen zur Verringerung der beträchtlichen negativen Auswirkung auf die Umwelt
- Monitoring der Folgen dieser Maßnahmen
- weitere Formen zur Unterstützung der Reduzierung der Auswirkungen
- weitere Fragen zur geplanten Tätigkeit

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren

1. **Vorschriften, die den Ablauf von grenzüberschreitenden UVP-Verfahren festlegen:**
 - Gesetz vom 27. April 2001 – Das Umweltschutzrecht – (GBl. Dz.U. Nr. 62 Pos. 627)
 - Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen, 1991 in Espoo unterzeichnet und 1997 ratifiziert (GBl. Dz.U. Nr. 96 Pos. 1110)
2. **Schema des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens nach dem Umweltschutzrecht – für den Fall, daß die Republik Polen das betroffene Land ist:**
 - Der Umweltminister erhält vom Ursprungsland die **Dokumentation** mit Informationen über das außerhalb der Grenzen der Republik Polen geplante Vorhaben, das sich auf das Gebiet der Republik Polen auswirken könnte.
 - Der Umweltminister **leitet** diese Dokumentation **an den zuständigen Wojewoden weiter**, auf dessen Gebiet es zu einer grenzüberschreitenden Umweltauswirkung kommen könnte.
 - Der Wojewode legt die Dokumente zur Einsicht aus und leitet das **Bürgerbeteiligungsverfahren** ein:
 - öffentliche Bekanntgabe von Informationen über das geplante Vorhaben,
 - ab Bekanntgabe gibt es eine 21tägige Frist für Anmerkungen und Einwände,
 - Möglichkeit einer behördlichen Erörterung.
 - Der Wojewode übergibt dem Umweltminister einen **Stellungnahme-Entwurf** zum geplanten Vorhaben.
 - Der Umweltminister gibt dem Ursprungsland die **Stellungnahme** zu diesem Vorhaben bekannt.
3. **Schema des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens nach dem Umweltschutzrecht – für den Fall, daß die Republik Polen das Ursprungsland ist:**
 - Die Behörde, die UVP-Verfahren durchführt, ist auch für die **Einleitung** von UVP-Verfahren im grenzüberschreitenden Rahmen zuständig.
 - Erst nach Feststellung der **Möglichkeit** einer grenzüberschreitenden Umweltauswirkung erlässt diese Behörde den Beschluß, ein UVP-Verfahren im grenzüberschreitenden Rahmen durchzuführen.
 - Im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens legt die Behörde dem Antragsteller die Pflicht auf, die **Dokumentation** in der Sprache des betroffenen Landes zu erstellen, sie legt den **Umfang** dieser Dokumentation fest.
 - Die Behörde **informiert** den Umweltminister über die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umweltauswirkung und übergibt die Dokumentation.
 - Der Umweltminister **informiert** unverzüglich das betroffene Land über die mögliche grenzüberschreitende Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Umwelt, fügt der Mitteilung die entsprechende **Dokumentation** bei und schlägt einen Termin für eine Antwort vor. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der erforderlichen Dokumentation.



- Hat das betroffene Land sein Interesse bekundet, so vereinbart der Umweltminister – in Absprache mit der das UVP-Verfahren führenden Behörde – die **Verfahrensphasen** mit dem betroffenen Land.
- Mit Hilfe des Umweltministers führt die das UVP-Verfahren führende Behörde **Konsultationen** mit dem betroffenen Land zur Eliminierung bzw. Begrenzung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch. Der Umweltminister kann die Leitung der Konsultationen übernehmen.
- Die Behörde berücksichtigt bei der Entscheidungsfindung zum geplanten Vorhaben bzw. Beschlussfassung zur Festlegung des Umfangs des UVP-Berichtes die **Bemerkungen und Einwände** des betroffenen Landes sowie die **Konsultationsergebnisse**.
- Der Umweltminister übergibt dem betroffenen Land den Beschluß zum geplanten Vorhaben.

4. Schema des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens nach dem Espoo-Übereinkommen – für den Fall, daß die Republik Polen das betroffene Land ist:

- Das Ursprungsland garantiert, dass die betroffenen Länder über jede geplante Tätigkeit, die eine beträchtliche negative grenzüberschreitende Umweltauswirkung hervorrufen könnte, **informiert** werden.
- Das Ursprungsland sichert die Möglichkeit der **Beteiligung** der interessierten Öffentlichkeit an UVP-Verfahren im Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit – nach den für die Öffentlichkeit des Ursprungslandes geltenden Grundsätzen.
- Nach Fertigstellung der UVP-Dokumentation nimmt das Ursprungsland **Konsultationen** mit dem betroffenen Land auf.
- Im **Schlussbescheid** müssen die Elemente der UVP-Dokumentation einschließlich der Konsultationsergebnisse sowie Bemerkungen und Einwände der Öffentlichkeit des betroffenen Landes enthalten sein.
- Auf Wunsch einer der Seiten besteht die Möglichkeit festzulegen, dass eine **Analyse nach der Realisierung** des Vorhabens durchgeführt wird, die die **Kontrolle des Vorhabens** und seiner schädlichen grenzüberschreitenden Auswirkung umfaßt.

5. Themenbereiche, die in dem Entwurf der von der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland verhandelten Vereinbarung über die Umsetzung des Übereinkommens über Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen geregelt werden

- Wird eine Tätigkeit geplant, die einer Prüfung der Auswirkung auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern unterliegt, zu der das UVP-Verfahren gehört, so wird nur ein einziges UVP-Verfahren gemäß den Festlegungen dieser Vereinbarung durchgeführt.
- Wird ein UVP-Verfahren im grenzüberschreitenden Rahmen für eine Tätigkeit durchgeführt, die den Festlegungen des zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Vertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern unterliegt, so ist die Grenzgewässerkommission vom Ursprungsland darüber zu informieren.

